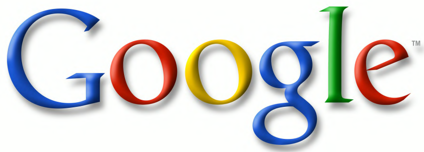
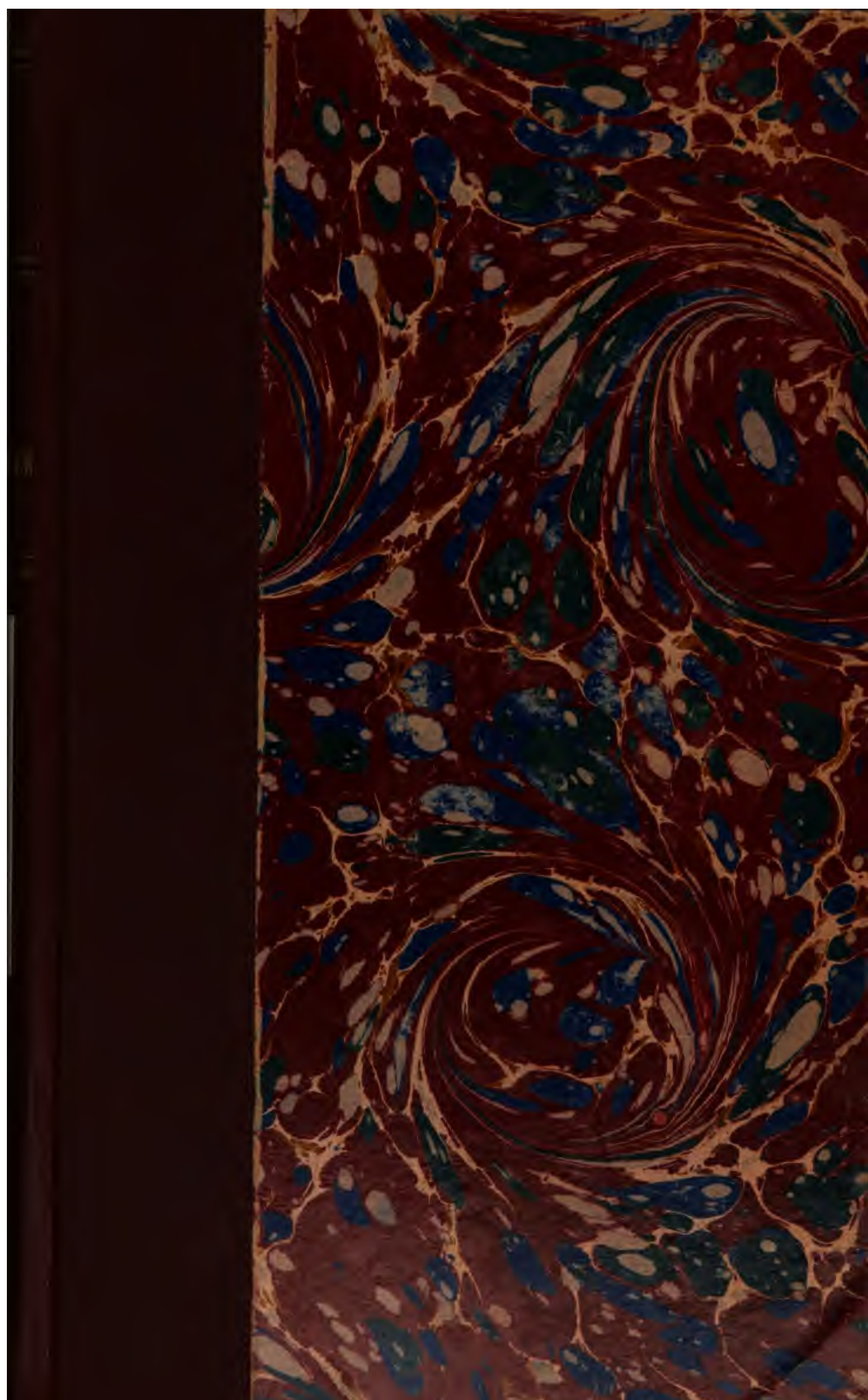
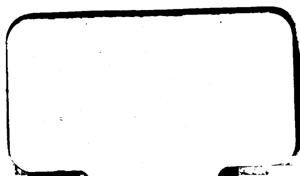





SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



Grundriſs

der

historiſchen

Hilfswiſſenſchaften

vorzüglich

nach Gatterers Schriften zum akademiſchen Gebrauche bearbeitet

von

Feſsmaier,
Hofrath und Profeſſor an der kurf. baieriſchen Landes-Univerſität.

Mit Cenſurfreiheit der kurf. Univerſität.

Landshut,
bei Anton Weber, Buchhändler,
1802.

Ⅱ 21

Vorrede.

Des verewigten *Gatterers* Schriften über die meisten historischen Hilfswissenschaften haben allerdings Epoche gemacht. Sie sind gegenwärtig die Handbibliothek des angehenden Geschichtforschers, der sich durch Selbststudien ausbilden will; und werden es in manchem Fache noch lange bleiben. Allein eben die Ausdehnung, wodurch diese Schriften in vielen Materien zum Commentar werden, macht sie ungeeignet für einen Leitfaden zum akademischen Vortrage.

Noch

Noch weniger ist *Hederichs* Handbuch, auch mit *Schmidt-Phiseldeks* Verbesserung brauchbar: Chronologie und Heraldik sind zwar aus Gatterer entlehnet, blos der allgemeine oder theoretische Theil: — die Genealogie enthält gar keinen wissenschaftlichen Grundsaz, sondern blos genealogische Tabellen; — die Diplomatik ist äusserst mangelhaft: die Geographie und Universalgeschichte durch zwanzigjährige Veränderungen und Arbeiten der Gelehrten ganz verstaltet.

Diesen Mangel eines Leitfadens fühlte ich nicht nur bei meinen Studien, sondern vorzüglich bei den Vorlesungen über diese Wissenschaften, die ich seit zwei Jahren übernahm, anstatt unsers würdigen Herrn Prokanzlers *Mederer*, welcher der erste war, der den Lehrstuhl dieser Gegenstände auf unserer Uni-

ver-

versität errichtete, und bei dreissig Jahren denselben zierte.

Ich bearbeitete also diesen Grundriss nach Gatterers Grundsäzen, so weit ich sie nach reifer Prüfung aus den Quellen und grössern Werken geschöpfet, und bewähret fand. In der Ordnung bin ich demselben auch gefolget, damit den Liebhabern dieser Wissenschaften der Gebrauch von Gatterers Werken erleichtert werde; obwohl besonders in der *Diplomatik* *Schönemanns* neues System allerdings den Vorzug verdienet.

Jedem Fache schikte ich eine ansehnliche Literatur aus *Gatterer* und *Meusel*, so wie der Diplomatik ihre Entstehungsgeschichte aus *Huch* und *Schönemann* vor; damit die jungen Leute, vertraut mit den Vorarbeiten, Interesse an

der

der Geschichte gewinnen, oder nach Bedürfnissen sich Raths erhohlen können. Eine gleiche Absicht bezweket das Verzeichniss der Historiker am Ende — gleichfalls von *Gatterer* und *Meusel* entlehnet.

Dazu gab ich Numismatik und eine kurze Anleitung zur historischen Kritik, die man unter den Hilfswissenschaften der Geschichte schwer missen könnte.

Von diesem Standpunkte gieng meine Arbeit aus; und aus dem nämlichen erwarte ich das Urtheil von Kennern.

Landshut den 3. December 1801.

Der Verfasser.



Einleitung.

Begriff, Quellen und Hilfswissenschaften der Geschichte.

§. 1.

Begriff der Geschichte.

Sie ist eine gelehrte und pragmatische Darstellung der Veränderungen der Dinge, die sich in der Zeit zugetragen haben.

§. 2.

Quellen der Geschichte.

Die Quellen der Geschichte sind entweder ungeschriebene, oder geschriebene. Ungeschriebene sind:

 stumme

ſtumme Denkmale, Feſt- und Erinnerungstage, feierliche Gebräuche, Benennungen der Orte und Perſonen von Begebenheiten, mündliche Uiberlieferungen und Sagen in Liedern und Gedichten. Geſchriebene: Inſchriften, Urkunden, Staatsjahrbücher, Schriften von gültigen Augenzeugen. Schriftſteller, die unmittelbar aus dieſen Quellen geſchöpft haben, ſind Quellen zweiter Ordnung.

§. 3.

Hilfswiſſenſchaften der Geſchichte.

Die Quellen der Geſchichte, vorzüglich die Geſchriebenen, zu kennen, ihre Aechtheit zu prüfen, und ſie anzuwenden und überhaupts die Erzählung der Thatſachen zu berichtigen, iſt der Zwek der hiſtoriſchen Hilfswiſſenſchaften. Dahin gehören nun

I. *Chronologie* oder *Zeitkunde.* Sie iſt die Wiſſenſchaft, die Ordnung der aufeinanderfolgenden Veränderungen der Dinge nach gewiſsen Maasſtäben zu beſtimmen — und die Begebenheiten nach der Ordnung zu reihen, in der ſie ſich zugetragen haben.

II. *Genealogie* oder *Geſchlechtskunde.* Sie lehret den Urſprung und die Fortpflanzung berühmter Familien.

III.

III. *Diplomatik* oder *Urkundenlehre.* Sie ist die Wissenschaft, die Urkunden zu lesen, zu verstehen, zu beurtheilen, und zu benüzen.

IIII. *Heraldick* oder *Wappenkunde.* Die Wissenschaft von den Regeln und Rechten der Wappen.

V. *Nummismatik* oder *Münzenkunde*, ist die Wissenschaft von allen Gattungen der Münzen, besonders der Alten richtig zu urtheilen, und dieses Urtheil anzuwenden.

VI. *Geographie* oder *Erdebeschreibung.* Sie ist die Kenntniss von der natürlichen und bürgerlichen Beschaffenheit des bekannten Erdbodens.

*) Alle diese Wissenschaften werden hier der Reihe nach behandelt, mit Ausnahme der Geographie. Diese ist reich an kurzen vollständigen und zwekmäfsig kurzen Vorlesebüchern, und hat auf jeder berühmten Universität ihrer Wichtigkeit wegen einen, oder gar mehrere Lehrstühle e. g. auf unserer Universität wird *bürgerliche*, *phisikalische* und *mathematische* Geographie — jede von einem eigenen Lehrer vorgetragen. Dafür wird den obigen noch die historische Kritik beygefügt.

§. 4.

Historische Kritik.

Sie ist die Wissenschaft, die Quellen der Geschichte gehörig zu erforschen, und zu gebrauchen.

Sie lehret also nicht nur eine Geschichte zuschreiben, sondern auch von den Schriftstellern, ihren Werken, und den darin vorkommenden Thatsachen ein richtiges Urtheil zufällen.

Chro-

Chronologie oder Zeitkunde.

§. 5.

Literatur.

I. Schriftsteller, *unter den Alten.*

Ptolomäus im 2. Jahrh. in seinem Canon der Könige.

Julius Africanus im 3. Jahrh. in der Chronographie.

Eusebius Pamphili im 4. Jahrh. in der Chronik oder Historie von allen Zeiten.

Georgius (Tarasii des Patrichen zu Constantinopel) *Syncellus* im 8. Jahrh. dessen Chronographie sich von Erschaffung der Welt, bis auf den Kaiser Diocletian erstrekte. — Cum latina versione et notis Jacobi Goar. Paris. 1652 f.

II. *Unter den Neueren:*

Jo. Funcii Chronologia ab initio mundi ad resurrectionem D. N. Jesu Christi Nor. 1545. f. ab Autore aucta in annum 1566. 8. ab aliis usque ad an. 1578. producta Viteb. 1578. iterum ad an. 1601 producta ib. 1601. f.

Gerh.

Gerh. Mercatoris et *Matth. Beroaldi* Chronologia ex eclipsibus et observationibus astronomicis et S. Scripturae testimoniis demonstrata. Acc. *Isidori Hispalensis* Chronologia ex V. et VI. Originum libris desumta. Basil. 1577. 8.

Jos. Scaligeri opus de emendatione temporum. Paris. 1583. f. ex autoris ipsius MS. emendatius magna accessione auctius cum notis *Jos. Scaligeri*. Geneu. 1629. f.

Sethi Calvisii Chronologia ex autoritate potissimum S. Scripturae et historicorum fide dignissimorum ad motum luminarium coelestium, tempora et annos distinguentium secundum Characteres chronologicos contexta et deducta. Lips. 1605. 4.

— — — Opus chronologicum ed. IIII. et in labentem annum producta. Francof. 1650. f.

Dionys. Petav. Opus de Doctrina temporum, Paris. 1627. f. recus. cum *Jo. Harduini* praefatione et dissertatione de LXX. hebdomadibus. Antwerp. 1703. f. 3 Tomi.

— — — Rationarium temporum, in quo aetatum omnium sacra profanaque historia chronologicis probationibus munita summatim traditur. Paris. 1630. 8. ed. recentiss. Lugd. Batav. 1724. 8. Vol. 2. cum fig.

Jac. Usserii Annales veteris et novi testamenti a prima mundi origine deducti, una cum rerum Asiaticarum et Aegyptiarum Chronico a temporis historici Principio usque ad extremum

tremum templi et Reipublicae Judaicae excidium producto Lond. 1650. 54. Genev. 1722. f.

Phil. Labbei et Brietii Concordia Chronologica. Parif. 1670. f. Vol. 5.

Jo. Marshami Canon chronicus Aegyptiacus, Ebraicus, Graecus. Lond. 1672. f. Lipf. 76. Franequ. 96. 4.

Alphonse de Vignoles Chronologie de l'Hiftoire fainte et des Hiftoires etrangères, qui la concernent, depuis la fortie d'Egypte, jusqu'à la captivité de Babylone. Berlin 1738. 2 T. 4.

Ferd. Wilh. Beer Abhandlungen zu Erläuterung der alten Zeitrechnung und Gefchichte. Leipzig, 1 Th. 1752. 2. u. 3. 1756. 8.

Joh. Jackfon Chronologifche Alterthümer der älteften Königreiche vom Anfange der Welt durch fünf Jahrtaufende, worin — die ganze alte Zeitrechnung in ein völliges Syftem gebracht ift — aus dem Englifchen überfetzt von *Chrift. Ernft v. Windheim.* Nürnb. 1756. 4.

L'Art de Verifier les dates. Paris 1770. f.

Jo. Heinr. Wafer hiftorifch diplomatifches Jahrzeitbuch zur Prüfung der Urkunden. Zürich, 1779. f.

III. *Als Compendien dienen:*

Jo. David Koeleri Elementa Chronologiae ex inftitutionibus chronologicis *Guil. Beveregii* (Lond. 1669 et 705. 4. editis.) ad lectiones publicas propofita Alt. 1717. 8.

Aug.

Aug. Calmet Brevis chronologia seu Rationarium temporum ecclesiasticae et civilis historiae a mundo condito ad an. Chr. 1734. Arg. 1734. 8.

Jak. Koch, Kurze und sichere Anfangsgründe zu einer richtigen Chronologie. Lemgo, 1742. 4.

— — — Dessen Leuterung der wichtigsten Geschichtordnung d. i. philosophisch chronologische Abhandlung von nöthiger Verbindung der Vernunft und Sittenlehre mit der Geschichtstellung und Zeitrechnung. Lemgo, 1748. 4.

Abrégé de la chronologie des anciens Roïaumes par *Is. Newton* traduit de l'Anglois de Mr. *Reid* par *J. Ant. Butini.* Genev. 1743. 8.

Chronologie der alten Königreiche aus dem Englischen von *Phil. Ge. Hübner.* Hildburgha, 1745. 8.

Jo. Christoph Gatterer Abrifs der Chronologie. Götting. 1777. 8.

Jo. Ge. Frankii Novum systema chronologiae fundamentalis. Gött. 1778. f.

A. W. H. Cappen Grundrifs der Chronologie, nebst einer chronologischen Tabelle. Hildesh. 1787. 8.

*) Dazu dienen auch die chronologischen Geschichtstabellen von *Boxhorn*, *Schrader*, *Koeler*, *Bockh*, *Berger*, *Lenglet du Fresnoy*, *Hagelgans*, *Hauber*, *Mölling*, *Bopp*. *Gerken* etc.

§. 6.

§. 6.

Begriff der Chronologie.

Sie ist die Wissenschaft, die Ordnung der auf einander folgenden Veränderung der Dinge nach gewissen Maasstäben zu bestimmen — und die Begebenheiten nach der Ordnung zu reihen in der sie sich zugetragen haben.

Die Maasstäbe, nach denen die Chronologie misst, sind die grossen Weltkörper *Sonne* und *Mond*, und ihre Veränderungen.

§. 7.

Eintheilung der Chronologie.

Um dem Historiker brauchbar zu werden, muss sich die Chronologie nicht nur mit der allgemeinen Grundlehre von dem Zeitmaase beschäftigen, sondern auch die speciellen Zeitmaase aller Völker, die einmal Epoche gemacht haben, zur Kenntniss bringen. Es entstehen daher für die Behandlung dieser Wissenschaft *zween Theile*; wovon der *erste* die *allgemeine Zeitkunde oder chronologische Grundlehre*, der *zweite* die *Specialchronologie merkwürdiger* Völker enthält.

Erster Theil.

Allgemeine Zeitkunde, oder chronologische Grundlehre.

§. 8.

Inhalt desselben.

Zur Grundlehre der Chronologie gehören: I. die Grundbegriffe von der Zeit; II. das Grundjahr; III. die Grundcykeln; IIII. Grundperioden; V. Grundären; VI. der Grundkalender.

I. Grundbegriffe.

§. 9.

Der Tag und seine Theile.

Die Sonne durch ihren Aufenthalt über und unter dem Gesichtskreise macht den *natürlichen Tag*, und die *natürliche Nacht* — Tag und Nachtlänge — Tag und Nachtbogen. — Der *bürgerliche Tag* ist ein Ganzes aus einem natürlichen Tage und der darauf folgenden Nacht. Der 24ste Theil eines bürgerlichen Tages heisst eine *gemeine Stunde*. *Ungleiche* oder *Planetenstunden* entstehen, wenn man den natürlichen Tag, und die natürliche Nacht — jedes für sich in zween gleiche Theile eintheilet.

Eine

Eine Stundenminute ist $\frac{1}{60}$ einer gewöhnlichen Stunde; hingegen eine Tagsminute $\frac{1}{60}$ eines bürgerlichen Tages. Jede Minute wird in 60 Secunden, jede Secunde in 60 Terzien eingetheilet.

Der Anfang des bürgerlichen Tages wird von den 4 Tagzeiten gezählet: 1. Vom *Abende* bei den Juden, Chinesen, Arabern, Atheniensern, Germanen, Galliern, Böhmen, Italienern. 2. Vom *Morgen* zählten die Babylonier, Syrer, Perser und andere Morgenländer, die neuen Griechen etc. 3. Vom *Mittag* die Umbrier und Astronomen. 4. Von *Mitternacht* die alten Egypter, Römer, und die meisten christlichen Europäer.

§. 10.

Wochen.

Diese sind bei den meisten Völkern des Erdbodens ein Zeitbegriff von 7 bürgerlichen Tagen; — die alten Römer zählten sie mit 8; die Griechen und Chineser mit 10 Tagen.

Die Tage werden entweder blos mit Zahlwörtern oder mit Namen der Planeten etc. unterschieden.

§. 11.

Jahre und Monate.

Ein *Sonnenjahr* ist die Zeit, welche die Sonne braucht, durch die 12 Zeichen des Thierkreises zu gehen: = 365 T. 5 St. 48'. 45''. 30'''.

Ein



Ein *Sonnenmonat* iſt ein $\frac{1}{12}$ des Sonnenjahrs: alſo = 30 T. 10 St. $29'$. $3''$. $47'''$. $30''''$.

Ein *periodiſcher Mondmonat* iſt die Zeit, die der Mond braucht, ſeinen Lauf um die Erde zu vollenden: = 27 T. 7 St. $43'$. $5''$.

Ein *ſynodiſcher Mondmonat* iſt die Zeit, die der Mond braucht von einer Zuſammenkunft mit der Sonne bis zur nächſten — von einem Neumonde bis zum andern: = 29 T. 12 St. $44'$. $3''$.

Ein *Mondjahr* iſt eine Zeit von 12 ſynodiſchen Mondmonaten: alſo = 354 T. 8 St. $48'$. $38''$. $12'''$.

Weil man im bürgerlichen Leben nicht kleinere Zeittheile als Tage brauchen kann; ſo werden die aſtronomiſchen Theilchen ſo lange nicht gerechnet, bis ſie einen Tag ausmachen, der dann *eingeſchaltet* wird, und daher *Schalttag* heiſset. Bei Mondsjahren ſchaltet man manchmal ganze Monate ein.

Ein *gemeines bürgerliches Sonnenjahr* beſtehet aus 365 T. Ein Schaltjahr aus 366. Ein gemeines Mondjahr aus 354 Tagen.

Die *bürgerlichen Sonnenmonate* ſind zu 31 und 30 Tagen — die Mondmonate zu 30 und 29 T.

§. 12.

Monat- und Jahrzeiten.

Die Lichtgeſtalten des Mondes machen in einem ſynodiſchen Mondmonate 4 Monatzeiten, als Neumond, erſtes Viertel, Vollmond und leztes Viertel. Neumond und Vollmond heiſsen Syzygien.

So hat das Sonnenjahr 4 Jahrzeiten; nämlich *Frühling* und *Herbst*, die mit den beiden *Nachtgleichen* (Aequinoctiis): und *Sommer* und *Winter*, die mit den beiden *Sonnenständen* (Solstitiis) anfangen. Sie sind ungleich: Frühling und Sommer = 186 T. Herbst und Winter = 178 T.

§. 13.

Finsternisse, Kometen.

Sonnen- und Mondsfinsternisse verbreiten helles Licht über die Dunkelheiten der Geschichte; auch Kometen werden das, wenn ihre Umlaufzeit einmal richtig bestimmt seyn wird.

II. Grundjahr.

§. 14.

Julianisches Jahr.

Dieses hat *Sosigenes* auf *Julius Cäsar's* Befehl, 45 Jahre vor Christi Geburt aus dem Egyptischen und Römischen zusammengesezet: es ist ein unbewegliches Sonnenjahr, von 365 T. 6 St. Diese 6 St. werden alle 4 Jahre am 23sten Februar eingeschaltet. Die Tage bestehen aus 24 Stunden, die von Mitternacht an, in 2 Absäzen von 12 zu 12 gezählet werden. Die Woche hat 7 Tage; also das Jahr 52 Wochen, 1 T. Monate sind 12, darunter 7 von 31 Tagen — 4 von 30, und der Februar von 28 — im Schaltjahre von 29 Tagen.

§. 15.

§. 15.

Gregorianisches Jahr.

Daſs Julianiſche Jahr hatte den Fehler, daſs es gröſser war als das tropiſche um 11'. 14''. 30''', was von 125 bis 1582 ein Uibermaas von 10 Tagen verurſachte. P. *Gregor* XIII. lieſs es daher 1582 durch *Alois Lilius* verbeſsern. Da wurden 10 Tage des Octobers (von 5 — 15) verworfen, und feſtgeſezet, daſs das hundertſte Jahr, was julianiſch immer ein Schaltjahr iſt, dreimal ein gemeines, und erſt das vierte ein Schaltjahr ſeyn ſollte.

Dieſe Verbeſſerung nahmen anfangs blos die Katholiken — 1700 die Proteſtanten in Deutſchland, Holland, Dänemark und Schweiz — 1752 Groſsbritanien — 1753 Schweden unter dem Namen des Neuverbeſserten an; — 1777 conformirten ſich die Deutſchen ganz mit den Katholiken. Den julianiſchen oder alten Kalender folgen in Europa die Ruſſen allein.

III. Grundcykeln.

§. 16.

Begriff.

Eine immer wieder von vorne anfangende Reihe von Jahren heiſst ein Zeitkreis (Cyclus). Dahin gehören: 1. der *Jahrpunctenkreis*; 2. der *Sonnenzirkel*; 3. der *Mondzirkel*; 4. der *Zinszahlkreis*; 5. der *Epactencykel*; 6. der *Geſchlechtsfolge* oder *Menſchenalterkreis*.

§. 17.

§. 17.

Jahrpunctenkreis.

Weil das julianische Jahr um 11 Minuten grösser ist, als das tropische, so tretten in jenem die Jahrspuncte, d. i. Nachtgleichen und Sonnenstände, jährlich um 11 Minuten gegen die Moratanfänge zurük. Der Jahrpunctenkreis lehret diese Jahrspuncten finden, und ist, weil er sich auf die Einschaltungsart der Grundjahre gründet, ein Cykel von vier wiederkehrenden Jahren.

*) Chronologische Berechnungsarten der Jahrspuncten haben wir, die *Beveregische* und die *Strauchische*, und eine astronomische von *Gatterer*.

§. 18.

Sonnenzirkel oder Sonntagsbuchstabe.

Schon von alten Zeiten her pflegt man die 7 Tage der Woche mit den 7 Buchstaben des Alphabets A. B. C. D. E. F. G. zu bezeichnen. Da fällt nun immer ein Buchstabe auf den Sonntag — und heisst der Sonntagsbuchstabe. Vom 1ten Januar wird mit A angefangen, und am 31ten December mit A geschlossen. Daher geht der Sonntagsbuchstab alle Jahre um Einen zurük. In den Schaltjahren, geht der Buchstabe nach den 24ten um noch Einen rükwärts, weil der Schalttag mit dem nämlichen

Buch-

Buchstaben wie der vorgehende 23ste bezeichnet wird. Erst nach 28 Jahren fallen alle Sonn- und Wochentage wieder auf die nämlichen Monatstage und bekommen den nämlichen Buchstaben.

Der Sonnen - oder Sonntagsbuchstabenzirkel ist daher eine wiederkehrende Reihe von 28 Jahren. Der Erfinder davon ist Abt *Dionys der kleinere*, der den Anfang dieses Zirkels 9 Jahre vor Christi Geburt sezte; sie folgen einander so:

Sonntagsbuchstabentafel für die julianische Jahrsform.

1	GF	8	E	15	C	22	A
2	E	9	DC	16	B	23	G
3	D	10	B	17	AG	24	F
4	C	11	A	18	F	25	ED
5	BA	12	G	19	E	26	C
6	G	13	FE	20	D	27	B
7	F	14	D	21	CB	28	A

Bey der Gregorianischen Verbesserung wurden 10 Tage — also eine Woche und 3 Tage weggeworfen — daher rükte der damalige Buchstab G auf C. Müssen also bei Berechnungen in obiger Tabelle bei den gregorianischen Jahren auch 3 Buchstaben weggeworfen werden — doch nachdem 3 hundertste Jahre keine Schaltjahre mehr sind, so ist nach 1700 nur 2 und nach 1800 nur 1 Buchstab wegzusezen.

Die Berechnung des Sonntagsbuchstaben geschieht für jedes gegebene Jahr nach Christi Geburt, wenn

man

man a) dazu 9 addiret, und b) die Summe mit 28 der Cirkelzahl dividiret; — der Rest giebt nach der Tabelle den Sonntagsbuchstaben. *)

*) Dieser Sonntagsbuchstab dienet um die Data der alten Urkunden, die mit Beziehung auf die Festtage genannt wurden, auf unsere Monatstage zu reduciren.

§. 19.

Mondzirkel.

Ist eine wiederkehrende Reihe von 19 *Jahren*, nach deren Verlaufe, wie man annahm, die Neu- und Vollmonde wieder auf dieselben Tage des Julianischen Jahres eintreffen sollten. Abt Dionys setzte den Anfang ein Jahr vor Christi Geburt.

Die Zahl, welche anzeigt, das wievielste Jahr des Zirkels das gegebene ist, heist die *goldene Zahl*, weil man sie wegen ihrer vermeinten Wichtigkeit bei Berechnung des christlichen Osterfestes in den Kalendern mit goldenen Buchstaben schrieb. Indessen hat man den Mondzirkel wegen seiner Unrichtigkeit in Berechnung der Neu- und Vollmonde in der Gregorianischen Verbesserung verworfen; weil die 19 Mondjahre um 1 St. 27′. 31″. 55‴. zu kurz sind, und erst nach 312 Jahren der Mondkreis wiederkehrt.

Berechnet wird er, wenn man die Zahl des gegebenen Jahres + 1 dividirt mit 19.

§. 20.

Zinszahlkreis oder Indictionscykel.

Dieser ist eine wiederkehrende Reihe von 15 Jahren. Davon giebt es 3 Arten: die *Constantinopolitanische* vom 1. Sept., die *Constantinische* vom 25. Sept., und die *Römische* vom 1. Januar 3 Jahr vor Christi Geb. Das gegebene Jahr + 3 dividirt mit 15 giebt das Jahr der röm. Indiction.

*) Diese Berechnungen geben die Jahrzahl der alten Urkunden.

§. 21.

Epactencykel.

Epacten oder Mondzeiger sind die überflüssigen Zeittheile, welche aus Vergleichung zweener bestimmten Zeiträume von ungleicher Länge entstehen; oder der Unterschied dieser ungleichen Zeiträume. So giebt es nun Monat- Jahre - Cykel - und Perioden - Epacten.

A. *Monatepacten.*

Astronomische Monatepacten, oder Uiberschuss eines astronomischen Sonnen- über den synodischen Mondemonat

Epacte = 0 T. 45′. 47‴. 30⁗.

B. *Jahrepacten.*

Bürgerliche Sonn - und Mondjahr"

Epacte = 10 T. 21 St. 11′. 22″.

Man nimmt aber gewöhnlich 11 T. an. Diese Epac-

ten

ten werden zu Berechnung der *Einschaltungen* und zu Findung der *Neu* - und *Vollmonde* gebraucht.

Nach obiger Epacte fallen alle Neumonde jährlich um 11 Tage früher. Man summirt nun diese 11 Tage immer - sobald es 30 sind, wird diese Zahl, als ein Mondmonat verworfen — und so geht es nach dem Mondescykel 19 Jahre fort.

Die Epacte eines gegebenen Jahres zu finden — nimm die goldene Zahl, multiplicirt mit 11; — das Product, ist es kleiner als 30, ist die Epacte; ist es aber grösser, so wird es mit 30 dividirt, und der Rest ist ebenfalls diese Epakte.

Julianische Epactentafel.

1 XI	2 XXII	3 III	4 XIIII	5 XXV	6 VI	
7 XVII	8 XXVIII	9 VIIII	10 XX	11 I	12 XII	
13 XXIII	14 IIII	15 XV	16 XXVI	17 VII	18 XVIII	19 XXVIIII

Die Gregorianische Verbesserung führte *Sonnen-* und *Mondgleichungen* ein, um die Defecte des julianischen Sonnenjahres und des Mondcykels zu bessern. Alle hunderste Jahre, an denen kein Schalttag ist, muss die Epacte um 1 vermindert, und alle 312 Jahre — von 550 nach gemeiner Jahrrechnung beginnend — muss sie um 1 vermehret werden. Dadurch trift es sich, dass die Epacte = 0 wird, was man mit * bezeichnet.

Der Tag des Neumondes für jeden gegebenen Monat findet sich, wenn man die Epacte des Jahres mit

b 2 der

der Zahl des gegebenen Monats*, vom Merz anfangend addiret, und dann die Summe von 30 — oder wenn sie grösser ist, von 60 abzieht. Der Rest giebt den Tag des Neumondes.

Den Tag des Vollmondes giebt die nämliche Rechnung, mit der Addition eines halben synodischen Monats i. e. 14 T. 15 St. 22′. 1″. 30‴.

*) Neu- und Vollmonde lassen sich auch astronomisch, mit und ohne astronomische Epacttafeln finden.

§. 22.

Geschlechtsfolge oder Menschenalterkreis.

Auf die Geschichte der finstern Zeiten einiges Licht der Wahrscheinlichkeit zu verbreiten, bestimmt die Chronologie die Regierungsdauer nach dem Alter der Menschen im Durchschnitte. *Herodot* der Vater der Geschichte rechnet auf ein Jahrhundert 3 Menschenalter: *Dionys von Halikarnass* zählt für ein Menschenalter nur 27 Jahre; und *Newton* sezt für die Regierung der Fürsten 22 Jahre fest.

*) Darnach werden nach den gegebenen gewissen Thatsachen die Regierungszeiten der Fürsten berechnet.

III. Grundperioden.

§. 23.

Begriff.

Eine Grundperiode ist eine wiederkehrende Reihe von Jahren, die durch die Multiplication mehrerer Cy-

keln

keln entstehet. Dazu sind besonders die *Dionysische* und *Julianische* Periode zu rechnen.

§. 24.

Dionysische Periode.

Diese Periode, vom Abte *Dionys* erfunden, auch die *Victorische*, oder der grosse Osterkreis genannt, ist eine wiederkehrende Reihe von 532 Jahren, die aus der Multiplication des Sonnen- und Mondzirkels entstehen. 28 × 19 = 532. Nach Verlauf dieser Periode fangen beide Zirkel mit 1 an.

*) Weis man das Jahr der Dionysischen Periode, so findet sich durch Division mit 28 oder 19 im Reste der Sonnen- oder Mondzirkel.

§. 25.

Julianische Periode.

Sie ist eine wiederkehrende Reihe von 7980 Jahren. Sie entsteht, wenn die Zahlen des Sonnen- Mond- und Indictionscykels mit einander multiplicirt werden. 28 × 19 × 15 = 7980. Joseph Scaliger erfand sie, nannte sie von den Julianischen Jahren die zum Grunde liegen, und sezte ihren Anfang auf 4713 vor Christi Geburt.

*) Diese Periode ist eigentlich der grosse historische Maasstab, auf welchen alle verschiedenen Jahrrechnungen reducirt werden.

V. Grund-

V. Grundären.

§. 26.

Begriff.

Eine *Jahrrechnung* (Aera) *ist eine bestimmte Art, die Jahre in einer fortlaufenden Reihe zu zählen.* Gewöhnlich zählt man vor- zuweilen auch rückwärts.

§. 27.

Christliche Aeren.

Die ersten Christen hatten keine eigene Jahrrechnung; daher vergaſsen sie das Jahr der Geburt Christi. Später wurden folgende eingeführt:

1) Die *gemeine Aere* von Dionys Ao. 530. — Die heutige Einrichtung ist vom Beda Venerabilis Anno 720. Diese Aera fängt an mit dem 1. Januar 4714 der Jul. Per. — obwohl einige 22 Jahr früher, andere 9 J. später selbe beginnen.

2) Die *Diocletianische* oder *Martyrer*rechnung von der Verfolgung der Christen vom 29. Aug. 284 n. Chr. Geb. oder A. 4997 der Jul. Per. — Die Abyssinischen Christen gebrauchen sie noch.

3) Die *Weltjahrrechnung der Griechen* von Erschaffung der Welt; davon es 3 Arten giebt.

   a) Die *historische* oder *Alexandrinische* von *Julius Africanus*. Er setzt 5501 Jahr von der Schöpfung bis zur Geb. Chr. — A. 4722 Per. Jul. also die Geb. Chr. 8 Jahr später, als unsere gemeine Aere.

b) Die

b) Die *Kirchenjahrrechnung* oder *Antiochenische* vom Mönche Panadorus. Er rechnet bis zur Geb. Chr. 5494 und fängt mit dem 1. September an.

c) Die *bürgerliche Jahrrechnung der Griechen* oder *Constantinopolitanische*, die 5509 vor Chr. Geb. zählt.

*) *Anton Pagi* hat 1689 diese 3 Aeren verglichen, die Antiochenische dahin reducirt, dass das Jahr den 1. Januar anfängt, und darnach auch die Cykeln regulirt.

VI. Grundkalender.

§. 28.

Begriff.

Ein Kalender oder Almanach ist die Darstellung aller einzelnen Tage eines Jahres mit genauer Bestimmung nach Monaten und Wochen mittels der chronologischen Unterscheidungszeichen.

Zum Grundkalender dienen der *Julianische*, *Gregorianische* und *Verbesserte*.

§. 29.

Unbewegliche und bewegliche Feste.

Unbeweglich oder immer auf den nämlichen Monatstag fallend sind ausser Christi Beschneidung am 1. Jan. — Kreuzerfindung am 3 Mai, Kreuzerhebung am 14. Sept., Aller Seelen am 2. Nov. und Christi Geb. am 25. Dec. alle Festtage der Heiligen durchs ganze

Jahr.

Jahr. *Beweglich* hingegen sind die Ostern und mit ihnen 9 Sonntage vorher; indem die 6 Sonntage nach h. Dreikönig oft bis auf 2 reducirt, und nach Pfingsten wieder eingeschaltet werden. So ist vor Ostern der Charfreitag, Gründonnerstag und Aschermittwoch beweglich. Nach Ostern folgen 5 Sonntage, dann Christi Himmelfahrt mit einem Sonntag, dann Pfingsten mit 24 oder 27 Sonntagen, auch dem Fronleichnamfeste. Dann folgen 4 Adventsonntage. *Unbeweglich* sind auch die 4 *Quatember*, die an den Mittwochen nach Invocabit, Pfingsten, Kreuzerhöhung und Luciæ fallen.

§. 30.

Osterrechnung.

Nach angeblichen Sazungen der *Nicänischen* Kirchenversammlung soll das Osterfest 1) nie mit den Juden gefeiert werden; 2) allezeit an einem Sonntage 3) und zwar an dem Sonntage, der auf den nächsten Vollmond nach der Frühlings Nachtgleiche folget; fällt 4) der Vollmond selbst auf einen Sonntag, so sollen die Ostern auf den nächsten Sonntag verlegt werden. Man hat also zu Bestimmung der Ostern die *Frühlingsnachtgleiche*, den nächsten *Vollmond* darauf, und den Wochentag desselben zu bestimmen.

§. 31.

Kalendermachen.

Nimm 6 Blätter Papier, schreibe auf jede Seite den Namen eines Monats der Reihe nach — theile dann die Seiten in drei Hauptkolumnen.

a) Die

a) Die erste wird untergetheilet in mehrere kleinere Säulen und darein die Zahlen der Monatstage; die Wochentage nach dem Sonntagsbuchstaben getheilet, dieser Sonntagsbuchstabe selbst mit dem Planetenzeichen der Wochentage, und mit den Sonn- und Festtagen in andre Kolumnen geschrieben.

b) Die zweyte Hauptkolumne ebenfalls mehrfach untergetheilet, enthält *Auf-* und *Niedergang* der Sonne, ihren *Stand*, die *Tageslänge*, und vorzüglich die Anzeige der 4 *Jahrszeiten*.

c) Die dritte mit ihren Fächern, enthält den Mond- und Planetenlauf; vorzüglich die 4 Mondbrüche, Sonnen- und Mondfinsternisse &c.

Zweiter Theil.

Besondere Zeitkunde oder Specialchronologie merkwürdiger Völker.

§. 32.

Inhalt.

Die meisten in der Geschichte berühmten Völker hatten ihre eigene Chronologie, die dem Geschichtforscher nicht unbekannt seyn darf. Wir behandeln sie nach der Abweichung, die sie von der Grundrechnung hatten, also die der *Römer* am ersten, dann der *Griechen*; der alten und neuen *Juden*, der *Araber* oder *Mohammedaner*, der alten *Egypter* und *Ethiopier*, der *Perser*, *Indostaner* und *Chineser*. Die Chronologie der *Franken* soll den Schluss machen.

§. 33.

§. 33.

Chronologie der Römer.

Tagsanfang von Mitternacht in spätern Jahrhunderten. Abtheilung des bürgerlichen Tages in 4 Tag- und 4 Nachtwachen. (Excubiæ & vigiliæ.)

Wochen von 8 Tagen, bis im 6ten Jahrhundert nach Christo (Nundinæ). Monate anfangs von den Albanern 10 von 30½ T. — Romulus fezt noch 2 Schaltmonate hinzu und bestimmt ein Sonnenjahr zu 360 T. Numma Pompilius bestimmt ein Mondjahr von 355 Tagen, das die Decemviri verbessern, mit einem Schaltmonate. Da sich aber durch Vernachläſſigung eine solche Verwirrung ergab, dass der Jahres Anfang um 57 Tage verrückt wurde; so liess Julius Cäsar die Verbesserung machen, daraus der annus confusionis von 445 T. entstund. Für die Zukunft wurde ein Sonnenjahr von 365 T. 6 St. fest gesezt.

Die Tage ihrer nun bürgerlichen Sonnenmonate zählten die Römer nicht der Reihe nach, sondern rückwärts nach 3 Abtheilungen. 1) *Kalendae*, jeder erste Monatstag. 2) *Nonae*, der fünfte, ausser bei März, Mai, Julius und October, wo er der 7te, und 3) *Idus* der 13te, und bei leztern 4 Monaten der 15te.

Die Aeren der Römer waren

I. Von *Erbauung der Stadt Rom* (A. V. C.) A. 3961 der Jul. Per.

II. *Consular Aere.* A. 1 = A. V. 245 = A. 4205 der Jul. Per.

III. *Antiochenische* von der wiedererlangten Freiheit der Stadt Antiochia = A. V. 705 = 4665.

IIII. *Aere*

IIII. *Aere der Julianischen Verbesserung.* A. 1 = A. V. = 709 A. 4669 Per. Jul., oder die *Spanische* 7 Jahre später, als diese Verbesserung in Spanien und dem röm. Reiche geschah.

V. *Aere des Aktischen Sieges*, oder Einführung der julian. Verbesserung in Aegypten = A. V. 724 = 4684 der Jul. Per.

VI. *Aere des röm. Kaiserjahrs* vom Ursprung des Titels *Augustus*. A. 1 = A. V. 727 = 4687 Per. Jul.

VII. *Aere der 5jährigen Kapitolischen Kampfspiele* (Agonum Capitolinorum) von ihrer Anordnung durch Domitian. A. 1 = A. V. 839 = A. 4799 Per. Jul.

*) Einen vollständigen römischen Kalender findet man in *Nieuportii* Ritibus Romanorum in appendice III. p. 502 — 513.

§. 34.

Chronologie der Griechen.

Tagesanfang von Abend, wenigst bei den Atheniensern. — Die Eintheilung in Stunden kannten sie zu Homers Zeiten noch nicht. Den Gebrauch der Uhren, und die Eintheilung des bürgerlichen Tages in 12 Stunden lernten die Kleinasiatischen Griechen von den Babyloniern. Die Nacht theilten sie in 4 Wachen.

Jeden Monat theilten sie in 3 Wochen, oder Decaden zu 10 Tagen, die durch Zahlwörter unterschieden waren.

Das

Das Jahr hatte anfangs 60, in der Folge von *Kekrops* und *Kadmus* bis *Thales* und *Solon* 365 Tage, doch ist ihre Einschaltung nimmer bekannt. Da fieng das Jahr im Sommerstillstande an. — *Solon* verbesserte selbes 593 vor Christi Geburt, indem er ein Mondjahr von 12 Monaten zu 30 und 29 Tagen sezte; und das Schaltjahr mit einem Monat vermehrte, anfangs alle 2, dann alle 4, 6 oder 8 Jahre. Der Jahresanfang ward auf den Winterstillstand verlegt. *Meton*, 432 vor Christo, soll den ursprünglichen Jahresanfang auf den Sommer wieder gestellet, und er, und Kalipp und Hipparch Einschaltungsperioden gemacht haben.

Die griechischen Monate waren Sommer: Hekatombaeon, Metagitnion, Boedromion. Herbst: Maemakterion, Pyanepsion, Posideon. Winter: Gamelion, Anthesterion, Elaphebolion. Frühling: Munychion, Thargelion, Skirrhophorion, und im Schaltjahr ein zweyter Posideon.

Nach der Julianischen Verbesserung nahmen die Griechen dieses Jahr auch an, sogar mit den Namen der Monate.

Die *Macedonier* hatten ebenfalls ein Mondjahr, mit andern Monatsnamen, und begannen selbes im Herbste.

Bestimmte bürgerliche Aeren hatten die Griechen nicht, sondern sie zählten von ihren Obrigkeiten; nur Geschichtschreiber und Astronomen führten einige unter sich ein; als:

1) *Von Trojas Zerstörung* zwischen den 11 und 12 Juny in der Nacht A. 3530 der Jul. Per. = 1184 vor Christo.

2) *Olym-*

2) *Olympiaden Aere*; von den Olympischen Spielen, die Iphitus erneuerte, und alle 4 Jahre gehalten wurden; die Olympiaden waren daher Cykeln von 4 Jahren. A. 1 Ol. 1 = 19 — 23 Jul. P. J. 3938 = A. 776 vor Christo.

3) *Attische Aere*, auf den *Arundelischen* Marmor; oder Chronik von Paros. Ein gelehrter Athenienser Verfasser davon, lebte A. 4450 P. J. = 264 vor Chr. (Olymp. 129 = A. V. 490.) Von diesem Jahr zählte er rückwärts; doch hat er von Kekrops an, bis zu den jährigen Archonten i. e. bis 687 v. Chr. = 4027 P. I. = Olymp. 23, 2 = A. V. 67 alle Epochen um 25 Jahre zu hoch angesezt.

4) *Kalippische Aere* ist eine Periode von 76 Jahren. A. 1 = 29 Jun. 4384 P. I. = 330 v. Chr.

Die *neuern Griechen* haben Tagesanfang vom Aufgang der Sonne, Wochen von 7 Tagen; Monate und Jahre julianisch; Jahresanfang vom September; das Kirchenjahr vom Sonntag nach dem 14. Sept. Osterrechnung nach dem julianischen Kalender, Aeren von Erschaffung der Welt, insonderheit die bürgerliche, Constantinopolitanische. Ihr Kalender ist der Julianische, doch mit vielen eigenen Feiertägen verunstaltet; die Sonntage zählen sie nach den Evangelisten, die in den 4 Quatembern der Reihe nach gelesen werden.

§. 35.

Chronologie der alten Juden.

Tagesanfang von Untergang der Sonne: Stunden erst späte, und zwar 12 Tags- und 12 Nachtstunden, Wochen

Wochen von Alters her zu 7 Tagen. Alt bürgerliche Mondmonate zu 29 und 30 T.; sie nannten selbe auch Neumonde. Ihre Namen: 1) Nisan oder Abib. 2) Ziv oder Ijar. 3) Sivan. 4) Tammuz. 5) Ab. 6) Elul. 7) Aethanim o Tischri. 8) Bul o. Marchheschvan. 9) Kislev. 10) Thebet. 11) Schebhat. 12) Adar, und einen Schaltmonat Veadar von 30 Tagen; so, daſs ein Schaltjahr 384 T. zählte.

Das bürgerliche Jahr fieng in der Herbstnachtgleiche mit dem Monate Tischri an; das Kirchenjahr aber seit dem Auszug aus Aegypten im März mit dem Nisan oder Aerntemonat.

Sie hatten seit Moses Sabbathcykeln von 7 Jahren; wo immer Brache eintreten muste; dann eine Jobelperiode von 7 mal 7 = 49 Jahren; wo die grosse Brache war, und alles liegende Gut dem alten Eigenthümer wieder zufiel, auch die Knechte von Jüdischer Abkunft frei gegeben werden musten.

Die Sabbathcykel und Jobelperiode nehmen ihren Anfang mit der ersten Aussaat in Kanaan = 3276 P. Jul. = A. 1437 v. Chr.

Nach der Rückkehr aus Babel gebrauchten sie chaldäische Monatnamen und Nabonassärische, unter den Römern aber Julianische Jahrformen.

Ihre Aeren a) vor der Gefangenschaft zu Babylon:

1) Vom Ausgang aus Egypten A. 3231 P. J. = 1483 vor Chr.
2) Von Erbauung des Salomonischen Tempels = 480 nach dem Ausgang aus Aegypten = 3710 P. J. = 1002 vor Chr.

3. Aeren

3) Aeren der Regierungsjahre ihrer Könige.

b) Aeren nach der Gefangenschaft.

1) *Vom Anfang der Babylonischen Gefangenschaft* = A. 4117 P. Jul. = 597 vor Chr.

2) Von Erbauung des zweiten Tempels = A. 4206 = 508 v. Chr.

3) Nach den Regierungsjahren fremder Beherrscher.

4) Aere der Contracte oder Seleucidische = 4402 P. Jul. = 312 v. Chr. Sie hat sich von den Makkabäern bis ins 11. Sec. nach Christo erhalten.

5) Von der Befreiung durch die Makkabäer oder Aere der Asmonäer = 4571 P. I. 143 v. Chr.

In ihrem Kalender macht die Festrechnung einen Theil der Mosaischen Gesezgebung aus. Ihre Sabbathe waren beweglich, ihre Feste unbeweglich. Diese sind die Ostern am 14. Nisan, das Fest der ungesäuerten Brode vom 15 — 21. Im Monate Sivan am 6. das Pfingst- oder Aerntefest. Ab. den 14 und 15 das Fest des Holztragens seit Babels Gefangenschaft. Tischri am 1. das Posaunenfest, oder bürgerliche Neujahr; den 10 Versöhnungstag, der einzige Fasttag vor Babylons Gefangenschaft, vom 15 — 21 das Lauberhüttenfest oder Obst- und Weinlese. Vom 25 Kislev bis 3 Tebeth ein Altar oder Kirchweihfest seit den Makkabäern. Den 14, 15 Adar das Purim oder Hamansfest in Babylon entstanden.

§. 36.

Chronologie der neuen Juden.

Neue Juden heissen chronologisch betrachtet, die Juden seit dem 6ten Jahrhundert; denn ihr astronomisches

misches Jahr kommt von R. Hillel her, und ward erst im Babylonischen Talmud deutlich vorgestellt A. 500.

Tagesanfang von 6 Uhr Abends nach dem Meridian von Jerusalem, Wochen zu 7 T. Mondmonate; jeder heisset *Molad* oder Geburt des Neumondes; und der erste Neumond der jüdischen Aere *Molad Tohu* oder des Jahres vor der Schöpfung. Jahresanfang mit dem nächsten Neumond der Herbstnachtgleiche, oder dem Monat Tischri. Ein Jahr zu 354 T. 8 St. 48'. 40". — und Schaltjahre zu 383 T. 21 St. 32'. 43". 20'''. Daher ein Einschaltungscykel von 19 Jahren, in denen folgende 7 Schaltjahre sind: 3, 6, 8, 11, 14, 17, 19.

Jahresrechnung *von Erschaffung der Welt*, oder Molad Tohu vom 7. Oct. A. 953. P. Jul., dann hatten sie bis ins 11te Jahrhundert die Seleucidische Aere.

Ihr Kalender hat ausser dem Sabbath, der allezeit am Freitag Abends um 6 Uhr eingeht — wenn er nicht wegen einem Fasttag verlegt wird, jeden Neumond als Monatfest, wo der lezte und erste Monatstag gefeiert wird. Ausserdem unbewegliche Feste, als:

im Tischri 1. Rosch Haschschanah oder Neujahr, 3. Fasten, wegen des Gedalias, 10. Versöhnungsfest, oder langer Tag, 15-22 Lauberhüttenfest, 23 Gesezfreude.

Kislev: 25 Altar- oder Kirchweihe.

Tebeth: 10 Fasten, wegen der Belagerung Jerusalems durch Nebukadnezar.

Schebhat: 15 Freudentag.

Adar:

Adar: 13 Fasten Esther, 14 kleines, 15 grosses Purimfest.

Nisan: 14 grosser Sabbath vor Ostern, 15-22 Osterfest.

Ijar: 18 Boemer oder Schülerfest.

Sivan: 6 und 7 Pfingsten oder Fest der Wochen und Gesezgebung.*

Tamuz: 17 Fasten, wegen Zerbrechung der Gesez-tafeln, und Eroberung des Tempels.

Ab: 9 Zerstörung Jerusalems, 15 Freudentag.

*) Was die Chronologie der neuern Juden, die so einfach scheinet, erschweret, ist die Berechnung des Molad Tischri oder neuen Jahres; indem dieses auf gewisse Wochentage gar nicht, auf andere aber, wenn es die Zahl der Stunden, die der Neumond mit sich führt, erlaubet, fallen darf.

§. 37.

Chronologie der Araber oder Mohammedaner.

Tagesanfang vom Abend, Wochen von 7 Tagen; die Wochentage werden blos gezählt. Bürgerliche Mondmonate von abwechselnd 30 und 29 Tagen. Sie heissen: 1) Moharrem, 2) Saffar, 3) Rabea el Auvval, (der erste) 4) Rabea el Achar (der zweite Rabea), 5) Dsjommada el Auvval, 6) Dsjommada el Achar, 7) Radsjeb, 8) Schaban, 9) Ramadan od. Ramasan, 10 Schauwal, 11) Dsulkade, 12) Sulhadsje.

Ihr Jahr ist ein bürgerliches Mondjahr von 354 T. und ein Schaltjahr von 355, an welchem der lezte Monat 30 T. zählt.

Die Einschaltung geschieht wegen 8 St. 48'., welche das astronomische Mondjahr länger ist, als das bürgerliche; und zwar nach einem genauen Cykel von 30 Jahren, in welchen 2, 5, 7, 10, 13, 15, 18, 21, 24, 26, 29 Schaltjahre sind.

Die Mohammedanische Aere ist die Hedsjera, oder Mohammeds Flucht = 16 Jul. A. Chr. 622 an einem Freitage = A. 5335 Per. Jul.

Die Mohammedaner haben in ihrem Kalender nur zwei grosse Feste; 1) das Osterfest, Arafa oder kleiner Beiram am 10 Sulhadsje. 2) Der grosse Beiram, den 1, 2, 3 Schauvval. Uiberdiess feiern sie 3) alle Freitag einen Sabbath, den sie Tsumeh nennen. 4) Durch den ganzen Monat Ramasan haben sie Fasttage, wo sie sich von der Morgendämmerung bis Sonnenuntergang aller Speisen und Getränke enthalten müssen. 5) Den 13, 14 und 15ten Tag eines jeden Monats zählen sie unter die glücklichen Tage. So sind auch Mohammeds Geburt, Erhöhung, die Einnahme von Constantinopel, die Niederlage bei Wien &c. in ihren Kalendern angemerkt.

*) Da die mohammedanischen Mondjahre nie länger als 355 Tage sind, so rüket der Neujahrstag in unserer Zeitrechnung immer vorwärts gegen den Anfang unsers Jahres; die Reduction der mohammedanischen Jahre auf unsere, dann die Findung ihres Neujahrtages sind dem Chronologen wichtig. Die Berechnung ist weitschichtig nach folgenden Regeln:

A. Den Anfang eines gegebenen Mohammedanischen Jahres im jul. Kalender zu finden:

1) Die

1) Die gegebene moham. Jahrzahl — 1 oder dem laufenden Jahr dividirt mit der Cykelzahl 30.

2) Der Quotient wird mit 7836, als der Stundenzahl, um welche 30 jul. Jahre grösser sind, als die mohammedanischen multiplicirt.

3) Der Rest wird ebenfalls multiplicirt mit 7836.

4) Das leztere Product mit 30 div.

5) Der Quotient dieser Division wird zum Product N. 2 addirt.

6) Diese Summe mit 8766 der Zahl der Stunden eines jul. Jahres dividirt.

7) Der Quotient dieser leztern Division um 1 vermehret, wenn der Quotient von N. 4. grösser ist als 4704 von der gegebenen, um 1 verminderten mohammedanischen Jahrzahl N. 1. abgezogen.

8) Der Rest nach der Subtraction N. 7. wird zu 622 addirt; so erhält man das julianische Jahr, in welchem das gegebene mohammedanische anfängt.

9) Um auch den Monatstag zu erhalten, wird der Rest der Division N. 6. mit 24 = Stunden eines Tages, dividirt, und der Quotient um 1 vermehret, wenn der Rest grösser ist als 12 — dann abgezogen von 196 Tagen, oder wenn er grösser ist als 196 — von 561 T. Der Rest zeigt die vom 1 Jan. bis zum 1 Moharrem verflossenen Monatstage.

B. Christliche Jahre in Mohammedanische zu verwandeln.

1) Ist das gegebene Jahr Christi grösser als 653; so wird vom laufenden Jahre die

Zahl 621 abgezogen — der Rest mit 33 dividirt, der Quotient zur dividirten Zahl addirt. Die Summe ist das laufende oder nächst folgende Jahr der Hedsjera.

2) Ist das gegebene Jahr kleiner als 654 so wird vor 641 blos 621 und von 641 an blos 620 vom Jahre Christi subtrahirt.

§. 38.

Chronologie der Aegypter und Aethiopier.

Tagesanfang um Mitternacht, und Tageseintheilung in 360 Theile des Thierkreises, oder in 24 ungleiche Stunden. Wochen zu 7 Tagen, Monate zu 30. Am Ende mit Ergänzungstagen zum Sonnenjahr von 365 T. 6 St. anfangend vom Aufgang des Hundsternes Thoth = 29 August. Unter Persischer Oberherrschaft hatten sie Nabonassarische Jahre alle zu 365 T. Gleich im ersten Jahre nach dem Siege bei Actium führten sie die julianischen Jahre ein.

Die Aethiopier haben die nämliche julianische Jahresform, blos andere Namen der Monate.

Ihre Aeren sind a) die *Pharaonische* nach den Regierungsjahren der einzelnen Könige, als der Dauer ganzer Dynastien.

b) Die *Nabonassarische* vom Regierungsantritt dieses ersten Babylonischen Königs = 26 Febr. A. 3967 P. Jul. = A. 747 v. Chr.

c) Die *Philippische;* von Philipp Aridäus, Alexanders des Grosſen, Bruder = 12 Nov. 4390 Per. Jul.

d) Aere des *Aktischen Sieges.*

e) Dio-

e) Diocletianische Martyrerrechnung - die die Aethiopier als das Gnadenjahr behalten.

f) Die *Alexandrinische Weltschöpfungsaere.*

§. 39.

Chronologie der Chaldäer oder Babylonier und Syrer.

Tagesanfang vom Aufgang der Sonne; Abtheilung bei den Babyloniern astronomisch in 72 Theile, und jeden in 360 kleinere Theile = 25920; diese mit 24 St. dividirt, geben für jede 1080 Minuten, oder chaldäische *Helakim.* Bürgerlich hatte jeder Tag 12 Stunden, die also doppelte sind; nebst andern uns nicht mehr bekannten Abtheilungen. Wochen von 7 oder 10 Tagen - Monate zu 30 mit Ergänzungen. Um die Mitte des 7ten Jahrhunderts nach Christo nahmen sie die Mohammedanische Jahresform an.

Ihre Aeren waren:

1) die Nabonassarische,
2) die Alexandrinische,
3) Die Mohammedanische

Die Syrer nahmen von den Römern, in deren Gewalt sie fielen, die julianische Jahresform an, und sie erhält sich bis heute bei den arabischen Christen, Nestorianern &c.; mit dem Unterschiede, dass sie das Jahr mit dem 1 October anfangen, und Syrische Monatnamen haben, als: 1) Tischrin el auwal, 2) Tischrin el achar, 3) Kanum el auwal, 4) Kanum el achar, 5) Sibäht, 6) Adar, 7) Nisan, 8) Ijiar, 9) Chasiran, 10) Tamus, 11) Ab, 12) Ailul, — die übrigen

gen nahmen im 7ten Jahrhundert die Mohammedanische Form an.

Ihre Aeren sind:

1) die *Nabonassarische*,
2) die *Seleucidische*,
3) die *Antiochische*,
4) die *Mohammedanische*,
5) die Morgenländische Weltschöpfungsaere.

§. 40.

Chronologie der Perser.

Tagesanfang vom Aufgang der Sonne; Tagsabtheilung in 12 Hesar oder babylonische Stunden. *Keine Wochen* (die Mohammedaner ausgenommen). Monate zu 30 T., Jahre zu 365 T. mittels der Ergänzung; unter den Seleuciden mit Einschaltungen. Ao. Chr. 632 wurde von *Jezdedsjerd III.* die vorige Jahrsform von ständigen 365 T. wieder eingeführt. Später galt die Mohammedanische. Endlich A. Chr. 1079 wurde von *Dschelaleddin* oder *Malek Schah* das vollkommenste bürgerliche Sonnenjahr eingeführt. Es besteht aus 12 Monaten zu 30 mit 5 Ergänzungstagen, oder 6 im Schaltjahre. Die Einschaltung geschieht meist im 4ten, zuweilen im 5ten Jahre; der Jahresanfang *Naurus* bleibt daher auf der Frühlingsnachtgleiche stehen.

Die Monate heissen: 1. Farwardin, 2. Ardibehescht, 3. Chordad, 4. Tir, 5. Amerdad, 6. Schahrives, 7. Meher, 8. Aban, 9. Ader, 10. Din, 11. Bahman, 12. Sefendarmad.

Per-

Persische Aeren sind:

1) Die *Nabonassarische.*

2) Die *Seleucidische.*

3) Die *Jezdedsjerdische* = 16 Jun. A. 5345 P. Jul. = 632 A. Chr.

4) Die *Mohammedanische.*

5) Die *Dschelaleddinische*, die izt blos zur Findung des Naurus gebraucht wird.

§. 41.

Chronologie der Hindus.

Die Parsen und Gebern haben die Persische Zeitrechnung, die Mohammedaner die Arabische; die Brahmanen ihre eigene, die hier folgt.

Tagesanfang von Sonnenaufgang. Abtheilung in 60 Tagsminuten, die wieder auf verschiedene Art untergetheilt werden. Wochen zu 7 Tagen. Sonnenmonate tropische nach dem Umlauf der Sonne im Thierkreise von 29 bis 32 T. oder untropische zu 30 T., auch synodische und periodische Mondmonate; dann 10 Jupitermonde zu 36 T. — Bürgerliche Jahre zu 365 respec. 366 T.

Jahresanfang mit dem Eintritt der Sonne ins Zeichen des Widders - nach einem Cykel von 60 Jahren. Beim untropischen Sonnenjahre von 360 T. wird im 4ten Jahr ein Monat eingeschaltet.

Ein Mondjahr = 355 T. mit Einschaltungen oder Jupiterjahre zu 360 T.

Die Brahminen haben 2 Aeren:

1) die *Schakische* von A. 781 nach Chr.

2) Die

2) Die *Kaljugische* = 3101 vor Christo, was nicht bei allen Hindus gleich ist.

*) Die *Grönländer* haben diese nämliche Hindostanische Zeitrechnung mit allen Benennungen, die blos durch eine Mundart etwas verändert sind.

§. 42.
Chronologie der Chineser.

Tagesanfang von Mitternacht, Abtheilung in 12 babylonische Stunden mit eigenen Namen, die in 100 Minuten, diese in 100 Secunden untergetheilet sind. Wochen zu 10 Tagen, nach einen Cykel von 60. Mondmonate zu 29 und 30 T. ohne Namen.

Ein Mondsonnenjahr aus 12 oder 13 Monaten, angefangen beim Neumond, der dem 15ten Grad des Wassermanns am nächsten ist, also in den lezten Tagen des Januars. Der Einschaltungscykel für die Monate ist von 19 Jahren mit 7 Schaltjahren, und geschieht die Einschaltung nicht am Ende, sondern unter die übrigen Monate. Eine *Aere* haben die Chineser nicht, sondern blos einen Cykel von 60 Jahren, nach dem sie gleich den Olympiaden zählen. Der Anfang wird auf 2697 vor Christo gesezt; folglich war A. Chr. 1 = Jahr 58 des 45sten Cykels.

§. 43.
Chronologie der Neufranken.

Tagesanfang um Mitternacht. Abtheilung in 10 Stunden, und diese nach dem Decimalmaaße weiter unter-

untergetheilet. Wochen von 10 Tagen oder Decaden. Bürgerliche Sonnenmonate zu 30 mit 5 oder 6 Ergänzungstagen.

Die Namen der Monate sind: 1. Vendemiaire, 2. Brumaire, 3. Frimaire, 4. Nivose, 5. Pluviose, 6. Ventose, 7. Germinal, 8. Floréal, 9. Prairial, 10. Messidor, 11. Thermidor, 12. Fructidor.

Das Jahr ist ein bürgerliches Sonnenjahr von 365 oder 366 Tagen, mit einer Einschaltung im 4ten oder 5ten Jahre; so daſs der Jahresanfang immer auf die Herbstnachtgleiche - also auf den 22 oder 23 September fällt.

Die Aere beginnet mit der Proclamation der Republik, also A. 1 = 22 Sept. 1792.

Genea-

Genealogie oder Geschlechtskunde.

§. 44.
Begriff.

Sie ist die Lehre einer richtigen Darstellung aller von einem Vater abstammenden Personen. Da sie den Ursprung und die Fortpflanzung der berühmtesten Geschlechter auffinden, und darstellen lehret; so ist sie eine sehr interessante historische Hilfswissenschaft; ja wohl selbst ein vorzüglicher Theil der Geschichte, mit der sie Materie und Form gemein hat.

§. 45.
Geschichte derselben.

Die erste Geschichte unter den Menschen bestund in einer Genealogie; und zwar vorzüglich in den Stammtafeln der Götter. Dahin gehören die *Theogonien* oder *Mythologie* der Aegypter, Griechen und Römer. Später reihte man die Geschichten der Länder an die ersten menschlichen Stammbäume. Gedruckt wurde auch zuerst eine Genealogie der Götter von *Joh. Boccaccio* (†. 1375) nach seinem Tode 1494. Bald folgten Werke über menschliche Genealogien von *Benve-*

nuto de S. Giorgio 1515, von *Philibert Pingon* 1521. *Hieronym. Gebwiler* 1527. *Jacob Maier* 1531. *Edmund Bouillay* 1547. Schon zu Ende des 15ten Jahrhunderts hatten die meisten Familien ihre Stammbäume verfertigen lassen.

Im 17ten Jahrhundert schrieb der Hauptverbesserer *der genealogischen Methode*, *Andreas Duchesne* († 1640) vor und nach welchem besonders die Teutschen und Franzosen viele Werke in diesem Fache geliefert haben.

§. 46.

Literatur.

* *Jac. Friedr. Reimanni* Historia literaria de fatis Studii genealogici apud Hebraeos, Graecos, Romanos et Germanos, in qua scriptores harum gentium potissimi enumerantur, et totus Genealogiae cursus ab orbe condito ad nostra usque tempora deducitur. Ascan. et Quedlinb. 1702. 8.

* *Ejusd.* Historiae literariae exotericae et acroamaticae particula, s. de libris genealogicis vulgatioribus et rarioribus commentatio: accedit disquisitio historica de necessitate scepticismi in studio genealogico. Lipf. et Quedlinb. 1710. 8.

* *Joh. Hübners* Bibliotheca genealogica, oder Verzeichniss aller alten und neuen genealogischen Bücher von allen Nationen in der Welt. Hamb. 1729. 8.

1) *Reineri Reineccii* (Prof. der Geschichte zu Helmstädt † 1595) Syntagma de Familiis, quae in

monar-

monarchiis tribus prioribus rerum potitae funt. Bafil. T. I. II. III. 1574. T. IIII. 1580 f.

2) *Ejusdem* Hiftoria Julia, f. Syntagma Heroicum. Helmft. 3 Th. 1594 — 1597 f.

3) *Hieronymi Henninges* (Predig. zu Lüneburg † 1597) Theatrum genealogicum, oftentans omnes omnium aetatum familias, Monarcharum, Regum, Ducum, Marchionum, Principum, Comitum, atque Illuftrium Heroum et Heroinarum, item Philofophorum, Oratorum, Hiftoricorum, quotquot a condito mundo ufque ad haec noftra tempora vixerunt. Magdeb. 1566 — 1598 V. T. f. et cum Genealogiis Saxonicis. Hamb. 1590 VI. Vol.

4) *Eliae Reusneri* (Prof. der Gefchichte zu Jena † 1612) opus genealogicum Catholicum, de praecipuis Familiis Imperatorum, Regum, Principum etc. Francf. 1589. 92 f.

5) *Umbonis Emmii* (Prof. der Gefchichte zu Gronningen †. 1625.) Genealogia univerfalis. Lugd. Batav. 1620 f.

6) *Nicolai Rittershufii* (Prof. der Rechte zu Altdorf † 1670) Genealogiae Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum etc. ab an. Chr. 1400 ad 1664. edit. III. Tübing. 1664. f.

7) Spicilegium *Rittershufianum* Autore *Jac. Wilh. Imhofio.* Tübing. T. 2. 1683, 85 f.

8) *Herm. Hammelmanni* Opera genealogico hiftorica. Lemgo 1711. 4.

9) *Jac. Wilh. Imhofii* notitia procerum S. R. J. ed. 5. *Jo. Dav. Köhleri* Tübing. T. II. 1732, 34. f.

10) *Joh. Ludw. Levin Gebhardi* der europäischen Kaiser- und Königlichen Häuser historische und genealogische Erläuterung, von ihrem ersten Ursprung an, bis auf unsere Zeiten, vormals von *Georg Lohmeier* entworfen, nunmehro aber vollständig ausgeführt, und mit nöthigen Beweisthümern versehen. 2 Th. Lüneb. 1730. 31. f.

11) *Joh. Hübners* genealogische Tabellen. 4 Th. Leipzig 1725 — 33 f.

12) *Dessen* kurze Fragen aus der Genealogie ed. 4. Leipz. 1725 — 33. Vol. 2. 12.

13) Les Genealogies historiques des Rois, Empereurs et toutes les maisons Souveraines par *Chazot*, Paris 1736 — 38. T. 4. 4.

14) *Samuel Lenzens* historisch-genealogische Untersuchungen und Erläuterungen der ersten 34 *Hübnerischen* Tabellen, und aller bei der Universal- und teutschen Reichshistorie darauf vorkommenden, oder doch dahin gehörigen Personen. Cöthen 1756. 4.

15) Neue genealogische Nachrichten. Leipz. 8.

16) *Joh. Hübners* Lexicon genealogicum, oder Verzeichniß aller izt lebenden hohen Häupter in der politischen Welt. ed. 8. Hamb. 1751. 8.

17) Das *Schumann-Krebelische* genealogische Handbuch, das jährlich zu Leipzig erschien.

18) *Joh. Steph. Pütter.* Tabulae genealogicae ad illustrandam Historiam, Germaniamque Principem. Götting. 1768. 4.

19) Das *Varrentrappische* genealogisch-schematische Handbuch. Francf. 8.

20)

20) *Gatterer's* Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik; oder von 1746 fortgesezter Wappenkalender. Nürnberg. 8.

21) *Gl. J. Krebel* Europäisch-genealogisches Handbuch, in welchem die neuesten Nachrichten von allen Häusern izt regierender Kaiser und Könige, Kur- und Fürstlichen, Reichsgrafen etc.; von den Cardinälen, Mitgliedern der Ritterorden, Dom- und Capitularherrn der teutschen Stifter, königl. und kurf. Hof- Civil- Militaire-etat, Gesandtschaften etc. Reichsritterschaft angeführt sind. Leipzig 1786. 8. und 1790, 92, 94. etc.

22) *Gatterer* Abriss der Genealogie. Götting. 1788. 8.

23) Neues genealogisches Reichs- und Staatshandbuch. Francf. bei Varrentrapp 1785 und 1792 etc.

Zur *teutschen* Specialgenealogie gehören vorzüglich die Schriften von *Bucelinus*, *Gauhen*, *Köhler*, *Biedermann*, *Leibniz*, *Schöpflin*, *Crollius*, *Kremmer etc.*

Zur *baierischen* dienen vorzüglich das *Stammbuch* von *Hund*, dann die Schriften von *Chlingensberg*, *Lipowsky*, *Einzinger*, *Scholliner*, *Mederer*, *Zirngibl*, *etc.* dann mehrere Familienabhandlungen.

§. 47.

Arten genealogischer Tafeln.

Man hat sieben verschiedene Arten von solchen Tafeln:

1) Ge-

1) *Geschlechts- oder Stammtafeln*, die alle bekannte Personen männlichen und weiblichen Geschlechts einer Familie in absteigender und Seitenlinien darstellen; gewöhnlich vom ältesten Stammvater angefangen.

2) *Ahnentafeln*, welche die Abstammung einer einzelnen Person in aufsteigender Linie, sowohl väterlicher als mütterlicher Seite darstellen. So werden die 4-8-16 etc. Ahnen bewiesen.

3) *Regierungsfolgetafeln* enthalten blos die Abstammung der Personen, die nach und nach zur Regierung gelanget sind, oder Anspruch darauf haben.

4) *Erbfolgestreitstafeln*, die mehrere Linien einer oder mehrere Familien neben einander stellen, um aus den Graden der Verwandtschaft das Erbfolgerecht zu erkennen.

5) *Synchronistische Tafeln*; die aus Stammtafeln von mehrern Familien bestehen; sie stellen Verwandtschaften, Heurathen, Erbverbrüderung und andere Data am leichtesten dar.

6) *Historische Stammtafeln*, sie unterscheiden sich von den eigentlichen Stammtafeln, dass sie nebst der Abstammung auch noch Biographien der Stammglieder beifügen.

7) *Ländervetein- und Trennungstafeln*, die nebst Fortpflanzung der Stämme die Ab- und Zunahme der Staaten- oder des Familienvermögens enthalten.

§. 48.

§. 48.

Entwurf der Geschlechtstafeln.

1. Der *Geschlechtstafeln.* Die genealogischen Säze, aus denen sie entworfen werden, betreffen:

1) die Herkunft,
2) Zeit und Ort der Geburt,
3) Stand, Amt, Würde,
4) Zeit und Ort des Todes,
5) Vermählung mit den Umständen des Gemahls.
6) Kinder - blos männliche oder auch weibliche, wenn es auf ihre Erbfolge ankommt.

§. 49.

Entwurf der Ahnentafeln.

Hier werden die Tauf- und Geschlechtsnamen von männlich und weiblichen Personen vollständig angeführt, die übrigen Umstände aber in der Beweisführung nachgetragen, aus Mangel des Raumes; denn die Darstellung soll auf *einer* Seite der leichten Ansicht wegen gemacht werden.

Die Ahnentafeln werden entweder in Gestalt einer *Queertabelle* oder eines *Stammbaumes* gemacht. Leztes geschieht vorzüglich bei den *Ahnenproben*, wo dann nebst dem Namen auch das Wappen einer jeden Person vollständig beigezeichnet werden muss.

§. 50.

Entwurf der Regierungs- und Erbfolge, und synchronistische Stammtafeln.

Erstere werden wie die Geschlechtstafeln gemacht, mit Auslassung jener Personen, die nicht zur Regierung gekommen sind, auch keinen Anspruch dazu hatten.

Diese werden ebenfalls aus mehrern Geschlechtstafeln mit Auslassung aller Personen, die auf den Streit keinen Bezug haben, verfasset.

Leztere sind im Entwurfe mit den Stammtafeln einerlei, fodern aber eine kluge Auswahl der anzusezenden Personen nach der besondern Absicht.

§. 51.

Entwurf der historischen, und Ländervereín- und Trennungstafeln.

Jene folgen dem Plane der Geschlechtstafeln mit Einrükung der brauchbaren historischen Thatsachen. Bei diesen wird den eigentlichen Geschlechtstafeln Erwerb- und Verlurst der Güter und Rechte beigesezet.

§. 52.

Beweis der genealogischen Tafeln.

Die genealogische Wahrheit bestehet in der Uibereinstimmung der Quellen mit den genealogischen Säzen. Der Beweisführer hat also die Uiberzeugung von der Wahrheit der Tafeln zu bewirken.

Die Quellen der alten Genealogie sind die Schriften der Hebräer, Griechen und Römer, die aber meist schon vollständig bearbeitet ist.

Die Quellen der mittlern und neuern Genealogie sind:

1) Urkunden.
2) Auszüge aus Kirchen- und ähnlichen Büchern.
3) Denkmäler.
4) Auszüge aus Wappen- und Geschichtsbüchern.

§. 53.

Urkunden.

1) *Jede Urkunde*, die eine befragliche Person ausstellet, worin sie genannt wird, oder sich als Gezeuge unterschrieben hat, beweiset das Daseyn einer Person.

2) *Notificationsschreiben* von Geburten, Heurathen, und Todesfällen.

3) Gevatterbriefe.

4) Eheberedungen und Heuratsbriefe.

5) Schenkungs- und Übergabsbriefe.

6) Lehenbriefe.

7) Testamente.

8) Theilungsbriefe.

9) Familienverträge und Einladungen zu Familienzusammenkünften, besonders das Recepisse.

10) Kauf- Tausch- und andere Vertragsurkunden.

§. 54.

Auszüge aus Kirchen- und ähnlichen Büchern.

Dahin gehören:

1) *Tauf- Trauungs-* und *Sterbescheine* aus den Pfarrbüchern.

2) Die alten *Nekrologien* der Stifter, oder neuere *Todtenregister.*

3) *Aufzeichnungen* bei Geburten, Trauungen und Absterben der Kinder durch des Vaters eigne Hand in Bibeln, Kalendern etc.

4) Auszüge aus *Lehensalbüchern.*

5) Zeugnisse von Beamten.

6) Auszüge aus Familienstammbüchern, die im 15ten und 16ten Jahrhunderte sind gemacht worden; so wie alle Nachrichten aus adelichen Registraturen.

7) Leichenpredigten.

§. 55.

Denkmäler.

Dazu sind zu zählen:

1) *Siegel.*

2) *Münzen* und *Medaillen.*

3) *Stammbäume* bei Ritterorden, Hochstiftern, Ganerbschaften etc.

4) *Inschriften* in Kirchen, Kapellen.

5) *Fenstergemälde* in Kirchen.

6) *Inschriften* mit knienden Personen und Wappen an den gestifteten Altären.

7) *Gemälde* mit Namen und Wappen in den Kirchen.

8) *Todtenschilde*, die in den Kirchen aufgehangen sind.

9) *Sterbetafeln* einer Familie an den Kirchenwänden.

10) *Grabmäler*, *Leichensteine* und *Epitaphien*.

11) In Kupfer gestochene *Porträte* mit Inschriften und Wappen.

§. 56.

Auszüge aus Wappen- und Geschichtsbüchern.

Dahin gehören:

1) *Wappenbücher*, die wenigst als Hilfsbeweise dienen.

2) *Geschlechts- oder Stammbücher* jener Familien, deren Geschichte man beschreibt.

3) *Geschichtsbücher*, aus autentischen Quellen verfasset.

§. 57.

Vorsichtsregeln bei Feststellung des Ursprunges einer Familie.

Die ältern Genealogen leiten den Ursprung der adelichen Geschlechter nicht nur von den ältesten teutschen Helden, sondern sogar von den Römern und Griechen ab, e. g. das Haus Habsburg von Priamus, die Welser von Belisar; allein von diesem Irrthume

sind wir zurükgekommen. Unser Axiom ist: *Uiber 1000 Jahre nach Christi Geburt gab es noch keine Familiennamen*. Man nannte sich blos: Eberhardus Comes; oder mit dem blossen Taufnamen Rudolfus, Ernestus etc.

Erst in der Mitte des 11ten Jahrhunderts sezten Grafen und andere Edle ihr Amt, oder ihren Wohnort bei e. g. Comes Sizzo de Schwarceburch, Godeboldus Marescalcus, Ecdac de Wassenhusen et frater ejus Rubbracht.

Aber erst im 12ten Jahrhunderte wurden diese Zunamen allgemeiner; obgleich im 13ten noch eine Menge Gezeugen ohne Zunamen in den Urkunden stehen.

Geistliche haben auch erst im 13ten Jahrhunderte Geschlechtsnamen beigefügt; die aber in höhern Würden stehen, als Pröbste etc. erst am Anfang des 18ten Jahrhunderts - Bischöfe und Prälaten fast nie.

Die Fürsten nennen sich von ihren Ländern; wo nun diese erblich sind, sind ihre Benennungen wahre Zunamen; wie es ehedem auch bei Kaisern und Reichsbeamten grossentheils der Fall war. Fürsten können also ihre Ahnentafeln bis in die ersten Zeiten der teutschen Geschichte hinauf verlängern, Grafen und andere Adeliche höchst selten über das 11te Jahrhundert, ausser in den Stiftern, wo Familien ein sogenanntes *Seelgeräth* sich gestiftet, und ihre Ahnen genannt haben.

§. 58.

§. 58.

Vorsicht bei vieldeutigen Worten und Ausdrücken.

1) Die Worte *Consanguineus*, *Avunculus*, *Oheim*, *Vetter*, *Bruder* etc. bedeuten nicht immer eine Verwandtschaft, sondern oft bloſse Freundschaftsbezeugung.

2) *Miles* heiſset: 1. Soldat, 2. Reuter, 3. Vasall, 4. Hofbeamter, 5. Ritter im Gegentheile vom Knechte.

3) *Dominus* a) Ritter, b) Geistlicher, c) Rathsherr in groſsen Städten.

4) Das Prädicat *de*, *von*, oder *Comes* wird bald gebraucht, bald weggelassen.

5) *Liberi* zeugen den hohen Adel - *Ministeriales* den niedern an; allein oft werden sie vermischt gebraucht.

6) *Nobilis*, Edel; *Domincellus*, Junker; *Nos et Dei Gratia* werden von hohen, und zuweilen auch von niedern Adel gebraucht, besonders seit ungefähr 1360.

§. 59.

Vorsicht bei Deutung der Taufnamen.

1) Bis ins 13te Jahrhundert sind die meisten Personen nur mit den Taufnamen angedeutet worden.

2) Erz - und Bischöfe und Aebte führen zuweilen den Namen ihrer Kirche, und sind auch durch die Wappen erkennbar.

3) Bis ins 16te Jahrhundert führte keine Person mehrere Taufnamen.

4) Oft

4) Oft wurden die Taufnamen blos durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet.

5) In mancher Familie gab es oft Vorliebe für einerlei Taufnamen, wodurch die Personen noch schwerer zu entscheiden sind.

6) Durch Verkürzungen, Verlezung der Buchstaben etc. werden die Namen oft noch undeutlicher.

§. 60.

Einige Beispiele verkürzter und geänderter Namen.

A.

Statt *Adolf* findet man Alf; *Adelheid*, Alheit, Aalke, Lilike, Hille; *Aribald*, Arbo, Eribo; *Aegidius*, Gilgen, Ilgen; *Andreas*, Endreſs, Dreves; *Antonius*, Teni.

B.

Berthold, Bertuch; *Baldus*, Bodo, Waldo; *Bartholomäus*, Bartel, Mevs; *Bernhard*, Werner, Guarnerius; *Burchard*, Bucco.

C.

Christian, Carſt; *Cäcilia*, Zilly, Cidli; *Conrad*, Chono, Cuno, Kunz, Kurdt, Cördt.

D.

Dieterich oder *Theoderich*, Deddo, Theodo, Diet, Diez, Dirch etc.

E.

Eliſabet, Elſe, Elsbet, Ilſe, Ilſebee; *Eberhard*, Evert; *Emmeram*, Haymram; *Erasmus*, Aſmus.

F.

F.

Friederich, Friz; Fridel.

G.

Gertraud, Gara, Gere, Gerthus, Druda, Dretje; *Gerhard*, Gerd; *Gisela*, Gesa, Gise; *Giselbert*, Giso, Gizo, Gisul, Gilbert, Kero; *Gottbert*, Gosbert, Gotzbrecht; *Gottfried*, Gosfried, Gotzo, Göz, Göttje; *Georg*, Jorig, Gürgen.

H.

Hermann, Harm; *Heinrich*, Heinz, Hinz, Heineke, Hezel, Hezilo, Hesso; *Hippolitus*, Hilpolt.

I.

Jodocus, Jobst, Jodel; *Judith*, Jutta, Jitte; *Irmengard*, Armgard.

K.

Katharina, Kötte; *Kunigunde*, Kune, Künke, Kunese, Kunsel.

L.

Leopold, Luitpold, Leupold, Lippel, *Ludwig*, Clodwig, Leddig, Lüdike; *Lukas*, Lux; *Liborius*, Borryes, Borriges.

M.

Magdalena, Madlen, Maz, Lene; *Mathias*, Mathes, Matheis, Matz; *Mathäus*, Teus; *Mathild*, Mezza, Mechel, Metta, Metje.

N.

Nicolaus, Nikel, Claus, Klas.

P.

Philipp, Lips.

R.

Roccard, Ratger, Ruger, Rüdiger, Rädeke; *Ruard*, Ruward, Rothar; *Rein* statt Regin, als Reintrud; *Rixenda*, Rixa; *Reinhard*, Reiner, Reineke, Ruprecht, Robert, Raubert, Ruitbert.

S.

Seifried, *Sigfrid*, Seiz.

T.

Theobald, Diepold; *Thomas*, Thoman, Mas.

U.

Ulrich, Uz.

W.

Wigileus, Wigleis, Wiglas; *Wilhelm*, Wilm, Wilken, *Wolfgang*, Wolf.

§. 61.

Vorsicht bei Deutung der Geschlechtsnamen.

Die Geschlechtsnamen wurden vom Wohnorte, vom Amte, vom Vaterlande, vom Oberherrn, von Körpergestalt, von Sitten, Begebenheiten etc. hergenommen, Die genealogischen Schwierigkeiten sind, Herrn und Diener, die einerlei Namen führten, zu unterscheiden; oder a als Brüder zu erkennen, die sich von verschiedenen Besizungen genannt haben; zudem waren die Namen leicht wieder veränderlich. In einigen Jahrhunderten herrschte die Mannie, alle Namen ins griechische oder lateinische zu übersezen, was die Schwierigkeiten natürlich vermehrte.

§. 62.

§. 62.

Verwandtschaftswörte.

In den Urkunden finden sich auch verschiedene Verwandtschaftsworte, deren Bedeutung dem Genealogen nicht unbekannt seyn darf; davon einige Beyspiele:

A.

Aberäne, Urgrossvater; *Anke-Moer*, Urgrossmutter; *Aene*, *Ahni*, *Anche*, *Anherr*, Grossvater; *Ane*, *Anfrau*, Grossmutter; *Aden*, *Ahden*, Schwiegersohn; *Atte*, *Ete*, *Tatta*, Vater.

B.

Barn, Sohn oder Tochter, auch ein Freiherr; *Base*, *Wäschke*, *Wäske*, Vaters- oder Mutter Schwester; *Bastard*, ein Kind aus unstandesmässiger Ehe; *Bole*, ein Vetter; *Busmen*, ein Verwandter.

C.

Chan, *Khon*, Ehegatte; *Chunne*, Kunne, Geschlecht; *Chunneling*, Verwandte, Kunnschaft, Nachkommen.

D.

Det, *Dotje*, *Pathe*, Pathin.

E.

Echtschop, Ehstand.

F.

Frie, *Ohm*, *Fridil*, Bräutigam.

G.

Gerhab, ein Vormund; *Geschwey*, des Mannes Schwester.

H.

H.

Husehr, *Husfrau*, *Wirtin*, Gemahlin; *Husherr*, *Ehevogt*, *Wirt*, Gemahl; *Hylich*, *Hilliken*, ehligen; *Hilliksvorworten*, *Stuhlfest*, Eheberedung.

M.

Mag, *Mog*, *Magen*, Verwandte; *Schwertmagen*, männliche Verwandte; *Spiel-* oder *Spinnmagen*, weibliche; *Magenscheid*, Vergleich unter Verwandten.

O.

Oehm, *Oheim*, der Mutter Bruder.

S.

Schnur, *Sänerin*, Schwiegertochter; *Schwäher*, *Schwer*, Schwiegervater; *Schwieger*, Schwiegermutter; *Sippschaft*, Blutsverwandtschaft.

T.

Tiechter, Enkel oder Enklin.

V.

Vahde, des Vaters Schwester.

§. 63.

Genealogische Bücher.

Zu den genealogischen Büchern gehören:

1) *Geschlechtshistorien*, die sich nicht nur mit Aufsammlung alter Personen eines Geschlechtes, sondern auch mit ihren Begebenheiten beschäftigen.

2) *Genealogische Geschichtbücher*, wo ausser den Familienbegebenheiten vollständige Lebensbeschreibungen und Regierungsgeschichten enthalten sind.

3) *Ge-*

3) *Geschichtsbücher mit Stammtafeln.*

4) *Genealogisch - kritische Bücher* und *Abhandlungen.*

5) *Genealogische Lexica.*

6) *Adelslexica.*

§. 64.

Entwurf derselben.

1) Der Entwurf der Geschlechtshistorien fodert gute *Geschlechtstafeln* und den *genealogisch - historischen Text.* Bei den ersten werden die Personen in absteigender Linie angebracht; oder auf - und absteigend, wenn eine Hauptperson in der Mitte stehet. Da der Text die historischen Umstände enthält; so soll in den Tafeln der leichten Uibersicht wegen nichts als die Namen und Jahrzahlen vorkommen. In den Text beruft man sich gewöhnlich auf die Tafeln.

Im Texte finden sich Abhandlungen über Ursprung und Alter einer Familie, ihre Würden, Ritterbürtigkeit, Güter, Wappen, Sitten etc.

2) Mit genealogischen Plan wird der Text der Geschichte verbunden e. g. *Schöpflin* Historia Zaeringo - Badensis.

3) Tabellen werden zuletzt blos angehängt, auf die man sich im Texte beruft.

4) Nach dem Zweke, den man erreichen will, werden alle Documenten benüzt, und dann der Vorrath mit strenger Prüfung geordnet, und durch scharfsinnige Zusammenstellung, Vergleichung etc. das Mangelhafte ergänzet, die Familienmärchen bekämpfet, und

5 und 6)

5 und 6) Lexica werden in alphabetischer Ordnung verfasset.

§. 65.

Beweis in genealogischen Büchern.

Dieser Beweis wird geführt, wenn man zu jedem genealogischen Saz im Texte die ganze Beweisstelle *wörtlich* beifüget, nicht aber durch blosse Citaten der Schriftstellernamen. Oefters werden auch Urkunden sammlungen, Abschriften von Denkmälern, in Kupfer gestochene Siegel, Münzen, Wappen, Stammbäume etc. beigefügt.

§. 66.

Praktisches Verfahren bei Verfassung einer Geschlechtstafel.

Nach einer schon vorhandenen oder selbst entworfenen Interimstafel, *sammelt* man die *Materialien*, aus Urkundensammlungen, Archiven etc.; der Vorrath der oben angegebenen Quellen wird so zusammengestellt, dass ein *Codex Probationum* daraus entsteht; es werden nämlich die Urkunden in chronologischer Ordnung gestellet; die übrigen Extracte und gestochenen Monumente werden hinten beigefügt.

Nun verfertiget man einen *genealogisch - historischen* Text; dieser wird in lauter *einzelne Säze* getheilet; jedem Saze wird dann die *beweisende Stelle* einer Urkunde, eines Extractes etc. beigefügt, und das Document allegirt.

Den

Den Personen, nach der Abstammung gereihet, werden die sie treffenden documentirenten Säze nachgesezet: alle Säze precis gefasset, und mit fortlaufenden Zahlen unter sich, und durch grösere Schriften von den Beweisen unterschieden.

Aus diesen documentirten Geschlechtsregistern hebt man blos die Personen aus, und sezet sie so, dass man die Generationen mit Linien unterscheidet; und so ist die Geschlechtstafel ebenfalls fertig.

§. 67.

Praktisches Verfahren in Verfertigung einer Ahnentafel.

Vor allen sammelt man Materialien, und zwar für so viele Familien, als Ahnen erwiesen werden müssen: — e. g. bei 16 Ahnen für 16 Familien, wobei man schon 200 Jahre zurükzugehen hat. Die Materialien ordnet man in einen Probationscodex, in zwo Abtheilungen, deren eine die väterlichen, die andere die mütterlichen Ahnen fasset.

Nun wird die Zusammenstellung von unten aufwärts zuerst von väterlicher, dann von mütterlicher Seite vorgenommen.

In dem Texte hat man bei jeder Person mit Ausnahme der lezten obern Reihe drei Säze zu beweisen:

a) die Abstammung vom Vater,

b) die von der Mutter,

c) die standesmäsige Verehlichung.

Die Tafeln selbst werden bald quer, bald in Gestalt der Stammbäume gebildet.

§. 68.

Verfahren bei Führung einer Ahnenprobe.

Eine *Ahnenprobe* fodert nicht nur die rechtmäſsige Abſtammung von einer gewiſſen Ahnenzahl — *Filiationsprobe* genannt, ſondern auch den Beweis, daſs jede angeführte Familie im ungezweifelten Genuſſe der Rechte und Vorzüge ſtehe, wodurch ſich der alte Adel vom neuen Unteradel, ſo wie von Unadelichen unterſcheidet.

Die vornehmſten Rechte und Vorzüge des alten Adels ſind:

1) *Ritterbürtigkeit*,
2) *Turnierfähigkeit*,
3) *Stiftsmäſsigkeit*,
4) *Wappenvorrechte*.

Auſser der Filiationsprobe hat man für das *Alter*, für *Ritterbürtig- Turnier- und Stiftsmäſsigkeit*, *und für das Wappen* Materialien nöthig.

Das *Alter* beweiſen Landesgeſchlechtsbücher und Familienurkunden oder Documente, wo der Familie Erwähnung geſchieht.

Die *Ritterbürtig-* und *Stiftsmäſsigkeit* erproben Urkunden eines Domſtiftes, einer Ganerbſchaft, wo eine Perſon dieſe Familie als Mitglied genannt wird; oder ritterbürtige lebendige Gezeugen, die einen davon aufſchwören ſahen, und *an leiblich geſchwornen Eidesſtatt bezeugen*. Auch die Zeugniſſe von ganzen Domkapiteln gelten, wenn ſie vom Domdechant gefertiget ſind.

Dieſe Arbeit erleichtern einige Verzeichniſſe von Biſchöfen, Domherrn, Ganerben etc.

Bei dem *Wappenbeweise* sind alte Siegel, Denkmäler, Münzen, Tapeten, gemalte Fenster etc. und im Nothfalle Wappenbücher zu berathen.

Die Materialien werden nun nach den in der obern Reihe vorkommenden Familie geordnet; von jeder die obigen drei Requisiten erwiesen; dann ein Probationscodex beigefüget, nebst einem Stammbaume, woran jeder Person Namen und genau gezeichnetes Wappen angebracht sind.

Endlich muss auch noch ein Zeugniss von zween anerkannt ritterbürtigen Männern beigesezt werden, und zwar auf die Vorder- oder Kehrseite des Stammbaumes, worin sie von jeder der angeführten Familien namentlich bekennen, dass sie vom alten Ritterbürtigen und stiftsmässigen Adel, und ihre Wappen richtig sind.

Diplomatik oder Urkundenlehre.

§. 69.

Begriff einer Urkunde.

Eine Urkunde (Diploma) ist ein schriftlicher Auffaz, der über eine Handlung mit bestimmten Feierlichkeiten von den geeigneten Personen errichtet ist.

*) Es giebt noch andere Bedeutungen des Wortes *Urkunde* im weitern Sinne, wo auch Denkmäler in Stein, Münzen etc. hingehören.

**) Die Urkunden heissen öfters, besonders in ihrem Contexte, praeceptum, privilegium, pagina, charta, litera, instrumentum, bulla, sigillum - dann Briefe, Handveste, Schrift etc.

§. 70.

Arten derselben.

Die wesentlichsten Unterschiede unter den Urkunden sind:

A. nach der *Glaubwürdigkeit.*

a) *Originalia* oder Urschriften.

b) *Copiae* oder Abschriften. *) Diese sind:

aa) beglaubiget — vidimatae

 bb)

bb) unbeglaubiget — non vidimatae —

B. Nach der Person des Ausstellers.

a) Staats - oder öffentliche, Publica.

b) Privaturkunden.

C. Nach der Form.

a) Tafelartige — tabulae.

b) Buchähnliche — codices.

c) Briefmäſsige — patentes.

*) Seit Ende des 13ten Jahrhunderts giebt es ganze Copialbücher — diplomataria.

§. 71.

Geschichte des teutschen Urkundenwesens.

So wie die Völker des Alterthums über merkwürdige Handlungen schriftliche Auffäze verfaſsten; so finden sich auch in den ersten teutschen Gesezen, besonders in Legibus Baiuwariorum, Spuren von brieflichen Urkunden. Doch finden sich wenige mehr von den Merovinger Königen und ihrem Zeitalter.

Mächtig vergröſserte sich aber das Reich der Urkunden vom 8ten bis zum 14ten Jahrhunderte, durch die unzähligen Stiftungs - und Schenkungsbriefe.

Die Könige hatten an ihren Höfen ein eigenes Collegium von Leuten, die sich mit Verfassung der Urkunden abgaben; nämlich die Notarien mit den Pronotarien und Capellanen, aus denen die Kanzler genommen wurden.

Die Herzoge, Grafen, Dynasten, auch Bischöfe und Aebte fiengen bald an, Diplomen auszustellen, und

erstere

erstere hatten deswegen mehrere Notarien und Schreiber an ihren Höfen.

Eine neue Quelle der Urkunden war auch die Einführung des *Lehnwesens* in Teutschland, da bei jeder Verleihung ein eigenes Instrument gefertiget wurde.

*) Die Geistlichkeit sah den Nuzen der Urkunden zum Beweise ihrer Gerechtsamen bald ein, und fieng an *Archive* anzulegen, und die Briefe zu verwahren.

**) Bald wurden aber die Urkunden, besonders unter den Regierungen der KK. Wenzel und Sigismund so zahlreich und ergiebig, dass sich manche Personen mit Fabrication falscher, oder Verfälschung wahrer Urkunden abgaben.

§. 72.

Geschichte der Diplomatik von ihrem Entstehen bis Mabillon.

Die Diplomatik ist eine Geburt der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Teutsche Territorialprocesse gaben zu ihrer Entwiklung Anlass.

A. 1633 berstitt der Kurfürst von Trier die Reichsunmittelbarkeit der Benediktinerabtei *St. Maximin*, mit einer Drukschrift unter dem Titel: *Archiepiscopatus et Electoratus Trevirensis per refractarios Monachos Maximinianos, aliosque turbati. Aug. Trev.* 1633. 4. Die Abtei überliess die Widerlegung ihrem Syndicus und Oberamtmann *Nicolaus Zyllesius*. Dieser Mann, ein Kenner der teutschen Staatsverfassung, so wie der alten Diplome, bewies die Unächtheit des vom Gegen-

theile angeführten Urkunden, und documentirte die Gerechtsame des Stiftes mit ächten Handschriften, unter dem Titel: Defensio Abbatiae Imperialis S. Maximini per Nicolaum Zillesium Abbatiae ejusdem Praefectum officiorum supremum, qua respondetur libello contra praefatam Abbatiam, Anonymo Treviris edito 1638 juxta muros Trevirenses. f. Dadurch hat der Verfasser das Eis in der Wissenschaft gebrochen.

In einem Streite zwischen der Reichsstadt Lindau und dem Reichsstifte daselbst, worin lezteres wegen einem Diplom K. Ludwig des Frommen eine Pfandschaft zurückfoderte, trat 1643 der Syndicus *Daniel Haider* für die Reichsstadt auf, und bewies die Unächtheit der vom Gegentheile producirten Urkunde. Gegen ihn schrieb 1646 *Heinr. Wangnerek*, ein Jesuit von Dillingen, der aber von dem grosen *Hermann Conring* 1762 zurecht gewiesen wurde. So schrieb *Benjamin Leuber* 1648 gegen die Stadt Magdeburg wegen einem Privilegium von K. Otto I., dessen Aechtheit er bestritt.

Diese Streitigkeiten gaben den Jesuiten von Antwerpen *P. Gottfr. Henschen*, und *P. Dan. Papebroch*, die mit *Bolland* an den Actis Sanctorum arbeiteten, Veranlassung, die diplomatische Kritik zu kultiviren. *Papebroch* bildete Regeln zur Beurtheilung der alten Diplome; allein sie waren zu strenge, da sie mehr das Werk der Philosophie, als der Urkundenlecture waren, und die ältern Mönche, als Benediktiner und Carmeliten in den vornehmsten Stüzen ihrer Güter untergraben sollten.

§. 73.

Von Mabillon bis Hahn. 1681 — 1732.

Die Benediktiner hatten sich wegen Erdichtung und Verfälschung alter Urkunden äusserst verdächtig gemacht. Jac. Doublet gab 1625 die Alterthümer der Abtei St. Denis heraus, mit mehr als 600 Diplomen, worunter sich viele falsche befanden. *Joh. Launoy* nannte die Abtei Spuriarum chartarum et privilegiorum officinam. *Papebroch* gab seinen Beifall, und behauptete mit *Harduin*, im 11ten bis 14ten Jahrhundert habe eine ganze Gesellschaft solcher Falsarien existiret, darunter vorzüglich die Benediktiner gewesen seyn. Diese Inzichten bewogen den gelehrten Benediktiner von der Maurus-Congregation zu Paris, *Johann Mabillon*, sein Werk *De re diplomatica* 1681 f. ans Licht zu geben. Darin behandelte er in 6 Büchern die Geschichte der Schriften, die Lehren von den Zeichen und Formeln der Diplome, dann die Untersuchung und Widerlegung der Papebrochischen Regeln, nebst einer alten Geographie, Schriftproben und 200 Diplomen. Der Beifall, den dieses Werk erhielt, war so allgemein, dass selbst Papebroch in epistola ad Mabillonium 1683 seine aufgestellten Grundsätze feierlich widerrief. Erst nach 22 Jahren trat der Jesuit *Bartholomäus Germon* gegen den Mabillon auf, und suchte sein Werk mit sophistischen Gründen anzugreifen, und foderte den Beweis der Aechtheit von den angeführten Diplomen. *Mabillon* gab daher Librorum de re diplomatica supplementum etc. Paris 1704. f. heraus.

aus. Noch im nämlichen Jahre starb Mabillon, und Niemand macht ihm den Ruhm streitig, dass er der Vater der Diplomatik sey — da er sie zuerst zu einer Wissenschaft erhoben hatte.

Die diplomatische Fehde sezten *Mabillons* Freunde *Just Fontanin*, *Dios. Ruinart*, *Dom. Lazarin*, *Ant. Gattus* und *Constant* fort, und auf Germons Seite trat der Engländer *Georg Hickes*.

In Teutschland lieferte *Joh. Nic. Hart* eine Abhandlung. De fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum. Giessae 1709. 4. und *Joh. Eisenhart*, Professor der Rechte zu Helmstädt einen Tractat: *De jure diplomatum*. Helmst. 1704.

In Italien erschien ein Werk von *Scipio Maffei*: Istoria diplomatica, che serve d'introduzione dell' arte critica. Mantova 1727. 4. Es erlitt viele Kritiken; wovon das richtigste ist, dass es eigentlich von den Manuscripten der griechischen und römischen Schriftsteller, und den sogenannten Inscriptionen, also nicht von der eigentlichen Diplomatik handle.

§. 74.

Chronicon Gottwicense. 1732.

Gottfried von Bessel, Abt des Klosters Gottweich in Niederöstreich, gab 1732 das Chronicon Gottwicense Typis Monasterii Tegernsee. Tom. I. Prodromus P. I. et II. f. reg. cum fig. heraus. Der Verfasser davon war *Franz Jos. v. Hahn*, nachmals Weihbischof zu Bamberg. Der Inhalt dieses Werkes handelt:

1) von



1) von den alten Handschriften,

2) von dem Diplomenwesen der teutschen Könige von *Konrad I.* bis *Friderich II.*

3) von den Gauen Teutschlandes im Mittelalter.

Das Werk hat grosse Verdienste, weil es sehr viele Diplomen in Kupfer präsentiret; allein manche diplomatische Unrichtigkeit wegen Benüzung von Copien, und Festsezung zu vieler Regeln für jede Kaiserregierung. Auch die Lehre von innern und äussern Kennzeichen der Diplome hat es zuerst eingeführt.

§. 75.

Von Eckhard bis auf den Nouveau Traité de Diplomatique. 1742 — 1750.

D. *Christ. Heinr. Eckhard*, Professor der Rechte zu Jena, beschenkte diese Wissenschaft zuerst mit einem Compendium, Introductio in rem diplomaticam, praecipue Germanicam. Jenae 1742. Er benüzte dazu *Mabillon's* Werk de re diplomatica, und das Chronicon Gottwicense; von welchen er auch die Eintheilung in *innere* und äussere Kennzeichen aufnahm. *Joh. Heumann von Teutschenbronn*, Professor der Rechte zu Altdorf, lieferte 1745 und 1749: *Commentarii de re diplomatica Regg. et Impp. Germanic.* Norimb. 4. worin er das Diplomenwesen von Karl dem Grossen bis Karl VI. behandelte. Er war der erste, der die Urkunden nach ihren verschiedenen Theilen analysirte, und ihre Benüzung für die politischen, geistlichen und gelehrten Fächer lehrte. Den Schluss macht *Joh. Fried. Joachim*

Joachim, Professor der Rechte zu Halle, der eine teutsche *Einleitung zur teutschen Diplomatik* 1748. 8. schrieb.

§. 76.

Nouveau Traité de Diplomatique. 1750 — 1765.

Zween Ordensbrüder *Mabillons D. Carl Franz Toustain und D. Tassin* bereicherten diese Wissenschaft mit einem neuen Meisterstük: Nouveau Traité de Diplomatique. Tomes VI. 1750 — 1765. 4. mit 100 Kupfertafeln. Die allgemeine Diplomatik wird darin gröstentheils nach Mabillon ausgeführt, damit die Specialdiplomatiquen von Teutschland, Frankreich, Italien, Grosbrittanien und Spanien verbunden - die Geschichte eines jeden Buchstaben, mit einer Theorie der Tyronischen Noten - mit einer Siegelkunde und Methode der Diplomatik versehen. Nebst diesen Vorzügen wird getadelt, dass die Verfasser nach einen mangelhaften Plan manche Materie zu kurz gefasset, und nach der Eintheilung in innere und äussere Kennzeichen gearbeitet, so wie sie auch manche teutschen Werke und Recensionen nicht gekannt haben.

§. 77.

Von Gatterer bis Schwartner. 1765 — 1790.

Joh. Christoph Gatterer, Professor der Geschichte zu Göttingen, beschenkte das Publikum mit einem vortreflichen Werke: Elementa Artis diplomaticae universalis. Volumen prius. Gött. 1765. 4.

Gat-

Gatterer wich von der unschiklichen Eintheilung in die Lehre von den *innern und äussern Kennzeichen* ab, und brachte die ganze Lehre weit zwekmässiger in 3 Haupttheile:

1) die *Graphik* oder Schreibkunde,
2) die *Semiotik* oder Zeichenkunde.
3) die *Formelnkunde*.

Die erstern 2 Theile behandelte er im ersten Bande seines Handbuches — den dritten mit der Lehre von den Archiven wollte er im zweiten Bande liefern: allein er blieb diesen zweiten Band, aller Wünsche und Auffoderungen des Publikums ungeachtet bis an seinen Tod schuldig — liess also dieses Werk Fragment bleiben — lieferte aber dafür doch ein doppeltes Ganzes, obwohl im verjüngten Maasstabe — wie wir im folgenden §. sehen werden.

Darauf schrieb *Joh. Schwaber*, Exjesuit und Professor zu Heidelberg, eine Introductio in rem diplomaticam. Heidelb. 1776. 4.

Der Piarist und Bibliothekar bei der Savoischen Ritterakademie, *Gregor Gruber*, bereicherte unsere Wissenschaft mit folgenden Werke: *Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Oestreich und Teutschland.* 2 Th. Wien 1783. 8. mit einem Supplementenbande, der ein *Lehrsystem diplomatischer Zeitenkunde enthält.* Wien 1784.

Die Verdienste dieses Schriftstellers sind die Bearbeitung nach *Gatterers* Haupteintheilung: dann die Ergänzung desselben mit einer Formelkunde, und einer Lehre vom Archivwesen: indessen wird er mit

Recht

Recht getadelt, dafs er die teutschen Arbeiten *Pütters, Spies, Buchhorn* und *Günthers* nicht benüzt, und so blos die Anleitung des *Lemoine* und *Battheny* Supplement de Diplomatique pratique befolgt habe, welches blos die Einrichtung eines Archives französischer Bischöfe und Klöster lehrte. So findet man auch geographische Fehler. Endlich wäre es auch besser gewesen, wenn der Verfasser die Specialdiplomatik der teutschen Kaiser abgesondert von der des Hauses Oesterreich vorgetragen hätte.

Ein Auszug davon erschien zu Wien 1784.

Jac. Jerem. Oberlin, Professor zu Strasburg, lieferte: *Artis diplomaticae primae lineae*. Argentorati 1788. 8.

Martin Schwartner, Bibliothecar der Universität Pest, gab in den Druk: Introductio in rem diplomaticam, praecipue Hungaricam. Pesthini 1790. 8. Also eine Specialdiplomatik von Ungarn.

§. 78.

Neueste Schriften. 1790 — 1800.

Mereau diplomatisches Lehrbuch, zur Beförderung der demonstrativen Lehrmethode. Jena 1791. 4. mit Fig.

Gatterers Abriss der Diplomatik, mit 12 Kupfertafeln. Gött. 1798. 8.

Desselben Praktische Diplomatik, mit 15 Tafeln. Gött. 1799. 8.

§. 79.

§. 79.

Literatur.

Fried. August Huch, Versuch einer Literatur der Diplomatik. Buch I. Von der Geschichts- und Schriftstellerkunde. — Buch II. Von der diplomatischen Bibliographie, oder Bücherkunde. Erlangen 1792. 8.

Dan. Eberh. Baring Clavis-diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens, Alphabeta nimirum varia medii aevi, compendia scribendi, Notariorum veterum signa perplura etc. singula tabulis aeneis expressa; praemissa est Bibliotheca scriptorum, iterata hac editione sic ab Autore recognita, emendata et locupleta, ut novum opus videri possit. ed. II. Hannover 1754. 4.

Henr. Gottlob Franke compendiosa Bibliotheca diplomatica. Angehängt an Joh. Wilh. Hofmanns und Henr. Oberkamps Lucubrationes de re diplomatica. Leipzig 1758. 4.

Oberlin Index Autorum scilicet rei diplomaticae in seinen primis lineis artis diplomaticae.

G. A. Will Beitrag zu einer diplomatischen Bibliothek, in seinen kleinen Beiträgen zur Diplomatik. N. 10. Altdorf 1789. 8.

§. 80.

Urkundensammlungen und Lexica.

Zum Behuf der praktischen Diplomatik dienen vorzüglich die Urkundensammlungen, Baring in

clave

clave diplomatica hat viele Codices diplomaticos angeführt.

Gatterer lieferte im zweiten Theil der praktischen Diplomatik ein Verzeichniss von Urkundensammlungen nach Jahren und Jahrhunderten dargestellet.

*) Es ist aber noch ein sehr unvollständiges Werk, das beträchtliche Sammlungen ganz vermisst e. g.

1) Sammlung der *baierischen landständischen Freiheitsbriefe* 1514. f. 1568. f. 1479.

2) *Falkensteins Nordgauische Alterthümer-Codex diplomaticus* Th. IIII. Neustadt an der Aisch 1743. f. — der von dem von 1733, welcher ein Codex der Eichstätter Alterthümer ist, wohl unterschieden werden muss.

3) *Monumenta boica*, 16 Bände — lauter baierische Klosterurkunden enthaltend. München 1764 — 1795. 4.

4) *Jo. Ge. Lori* Sammlungen

a) des *baierischen Münzrechtes* 3 Th.

b) des *baierischen Bergrechtes*.

c) des *baierischen Kreisrechtes*.

d) *Geschichte des Lechrains*, lauter Folianten mit Urkunden.

5) *Aettenkhofers kurzgefasste Geschichte von Baiern* mit einem schönen Urkundenbuche. München 1767. 8.

6) Sammlung der *baierischen Generalien* 1771. f. — Fortgesezt von H. Archivar *Karl Maier* 5 Bände. München 1784 — 1795. f.

7) Sammlung *aller Staats - Hof - und Gesandtschaftsschriften*, welche die baierische Erbfolge, und den darüber entstandenen Krieg betreffen. Wien 1778. 79. 4. 2 Bände oder 8 Theile.

8) Voll-

8) Vollständige Sammlung aller *Staatsschriften*, zum Behuf der baierschen Geschichte nach Absterben Kurf. Max III., und dadurch erloschener wilhelminischer Linie. Frankf. und Leipz. 1778. 79. 5 Th. 8.

9) *Zusammentrag der wichtigsten Urkunden*, auf welche in der über die baierische Erbfolge-Sache bisher herausgekommenen Drukschriften sich bezogen worden. Regensb. 1778. 4.

10) Vorlegung der *fideicommissarischen Rechte* des kurfürstlichen Hauses Pfalz, und des regierenden Herrn Herzogs von Zweibrüken etc. insonderheit. Zweibrüken 1778. 4. mit 64 Urkunden.

11) *J. Mich. Bergmanns beurkundete Geschichte der Stadt München.* 1783. f.

12) *Nachrichten von den Gegenden und der Stadt Juvavia.* Salzburg 1784. f.

Carl Traugott Gottlob Schönemann, Professor der Philosophie, *Codex für die praktische Diplomatik.* Th. 1. Gött. 1800. 8.

Desselben Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik. Band I. mit 16 Fig. — Hamb, 1801. 8.

Dahin gehören noch:

Jo. Ludolphi Waltheri Lexicon diplomaticum. Gött. 1747. f.

Dictionnaire raisonné de Diplomatique *par Dom de Vaines* à Paris. T. II. 1774. 8.

§. 81.

Begriff der Diplomatik.

Nach dem dermaligen Sprachgebrauche der Geschäftsmänner ist *Diplomatik* die *Wissenschaft*, *die Geschäfte*

schäfte der Staates mit Auswärtigen geschikt zu betreiben, und schriftliche Auffäze darüber zu verfassen.

Im engern Sinne in welchen wir sie behandeln, als *historische Hilfswissenschaft* ist *sie die Kunde, Urkunden zu lesen, zu verstehen, zu beurtheilen und zu benüzen.*

§. 82.

Eintheilung derselben.

Um vollständig behandelt zu werden, zerfällt sie:

I. In den *theoretischen*

II. In den *praktischen* Theil.

Der *Theoretische* fasset 3 *Unterabtheilungen*; nach *Gatterers* Plan:

I. Die *Schreibkunde.*

II. Die *Zeichenkunde.*

III. Die *Sprach- und Formelnkunde.*

Erster

Erster Theil.
Theoretische Diplomatik.

Erste Unterabtheilung.
Von der Graphik oder Schreibkunde.

§. 83.
Inhalt derselben.

Die Schreibkunde ist die Lehre alles dessen, worauf, womit, und was man schrieb. — Sie behandelt also:

1) Die Schreibgeräthschaften,
   a) die Papiere,
   b) die Instrumente,
   c) die Dinten,
2) die Buchstabenlehre,
3) die Interpunktionen,
4) die Abkürzungen,
5) die Schriftklassen.

§. 84.
Papiere.

Materialien worauf man in ältesten Zeiten schrieb, als Steine, Metalle, Holz und Baumrinden, wäch-

ferne

ferne Tafeln gehören nicht in das Gebiet der Diplomatik; — sondern blos Pergament und Papier.

Das *Pergament*, von Pergamus, dessen König Eumenes der Erfinder gewesen seyn soll, genannt, besteht in der Haut von Kälbern und Schafen, weiss glatt und hornartig oder weich bereitet. Im 6ten Seculo wurde sein Gebrauch im Abendlande eingeführt - im 7ten allgemein bis ins 15te — Heute werden blos Urkunden, deren Dauer man besonders sichern will, darauf geschrieben.

Von den *eigentlichen Papieren*, gab es nach den Zeitaltern verschiedene Sorten.

1) Das *Aegyptische* Papier, das aus einer eigenen bimsenartigen Pflanze, Cyperus Papyrus, bereitet wurde. Es besteht aus dünnen, weichen Blättern - von mehr oder minder weissen Farbe. Seit dem 8. Sec. verliert sich sein Gebrauch völlig.

2) *Baumbastpapier*, Carta Cortica. Es besteht aus mehrern Lagen der feinsten Baumrinden, und ist selten gebraucht worden.

3) *Baumwollenpapier* (Carta Bombycina) ein Kunstproduct aus dem 7ten Jahrhundert, wurde zu den Urkunden im 11ten und den folgenden Jahrhunderten, aber auch selten gebraucht.

4) Das *Linnenpapier*, charta lintea; Urheber und Zeit der Erfindung sind noch ungewiss. Der Anfang des Gebrauches fällt auf den Anfang des 14ten Jahrhunderts, und bei Urkunden noch später — am Ende des 15ten Jahrhunderts wurde der Gebrauch allgemein.

§. 85.

§. 85.

Instrumente.

Zum Schreiben der Urkunden bediente man sich des *Schreibrohres* und der *Federkiele*. Jenes war aus Orient eingeführt, und vorzüglich von den Merovingern gebraucht; diese wurden im Occident vom 6ten Jahrhunderte angefangen, im 10ten allgemein benüzt. Die Chinesen bedienen sich mit andern Orientalen des *Pinsels*.

§. 86.

Dinte.

Die Charaktere der Schrift auf dem Papiere sichtbar zu machen, bediente mnn sich verschiedenfarbiger Säfte - *Dinte* genannt. Die *schwarze* ist die allgemeinste in Diplomen. Indessen giebt es Urkunden mit ganz goldener Buchstabenschrift. Andere Farben, als *roth*, *purpur*, *grün*, wurden blos zu Unterschriften, Monogrammen, Kreuzen, und bei einigen zu Anfangsbuchstaben gebraucht. Handschriften finden sich aber auch von Silber, blauen und gelben Farben. Aus der Dinte läſst sich keine Regel für das Alter einer Schrift abziehen, ausser daſs die Schwärze vom 7. 8. 9ten Jahrhunderte, dauerhafter ist, als die von den folgenden bis ins 16te. 2. Blasse Dinte der leztern 4 Jahrhunderte ist selten. 3. Die Diplome der griechischen Kaiser müssen mit purpurnen Unterschriften versehen seyn.

§. 87.

§. 87.

Schriften.

Den Ursprung der Schrift zu untersuchen, gehört nicht in das Gebiet des Diplomatikers, wohl aber die Schriftarten oder sogenannten 5 *Nationalschriften*, die im Abendlande im Gebrauche waren; nämlich:

a) die *römische*,
b) die *altgothische*,
c) die *gallische* oder *Merovingische*,
d) die *longobardische*,
e) die *sächsische*.

Die *Römische* als die Mutter der übrigen verdient nähere Betrachtung.

§. 88.

Buchstaben.

Die Buchstaben der römischen Schrift theilen sich in

A. *Majuskeln*,
a) *Capital* } Buchstaben.
b) *Uncial* } Buchstaben.

B. *Minuskeln*,
c) *eigentliche*,
d) *currentschrift*.

a) *Capitalschrift* ist derjenige Charakter, dessen Buchstaben aus regelmäsig geraden, oder doch festen Linien bestehen, deren Züge alle wesentlich, ohne

frem-

fremden Zusaz und Verkürzung sind, und deren Extremitäten sich mit scharfen Abschnittslinien bestimmen lassen, dass diese leztern selbst vom Schafte unterschieden bleiben, und keinen Theil davon ausmachen.

b) *Uncialschrift* ist die durch eine leichtere, biegsamere, oder flüchtigere Hand verrenkte, oder verzogene Kapitalschrift, deren Ausdehnung und Enden sich durch keine Abschnittslinien bestimmen, und vom übrigen Körper nicht trennen lassen.

c) *Eigentliche Minuskel*, eine Verkleinerung der Uncialschrift mit kleinen geraden Buchstaben.

d) *Cursivminuskel* oder *current*, die, entstehet, wenn die Buchstaben durch freie flüchtige Züge mit einander verbunden werden.

Regeln. 1. Die *Capitalschrift* im Contexte verlor sich im 6ten, und ganz im 8ten Seculo.

2. Die *Uncialbuchstaben* haben im 9ten Jahrhundert ganz aufgehöret.

3. *Cursivschriften* machen eigentlich die verschiedenen Schriftarten aus, weil sie durch willkührliche Züge die reine römische Uncialschrift verunstalten.

4. In den Merovingischen, Karlingischen, und teutschen Diplomen giebt es eine *verlängerte*, und zuweilen eine *gekräuselte* Schrift, die eigentlich verzehrte Minuskel ist.

*) Das i blieb bis ins 10te Jahrhundert ohne Punkt. — Vom 10tem bis 14ten Jahrhundert mit einem Accent í — von da bis 1600 zuweilen mit einem Punkte, und von da ausschlies-

schliessend. Der Vocal u wurde ebenfalls zuweilen mit Punkten, Accenten gebraucht, oft mit v, oft mit andern Buchstaben verwechselt.

**) *Construktion* und *Verwandlung* jedes einzelnen Buchstaben.

§. 89.

Kaligraphie und Neugothische Schrift.

1) In den ersten Jahrhunderten war die römische Schrift rein; allein in den Zeiten der Merovinger wurde sie sehr barbarisch, untereinander verschlungen, zusammengedrängt, ohne Absaz.

2) Unter den Karlingern wurde sie wieder einfacher, also leserlicher: eine Minuskel, doch oft mit Capitalbuchstaben vermenget, und daher etwas buklicht.

3) Noch mehr wurde sie in Teutschland verschönert nach und nach bis in die Hälfte des 13ten Jahrhunderts, wo ein abgemessnes Buchstaben- und Zeilenmaass eingeführt wurde; nur wurden einige Buchstaben mit Schnirkeln über und unter die Zeilen gezogen.

4) In der Mitte des 13ten Jahrhunderts drang sich die *neugothische oder Mönchsschrift ein.* Sie besteht in der Mode jenes Zeitalters, alle Ründungen an den Buchstaben mit scharfen Eken abzuschneiden, und alle geraden Linien zu brechen. Diese Schrift hat sich bald bei Erfindung der Buchdrukerkunst als eine teutsche Nationalschrift aufgeworfen, und obwohl die meisten Nationen sie verlassen, sich mit einigen Abänderungen in unsrer vaterländischen Typographie

graphie erhalten: so ist sie auch mit noch grösserer Veränderung allgemeine Handschrift der teutschen Völker geworden.

*) Damals entstund auch die *Fractur*, als eine Fortsezung der verlängerten Schrift, an deren Stelle sie im Anfange der Urkunden oft gebraucht ward.

**) Schriftart der päpstlichen Kanzlei.

§. 90.

Buchstabenzusammenfügung.

Bei der Zusammenfügung der Buchstaben oder der Schrift im Zusammenhange kommt es vornehmlich auf ihre Bestimmung an. Daher unterscheidet man:

1) *Künstlerschrift*, die gewöhnlich ganz aus Majuskeln besteht, bei Münzen und Steinen.

2) *Bücherschrift*, wo die Uncial ein geläufiger Charakter.

3) *Diplomen- oder Geschäftsschrift*, in der vorzüglich die Minuskel-cursiv gebraucht wird.

Bei der Zusammenfügung kommt es auf richtige Aneinanderstellung — gleiche Höhe — Trennung der Wörter — Distanz der Zeilen — an.

§. 91.

Accente.

Um den Ton der Aussprache zu bezeichnen, und oft den Sinn gewisser Worte zu bestimmen, soll schon

Ari-

Ariſtophanes, ein Grammatiker zu Bizanz, *Ton-* oder *Aſpirationszeichen* erfunden haben, die im 7ten Seculo bei den Griechen allgemein wurden.

In der lateiniſchen Schrift waren die Accente ſchon zu Auguſtus Zeiten im Gebrauche. Man unterſchied drei Arten:

1) das *ſchwere Tonzeichen* — *accentus gravis* (`*)
das auf lange Silben geſezt wird.

2) Das *ſcharfe* - *acutus* (´) das kurze bezeichnet.

3) Das *doppelte* - *circumflexus* (´`^) wenn eine lange und kurze Silbe in eine gezogen wird.

*) Dahin gehören bei einigen ältern Schriften die Häkchen unter dem e, ę ſtatt ae; oder die Punkte auf dem i, ï ſtatt y.

Gebraucht werden die Accente, um die Ausſprache, Caſus, Abkürzungen etc. anzudeuten.

§. 92.

Interpunktionen.

Schon die Griechen wuſten ſchriftliche Aufſäze zur Vermeidung des Miſsverſtandes durch gewiſſe *Abſezungszeichen* einzutheilen. Meiſt hatten ſie aber nur den *Punkt*, der die Stelle aller übrigen Interpunktionen vertreten muſte, und daher bald in die Mitte, bald oben oder unten an den Endesbuchſtaben geſezt wurde. Doch würde die *Form* deſſelben oft wunderlich verändert.

In

In Inschriften und Münzen wurden bis zum 5ten Jahrhundert alle Worte von einander gesondert, und nach jeden, das Schlusswort ausgenommen, ein Punkt gesezt. Die Sigille der *Mervvinger* hatten keine Punkte: die der *Karlinger* nach abgebrochenen Worten, und am Schlusse: noch Sec. 11. finden sich Sigeln ohne Punkte.

In den *Handschriften* der Griechen und Römer findet man gar keine Interpunktionen: die Worte selbst wurden erst Sec. 6. etwas getrennet, doch trift man noch Sec. 9. Handschriften mit aneinanderhängenden Worten. Vor dem 8ten Jahrhundert wurde der Gebrauch der Punkten darin eingeführt.

In den *Urkunden* findet man weder Trennung der Worte, ausser bei der ersten Zeile – dem Datum, und der Namensunterschrift: noch Punkte ausser bei den Zahlen. Unter Pipin fieng man an, die Worte fast unmerklich zu sondern, und seit 940 ist diese Absonderung beständig. Punkte gab es in den Diplomen der Merovinger und Karlinger nicht. Erst mit Eingang des 10ten Sec. kommen sie öfters vor. Im 13ten wurden statt selber Querstrichlein gebraucht. Das *Koma* ist zwar neu in unserm Gebrauche, findet sich aber auch schön in griechischen und lateinischen Handschriften statt des Punktes.

Eben so erscheint das *Kolon* im 10ten bis 11ten Jahrhundert an der Stelle der Punkten.

Die heutige Interpunktionsart sind wir den Buchdrukern *Manutii* zu Venedig, die Sec. 16. gelebt haben, schuldig.

§. 93.

§. 93.

Von den Abkürzungen.

Die Abkürzungen, Abreviaturae, sind ein wichtiger Gegenstand der Schreibkunde. Sie geschehen:

1) durch Zusammenziehung,
2) durch Weglassung,
3) durch Zusammenziehen und Weglassen zugleich.

§. 94.

Von der Zusammenziehung der Buchstaben.

Diese geschieht:

a) durch Verschränkung derselben,
b) durch Einrükung,
c) durch säulenförmige Stellung,
d) vorzüglich durch Zusammenschiebung. Diese bezeiget sich vorzüglich:

aa) beim Diphtongen AE statt Æ, und ae statt æ. Dieses zusammengeschobene æ ist uralt; man findet es in Consularmünzen, Inschriften, auch in den Handschriften des 4ten Jahrhunderts. Im 7ten findet man zuweilen e mit einem Häkchen ę statt ae, und im 10ten, 11ten gewöhnlich, so auch in den Urkunden bis ins 13te Sec. — Vom 12 bis 15 steht in den Urkunden fast immer *e* für *æ*.

bb) Bei der Silbe *et* findet sich die Zusammenschiebung & oder 7, & bis zum 12. 13.

cc)

cc) Beim Buchstaben *W*, wo zwei v zusammengeschoben oder verschränkt, ersters schon frühe, lezters seit dem Sec. 9.

§. 95.

Eigentliche Abreviaturen.

Diese sind Verkürzungen eines Wortes um einzelne Silben, oder Buchstaben, welche durch gewisse beigefügte Zeichen angedeutet werden. Die Zeichen sind mannichfaltig, als Linien, Interpunktionen, Buchstaben und willkührliche Züge. Hier nur einige Beyspiele.

A. ā autem, al^s aliter, aīa anima, Aūgs, Augustus.

B. bꝰ bus, bapto baptizo.

C. ꝯtus conventus, ꝯp̃t comparet, ꝯ̃, ꝯ̄^l contra.

D. Ds̃ Deus, Dn̄s Dominus, dilmĩ dilectissimi, dr dicitur.

E. e^n est, ee͂ esse, Ec̃clia Ecclesia, Ēps Episcopus.

F. f̃i fieri, fiā feria, frm̃ fratrum.

G. g^r erga, gõ ergo, gã spali gratia speciali, glĩa gloria.

H. h̄t habet, huīo hujusmodi, hucu^z hucusque, h^c hoc.

I. ī in, ĩa jura, g^i igitur, ĩt inter, ind^ae individuae.

K.

K. K³l Kalendas.

L. l̃ lb libra, lr̃as literas, luĩa licentia.

M. m̃ materia, mr̄is martyris, m̆ modo, m̃iam̃ misericordiam.

N. ñ nam, nõia nomina, ō non, ñece, necesse, nr̃a nostra.

O. opp^a opportuna, ordbus ordinationibus, ōio omnino.

P. Pr. Pater, p9 prius, p9 primus, pp^tr propter, p̃tr praeter.

Q. q3 que, qm quomodo, qm̃ quoniam, qtz quolibet, q̃t9 quatenus.

R. ℞ Rex, responsorium, res reservatio, rõe ratione, 3t rtus retroscriptus.

S. ſt̃ scilicet, ſm̃ secundum, ſiter̃ similiter, ſa supra, ſtã substantia.

T. t^c tunc, tm̃ tantum, to9 totus, t3 terminus.

V. vl^n vel, ũz videlicet, v^o vero, uniũ vrãe universitati vestrae, v^m verum.

X. Xp. Christus. —

Derlei Abbreviaturen finden sich in den Handschriften und Urkunden des 7 Jahrhunderts: im 8ten 9ten

9ten vermindern sie sich, mehren sich aber häufig im 10ten, 11ten und vorzüglich im 13ten.

§. 96.

Von den Siglen.

Zu den Abreviaturen gehören auch die *Siglae* (literae singulae) welche ein ganzes Wort oder eine Silbe durch ein oder mehrere Anfangsbuchstaben ausdrüken. Beispiele davon:

A. Aulus.
C. Cajus, Conradus, Ↄ Caja.
D. Divus, Doctor.
H. Henricus.
L. Lucius, Ludovicus.
M. Marcus.
N. Nobilis.
P. Publius.
Q. Quintus.
R. Rufus, Rudolphus.
S. Servius, Sigillum.
T. Titus, Tullus.
S. P. D. Salutem plurimam dicit.
S. P. Q. R. Senatus Populusque Romanus.
PP. Papa Pontifex, praemissis praemittendis.
A. V. C. Anno Urbis conditae.
A. M. Anno Mundi.

Beispiele von zusammengesezten:

Cn. Cnejus.

Caes.

Caes. Aug. Caesar Augustus. Caess. Augg. Caesares Augusti.

Cos. Consul, Coss. Consules.

Fel. rec. felicis recordationis, ff. Pandectae.

i. e. id est.

Non. Ap. Nonis Aprilibus.

Uiber die Lesearten der Wortsiglen läst sich keine Regel festsezen, besonders bei den Urkunden, wo der Context und die Zeitgeschichte Erlauterung geben müssen. Das Alter einer Urkunde bestimmen sie nicht.

§. 97.

Zahlensiglen.

Unter die Siglas gehören auch die *Zahlzeichen*, sowohl die *römischen* als die *arabischen*.

So wie sich die Orientalen ihrer Alphabete zum Zählen bedienen, so gebrauchten auch die Römer einige Buchstaben, einzeln oder zusammengesezt als Zahlen. Diese Buchstaben waren:

I. V. X. L. C. D. M., die 1, 5, 10, 50, 100, 500, 1000 bedeuteten.

In der Zusammensezung findet sich zuweilen IↃ statt D; CIↃ statt M. So auch IV, IX, statt IIII, VIIII, welches leztere eigentlich allein das richtige ist. Man findet auch Siglen, durch oben angebrachte Querstriche zu Tausenden erhoben e. g. $\overline{II}$ = 2000.

Diese

Diese römischen Zahlen herrschten bis ins 13te Jahrhundert, sogar oft in der teutschen Sprache.

In den Urkunden wurden zuweilen Punkte beigesezt, oft die Endsilbe simo bei Ordnungszahlen, oft einige Zahlsiglen ausgelassen, öfters noch die Zahlen in Worten ausgedrükt.

Die *arabischen Zahlzeichen* oder *unsere Ziffern*, sind, welches immer ihr Ursprung seyn mag, erst um den Anfang des 11ten Jahrhunderts nach Europa gekommen; anfangs in mathematischen Schriften, dann wurden sie in Jahrbüchern und Kalendern gebraucht, und im 16ten Jahrhundert finden sie sich auch in den Urkunden, und im 17ten wurden sie in lateinischen und teutschen herrschend. Diese Ziffern sind eine dekadische Rechnungsart, die 10 Zeichen gebraucht, deren Bedeutung durch die Lage von der Rechten zur Linken bestimmt wird.

Die Form dieser Zahlzeichen war von der heutigen öfters sehr verschieden.

§. 98.

Von den Tyronischen Noten.

Diese *Notae Tironis* sind Figuren, welche durch ein oder mehrere buchstäbliche, oder auch willkührliche Zeichen, ein oder mehrere Worte ausdrüken. Sie haben ihren Namen von *Tiro*, dem Freigelassenen des *Cicero*, der unter die *Geschwindschreiber* der Römer gehörte.

Bei

Bei den Römern, die diese Tachygraphie vermuthlich von den Griechen erlernten, hat *Ennius* zuerst die gemeinen Noten erfunden, 1100 an der Zahl. *Tullius Tiro* vermehrte sie ansehnlich, und nach andern Vermehrungen hat *Seneka* den Vorrath gesammelt und geordnet, nämlich 5000 Noten. Cyprian, Bischof von Karthago, hat sie ungemein vermehret, indem er die zum Gebrauche der Christen nöthigen Religionsworte hinzufügte. *Gruter* hat 26,000 solche Noten seinem Werke von römischen Inscriptionen einverleiben können. Diese Noten haben sich zu allen Zeiten zum Geschwindschreiben erhalten, und werden vorzüglich, obwohl *verändert*, in England zum aufzeichnen der Parlamentsreden gebraucht.

Ausser ganzen Büchern giebt es auch eine Menge von Urkunden, die aus Tironischen Noten bestehen.

Carpentier Alphabetum Tironianum. Paris 1747 f.

§. 99.

Schrift-Linäism.

Gatterer versuchte in seinen Lehrbüchern der Diplomatik die Schriften nach der Naturhistorischen Klassification des Linnée. Er bestimmet daher 3 *Reiche* oder Gebiete.

I. Künstlerschriftgebiet

II. Bücherschriftgebiet

III. Urkundenschriftgebiet.

Jedes Gebiet theilte er in 3 Klassen:

1) Bilder -
2) Silben - } Schrift.
3) Buchstaben -

Jede Klasse ist wieder in mehrere Ordnungen, und diese in Reihen untergetheilet.

§. 100.

Chiffres.

Die neuere Diplomatik bedienet sich bei wichtigen Correspondenzen der *Chiffern*, gewisser abgeredeter Zeichen oder Charaktere, um Geheimnisse zu schreiben. Sie sind entweder von einem einfachen Schlüssel, wenn immer das nämliche Zeichen für den nämlichen Buchstaben gesezt wird, oder vom doppelten, wenn man mit den Zeichen varirt, überflüssige Charaktere beisezet. Nebst den Buchstaben und Wortchiffern giebt es auch willkürliche und auf Wörterbücher relative Zahlenchiffern.

Zwote

Zwote Unterabtheilung.

Von der Semiotik oder Zeichenkunde.

§. 101.

Begriff.

Nebst der eigentlichen Schrift erscheinen in den Urkunden noch einige auffallende *Zeichen*, die des Diplomatikers Aufmerksamkeit verdienen, weil sie oft Kriterien der Aechtheit eines Instrumentes sind.

Dieser Zeichen wovon in jeder Urkunde wenigst eines, oder einige vorkommen, sind *sechs*, nämlich:

I. das *Chrismon*,
II. die *Kreuze*,
III. die *Investitursinnbilder*,
IIII. das *Monogramma*,
V. das *Notariatszeichen*,
VI. die *Siegeln*.

Diese werden in sechs Hanptstüken dieser Unterabtheilung behandelt.

I. Hauptstük.

Von dem Chrismon.

§. 102.

Begriff und Inhalt.

Chrismon oder *Chrsimus* heisset jenes Zeichen, welches an der Spize der Urkunden vorkömmt, Es ent-

enthält eine verstekte Anrufung des göttlichen Namens: In nomine Christi, in nomine sanctae et individuae Trinitatis, in nomine Dei, welche Anrufungen auch einige male nach dem Chrismon gesezt wurden.

§. 103.

Figur desselben.

Die *Figur* des Chrismon wechselt nach den Zeiten ab:

1) Unter den Merovingern war es ein J, in welches ein C, oder X, oder n verschlungen war.

2) Unter den leztern Karlingern wurde das C gewöhnlicher, und

3) allein herrschend unter K. Otto III. und Heinrich II.

Statt des Chrismus wurde auch zuweilen das Zeichen des Kreuzes in verschiedener Form gebraucht, auch das Monogramma Christi oder sogenannte Labarum des K. Konstantins ☧ ☧ ☧ welchen einige male die griechischen Buchstaben Α und Ω beigesezt wurden.

§. 104.

Gebrauch desselben.

Der *Gebrauch* des Chrismon zeiget sich sowohl in den Manuscripten, als in den Urkunden, nicht nur der Könige, sondern auch geistlicher und weltlicher Fürsten.

Er fieng mit dem 5ten Jahrhunderte an, und gehet hinauf bis ins 13te - nur zuweilen e. g. unter der Regierung K. Ludwig des Teutschen, unterbrochen. Dieser Gebrauch hörte darum auf, weil die Anrufungsformel des göttlichen Namens um diese Zeit durchaus in extenso die Urkunden beginnet.

Es finden sich auch zuweilen Chrismen am Schlusse der Urkunden bei der Namensunterschrift, bei den Unterschriften der Gezeugen etc.

V. Nouveau Traité de Diplomatique T. III. p. 628 — 682. T. IIII. p. 597 — 611.

II. Hauptstük.

Von den Kreuzen.

§. 105.

Begriff und Figur.

In den alten Schriften finden sich auch Figuren, die durch quer über einander gelegte Linien entstehen, und bekannt Kreuze heissen.

Ihre Figuren sind verschieden, daher giebt es auch gemeine - Andreas - Stern - punktirte . rhomboische - gekleidete etc. Kreuze.

So sind sie auch in Rüksicht der Farben verschieden: eigentlich schwarz; die Kaiser von Konstantinopel machten *purpurne*, ihre Prinzen grüne Kreuze. Der Purpurdinte bedienten sich auch die Normänni-

schen Könige in Neapel und Sicilien, die Fürsten und Erzbischöfe von Capua, und die Kaiser Karl II. und Ferdinand III. Goldene Kreuze zeichneten die Könige Engelands vor den Normännern.

§. 106.

Gebrauch derselben.

Die Kreuzzeichen kamen vor

1) auf Fahnen, Helmen und Waffenstüken,
2) auf Kronen, Sceptern und andern Insignien fürstlicher Macht.
3) in den Wappen und Siegeln,
4) auf Münzen, Epitaphien und andern Denkmälern,
5) in Briefen, Büchern,
6) in den Urkunden.

In den Urkunden waren sie schon im 5ten Seculo im Gebrauche, und wurden gesezt

a) im Eingange statt des Chrismon,
b) selten im Contexte,
c) in den Unterschriften; und zwar vor denselben, oder in der Formel e. g. Signum Wil ✝ helmi Regis Angliae; Sig ✝ num Balduini Abbatis etc. Oft wurden sie statt der Unterschrift gesezt, besonders von Leuten, die des Schreibens nicht kündig sind, was noch der heutige Gerichtsbrauch mit sich bringt.

§. 107.

Bedeutung der Kreuze.

Dass dieses Zeichen bei den Christen in vorzüglicher Achtung stehe, ist eine sehr natürliche Sache. Daher wurde es bald an die Stelle einer andächtigen Formel, bald für andere Zeichen gesezt.

1) Im Eingange der Urkunden vertritt es die Stelle der Chrismen.

2) Bei den Unterschriften scheinen sie eine Betheurung der Wahrheit zu seyn.

3) Wenn sie die Stelle der Unterschrift vertreten, oder in den Zeven, Ciro - seu Chyrographis partitis aut indentatis, die im 13. und 14. Jahrhunderten gebräuchig waren, sind sie Charaktere, wodurch die Authenticität der Urkunden erkannt werden.

4) Bei Manuscripten vertreten sie die Paragraphen, Interpunktionen, oder besonders das Ceraunische * die verwerflichen Zeilen oder merkwürdige Stellen etc.

Gemacht wurden die Kreuze theils mit der Hand, theils mit eigenen Stempeln aufgedrukt, oder durch ein durchbrochenes Blatt gezeichnet.

✝ *Jac. Gretseri* Opera de S. Cruce. Ingolstadt 1616 f.

Du Cange in Glossar v. Crux.

Christophorii Wildvog Schediasma jurid. de venerabili signo Crucis Jen. 1733. 4.

Nouveau Traité de Diplomatique T. III. p. 483 et T. IIII. p. 755.

III. Hauptstük.

Von den Investitursinnbildern.

§. 108.

Begriff davon.

Investiren heisset einen in den Besiz einer liegenden Sache, oder eines Rechtes sezen. Da dieses nicht durch eine körperliche Uibergabe in die Hand des andern geschehen kann; so bediente man sich im Mittelalter gewisser Zeichen oder Sinnbilder, die mit der Sache Aehnlichkeit hatten.

§. 109.

Arten davon.

Die Investitursymboln theilen sich in natürliche und willkührliche. Die gewöhnlichsten waren folgende:

Per annulum et baculum, durch Uibergebung eines Ringes und Hirtenstabes - besonders bei den Bischöfen, was der Investiturstreit bewähret.

Per cespitem seu quasonem - durch Uibergebung eines Stükes Rasen, oder Legung desselben auf den Altar - bei Uibergabe von Wiesen, Ackern etc.

Per traditionem clavium - die Schlüssel wurden übereicht, oder auf den Altar gelegt - bei Uibergabe von Gebäuden, Pfarreien etc.

Per

Per colaphum seu alapam, durch eine Ohrfeige; meist werden Knaben bei derlei Extraditionen beohrfeiget, damit sie diese Handlung nicht vergessen.

Per cultellum seu cultrum plicatum, wo ein offenes Schappmesser zugemacht und auf den Altar gelegt wurde, bei Zurükgabe entrissener Güter.

Per festucam, durch einen Strohhalm; so auch *per fustem*, per gladium, herbam, librum, lignum, nummum, osculum, panem.

Per pisces, bei Uibergabe eines Teiches.

Per ramum geschah die Uibergabe eines Waldes.

Per sceptrum die Belehnung der Bischöfe mit ihren Landen nach dem Investiturstreite.

Per vexillum bei Uibergebung der Herzogenwürden etc.

§. 110.

Gebrauch dieser Symboln.

Diese Sinnbilder waren schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich, und finden sich schon in den Urkunden des 7ten Jahrhunderts, vermehrten sich später sehr häufig, und haben sich heute noch nicht ganz verloren.

Dem Diplomatiker sind sie merkwürdig;

1) weil in den Urkunden das Symbol meistens genannt ist, durch welches die Uibergabe geschah.

2) Oft

2) Oft findet sich die Zeichnung des Sinnbildes in der Urkunde, und

3) Manchmal auch das Sinnbild e. g. der Strohhalm oder das Holz in natura der Urkunde angeheftet, wo es zuweilen die Stelle der Unterschriften und anderer wesentlichen Förmlichkeiten vertreten muss.

Dufresne in Glossar. med. aevi.
Muratorii Antiquitates italicae medii aevi.
Nouveau Traité de Diplomatique T. IIII. pag. 645 — 651 et 468 — 470.

IIII. *Hauptstük.*

Von den Monogrammen.

§. 111.

Begriff.

Monogramma, *Namenszeichen*, heist eine Figur, welche alle Buchstaben eines oder auch mehrerer Worte in verschiedener Ordnung gestellet, ausdrükt. Es unterscheidet sich also von den Siglen und von den Tironischen Noten.

In den Urkunden kommt dieses Wort nicht vor, sondern dafür Signum, manus propria, chyrographum, Charakter etc.

§. 112.

§. 112.

Figur desselben.

Erst bei Karl dem Grossen haben sie eine förmliche Gestalt angenommen, und zeigen eine auffallende Verschiedenheit in den Grundzügen: nach diesen theilen sie sich in

1) *Kreuzförmige*, bei welchen alle Buchstaben an einem Kreuze aufgestellet sind.

2) *Vierekichte*, deren Buchstaben an einem H, M, N, oder doppelten T bevestiget sind.

3) *Zirkelförmige*, wo selbe wie auf eine Münze angebracht sind.

§. 113.

Inhalt der Monogramme.

Nach ihrem Inhalte theilen sich die Monogramme in

1) *Nominalia*; welche blos die Namensbuchstaben eines Fürsten enthalten e. g. Karolus.

2) *Titularia*, die ausser dem Namen auch noch den Titel der Person in sich fassen; e. g. Otto Imperator Augustus. Ludovicus Dei Gratia Romanorum Imperator semper Augustus.

3) *Verbalia*, welche keinen Namen, sondern einen blossen Spruch enthalten. e. g. Bene valete, vom Papste Leo VIIII.

4) *Mixta*,

4) *Mixta*, welche nebst Namen oder Titeln auch noch Worte enthalten; e. g. Leo Papa Misericordia Domini plena est terrra, dergleichen Geistliche und Notarien gebrauchten.

§. 114.

Ort des Monogramms.

Da das Monogramm die Stelle der Unterschrift zuweilen vertrat, so findet es sich am Schlusse der Urkunde. Es stehet dann gewöhnlich nach dem Worte Signum, und zwar meist vor dem Namen e. g. Signum (L. M.) Karoli gloriosissimi Regis. - Signum Domini Ludovici (L. M.) Serenissimi Regis. Manchmal erscheinet selbes bei dem Datum.

§. 115.

Gebrauch derselben.

Der *Gebrauch* der Monogramme gehet ins graueste Alter zurük, da man sie auf griechischen Städtemünzen vor Philipp dem Macedonier, so wie auf römischen Consularmünzen findet; auch an Vasen, Tapeten, Gemälden waren sie angebracht. In den Diplomen finden sie sich seit dem Sec. 5. In Teutschland und Frankreich gab es folgende Epochen:

1) Unter den Merovingern bedienten sich derselben *Clodwig II.* und *III.*, ihre Mütter *Nantechild* und *Chrotechild*, und *Klotar III.*

2) Von

2) Vom *Karl dem Grossen* bis auf den Tod *Konrads III.* von 771 — 1152 wurden sie als eine unentbehrliche Kanzleiformel angesehen.

3) Vom Anfange der Regierung Friederichs I. bis zum Tode Karls IIII. v. 1152 — 1378 waren die Monogramme willkührlich.

4) Unter der Regierung des Kaisers *Wenzel*, *Rupert*, *Siegmund* und *Albert II.* von 1378 — 1439 hörten sie ganz auf.

5) K. *Friedrich III.* brachte sie wieder in Gang, so hat man von ihm einige, von seinem Sohne K. *Max I.* ein einziges; und seit dieser Zeit erscheinen sie in keiner Urkunde mehr.

In Frankreich waren sie unter den Karlingern herrschend, unter den Capetingern aber willkührlich, bis sie mit dem Tode Ludwig des Heiligen im Sec. 13 erloschen. Lothringen und Burgund richteten sich nach Frankreich; Italien nach Teutschland. In allen andern Reichen waren sie nie eingeführt, oder doch sehr selten gebraucht.

§. 54.

Gewicht der Monogramme.

Die Monogramme hatten in den Diplomen ein grosses *Gewicht*, und waren mehrere Jahrhunderte eine Hauptfeierlichkeit, weil sie statt der Unterschrift der Fürsten galten. Diese Wichtigkeit wurde durch die erste Ankündigungsform an den Tag gelegt. E. g.

„Et

„Et ut haec Autoritas firmior habeatur, et diuturnis „temporibus melius conservetur, manu nostra subtus „eam confirmari decrevimus, annulique nostri im- „pressione consignari jussimus.“ Signum Domini Chuonradi (L. M.) piissimi Regis.

§. 117.

Verfertigung derselben.

Die wenigsten Fürsten haben ihr Monogramm mit eigener Hand gezeichnet; öfters machten sie blos eine Linie, oder einen Buchstaben. Punkt, ein Kreuz - vor oder nach Verfertigung desselben - sie hatten Monogrammenstempel, die sie bald selbst aufdrükten, bald laut den Formeln aufdrüken liessen. Oder sie hatten durchstochene Blättchen, durch welche die Figur gezeichnet wurde.

§. 118.

Regeln für ihre Beurtheilung.

Ausser den Regeln, welche die Geschichte ihres Gebrauches liefert, giebt es noch folgende:

1) Es können in einem Diplome mehrere Monogramme vorkommen.

2) Ein Monogramm von anderer Hand und Dinte, als die Urkunde, macht sie nicht verdächtig.

3) Eine Buchstabenschrift im Monogramm, die dem Zeitalter nicht anpasset, macht die Urkunde verdächtig.

4) Die

4) Die Haupt- und Grundbuchstaben müssen nicht immer die Anfangsbuchstaben seyn.

5) Bei Auflösung eines Monogramms muss ein Buchstabe so oft genommen werden, als man ihn zu Construction der Worte bedarf.

6) Nicht alle Monogrammen sind vollständig; deswegen darf die Aechtheit des Diploms nicht bezweifelt werden.

7) Nur dann wird ein Diplom verdächtig oder ganz verwerflich, wenn überflüssige Buchstaben im Monogramme vorkommen.

8) Siglae und andere Abkürzungen erscheinen auch zuweilen darin.

§. 119.

Specialmonogrammatologie.

A. *Der teutschen Könige.*

1) Von Karl dem Grossen bis auf Otto II. wurden blosse *Namenmonogramme* geführt.

2) Otto setzte nach seiner römischen Krönung i. J. 973 den Titel *Imperator Augustus* bei, der von allen folgenden Kaisern gebraucht wurde.

3) Heinrich II. vor der päpstlichen Krönung nannte sich *Rex*; nach derselben *Romanorum* Imperator Augustus.

4) Heinrich III. sezte bei Dei Gratia.

5) Heinrich IIII. machte den Zusaz: *Quartus*.

6) Hein-

6) Heinrich V. *Rex Romanorum.*

7) Heinrich VI. *Semper Augustus.*

8) Friederich II. fügte seine Erbreiche Jerusalem und Sicilien — und Karl IIII. Böhmen hinzu.

9) Friederich III. schrieb neben Hungarn, Croatien und Dalmatien auch noch die 5 Vokalen A. E. I. O. U.

B. *Könige und andere Fürsten.*

In Frankreich gab es lauter Namen — nur einige Titelmonogrammen; so auch in Italien. Die italienischen Fürsten hatten meist linienartige, kreuzförmige Namenmonogramme. Auch von Edelleuten, Magistratspersonen und Notarien trift man, doch äusserst selten welche an.

C. *Geistlicher Personen.*

Die römischen Päpste führten Titel und Wort meist beide zugleich. z. B. Silvester Servus Servorum Dei, Apostolicae sedis Episcopus. — Bene valete. *Leo IX. Mia Dei plena e tra*

So finden sich auch von Erz- und Bischöfen Monogramme, desgleichen von Aebten, auch von den Stiftern und Patronen der Klöster.

D. *Der Frauenzimmer.*

Bei den Merovingern führten Nantechild und Chrotechild Namenmonogramme. Mathild Markgräfin von Thuscien ein gemischtes in den 4 Winkeln eines Kreuzes: *Matilda Dei Gra. si qd est.*

§. 120.

Verwandte Zeichen.

Mit den Monogrammen sind verwandt die verzogenen Namen, noch mehr aber die Figuren, mit welchen Künstler ihre Werke bezeichnen.

ꟻ *Albrecht Dürer*, Bildhauer, Mahler und Kupferstecher in Nürnberg um das Jahr 1500.

ꟻ *Georg Frenzl*, Kupferstecher in Ingolstadt um das Jahr 1595.

V. *Joh. Fried. Christens* Anzeige und Auslegung der Monogrammaturn etc. unter welchen berühmte Mahler, Kupferstecher und andere Künstler auf ihren Werken sich verborgen haben.

Gottfr. Leonh. Baudisii Praeparatio ad Analysin Monogrammatum Impp. et Regg. Germ. Lipf. 1737. 4.

Ejusdem Monogrammatum Impp. ac Regg. Germ. a Carolo M. usque ac excessum Conradi III. analysis et usus in probationibus. Lipf. 1737. 4.

Du Cange Glossar. v. Monogramma.

V. Hauptstük.

Von den Notariatszeichen.

§. 121.

Begriff davon.

Die Notarien machten im römischen Reiche sowohl, als nachher am fränkischen Hofe ein besonders

Colle-

Collegium aus, dessen Vorsteher bei den Römern Primicerius, bei den Franken Archicapellanus oder Archicancellarius hiess. Aus diesem Collegio wurden in geheimen Ministerialgeschäften die Referendarii, in geistlichen die Apocrisiarii, und die Cancellarii in den bürgerlichen herausgezogen.

Die neuere Einrichtung der Notarien ist von K. Friederich II. Im Jahre 1512 hat Max I. eine besondere Notariatsordnung publicirt.

Beide Notarien hatten ihre Notariatszeichen, die in den Urkunden eine auffallende Figur machen; die der ältern, von denen vorher die Rede ist, heissen auch *Recognitionszeichen.*

§. 122.

Figur derselben.

Die Figur der ältern Notariatszeichen, so seltsam verschieden sie insgemein aussieht, löset sich doch in 3 递 Haupttheile auf; diese sind:

1) der *Umzug* (Peripheria)
2) das innere Feld (Area)
3) der Nebenzug (Appendix.)

1) Der *Umzug* war anfangs blos Buchstabenförmig, indem ein S mit seinem obern Theile in Form eines Bogens fortgezogen ist; so dass öfters diesen zweiten Schenkel ein t gestaltet. Oft sind noch mehrere Buchstaben kennbar, wo dann ein zusammengesezter Buchstabenumzug entstehet.

Aus

Aus dem Buchstabenumzuge wurde später ein Linienumzug geformet, bald aus geraden, bald aus krummen Linien. Izt erscheinet der Umzug Gloken - Kastel - oder Thurmförmig, selten geloket oder gekräuselt.

2) Das *innere Feld* ist entweder ganz leer, oder mit willkührlichen Zügen, tironischen Noten, oder mit dem Worte subscripsi oder subscripsit ganz oder zum Theile angefüllet.

3) Der *Nebenzug* ist fast immer mit der Hauptfigur verbunden, und bestehet entweders aus willkührlichen Schnirkeln, oder auch aus Buchstaben.

Einige Kastel - und Thurmförmige haben gar keinen Nebenzug, bei den Glokenförmigen ist er so extravagant, daſs er sich weit über die Sigeln hinaus erstreke.

§. 123.

Ort des Notariatszeichen.

Der ordentliche Plaz der Buchstaben - und Glokenförmigen ist allemal bei den Unterschriften nach dem Worte *Recognovi*, zwischen dem Bindworte et und dem Siegel. Nachdem aber seit den Zeiten K. Otto I. das et öfters weggelassen wurde, so trift man dieses Zeichen bald vor, bald nach dem Sigille an. Die Kastel - oder Thurmförmigen stehen insgemein vor dem Siegel. Das einzig bekannte Lokenförmige von K. Philip I. aus Frankreich stehet ebenfalls vor.

§. 124.
Bedeutung desselben.

Aus dem Vorhergehenden erhellet schon die Bedeutung des Notariatszeichen; nämlich *Subscripsi* oder *Subscripsit* war sein Inhalt. Was aber die Figuren im innern Plaze, und die Nebenzüge betrift, so sind es ausser den ohnehin kennbaren Schriften einige willkührliche Züge, meist aber tironische Noten, die von dem Kanzler selbst, oder einem Notar oder Secretär beigesezt wurden. Man findet oft Worte darin, die man nicht gesucht hätte, wenn sie nicht ganz ausgeschrieben wären: e. g. Franco praepositus arabascia-vit; Bene valete etc.

§. 125.
Gebrauch.

Uiber den Gebrauch und die Dauer dieser Recognitionszeichen sind folgende Epochen zu merken:

1) In den ältesten Merovingischen, Karlingischen und teutschen Urkunden bis ins 10te Jahrhundert sind sie beständig anzutreffen.

2) Von Otto II. bis Heinrich V. (gest. 1125) wurden sie bald gesezt, bald ausgelassen.

3) Unter den nachfolgenden Kaisern trift man sie gar nicht mehr an.

In Rüksicht der Figuren ist zu bemerken:

1) dass unter den Merovingern und ersten Karlingern die Buchstabenumzüge gebräuchlich waren.

2) In Teutschland unter Ludwig dem Teutschen die Linienförmigen, und zwar bis Otto I. die Glokenförmigen.

3) Unter Otto I. die Kastellförmigen.

4) Unter Heinrich III. Thurmförmige.

5) Ein Lokenförmiges von K. Philipp von Frankreich 1068.

§. 126.

Zeichen der neuen Notarien.

Die neuern Notarien haben sich mit dem römischen Rechte aus Italien in Teutschland eingedrungen. Kaiser und Päpste behaupteten das Recht für alle Länder der Christenheit diese Notarien, auch Speculatores, Tabelliones genannt, zu creiren, und belehnten Bischöfe und Pfalzgrafen mit dieser Gerechtsame. Die neuern Notarien sezen nun zu den von ihnen verfassten oder beglaubigten Urkunden nicht nur ihren Namen, ihr Siegel, sondern auch ein Notariatszeichen. Dieses wurde ehdem mit der Feder gemacht, oder mit einem Stempel aufgedrüket. Heut zu Tag haben die Notarien eigene, meist vierekichte Kupferabdrüke, welche blos vor dem Siegel aufgepappet werden. Die Figuren sind willkührlich, und bestehen aus Thieren, Pflanzen, Kreuzen etc. die meist eine Anspielung auf dem Namen enthalten. Oefters ist auch ein Denkspruch dabei e. g. Pace quid est melius, gaudet patientia duris.

Joh. Wilh. de Göbel Dissertatio de Notariis Helmst. 1723 in *Baring* clavi diplomatica p. 197.

VI. Haupt-

VI. Hauptstük.

Siegelkunde.

§. 127.

Begriff und Inhalt.

Die Siegel sind Zeichen, welche den Urkunden zur Bekräftigung und Beglaubigung beigedrüket werden - ihre Kenntniss ist ein wesentlicher Theil der Zeichenkunde, und heisset *Sphragistik* oder Siegelkunde — von dem griechischen Worte σφραγις.

Die *allgemeine Siegelkunde* beschäftiget sich mit der

1) *Geschichte der Siegeln.*
2) *Materie.*
3) *Grösse.*
4) *Aeusserer Figur.*
5) *Abdruk.*
6) *Inhalt.*
7) *Anfügung.*
8) *Allgemeinen Regeln.*

Die *besondere Siegelkunde* betrachtet die Siegeln nach den Personen, die sie geführt haben.

§. 128.

Geschichte der Siegel.

Den Gebrauch der Siegel findet man schon in den Zeiten des Patriarchen Jakob bei den Hebräern, so auch bei den Aegyptern. Bei den Babyloniern, Me-

dern und Persern waren sie sehr gewöhnlich. Die Griechen haben um die 53ste Olympiade (A. 568 vor Chr. Geb.) Siegelringe, und in der 62sten Siegel von Edelsteinen eingeführt. Von den Römern ist es ohnehin eine bekannte Sache, dass sie gesiegelt haben, so wie von den Kaisern zu Konstantinopel.

Auch die Völker Germaniens siegelten, und schon im 7ten Jahrhunderte hatte der Herzog in Baiern einen Siegelring, der sehr hoch gehalten wurde. Aber auch auf die Longobarden, Angelsachsen, Schweden, Dänen, Böhmen, Ungarn etc. hat sich dieser Gebrauch fortgepflanzet. So findet es sich auch bei den Türken, Persern und Hindus, doch ohne Bilder, die sie als eine Abgötterey verabscheuen. Die *Chinesen* und *Japanen* haben grosses Wohlgefallen an Bildern.

Indessen ist doch die Siegelkunde erst neu: *Joh. Mich. Heineccius* gab ihr einige Kunstgestalt, und *Joh. v. Heumann* den Namen Sphragistik. *Gatterer* hat sie vorzüglieh erweitert.

§. 129.

Von den Siegelstempeln.

Die älteste Art davon waren die Siegelringe, annuli, deren sich Merovinger und Karlinger bedienet haben. Im 10ten Jahrhunderte wurden eigene Stempeln eingeführt, die aber im 12ten wieder seltner gemacht waren durch die Ringe. Die Verwahrung der Stempeln von Reichs- und Landessiegeln war zu allen

Zeiten

Zeiten, wie noch heut zu Tage, hohen Staatsbeamten anvertraut; als den Logotheten zu Konstantinopel, den Referendarien bei den Merovingern, den Kanzlern vermuthlich bei den Karlingern. So wurden auch die Kirchensiegel mit Sorgfalt bewahret. Nach dem Tode der Besizer sollten sie vernichtet werden, allein häufig geschah es nicht, und so giebt es noch verschiedene Sammlungen von Originalsiegelstempeln.

Verfertiget wurden diese Stempel vorzüglich aus Metall, aber auch von Edelsteinen, Elfenbein; Karl der Grosse siegelte mit dem Griffe seines Schwertes.

Nicht nur grosse Herrn, sondern auch andere Personen hatten mehrere Stempel.

§. 130.

Materie der Siegeln.

Die Siegeln sind entweder:

1) vom *Metalle*; dann heissen sie *Bullen*, oder
2) vom eigentlichen *Wachse*,
3) von *Mehlkleister*, Oblaten, Maltha, Mastix, Siegelerde und andern Mischungen.

§. 131.

Goldene Bullen.

Es giebt Bullen von verschiedenen Metalle, als:

a) *goldene*. Diese haben wahrscheinlich Orients Kaiser zuerst gebraucht, und nach diesen im Occident

Karl

Karl der Grofse, Ludwig I., Arnulph, Otto I. und III. Heinrich II., III., IIII., V., VI. Friederich I., II, Otto IIII., Philipp, Rudolf I., Ludwig der Baier, Karl IIII., Sigmund und Friederich III. und alle seine Nachfolger.

Eine goldene Bulle bestehet eigentlich aus 2 goldenen Blättchen, von denen jedes gesiegelt ist, und die auf der soliden Seite gegen einander gestellet, innenher mit Pech, Gummi etc. ausgefüllet, am Rande aber mittels eines Reifes zusammengelötet sind.

Die Gröfse und Schwere der goldenen Bullen ist nicht gleich; vielfältig kommt es auf den Stand desjenigen an, dem die Urkunde mitgetheilet wird. So finden sie sich von 2 bis 10 Ducaten schwer.

Die goldenen Bullen wurden mehrentheils nur bei den wichtigsten Unterhandlungen und Stiftungen gebraucht; wobei noch zu bemerken, dafs wenn mehrere gleichlautende Exemplare ausgestellet wurden, nur eine mit Gold, die übrigen mit Wachs gesiegelt wurden, e. g. als Kaiser Karl IIII. die vorzüglich sogenannte *goldene Bulle*, oder das Reichsgrundgesez wegen der teutschen Kaiserwahl gab, so erhielten die Frankfurter ein Exemplar mit goldenen Siegel; die Nürnberger ein gleichlautendes mit einem Wachssiegel.

*) Auch mehrere Könige in Europa, dann Fürsten, die Republik Venedig und die römischen Päbste bedienten sich zuweilen goldener Bullen.

§. 132.

§. 132.

Bleierne Bullen.

Am meisten verdehnte sich der Gebrauch der

b) *Bullen von Blei.* Es bedienten sich derselben die griechischen Kaiser schon im 5ten Seculo, dann die Karlinger und ihre Nachfolger, mehrere Kaiser Teutschlandes, als Otto I., III., Heinrich II., Konrad II.; ferner einige Könige, Fürsten, Grafen und Herrn.

Vorzüglich werden die bleiernen Bullen von den Päpsten gebraucht; und zwar seit dem 7ten Jahrhunderte: anfangs abwechselnd mit Wachs, seit dem 8ten aber in sogenannten *Bullen* ausschliessend; so dass blos in Breven wächserne Siegel angeheftet werden.

Auch andere geistliche Personen, als Patriarchen von Konstantinopel, Bischöfe, selten Aebte, bedienten sich der bleiernen Bullen. Endlich siegelten damit die Städte Rom und Lucca; dann Concilien und Synoden.

§. 133.

Bullen von andern Metallen.

Aussen den genannten finden sich, obwohl sehr selten:

c) *Bullen von Silber*, besonders von orientalischen Kaisern.

d) *Bullen von Erz* von Dänemarks Königen.

e) Auch *von Zinn* will man eine gefunden haben.

§. 134.

§. 134.

Wachssiegel.

Die gewöhnlichste Materie, worauf die Siegel gedrükt wurden, ist das Wachs von den ältesten Zeiten, bis heutigen Tag.

Es war im diplomatischen Gebrauche verschieden an *Farbe*.

Von *einfärbigen Wachse* gebrauchte man:

1) *Weisse*. Damit siegelten alle teutschen Könige bis Friederich III.; so wie die übrigen Fürsten und Herrn Europens. Nach dem 13ten Jahrhunderte verlor sich ihr Gebrauch, nur in Frankreich und England erhielt er sich noch etwas.

2) *Gelbe*. Diese kamen im 12ten Seculo auf. In Teutschland und Ungarn wurden sie in der Folge von Privatpersonen gebraucht; in Frankreich waren die gelben Siegel ein Reservat des Königs und seiner Aemter bis auf die neuesten Zeiten.

3) *Rothe*. Von den Kaisern zu Bizanz kamen sie im 11ten und 12ten Jahrhunderte an die Regenten des Abendlandes. Bald wurde der Gebrauch derselben allgemein, manchmal aber doch als ein Privilegium angesehen. Während sich Kaiser, Reichsstände, und die meisten Fürsten und geistlichen Vorsteher der rothen Siegel bedienen, wurden sie in Frankreich blos in Geschäften der Nebenprovinzen, und in Engeland in Commissionsurkunden gebraucht.

4) Grüne.

4) *Grüne.* Einstens das Eigenthum der Kaiser und Patriarchen des Morgenlandes, giengen sie im 12. 13. 14. Jahrhunderte nach Frankreich, Teutschland und Engeland; so wie sie auch in Ungarn nebst den gelben häufig gebraucht wurden.

5) *Blaue.* Solche zu führen, haben die KK. Friederich II. und Karl V. Privaten erlaubt.

6) *Schwarze.* Wurden von den Patriarchen zu Konstantinopel, dem teutschen Ordensmeister in Preussen, dem Grosmeister von Malta und einigen Edelleuten, dann böhmischen Herzogen gebraucht. Heut zu Tage bedient man sich auch derselben zur Zeit der Trauer.

*) Die baierischen Städte und Märkte bedienen sich noch des grünen Wachses zum Siegeln: die Hauptstadt *München* allein siegelt *gelb*, und *Neumarkt* in der Oberpfalz als ehemalige Reichsstadt, *roth*.

§. 135.

Mehrfarbige Wachssiegel.

Seit dem 14ten Jahrhunderte giebt es Siegel von mehrfarbigen Wachse, als:

1) Siegel, auf deren Rüken ein Gegensiegel von ungleicher Farbe aufgedrükt ist.

2) Siegel von rothen oder grünen Wachse, die in Schlüsselchen von gelbem oder weissem Wachse eingegossen sind.

3) Sie-

3) Siegel von mehrfarbigen Wachse ohne erhobenen Rand.

4) Siegel, die aus 2 Hauptsiegeln zusammengefügt sind, von denen nicht jeder Siegelnde gleiche Farbe zu führen berechtiget war.

*) Im 15ten Seculo wurde es Mode, die Wachssiegel mit Papier zu überdeken.

**) Heut zu Tage werden sie in Kapseln von Holz oder Blech eingeschlossen.

§. 136.

Siegeln von andern Materialien.

Dahin gehören die Siegeln:

1) von *Kreide* oder *Siegelerde*, deren sich die Aegypter, Griechen und Römer bedienten.

2) Von *Kleister* oder Mehlteig, womit selbst Fürsten siegelten. Dahin gehören heut zu Tage unsere Oblaten.

3) Von *Mastix* oder *Maltha*.

4) Von *Siegellak* oder *spanischem Wachse*. Bisher glaubte man, der Gebrauch desselben wäre ums Jahr 1645 von einem französischen Kaufmanne, *Rousseau* verbreitet worden; allein H. Archivar *Spies* hat gezeigt, dass in Teutschland schon 1563 öffentlicher Gebrauch davon gemacht wurde.

§. 137.

§. 137.

Grösse der Siegel.

Nach der Grösse theilen sich die Siegel in:

A. *Grössere*; dahin gehören:

1) *Majestätssiegel*, auf denen Kaiser und Könige in ihrem Ornate auf dem Throne sizend vorgestellt werden. Sie fiengen mit K. Otto III. in Teutschland an – anfangs in der Grösse eines Guldens, nahmen aber immer zu bis auf K. Friederich III., von dem sich eines findet 7 Zoll im Durchmesser.

2) *Rittersiegel*. Im 11ten und 12ten Jahrhunderte, wo das Lehenwesen in Europa überhand nahm, bedienten sich Herzoge, Grafen, königliche Prinzen und Magnaten der sogenannten Rittersiegel – die ihre Person zu Pferde vorstellen – anfangs mit einfacher Zeichnung schmuklos; in der Folge aber mit vielen Zierrathen, besonders mit einem Schilde, worauf ihr Wappen – dann mit Pferdedeken etc.

3) *Alle Hauptsiegel*, darunter besonders in neuern Zeiten die grössern fürstlichen *Kanzleisiegel* gehören.

B. *Kleinere*; dahin sind vorzüglich zu rechnen:

4) die *Gegensiegel* (Contrasigilla) oder *Secrete*, welche auf die Reversseite eines grössern Siegels aufgedrükt wurden.

§. 138.

§. 138.

Aeussere Figur der Siegel.

In Ansehung der äussern Figur sind die Siegel:

1) *rund* - cirkel - ovalrund, oder parabolisch,

2) *dreiekig* - eigentliche, herzschildförmige etc.

3) *vierekig* - eigentliche, länglichte, rautenförmige,

4) *fünf* - *sechsekige* - *achtekige*,

5) *hohle* oder *schlüsselförmige*, oder von anderer ungewöhnlicher Form.

§. 139.

Abdruk der Siegel.

Gewöhnlich haben die Siegel nur einen *einzigen* Abdruk*), oder nur ein Gepräge auf einer Seite. Indessen giebt es doch viele, welche *doppelseitig* sind; und zwar von zweifacher Art:

1) *Münzartige*, die auf beiden Seiten ein gleich grosses Gepräge haben: dergleichen alle Bullen, auch Majestäts - und Rittersiegel von Wachs.

2) *Gegengesiegelte*, die auf der Kehrseite ein kleineres Gepräge, nämlich ein Gegensiegel, enthalten.

*) Bei einseitigen Gepräge findet sich auf der Kehrseite gewöhnlich ein *Eindruk*, mit dem Daumen, oder einem eisernen Instrumente gemacht.

§. 140.

Inhalt der Siegel.

Der Inhalt der Siegel bestehet entweder:

A. aus einer *Buchstabeninschrift*, oder

B. aus einer *Bilderschrift*, oder

C. aus beiden *Schriften* zugleich, welches der gewöhnlichste Fall ist.

A.

Buchstabeninschrift.

Diese findet sich:

a) in der Mitte, als *Inschrift*, oder

b) wenn sie im Vereine mit Bildern stehet, meist nur im Umkreise des Randes als *Umschrift* — in ältern Siegeln einfach und kurz — weitläufiger seit den 11ten und 13ten Jahrhunderten.

Die Schrift selbst ist Künstlerschrift, meist latein, auch griechisch und gothisch, anfangs blos Majuskel bis zum 14ten Jahrhundert; — — Interpunktionen, Wortsiglen, auch Zahlensiglen, besonders im Ausdruke der Jahrzahl.

Der *Inhalt der Inschrift* ist ganz verschieden.

Der *Inhalt der Umschrift* fasset gewöhnlich:

a) das Wort *sigillum*,

b) den *Namen des Siegelbesizers*,

c) den *Titel desselben*,

d) *Sprüche*, *Verse*; besonders leoninische.

B.

B.

Bilderinschrift.

Diese drükt entweder die Sache ganz oder zum Theil aus, oder stellet nur ein Sinnbild derselben dar.

Zur *ersten* Klasse gehören die Bilder der Heiligen, der Fürsten, Bischöfe oder die Brustbilder derselben anfangs einfach, später mit vielen Zierathen versehen.

Zur *zwoten* sind zu zählen die Kreuze, Kronen, Spiesse, Zepter, Stäbe, Reichsapfeln, Thronen, Schwerter, Fahnen, Schilde, Kleider, Bilder von Thieren, Blumen, Gebäuden, und endlich die Wappen.

*) Vorzüglich muss hier der *römisch - teutsche Reichsadler* bemerkt werden. Er wurde nicht nur von Kaiser und Königen, sondern auch von Pfalz- und Markgrafen, Reichsschultheissen, Notarien, und von vielen Reichsstädten geführet, und zwar

a) *einfach*, so wurde er anfangs von allen geführt; aber auch später noch auf den königl. Gegensiegeln, und heute noch von kaiserl. Notarien etc.

b) *doppelt*. Anfangs *zwei Adler* auf den Majestätssiegeln an jeder Seite des Throns, unter K. Heinrich VII. und Ludwig dem Baier, nachhin beide zusammengesezt, und endlich verwandelt in einen *zweiköpfigen*, der seit 1433 beständiges Zeichen der teutschen Kaiser ist, so wie der *einköpfige* des teutschen Königs.

§. 141.

Anfügung der Siegel.

Die Siegel werden an den Urkunden auf *zweifache* Art angebracht und bevestiget; entweder

1) durch

1) durch *Aufdrüken*, oder
2) durch *Anhängen*.

Das *Aufdrüken* geschah bei den Wachssiegeln meist auf der Vorderseite der Urkunde, unten zur Rechten der Unterschrift, zuweilen auf der Kehrseite, in der Mitte der Urkunde. Zur Bevestigung des Materials wurden zuweilen Einschnitte in Form eines Kreuzes ins Pergament oder Papier gemacht. Oft geschah auch die Aufdrükung auf einen an die Urkunde angehängten Pergamentriemen. Das Aufdrüken nahm im 12ten Jahrhunderte sehr ab; heut zu Tage ist es aber wieder bei allen Urkunden von mindern Belang gewöhnlich, und wird das Siegel meist zur Linken der Namensunterschrift gesezt.

Das *Anhängen* wurde bei Wachssiegeln im 10. 11. und besonders in Teutschland im 12ten Jahrhunderte üblich. Bullen können ohnehin nur durch Anhängen an den Urkunden angebracht werden. Der *Ort* war gewöhnlich unten, selten oben oder auf der Seite; ausser es wurden sehr viele derlei Siegel angehänget; wo dann auch eine gewisse Rangordnung beobachtet ward. Angehängt wurden die Siegel mit Schnüren von Seide, Hanf, oder mit Riemen von Pergament, Leder, mit Streifen von Papier. Die Schnüre sind bald einfärbig, bald vielfärbig, meist nach den Farben des Wappen. Schnüre und Riemen sind durch das Siegel durchgezogen, damit keine Verfälschung statt habe.

§. 142.

§. 142.

Regeln der allgemeinen Siegelkunde.

Heineccius giebt zur Unterscheidung unächter Siegel folgende Regeln:

1) Jedes Siegel von einer Figur, die viel neuer ist, als es das Alter der Urkunde erlaubt, ist falsch.

2) Hat das Wachs eine zur selben Zeit *ungewöhnliche Farbe*, so ist das Siegel verdächtig.

3) Wenn ein Siegel *angehängt* oder *aufgedrükt* ist, zu einer Zeit, wo dieses noch nicht gebräuchlich war, oder schon ausser Mode gewesen ist, wird dasselbe verdächtig.

4) Ist am Ende der Urkunde ein anders Siegel genannt, und ein anders angehängt, so wird die Urkunde verdächtig.

5) Enthält ein Siegel vor dem 11ten Jahrhundert ein Geschlechtswappen; so ist der Betrug augenscheinlich.

6) Wenn in einem ältern Siegel weitläufige, neumodische, oder unschikliche Titel vorkommen, desgleichen.

7) Steht ein eigenthümlicher Name darin, der zur selbigen Zeit nicht üblich war, wird die Aechtheit desselben zweifelhaft.

8) Eben so, wenn in einem alten Siegel eine neue Formel sich findet.

9) Bil-

9) Bilder, die von den übrigen des Zeitalters sehr abweichen, erregen Verdacht.

10) Auch die Schrift darf nicht jünger seyn.

*) Siegel, die älter sind, als die Urkunden, sind allerdings für ächt zu halten, da besonders Gemeinheiten ihre Siegel aus den ältesten Zeiten beibehalten.

**) Eine Urkunde ohne Siegel ist noch nicht verwerflich, besonders wenn sich Spuren zeigen, dass ein Siegel angebracht, und durch die Unfälle der Zeit abgelöset worden sey.

Zur Literatur der Sphragistik gehören:

Olivar. Vredii Sigilla Comitum Flandriae et inscriptiones diplomatum. Brugis. 1639. f.

Theodor. Höpingk de sigillorum prisco et novo jure tractatus. Norimb. 1642. 4.

Henr. Gunth. Thulemarius de bulla aurea, argenta, plumbea. Heidelberg 1682. 87. 4. et Franf. 1697. f.

Joh. Mich. Heineccii de veteribus Germanorum aliarumque nationum Sigillis Syntagma historicum. Lipf. 1709 (nov. ed. 1719) f.

Philiberti Hueberi Austria ex Archivis Mellicensiqus illustrata. Lipf. 1722. f.

Polycarpi Leyseri de contrasigillis medii aevi comment. Helmst. 1726. 4.

Lud. Ant. Muratorii differt. de sigillis medii aevi T. III. (Mediolani 1740. f.) p. 83.

I Dome-

Domenico Maria Manni osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de secoli bassi. in Firenze T. I — XXX. 1739 — 80. 4.

Ad. Fried. Glaffey Specimen, decadem Sigillorum complexum, quibus historiam Italiae, Galliae atque Germaniac illustrat. Lipf. 1749. 4.

Just. Henn. Böhmer diss. de jure et authoritate sigilli authentici. Halae 1742. 4.

Jo. Nic. Funcius de annulis et sigillis veterum etc.

Christ. Ulr. Grupen Observationes circa testamenta. Hanoverae 1753. 4. — handelt Cap. V. de annulis signatoriis.

Phil. Wilh. Gerken Anmerkungen über die Siegeln. Th. I. Augsb. 1781. Th. II. Stendal 1786. 8.

Recueil des Sceaux du moyen age, dits Gothiques. Paris 1779. 4.

G. A. Will. Etwas von Siegeln und Schnüren an Urkunden. In seinen kleinen Beiträgen zur Diplomatik, und deren Literatur. N. VI. Altorf 1789. 8.

Dritte

Dritte Unterabtheilung.

Formelnkunde.

§. 143.

Begriff und Eintheilung.

Die *diplomatische Formelnkunde ist die Wissenschaft, alle Urkunden, sowohl Originalien als Copien nach ihren eigentlichen Inhalt, und ihrer ganzen innern Einrichtung zu beurtheilen.*

Sie zerfällt in zween Theile, davon behandelt
der erste: die *Urkundensprache*,
der zweite: den *Urkundenstyl.*

I. Abschnitt.

Diplomatische Sprachenkunde.

§. 144.

Dermalige Diplomensprache.

Die meisten Staaten Europens bedienen sich dermalen in ihren diplomatischen Geschäften ihrer Landes- und Muttersprache; nur wenige sind, die einer fremden den Vorzug gewähren e. g. die Ungarn, die römische Kurie der lateinischen.

Bei auswärtigen Geschäften wird von vielen die *Landessprache* ebenfalls gebraucht; andere fassen die

Akten in der *doppelten* Sprache; öfters bedienet man sich der *lateinischen* als Mittlern, oder in neuern Zeiten vorzüglich der *französischen*, als der allgemeinen Hofsprache.

§. 145.

Urkundensprache vor und im Mittelalter.

In den Jahrhunderten vor, und im Mittelalter bis ins 12te war die lateinische ausschliessend die Urkundensprache (die wenigen griechischen Urkunden sind für uns ohne Interesse.). — Die Nationen teutscher Abkunft, die im 5ten Seculo in die römischen Provinzen eindrangen, brachten zwar ihre eigene Sprache dahin; allein diese war theils wegen ihrer Rauhigkeit, theils aus Mangel der Worte und Ausdrüke bei neu aufstossenden Gegenständen zu schriftlichen Aufsäzen noch ungeschikt. Sie musten sich also in Errichtung der Urkunden der lateinischen bedienen. So geschah es nachhin in ganz Teutschland, wo Priester die Kanzleien besezten. Aber auch in Frankreich, Britanien und andern Ländern war die lateinische alleinherrschend, bis endlich die Muttersprachen eine Kultur erlangten, so dass sie anfangs zuweilen angewendet, und zulezt herrschend wurden.

§. 146.

Geist dieser lateinischen Urkundensprache.

Die lateinische Urkundensprache war nicht mehr jene edle, regelmässige Römersprache aus den Tagen

des

des *Cicero* und *Livius*; sondern sie w[illegible] ganz in Verfall. Orthographiefehler, Solöcismen, falsche Wortbedeutungen, Barbarismen wurden häufig gebraucht.

Die Verdorbenheit war so gross, dass wir mit *Vo. Frid. Schannat* in Vindiciis Archivi Fuldensis p. 103 allerdings zur Regel annehmen dürfen.

„*Quo magis ruditatem illius seculi, et Notario-*
„*rum imperitiam sapiunt chartae, hoc majoris*
„*sunt fidei et Autoritatis.*"

Diese Regel gilt besonders vom 6ten bis ins 11te Jahrhundert; so zwar, dass ein völlig fehlerfreies Diplom aus dieser Periode allerdings verdächtig wäre.

§. 147.

Orthographie.

Die Orthographie in den damaligen Urkunden ist äusserst fehlerhaft. Die Abschreiber sündigten bald

a) mit Verwechslung der Buchstaben, als *tradedi, ordenare, habiant etc.* statt tradidi, ordinare, habeant.

b) Mit Beisezung unnöthiger Buchstaben, als *temptare, aeclesia, hostium* statt tentare, ecclesia, ostium; besonders bei den eigenen Namen, die mit L oder R anfangen, wurde meist ein *H* beigesezt; als *Hludovicus, Hruodpertus* statt Ludovicus, Rupertus etc.

c) Mit Weglassung nöthiger Buchstaben, als *ortus, anulus, reicit* statt hortus, annulus, rejicit etc.

§. 148.

§. 148.

Solöcismen.

Beinahe eben so häufig waren die Fehler gegen die Regeln der Grammatik. Schon unter der Regierung des Kaisers *Justinian* findet sich eine Unterschrift eines Diacons zu Ravenna, die unser Assert beweiset; sie lautet: „✝ Signum isti Gratiani literas nescientem et aliâ manu sit scripta." Beinahe so fehlerhaft sind alle Urkunden des 8ten Jahrhunderts; häufig findet man: Pro remedium animae meae — apud cuncto populo — ad illo loco — in Christi nominem — cum omnia utensilia — haec sunt testes: talem praeceptum; — merces adispicere — tentare conaverit.

Karl der Grosse sah sich genöthigt im J. 805 in einem Capitulari den Urkundenschreibern aufzutragen, „ne vitiose scriberent." Und wirklich vermindern sich in der Folge die Grammatikalfehler um ein Beträchtliches.

§. 149.

Falsche Wortbedeutungen.

Sogar das Wesen der lateinischen Sprache selbst wurde angegriffen, indem vielen ächten Worten ganz andere Bedeutungen untergeschoben wurden; als:

Advocare statt causam agere.
Beneficium — ein Lehengut.
Caussare — litigare.
Discretus — prudens, modestus.
Homo — ein Knecht.

Homo

Homo proprius	statt	ein Leibeigener.
Insinuare	—	significare.
Interesse	—	usurae.
Laudare	—	arbitrari.
Miles	—	einer vom Adel.
Mansio	—	ein Haus.
Pagus	—	ein Distrikt.
Processus	—	Lis.
Relaxare	—	dimittere.
Reputatio	—	fama.
Revidere	—	recognoscere.
Specificare	—	speciatim enumerare.

§. 150.

Barbarismen.

Was das Verderben der lateinischen Urkundensprache vollendete, war die Einschaltung einer Menge Wörter aus fremden Sprachen, denen man blos lateinische Endungen gab. Dergleichen waren:

Accordum, Addressare, Alberga, Allodium.
Baillia, Bannum.
Catastrum, Conquista.
Demanda, demandatio.
Emenda, Emprisia, Escambium.
Fodrum, feudum, financia, forestum.
Gantum, graffiare, gasindus, guardia.
Huba, homagium, hostagium.
Mallare, Messagium, muta, Morgengeba.
Parlamentum, Passagium.

Saisire, *sequimentum*, *suveraenitas*.
Talliare, *Treuga*.
Vassus, *Vassallus*, *Vassallagium*.
Weregeldum etc.

Diese Worte waren aus der teutschen, italienischen, spanischen, französischen, englischen und romanischen Sprachen entnommen und latinisirt.

§. 151.

Gebrauch der Muttersprachen.

Erst später wurden die Nationalsprachen in den Kanzleien eingeführt. Schon Sec. 7. gab K. Phokas ein Beispiel, indem er im Orient die bis dahin herrschende lateinische Sprache aus den Kanzleien verbannte, und die Landessprache dafür zu gebrauchen gebot. Nachhin wurde diese griechische Sprache auch in Neapel und Sicilien einige Zeit kanzleimässig.

Ausserdessen waren die Engländer in Europa die Ersten, welche sich seit dem 8ten Jahrhunderte neben der lateinischen, auch ihrer Nationalsprache in Büchern und Urkunden bedienten. Vom J. 1066 bis 1362 herrschte in England die französische - und von dort die englische.

Erst nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts führten die übrigen europäischen Nationen den Gebrauch ihrer Muttersprache in ihren Kanzleien ein: da finden sich einige Diplomen in *italienischer*, *spanischer* und *portugiesischer* Sprache von den Jahren 1243, 46,

1260 etc. Die älteste ächte Urkunde in französischer Sprache ist v. J. 1133.

Anfangs waren diese einheimischen Denkmale sehr selten, wurden aber immer häufiger, bis sie endlich über den lateinischen die Oberhand behielten. Erst im 16ten Jahrhundert haben Ludwig und Franz I. 1512, 29, 39, die Nationalsprache mit Ausschluss der lateinischen in den Kanzleien zu gebrauchen verordnet.

§. 152.

Erster Gebrauch der teutschen Sprache.

Auch unsere Muttersprache hält gleichen Schritt mit den übrigen. Erst im 13ten Jahrhunderte sind Urkunden in teutscher Sprache zu suchen. Die älteste, die man bisher als ächt gefunden hat, ist nach *Schönemanns* Urtheil die *Rachtung des Grafen Rudolfs von Habsburg zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schweizern* vom 12. Jun. 1217. Andere finden sich von den Jahren 1237, 39, 40, 48, 51, 1353. Mehrere, theils ältere, theils gleichalte Copien, die man lange für teutsche Urschriften gehalten, sind verdächtig, oder schon erprobte Uibersezungen.

So finden wir in den Sammlungen der baierischen Urkunden (in *Hund* Stammbuch Th. I. p. 358) die *Copie eines Waldekhischen Theilbriefes um Waldekh, und Waldenburg* v. 1170: allein sehr verdächtig. Gewisse teutsche Urschrift ist eine Urkunde von *Herzog Heinrich von Niederbaiern* v. J. 1269 (in Monum. Boic. Vol. V. p. 242) — dann eine Privatcharte v. J.

1272

1272. (Ib. Vol. VIIII. p. 101) — eine dritte von *Herzog Ludwig dem Strengen* v. J. 1273 (in *Baumgartners* Beschreibung der Stadt und des Gerichtes zu Neustadt an der Donau p. 147) — Dieses den Anfang unsrer Muttersprache in teutschen Kanzleien.

§. 153.

Aufnahm derselben.

In der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts sind teutsche Urkunden wahre Seltenheiten. Nun wurden sie häufiger, und erscheinen mit jedem Jahrhunderte in doppeltem Anwachse. Indessen blieb die lateinische immer die herrschende bis ins 14te Jahrhundert; während die teutsche immer mehr in Gang kam.

Endlich unter der Regierung K. Friederichs III. 1440 wurde auf Ersuchen der Reichsstände die Verordnung gemacht, dass in Zukunft die Verträge von den Notarien in teutscher Sprache aufgesezt werden sollten. Dem ungeachtet ward die lateinische Sprache aus den Privatcharten nie gänzlich verbannet; vielmehr werden noch heut zu Tag Acten, die einige ausser Teutschland gelegene Provinzen angehen, lateinisch abgefasset.

§. 154.

Geist der damaligen teutschen Urkundensprache.

Die wenigen Uiberbleibsel, welche wir aus den Zeiten der Karlinger besizen, bewähren uns die Gestalt unserer Muttersprache in ihrer Kindheit, wo man

zum

zum erstenmal den Versuch wagte, sie zu schreiben, *Karl der Grosse*, *Ludwig I.* und *II*, *Rhabanus Maurus* und *Ottfried* erwarben sich Verdienste um die Kultur derselben, so dass sie in den Zeiten, wo sie zum erstenmale in den Urkunden erscheinet, schon ein ganz anderes Ansehen hatte, indem sie aus ihrer Unbehilflichkeit bereits in ein Knabenalter übergetreten war.

Schon in den Urzeiten finden sich in Teutschland 2 Mundarten:

A. die *Oberteutsche*,
B. die *Niederteutsche*.

In beiden wurden anfangs Urkunden geschrieben; indessen entwikelte sich durch die Kultur bei den Franken, so wie bei den Höfen der oberteutschen Kaiser, besonders durch Hilfe der Dichter eine dritte, die

C. *Hochteutsche Mundart*,

als eine Sprache der gebildeten Stände. Sie zeiget sich wenig von der Regierung K. Friedrichs II. bis Ludwigs des Baiers - mehr von 1320 bis auf die Regierung Sigismunds 1420 - endlich von da bis Karl V. erhob sie sich zur alleinigen Urkundensprache.

§. 155.

Charakteristik der oberteutschen Mundart in den Urkunden.

Die oberteutsche Mundart unterscheidet sich von der heutigen Urkundensprache:

1) In

1) In der *Orthographie*.

a) Sie liebt scharfe, zischende, hauchende und blasende Consonanten; als z statt s: e. g. *wizzen*, *gesezzen*, *fürbaz*; ch statt g. e. g. *chunt*, *Chunig*.

b) Sie macht schwere und harttönende Silben durch Einschaltung überflüssiger Consonanten e. g. *darumbe*, *biderbe*, *Czuchniss*, *swaz*, *waut*.

c) Verdoppelt die Consonanten öfters, e. g. *demme*, *allso*.

d) Verwechselt die verwandten Consonannten, e. g. *Kint*, *sint*, *Stat*, *dusint*, *Purg*, *Geverde*.

e) Hat breite, voll- und hochtönende Vocale, e. g. *Argwan*, *erber*, *lesint*, *Ziten*, *Sune*, *Burgäre*, *Lüte*.

f) dehnet die Silben, e. g. *helibe*, *soliche*, etc.

2) In der *Flexion*.

a) In Declinationen, e. g. der *vierer* st. vieren — die *Guten* statt Güter. *Missheilunge meren* statt mehrer.

b) In Ansehung der Verba, e. g. *ansehent*, *tunt*, *lesent*, statt die ansehen etc.; *ich tun chunt*, thue.

3. Im *Syntax*.

a) Verstoss gegen die Concretion der Substantiven und Adjectiven, e. g. dass sie an ir (ihrer) Freiheit; unser statt, unsere Stadt — dis Sache etc.

b) Nachsezung des Adjectivs nach dem Substantiv, e. g. *und andere liute vil*.

4) Sinn

3. *Sinn und Gebrauch der Worte e. g.*

Allmand, Ambacht, Austrag.
Bar, Bufse, Bete, begehen.
Dhein, dik, dingen.
Ehaft, Etter.
Frommen, Frevel, Freis.
Gelten.
Inzicht.
Kunden.
Leute.
Mann, Mundbar, mügen, muten.
Sadelhof, Salbuch, Salmann, Spann, Send, Semper.
Theidigen, Teuf.
Vefte, Urbar, Ungeld, Urfehde.
Wirt, Wirtin etc.

4) Verdienen befonders die kleinen Partikeln bemerkt zu werden.

5) Auch die eigenen Namen finden fich bald mehr, bald minder verändert, (vid. Genealogie) e. g. *Behaimb*, *Lukenburg*, *Babinberch*, *Munichen*, *Wittlinsbach.*

§. 156.

Charakteriftik der niederteutfchen Mundart.

Sie unterfcheidet fich von der heutigen Urkundenfprache:

1) In der *Orthographie.* Sie ift der oberteutfchen entgegengefezt, indem fie alle mildern und weichern

chern Laute den scharfen und zischenden vorziehet e. g.

a) Statt der Consonanten s, z, nimmt sie t, tt, — *dat, laten, te, forbath,* — p, pp, b, statt f, pf, ph — *open, Bischop, Herrschop,* — c, k, statt ch, g — *Sprake, weken,* — d statt t, *God, Eldere, hedde.*

b) verwirft das ch, e. g. *Fleis* statt Fleisch.

Zuweilen werden doch zischende gebraucht, e. g. *scholen, zollen* statt sollen etc.

c) Verwandte Consonante wechseln auch.

d) Bei den Vocalen gebraucht sie meist *e* und *o* auch *y*; selten aber Diphthongen.

e) Schaltet Silben ein, e. g. *met alleme Rechte, Medegifte, Dunderstag.*

f) Verdoppelt die Consonanten, e. g. *datt bevestigtt.*

g) Wirft viele weg, e. g. *Sinseen, Vengnifs,* etc.

2) *In der Flexion,* e. g. *Manne, Brüdere, Ratgeven, die Gebreke, Schulen etc.*

3) *Im Syntax: Dise Dingh sin gheschen: mit aller Schede und mit aller Nütt: dat scholde ligghende bliven etc.*

4) *Im Sinne der Worte.*

Bord, bernen.

Dechtnifs, Dweyinghe.

Ernlss

Ernifs, engen.
Heeth, Holder.
Liken, loven.
Mage, Mal, Malling.
Oken, overen.
Sied, Schlacht.
Twig.
Vinden, Vare etc.
Wedderpart.

b) Auch die kleinen Partikel sind dieser Mundart eigen, e. g. boven, buten, mer, achtermen etc.

§. 157.

Charakter der damaligen hochteutschen Urkunden-sprache.

Sie ist eine Tochter der Oberteutschen, erzeugt durch die Kultur des 13ten und 14ten Jahrhunderts; sie zeichnet sich daher an grammatischer Richtigkeit etwas mehr aus. Indessen hat diese Sprache doch noch noch so viele Worte, die sich entweder ganz, oder doch in der damaligen Bedeutung verloren haben, e. g.

Achtschaz, Aechten, After, Auzmann.
Bann, befrohnen, bescheiden.
Dienstmann, Dingen.
Echtlos, Eezen.
Frone.
Gaden, Ganerben, Gespinnschaft.
Heimsuchen, Handvest, Heerschild.

Kebs.
Landrecht, Leitgeb, leihen.
Malder, Markhöker.
Notschaft, Nothnunft.
Rechtlos.
Schierest, Schoffen.
Wergeld, Wette, Weichbild etc.

Dazu dienen die Glossarien von *Schilter*, *Frisch*, *Adelung*, *Haltaus* etc.

II. Abschnitt.

Uiber den Urkundenstyl.

§. 158.

Begriff.

Unter dem Urkundenstyle verstehet man eigentlich den Bau, so wie die Formeln, welche in denselben vorkommen.

Den Bann betreffend, bestehet jede Urkunde aus 3 Theilen: aus dem

A. — *Anfange*
B. — *Texte*
C. — *Schlusse.*

Es finden sich also in jeder Urkunde dreierlei Formeln:

I. Anfangsformeln.
II. Textformeln.
III. Schlussformeln.

Erstes

Erstes Hauptstük.

Anfangsformeln.

§. 159.

Arten derselben.

Anfangsformeln finden sich in den Urkunden viererley Arten:

1) die Anrufungsformel,
2) Namen und Titel,
3) Ankündigungsformel,
4) Eingangsformel.

§. 160.

Anrufungsformel.

Die Anrufungsformel (invocatio divina) wurde schon von K. Justinian und seinen Nachfolgern zuweilen gebraucht. Die Merovinger liessen sie fast immer weg, die Karolinger führten sie aber beständig ein, auch von den teutschen Königen wurde sie fast immer gebraucht. Im 13ten Jahrhundert wurde sie seltener. 1512 verpflichtete K. Max I. die Notarien, selbe ihren Instrumenten vorzusezen.

In wichtigen Urkunden, e. g. Friedensschlüssen, hat sie sich bis in die lezten Zeiten erhalten; so auch in Heurathsbriefen, Testamenten etc.

Die Formel selbst steht bald ausdrüklich, bald ist sie verdekt im Chrismus enthalten.

Verschieden sind die Formeln selbst; sie lauten: In nomine Dei — Salvatoris nostri Jesu Christi — In nomine sanctae et individuae Trinitatis etc.

§. 161.

Namen - und Titelformel.

Dahin gehören:

1) Die Pronomina *Ego*, *Nos*.
2) Dei Gratia etc.
3) Die Taufnamen.
4) Zu - oder Geschlechtsnamen.
5) Titeln.

§. 162.

E g o, N o s etc.

Das Pronomen Ego, Nos (Ich, Wir) wurde vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts in der Regel nicht gebraucht, findet sich auch seltener in den königlichen, als in Privaturkunden.

Des Pluralis bedienen sich dermalen alle regierende Fürsten, den König von Spanien ausgenommen; dann auch regierende Reichsgrafen in Teutschland in neuern Zeiten - mit Ausnahme ihrer Handschreiben. Dieser Gebrauch rühret von den orientalischen Kaisern her, die sich in ihren Verordnungen der vielfachen Zahl bedienten, um anzuzeigen, dass sie ihren geheimen Reichsrath ehvor berathen haben.

Oft

Oft wird Nos im Titel gebraucht, und doch im Contexte oder im Schlusse Ego, e. g. Orate pro me ... fiat ut ego Chlodovaeus volui.

§. 163.

Taufnamen.

1) Bis ins 16te Jahrhundert wurde nur ein Taufname geführt — mehrere solche Namen in einer ächten Urkunde bedeuten also mehrere Personen.

2) Die Kaiser führen noch einen Namen — Könige und Kurfürsten blos zwei —.

3) In ältern Urkunden sind sie oft blos durch Siglas angedeutet.

4) Zuweilen wurde auch der Unterscheidung willen der Name des Vaters beigesezet, wie die *Schweden* gethan haben, und die *Russen* noch thun, e. g. *Alexander Paulowitsch* — *Gustav Erichson* etc.

§. 164.

Uiber- und Geschlechtsnamen.

Neben den Taufnamen giebt es noch zweierlei andere:

A. *Uibernamen* (Agnomina)

B. *Zunamen* oder *Geschlechtsnamen* (Cognomina)

Von Einführung der leztern vid. Genealogie — von erstern hier.

Uibernamen sind jene, welche einem Individuum bald bei seinen Lebzeiten, bald nach dem Tode beige-

 legt

legt wurden, doch so, dafs sie selbe auf ihre Nachkommenschaft ordentlicher Weise nicht vererbten.

a) Einige gereichten zum Lobe, e. g. *Albert der Fromme*, *Otto der Erlauchte*, *Albrecht Achilles*, *Philipp der Schöne* etc.

b) Andere waren gleichgültig, von Beschäftigungen, Geburtsort, Gemüthszustand etc. hergenommen e. g. *Henricus Anceps*, *Ludovicus Bavarus*, *Petrus de Vineis*, *Carolus Simplex*, *Ludovicus Barbatus* etc.

c) Andere tadeln, dann heifsen sie gewöhnlich Spiznamen. *Wilhelmus Bastardus* etc.

Alle diese Uibernamen sind blos die Sache der Geschichtschreiber, und dürfen in den Urkunden sich nicht finden. Nur in Privatcharten findet man zuweilen das Magnus bei Karl dem Grofsen, es scheinet sich aber mehr auf das *Imperator* zu beziehen.

§. 165.

Namenszahlen.

Wenn Regenten gleiches Namens in einem Lande sich folgen, so sezen sie heut zu Tage ihrem Namen ein Ordnungszahlwort bei, e. g. Joseph II.

Dieser Gebrauch hatte weder bei den Merovingern, noch den Karlingern statt. Erst Heinrich der Heilige war es, der seinem Namen oft das *Secundus* in den Urkunden beisezen liefs. Die folgenden Kaiser haben diesen Gebrauch meistens beibehalten.

In-

Indessen sind sie nicht einig im Zählen, e. g. *Heinrich IIII.* nannte sich bald den *dritten*, bald den *vierten*, Konrad III. den *zweiten*, *Philipp aus Schwaben* den zweiten.

Die Namenszahlen der Päbste fiengen mit Leo VIIII. im 11ten Jahrhunderte an.

§. 166.

Titelformeln.

Mit dem Namen wird in der Regel der Titel verbunden, und zwar bei den Fürsten nicht nur derjenige, den sie sich selbst gaben, sondern auch jene, die ihnen von andern beigelegt wurden, besonders von denen, die das Diplom ausfertigten.

A.

1) Die Merovinger nannten sich: „*Rex Francorum, vir illuster*“

2) Karl d. Gr. „*Rex Francorum et Langobardorum, ac Patricius Romanorum* — nach dem Jahr 800: *Imperator Augustus*, was auch die Karlinger beibehielten.

3) Die teutschen Könige nannten sich blos Reges — Otto III. Semper Augustus, der mit Heinrich III. beständig wurde.

4) Friderich II., Karl IIII., Wenzel sezen ihre Erbreiche bei.

5) Frie-

5) Friederich III. verlängerte seinen Titel mit allen österreichischen Erbländern, was seine Nachfolger beibehielten.

B.

1) Die longobardischen Könige führten sehr prächtige Titel, e. g. Dominus Arichis piissimus atque excellentissimus Princeps gentis Longobardorum. — Ego Aistulfus praecellentissimus, Catholicus Longobardorum Rex.

2) Die angelsächsischen Könige in Britannien nannten sich jeder von seinem Königreiche, der Oberkönig aber *Rex Britaniae*.

3) Europa's übrige Fürsten, nannten und nennen sich von ihren Ländern, von Ansprüchen, von Aemtern, von Abstammung etc.; dann führen sie Beinamen von der Religion etc. Doch waren ihre Titel so veränderlich, als die der teutschen Könige.

C.

Solche Beschaffenheit hatte es auch mit den Titeln teutscher Herzoge. Die Geschichte der Baierischen mag zur Probe dienen.

1) Thassilo II. nennt sich, *Dux Bajoariorum, vir illuster*.

2) Ludwig II. und die übrigen Karlinger *Reges Bajoariorum*.

3) Arnulf II. Rex Bajoariorum et adjacentinm Regionum.

4) Die Wittelbacher nannten sich *Duces Bavariae*, und nach Erlangung der Pfalzgrafschaft *Comites Palatini Rheni.*

5) Im 15ten Jahrhundert kam hinzu in *Ober - und Niederbaiern.*

6) Manche Herzoge machten Zusäze, e. g. Ludwig der Gebartete: *Graf v. Mortain*, *der Königin in Frankreich Bruder* - Albert III., Graf v. Vohburg.

7) Max I. brachte die Kur, die Oberpfalz und Leuchtenberg in seinen Titel.

D.

1) Die Grafen führten so wie die Herzoge den Titel von ihren Distrikten, e. g. *Conradus D. G. Comes de Wanzerbürch. Wir Gebhardt von Gotes Gnaden Graf von Hirzberg.*

2) Adeliche, die Aemter besassen, machten Beisäze, e. g. Ego Henricus *Pincerna* de Hoffsletten, Bruno *dapifer* de Immelsdorf etc.

3) Oder sie sezten ihre Condition, ihren Stand bei: e. g. Nos Ulricus de Sulzburg, *Imperii Ministerialis*, Nos Ulricus de Warberg, *liberae Conditionis homo*, Ich Herr Ulrich von Muhr der Alte, ein *Erbar Ritter*, Ich Hinrik von Swerin, *Knape* etc.

E.

1) Der Titel *Papa* wurde bis ins 11te Jahrhundert allen Bischöfen gemein, im 9ten eigneten sich die römischen denselben, und Gregor VII. gab eine eigene Verordnung darüber.

2) Gregor I. bediente sich des Ausdrukes: Servus Servorum Dei. Gregor VII. brachte denselben in ordentlichen Gebrauch.

3) Der päpstliche Titel bei *Bullen* heisset: e. g. *Pius Episcopus Servus Servorum Dei* — in einem Breve aber: *Pius PP. VII.*

4) Bischöfe nennen sich auch *Episcopi* mit Beisaz ihrer Kirche. — Zuweilen machten sie andere Beisäze, e. g. *Rathbodus S. Trevirensis Ecclesiae ac plebis ipsius humilis famulus* 904. — *Adalbergus Hammaburgensis Ecclesiae Provisor indignus* 1059 — ad a. 1198. *Ego Hartwicus Dei Gratia Eustettensis Ecclesiae Minister etc.*

5) Die teutschen Bischöfe sezen ihren Reichsfürstencharakter bei.

6) Aebte führen den Titel von ihrem Kloster - die gefürsteten den Fürstencharakter - oder Aemter e. g. der von Kempten nennt sich *Archimarescallum Imperatricis etc.*

§. 167.

§. 167.

Dei Gratia.

Zwischen dem Namen und Titel ist gewöhnlich ein religiöser Beisaz: *Dei Gratia*, *divina favente clementia*, *Dei misericordia*, *commiseratione*, *providentia etc.* *Von Gottes Gnaden*, *Fürsehung*, *Verhängniss etc.*

Dieser Beisaz wurde schon von einigen Merovingern gebraucht, von den Karlingern aber und den teutschen Königen allgemein angenommen.

Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen bedienten sich desselben auch schon frühzeitig im 7ten, oder gewiss im 8ten Jahrhundert.

Auch die Reichsstände, Herzogen und Grafen nahmen im 9ten, 10ten Jahrhunderte diese Formel an, e. g. Nos Bertholdus *Dei Gratia* Comes de Graisbach.

Nach der Zeit wurde dieser Titel so allgemein, dass ihn Hofkapläne, Advocaten, Mönche und Nonnen führten, e. g. Joannes *Dei Gratia* Advocatus in Alstede. — Martinus Lutherus *von Gottes Gnaden* Ecclesiastes zu Wittenberg.

Im 17. 18ten Jahrhunderte wurde dieser Titelbeisaz ein Eigenthum regierender Herrn, und wird Landsassen nicht mehr gestattet.

Die Bischöfe sezen gewöhnlich *Dei et apostolicae Sedis gratia*, die teutschen aber blos in ihren Schriften, die unmittelbar nach Rom gehen. Die baieri-

schen Herzoge sezten seit Ernst II., und Albert III., das *Von Gottes Gnaden* sogar ihren Namen vor - was auch Bischöfe thun etc.

§. 168.

Zweite Titelformel.

Auch der Titel derjenigen, an welche die Urkunde gerichtet ist, wird gewisser massen im Anfange der Urkunde angebracht, meist aber nur in Bezug auf den Aussteller, e. g. *Omnes Christi fideles etc. Venerabiles, dilecti, honorabiles, Sancti, religiosi, nobiles etc. Liebe getreue — liebe besondere.* Damit wird auch eine *Begrüssungsformel* verbunden: *Salus et omne bonum — Salutem et pacem. — Unsern Gruss zuvor — unsere freundwilligen Dienste — alles, was wir Gutes vermögen, zuvor.*

§. 169.

Ankündigungsformel.

Nach dem Titel kommt gewöhnlich eine allgemeine Formel der Ankündigung (formula promulgandi) e. g. *Noverint omnes Christi fideles, — notum sit omnibus et singulis; Kund und zu wissen jedermänniglich — zu vernehmen etc.*

§. 170.

Eingangsformel.

Oefters steht im Anfange einer Urkunde auch eine *Eingangsformel* (Exordium). Sie enthält die

Beweg-

Beweggründe, warum das Geschäft gemacht, oder die Urkunde verfasset wurde — ist also aus den locis communibus hergenommen; e. g. *Ob remedium animae meae. — Ob praesentis vitae prosperitatem et futuri beatitudinem — Justa regia, sublimitatis dominatio est, piis petitionibus fidelium devota adimpletione assensum exhibere; Quapropter etc. — Si juxta potissimum Domini mandatum amor proximorum mutuo inter se praecipitur observari; multo magis inter affines, ratione humani affectus pariter et naturae amor et dilectio est tenenda. Sed mortua est dilectio, nisi amicitiae et dilectionis exhibitio subsequatur. Notum igitur etc. Quia hominum memoria labilis est, et tempora praetereunt more fluentis aquae.* In vielen Urkunden fehlt aber diese Formel ganz.

Zweites Hauptstük.

T e x t f o r m e l n.

§. 172.

Haupt - und Nebenformeln.

Die *Hauptformel* (Thema) ist der eigentliche Gegenstand, weswegen die Urkunde gegeben wurde. Diese ist natürlich verschieden, nach der Verschiedenheit des Geschäftes.

Mit derselben sind auch meist allerlei Nebenformeln verbunden, die oft die wichtigsten Bestimmungen in sich enthalten. Vorzüglich bei Lehens - und Schen-

kungs-

kungsurkunden war es öfters gewöhnlich, eine ganze Specification der Güter beizusetzen. Zuweilen gebrauchte man auch blos die allgemeinen Formeln, mit aller Ein- und Zugehör: — mit Land und Leuten und allen Lehenschaften etc. — *Tradimus praedium cum omnibus appendiciis suis, domibus, aedificiis, mancipiis, vineis, campis, agris, pascuis, silvis, cultis et incultis, aquis; aquarumque decursibus, molendinis, mobilibus et immobilibus, viis et inviis, accessibus et adjacentiis, finibus, exitibus et reditibus etc.*

§. 172.

Namensformeln im Texte.

Im Texte selbst gebrauchen

1) Kaiser und Könige, wenn sie von sich reden, seit Otto d. Gr. die Worte: *Celsitudo, Majestas, Serenitas, regalis magnificentia, regale culmen.*

2) Principes imperii kommen erst nach dem 10ten Jahrhunderte in heutiger Bedeutung vor.

3) *Dominus* hieß anfangs blos der Kaiser, nachhin geistliche, dann weltliche Fürsten — so bedeutet *Nobilis* bis ins 15. Seculum einen vom hohen Adel.

4) Jene, an welche die Urkunde spricht, werden bald in der *einfachen*, meist aber in der *vielfachen* Zahl angeredet.

5) Der Ausdruk *beatae memoriae* etc. der bei Verstorbenen beinahe allemal gebraucht wird, findet sich auch bei noch Lebenden.

Drittes

Drittes Hauptstük.

Schlussformeln.

§. 173.

Arten derselben.

Am Schlusse der Urkunden findet man folgende Formeln angebracht.

1) Bestärkungsformel.
2) Ankündigung des Monogramms.
3) Siegelformel.
4) Zeugenformel.
5) Darstellung des Monogramms.
6) Recognitions - oder Kanzlerformel.
7) Datumsformel — oder Angabe der Zeit.
8) Actumsformel — Angabe des Ortes.
9) Schlusswunschformel.

§. 174.

Bestärkungsformel.

Die Bestärkungsformel, welche dem Inhalt folgt, ist entweder:

a) Blos *kurz und gut*, e. g. *Daran geschieht unser ernstlicher Wille* — oder *Et ut haec Autoritas nostra firma, stabilisque permaneat, chartam hanc conscribi jussimus;* — oder

b) weitschichtig

1) durch

1) durch gedrohte Leibes- und Geldstrafen, e. g. *Bei Strafe* 100 *Marc löthigen Goldes* oder der Entsezung des Amtes, Landesverweisung, Lebensstrafen.

2) Durch Androhung geistlicher Strafen, besonders des Kirchenbannes.

3) Durch *Verwünschungen* und Flüche gegen den Uibertreter — durch Segensprüche für den Befolger der Verordnung.

§. 175.
Ankündigung des Monogramms.

Der Aussteller der Urkunde erwähnet vorläufig, dass er die Urkunde mit eigener Hand unterschrieben, oder sein Handzeichen darunter habe fezen lassen.

„*Hanc Chartam inde conscriptam manu propria roborantes*“ — „*Et ut haec Autoritas firmior habeatur et per tempora melius conservetur, manu propria firmavimus.*“

§. 176.
Siegelformel.

Sie enthält die Anzeige, dass die Urkunde besiegelt ist, e. g. „*annulo nostro insigniri jussimus*“ „*praesentes literas sigillo nostro tradimus sigillatas:*“ „*praesentium sub nostri appensione sigilli testimonio literarum*“ „*regii sigilli appensione muniri jussimus.* Vn „dar-

„ darüber zu Vrkundte geben wir disen brieff, versi„gelten mit vnserm Kaiserlichen Insigel." — Geben wir diese handvest mit unsern daran hangenden Insigeln. — Mit Pettschaft und Fertigung etc.

§. 177.
Zeugenformel.

Im Mittelalter wurde es gewöhnlich, daſs jeder feierlichen Handlung eine Menge von *Gezeugen* beigezogen wurden. Diese schrieben dann ihre Namen eigenhändig, oder lieſsen sie in die Urkunde schreiben. Und zwar gewöhnlich nach der Siegelformel, zuweilen auch schon vor der Beſtätigung. Die Gezeugen wurden durch eine eigene Formel angekündet: „*Hi sunt testes*, — *adhibitis idoneis testibus*, *quorum nomina haec sunt*. *Testes hujus rei sunt etc.*

Nach den Namen, wo immer die ansehnlichern und die der Geistlichen vorgesezt wurden, findet sich meist der Ausdruk: „*et alii plures* — *et alii fide digni*, oder: „*astante nobis alia fidelium multitudine copiosa.*"

§. 178.
Darstellung des Monogramms.

In jenen Urkunden, wo sich statt der *Namensunterschrift* ein Monogramm befindet, wird es durch eine eigene Formel dargestellet, e. g. „*Signum* † *gloriosissimo Domno Pipino Rege.*" Signum Domni Hludovici

dovici — Serenissimi Regis. Signum Domni Chuonradi invictissimi Romanorum Imperatoris.

§. 179.

Recognitionsformel.

Erzkanzler, Kanzler, Notarien, Capelläne, welche die Urkunden ausfertigten, oder die Ausfertigung in dem Bureau ihres Departements besorgten, unterzeichneten die Urkunde zur Beglaubigung, dafs ihr Inhalt mit dem Willen des Ausstellers übereinstimme; so wie noch heut zu Tage Minister ihr *Vidit* unterschreiben.

Ihre Namensunterschriften oder ihre Recognitionszeichen waren ebenfalls mit Formeln begleitet: e. g. „*Maginarius recognovi et subscripsi. — Segoinus Notarius ad vicem Luitwardi Archicancellarii recognovi et subscripsi. Simon Notarius ad vicem Archicapellani. Hildiboldus episcopus et Cancellarius vici Uuilligisi archicancellarii notavi etc.*"

Heut zu Tage wird bei Regierungs- und Collegienurkunden auch der Namen eines Secretärs als Verfasser beigesezt.

§. 180.

Datum.

Das *Datum*, oder die Zeit, wann eine Urkunde ausgefertiget wurde, ist ein wesentlicher Bestandtheil derselben. Es kann folgende Dinge begreifen:

1) den

1) den *Monatstag*.

a) Bis ins 12te Jahrhundert bediente man sich des römischen Kalenders: man rechnete also nach Kalendis, Nonis und Idibus: e. g. „*Data Idibus Januarii*.

b) Dann fieng man an, die Monatstage nach den Sonntagen und Festen der Heiligen zu zählen. „*Secunda feria post Mauritii et Sociorum ejus*“ — „*feria tertia proxima post Dominicam, quo cantatur: Quasimodo geniti.* „*An S. Barbaratag, der H. Junkfrawen*“ *An dem Obersten* etc. Anfangs wurden oft beide Zählungsarten gebraucht.

c) Endlich ward die Zählung der Monatstage nach unsern Kalender mit den Festtagen in Uibung vom 14. bis ins 16te Jahrhundert.

d) Seit der Mitte des 16ten ist der Monatstag allein im Gebrauch.

2) Die *Jahrzahl*. Die Jahrzahl *von Christi Geburt* (aera vulgaris) wurde in den Urkunden der Merovinger noch gar nicht, von Karl d. Gr. bis Karl dem Diken selten - seit dessen Regierung aber fortdauernd gebraucht.

3) Die *Indiction*. Sie war in den ältesten Zeiten die einzige Jahrzahl in den Urkunden; und wurde auch damals noch gesezt, als die Jahrsrechnung von Christi Geburt in Diplome gebracht wurde, bis am Anfang des 14ten Jahrhundertes. Dermalen wird sie blos von Notarien in ihren Instrumenten noch beigesezet.

4) *Regierungsjahre.* Bei teutschen Königen unterscheidet man *annos Regni et Imperii*, jene vom Tage ihrer Wahl, diese vom Tage der Krönung angerechnet.

§. 181.

Actum.

Diese Formel bedeutet eigentlich den Ort, wo das Geschäfte zu Stande gebracht, und die Ausfertigung der Urkunde beschlossen ward. Oft mangelt aber dieses *Actum* ganz; indessen ist der *Ort* doch ein wesentlicher Theil der Urkunde.

Da die Fürsten ehedem keine ständigen Residenzen bewohnten, so sind die Urkunden bald in diesem, bald in jenem, oft unbedeutenden, Orte ausgestellet.

Dem Orte selbst wurden oft verschiedene Zusäze beigefügt, e. g. „*Actum Attiniago palatio publico.* — *Actum Argentina civitate. Actum in villa Mühlbach, prope civitatem nostram Dietfurt etc.*

§. 182.

Schlusswunschformel.

Den Schluss der ältern Urkunden macht öfters ein frommer Wunsch. Die Formel davon lautet: „*In Dei Nomine, feliciter, Amen.*“ In Christo feliciter! — feliciter Amen.

Zweiter Theil.

Praktische Diplomatik.

§. 183.

Begriff und Inhalt.

Nach dem allgemeinen Begriffe der Diplomatik, lehret auch der praktische Theil nichts anders, als Urkunden zu *verstehen*, zu *beurtheilen* und *anzuwenden*.

Sie fasset also 3 Unterabtheilungen in sich.

I. Anweisung zum Verstehen der Urkunden.

II. Anweisung zum Beurtheilen der Urkunden.

III. Anweisung zur Benüzung der Urkunden.

Erste Abtheilung.

Anweisung Urkunden zu verstehen.

§. 184.

Lesen der Urkunden.

Um Urkunden lesen zu lernen, muss man sich die einzelnen *Buchstaben* und ihre Abstammung und

 all-

allmählige Veränderung wohl bekannt machen. Abgestochene Alphabete verschiedener Zeitalter geben dazu die beste Vorbereitung.

Das zweite Geschäft ist die *Theorie* der *Abbreviaturen*, mit denen man sich nebst den gewöhnlichsten Zeichen und ihren Bedeutungen vertraut zu machen hat. Die beste Methode, sich durch das Chaos von Abkürzungen durchzuarbeiten, ist; man bringet alle ähnliche abbrevirten Worte gleiehsam in eine Formel; e. g. *nr.* mit dem herrschenden Abbreviationszeichen heißt *noster; vr. vester; pr. pater; mr. mater; fr. frater.* — *Ds. Deus; Dns. Dominus; Di. Dei; Dno. Domino.*

Diese Uibung, nach vorhergegangener Theorie, wird bald Geläufigkeit geben, Urkunden ohne Anstand zu lesen.

§. 185.

Beschreibung einer Urkunde.

Dieses geschieht nach den Theilen der theoretischen Diplomatik; und zwar:

A. Nach der *Schreibkunde* bemerket man:

1) das *Format* der Urkunde,

2) die *Fractur* in den Anfangszeilen,

3) den *Schriftcharakter*,

4) die Anzahl der *Abbreviaturen*, nebst den herrschenden Abbreviationszeichen.

5) Die

5) Die Partikel *et*, die Punktationen auf dem I, oder besondere Buchstaben etc.

B. Nach der *Zeichenkunde.*

1) Ob ein *Chrismon* vorhanden und von welcher Klasse?

2) Ob ein Monogramm — von welcher Gestalt — Inhalt etc.

3) *Recognitionszeichen.*

4) *Siegel*, nach dem Material, Farbe, Grösse, Inhalt; Bevestigung.

5) Andere vorkommende *Zeichen.*

C. Nach der *Formelkunde* wird beschrieben:

a) Die *Sprache* mit dem charakteristischen Unterschiede des eigentlichen reinen Idiomes.

b) Die *Formeln.* — Anfangs- Text- und Schlussformeln, nach ihren einzelnen Inhalt.

§. 186.

Interpretation der Urkunden.

Die Urkunden interpretiren heist den Sinn der unbekannten Worte und Ausdrüke darstellen. Dieses geschieht von Wort zu Wort, die man immer in Anfang der Zeilen schreibt, und dann die Erklärung folgen läst.

Wer der Urkundensprache noch nicht mächtig ist, bedienet sich eines *Glossariums.*

Deren

Deren hat man *lateinische* und *teutsche*.

A. Für *lateinische* Urkunden,

a) Dufresne's. 6 B. fol.
b) Carpentiers. 4. f.
c) Adelungs glossar. manuale. 6 B. 8. m.

B. Für *teutsche*.

a) *Wachteri* Glossarium. 1 B. fol.
b) *Haltausii* Gloss. 2 Folianten.
c) *Frischens* teutsches Wörterbuch. 2 B. 4 m.
d) *Schilteri* Glossar. T. III. Thesauri antiq. Teuton.
e) *Scherzii* Glossarium potissimum Suevicae dialecti: mit Oberlini Supplem. 2 Fol.
f) *Bremisch - Niedersächsisches* Wörterbuch. 5 B. 8.

C. Zur Interpretation der oft sehr unverständlichen *Datumsformel*.

Antonii Pilgram Calendarium chronologicum medii potissimum aevi monumentis accommodatum. Viennae 1781. 4. m.

Zwote

Zwote Abtheilung.

Anweisung zum Beurtheilen der Urkunden.

§. 187.

Inhalt.

Urkunden beurtheilen heist bestimmen, ob sie Urschriften oder Abschriften, — ob sie kastrirt oder interpolirt, — ob sie ächt oder falsch — und besonders ob die Confirmationsurkunden richtig sind.

§. 188.

Orinigalurkunden.

1) Eine Originalurkunde läst sich von einer Copie sogleich unterscheiden, dadurch, daſs sie ein Siegel hat.

2) Hat sie kein Siegel, so untersucht man, ob nicht Spuren davon vorhanden sind. Bei *aufgedrükten* findet sich dann in der Vorder- oder Hinderseite ein eingeschnittenes Loch, oder gelbe und braune Flecken von Wachs in der Gröſse eines Siegels etc. Bei *angehängt* gewesenen Siegeln findet sich noch ein Quereinschnitt unten für den Riemen, oder Löcher für die Schnüre, die oft noch ganz daran hängen.

3) Ohne Siegel und Siegelsspuren giebt es doch wahre Originalien:

a) die

a) Die in Form von *Denkmälern*, auf Tafeln von *Stein*, Holz, Metall, Wachs geschrieben sind.

b) Die auf Art eines *Buches* geschrieben sind.

c) Die *Cyrographischen* (Chirographa). Ihre autentische Feierlichkeit bestehet darin, daſs auf dem nämlichen Blatte zwo gleichlautende Urkunden neben einander geschrieben, sodann Kreuze oder Buchstaben in den Zwischenraum gezeichnet, und geradlinicht oder wellenförmig von einander geschnitten werden. Beim Zusammenhalt, wenn sie passen, ist ihre Autenticität erprobt. Sie waren vom 9ten bis 15ten Jahrhundert von sehr häufigen Gebrauch beinahe in allen Ländern Europa's.

d) Die *Pariclae* oder *Pariculae* ein Entwurf von Doppelurkunden, denen noch die Cyrographische Feierlichkeit fehlet. Sie galten vor Einführung der Cyrographen.

§. 189.

Copien.

Copien oder *Abschriften* kommen dem Diplomatiker entweder in ganzen Sammlungen, oder in einzelnen Stüken vor.

A. *Sammlungen*, theils *gedrukte* (Codices diplomatici), theils *geschriebene*, *Copialbücher* (Chartularia, auch diplomataria), finden sich jene bei Deductionen und Geschichten — diese in den

meisten

meisten Archiven. Ihr Alter verliert sich im 10. Jahrhundert. Ihre Glaubwürdigkeit erlangen sie, wenn sie aus Originalurkunden von einer glaubwürdigen Person,— und ganz copirt worden sind;

B. Einzelne Copien (transsumta, apographa, duplaria etc.) sind entweder:

a) *vidimirt* — d. i. von einer Person, die das öffentliche Vertrauen im Staate besizt, mit der Urschrift verglichen, und gleichlautend befunden; dann haben sie gleiche Beweiskraft mit den Urschriften. Was auch von alten Copien aus Archiven, vorzüglich wenn man die Hand des Copisten kennet, allerdings gilt. Doch in Sachen von Wichtigkeit, besonders wo es sich um die legale Existenz der Originalurkunde streitet, mag auch die vidimirte Urkunde nicht hinreichen.

b) *Unvidimirte* verdienen in der Regel gar keinen Glauben.

§. 190.

Entdekung kastrirter und interpolirter Urkunden.

Eine Urkunde *kastriren* heisset theils einzelne dem Kastrirer nachtheilige Worte oder Stellen aus der Urkunde herausprakticiren, oder auch Buchstaben und Zahlen umändern.

Interpoliren ist das Gegentheil — wenn man nämlich Worte und Stellen einrüket, Zahlen mehret oder

min-

mindert. *Kastrirte* und *interpolirte* Urkunden erkennet man am besten im Vergleiche mit dem Originale. Aber auch Originale werden oft kastrirt und interpolirt mittels *Radiren*. Wo man eine Rasur durch geglättete Stellen, oder verdünnertes Pergament, Papier etc. bemerket, oder wenn sich Löcher finden, die nicht Eigenheit des ältern Pergaments, oder Arbeit der Würmer sind; — So sieht man vor allen, ob dieses nicht gerade wichtige Worte betrift, welchenfalls die Verfälschung als richtig angenommen wird. Das nämliche gilt auch von dem Auffrischen verblichener Worte.

§. 191.

Leichte Entdekung falscher Urkunden.

Dazu hat man folgende Wege:

1) Man bedienet sich eines Itinerars des Ausstellers, oder verfasset sich eines; kann man nun aus ächten Urkunden für das befragliche Datum *negativam Loci* beweisen; so ist die Urkunde gewiss falsch.

2) Wenn die Urkunde keine Kanzleiunterschrift hat, also im Recognitionszeichen keine Schrift erscheinet, wo doch diese Recognitionen bis ins 11te Jahrhundert üblich waren, auch das Wort subscripsi nicht etwa im Chrismon vorkommt; desgleichen entdekt sich bei einigen Urkunden die Falschheit dadurch, wenn das *Datum* von keiner andern Hand geschrieben ist; e. g. in den Urkunden der griechischen Kaiser.

3) Nach

3) Nach der *Semiotik* ist die Beurtheilung ebenfalls leicht, weil die diplomatischen Zeichen ganz offenbar ins Gesicht fallen, und ungewöhnliche Formen leicht bemerkt werden können.

§. 192.

Schwerere Wege zur Entdekung falscher Urkunden.

1) Nach der *Graphik* allein bestimmt man das Alter, zieht das Alphabet aus, vergleichet es im Ganzen, und den einzelnen Buchstaben mit den Alphabeten des gegebenen Jahrhunderts und spricht dann über Aechtheit oder Falschheit ab.

2) Nach der Formelkunde wäre es ebenfalls möglich, wenn man eine ordentliche Geschichte von allen Formeln hätte — wann sie nämlich zum erstenmale — und wie lange sie gebraucht worden sind, und wer sich ihrer bedienet hat.

3) *Graphik*, *Semiotik* und *Formelkunde* mit allen theoretischen Regeln nimmt man zu Hilfe, eine verdächtige Urkunde anzugreifen, wenn es Nothwendigkeit fodert.

§. 193.

Confirmationsurkunden.

Confirmations - oder Bestätigungsurkunden sind im Reiche der Diplomatik von äusserster Wichtigkeit; theils weil sie die gröste Anzahl ausmachen, theils weil

weil sie oft die verlorne Haupturkunde ersezen müssen. Es giebt

a) *historische*; in welchen Erzählungen von Begebenheiten widerlegt werden: e. g. *Attestata innocentiae*; — oder sie werden bestätiget — *Certificationen*.

b) *Juridische*; dahin passen Urkunden von dreierlei Gattungen:

1) *Willenbriefe* (diplomata consensualia), dergleichen besonders die Kurfürsten des Reiches zu allen kaiserlichen Concessionen von der Regierung Rudolfs von Habsburg 1290 bis ins 16te Jahrhundert gaben; — dahin die kaiserlichen Willigungen bei Papstwahlen, — dahin die Consense der Lehen- und Grundherrn bei Veräusserung der Lehen- und Grundgüter, — Heurathslicenzen etc.

2) *Ergänzungsurkunden* (diplomata suppletiva). Dazu zählen wir die *nachgetragene Einwilligung* derer, die das Recht hatten, ehvor zu consentiren; oder das *Ergänzen* aller Defekte in einer Handlung durch kaiserliche Machtvollkommenheit; oder die *neu ertheilten* Urkunden zum Ersaze älterer Verlornen.

3) *Wiederherstellungsurkunden* (diplomata restitutoria). Derlei sind die bei *Wiedereinsezungen* in verlornes Eigenthum, oder die *Pancharten*, wenn jemand durch Unglüksfälle alle

alle Urkunden verloren hat, und zum Erſaz vom Landesfürſten eine Urkunde erhält, die den Inhalt aller verlornen in ſich faſſet. Zu Ausſtellung derſelben gehörte die Berufung aller Intereſſenten; damit keine Fehler einſchlichen. Endlich wurden auch oft *Erneuerungsurkunden* ertheilet, bald ſummariſch, bald in extenſo. Dahin gehören alle Beſtättigungen der Fürſten bei ihren Huldigungen - alle neuen Lehenbriefe, Vidimationen etc.

§. 194.

Recht und Nothwendigkeit dieſer Confirmationen.

Das Recht, Urkunden zu confirmiren, ſtehet in jedem Staate einer geeigneten Gewalt zu; ſo wie auch Privatperſonen bei jenen Handlungen, wo ihr Conſens erfoderlich, befugt ſind, die vorgegangene Handlung zu beſtättigen. Dieſe Urkunden ſind auch abſolute nothwendig, bei Einwilligungen, Ergänzungen; Wiederherſtellungen und Erneuerungen von Lehen - und Grundbriefen - die übrigen Confirmationen ſind freilich willkührlich.

Confirmationsurkunden giebt es daher ſchon ſeit dem 9ten Jahrhunderte.

§. 195.

Verbindung zwischen Grundurkunden und Confirmationen.

Jede Confirmation sezt eine Grundurkunde voraus, muss sich also darauf beziehen. Diese Beziehung geschieht nun entweder:

a) Blos durch *Erwähnung* der Grundurkunde; die der Impetrant allegirte, oder deren Inhalt Commissarien oder Interessenten und Nachbarn verbürgen - oder Impetrant zeigt sie wirklich vor: oder

b) Durch *Zusammenstellung*, wenn nämlich neben der Confirmation auch die Grundurkunde ganz, oder blos in einigen Theilen neben einander aufs nämliche Blatt gesezt werden: oder

c) Durch *Einrükung*; da die Grundurkunde der confirmirenden wörtlich nach dem Hauptinhalte oder ganz in extenso einverleibt wird.

d) Durch *Ansieglung*, wenn beide Urkunden durch Siegelriemen oder Schnüre an einander geheftet, und mit einem Siegel verbunden werden.

§. 196.

Beurtheilung der Confirmationsurkunden.

Bei Beurtheilung einer Confirmationsurkunde betrachtet man:

a) die Grundurkunde im Original, wenn sie noch vorhanden ist.

b) Die

b) Die Confirmationsurkunde.

c) Die Beziehung unter denselben.

Alsdann werden sie nach dem Inhalte geprüft; und zwar

1) *historische* nach den Regeln der historischen Kritik — ob sie wahr — dann nach den Regeln der Diplomatik, ob sie ächt sind.

2) *Juridische* werden untersucht, ob sie diplomatisch wahr sind, und dann ob sie nach den Gesezen, damaligen Sitten und Gewohnheiten des Landes ihr Daseyn und ihre Form erhalten, und nicht erschlichen haben. In der Regel müssen sie nicht blos nach *gemeiner*, sondern nach specifischer Form, d. i. certa scientia, motu proprio et ex plenitudine potestatis gegeben seyn.

Es muss also Confirmant das Recht, den Willen, und die hinlängliche Kenntniss von dem Gegenstande zur Confirmation gehabt haben. Dieses reicht hin vor dem 13ten Jahrhunderte. Seit dieser Zeit wird aber erfodert, dass besonders bei Ergänzungs- und Einwilligungsurkunden genau die specifische Form beobachtet und ausgedrükt werde.

Aber auch mit specifischer Form sind Confirmationsurkunden noch unbrauchbar, wenn nicht alle den Consens ertheilet haben, die nach damaligen Rechten hätten consentiren sollen.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Anweisung zur Benüzung der Urkunden.

§. 197.

Benüzung überhaupt.

Eine Urkunde kann man nüzen, wenn einem ein Archiv zu Gebote stehet, oder sie aus demselben mitgetheilet wird, oder wenn sie in einem autentischen Copialbuch oder Codex diplomaticus enthalten ist. *Gudenus* und *v. Erath* haben Muster von Genauigkeit bei ihren Urkundensammlungen geliefert; so wie andere e. g. Lünig in seinem Reichsarchive die diplomatische Accuratesse in hohem Grade verlezet hat.

Benüzet können die Urkunden werden:

1) zum *juristischen* Gebrauche,
2) für die *Geschichte*,
3) *Philologisch*,
4) zur *Bearbeitung einer Specialdiplomatik.*

§. 198.

Juristischer Gebrauch.

Der Rechtsgelehrte benüzet die Urkunden, um seine Foderungen oder Säze zu beweisen, oder den Beweis seines Gegners damit zu bestreiten. Also bei Processen, Deductionen, und bei allen Arten prakti-

scher Arbeiten bedarf der Jurist die Diplomatik, um sowohl die Aechtheit als den Sinn der Urkunden darzuthun. Oft ist ein eigentlich diplomatisches Responsum vonnöthen.

Beispiele von juridischer Benüzung der Urkunden giebt uns nicht nur die Entstehungsgeschichte der Diplomatik, die wir oben vernommen, sondern beinahe alle Deductionen von Territorialprozessen, und Successionsstreitigkeiten bei Aussterben regierender Familien, e. g. die *Theilungsurkunde von Pavia* im Hause Pfalzbaiern — das Privilegium *Fridericianum* im Hause Oesterreich — das *Testament K. Ferdinands I.*; dann die vielen Lehen - Grund - und andere Verleihungsbriefe, Testamente, Privilegien, Verträge, sowohl unter Erlauchten, als unter Privaten etc.

Man hat immer zuerst die Aechtheit der Urkunde — dann ihren Sinn und Beweiskraft darzustellen — und auf gleiche Weise sie zu bestreiten.

§. 199.

Historische Benüzung der Urkunden.

Urkunden sind die Hauptquellen aller Geschichte; sie enthalten nicht nur Beweiskraft, sondern auch Zeit- und Ortbestimmung in sich selbst, und zwar Zeitbestimmung nicht nur nach Jahren, sondern sogar nach Tagen. Auch in den übrigen historischen Hilfswissenschaften sind die Urkunden am brauchbarsten; besonders in der *Genealogie* und *Heraldik*.

Der Historiker kann mittels Benüzung der Urkunden nicht nur alte Geschichten, bisher für wahr gehaltene Thatsachen prüfen und berichtigen, sondern auch aus dieser unerschöpflichen Quelle immer neue Thatsachen entwikeln, und so der Schöpfer neuer Geschichten werden. So können die Urkunden selbst historisch bearbeitet werden, indem man eine Geschichte des Urkundenwesens schreibt, oder Itinerarien, besonders der teutschen Kaiser verfasset, eine Arbeit, die für die Geschichte, so wie für die Diplomatik gleich erhebliche Vortheile darbeut; denn so ein Itinerar würde nicht nur die Aechtheit einer Urkunde in einem wesentlichen Punkte, oder ihre augenscheinliche Verwerflichkeit bewähren, sondern auch die Wahrheit oder Falschheit merkwürdiger Reichsbegebenheiten und Erzählungen unwidersprechlich darstellen.

§. 200.

Philologische Benüzung der Urkunden.

Der Philolog kann Urkunden benüzen:

1) Um das Alter der Manuscripte zu bestimmen, wozu freilich blosse Originalien dienen.

2) Um den Gang der Sprachen, besonders der Muttersprachen zu beobachten.

3) *Schreibfehler* in klassischen Autoren zu entdeken und zu berichtigen.

a) Um das *Alter* eines Codex Manuscriptus zu bestimmen, wenn selbes gar nicht oder unrichtig

richtig angegeben ist, hat man vor allen die äussern Zeitmerkmale nach den Jahrhunderten ihrer Dauer zu bestimmen, oder schon verfasste derlei Tafeln an die Hand zu nehmen. Damit vergleichet man seine Urkunde, so wird sich das Jahrhundert ergeben.

Bleibt man noch zweifelhaft, so nimmt man auch die innern Merkmale dazu.

Zu dem äussern gehören z. B. Papier, Pergament, Arten von Büchern, deren Anfang bekannt ist, Namen der Correctoren, Custodes, Linien für die Zeilen etc.

Zu den innern gehören Formen der Buchstaben, Accente, Punkte, Zeilen, Distanzen der Worte, Abbreviaturen, Ziffern, Schriftarten.

b) Um die *Schriftgattung* eines Codex anzugeben, muss man bereits mit allen vertraut seyn. Man untersucht nun ob die Schrift *rein* sey oder *gemischt*. Im ersten Falle ist die Entscheidung leicht. im zweiten Falle untersucht und bemerket man genau, welches die herrschende Schrift, und welche ihr beigemischt sey. Man macht sich eine Tabelle, sezet jeden Buchstaben an, und die Zahl, wie oft er in jeder Schriftart vorkommt. Aus der Summe, und ihren Verhältnissen zu einander, erhellet dann die Schrift, Gattung und Art.

§. 201.

Benüzung der Urkunden zu Specialdiplomatiken.

Nachdem man mit der allgemeinen Diplomatik so ziemlich ins Reine gekommen ist, so wäre zu wünschen, dafs Specialdiplomatiken verfaſſet würden. Wir haben zwar einzelne Fragmente, aber nicht eine ganze eines Landes, Reichsstandes etc.

Es sollten doch billig Diplomatiken des teutschen Reiches, dann der einzelnen Territorien — der Reichsstände, Reichsritterschaft des geistlichen Wesens in Teutschland, und andere geliefert werden.

Das Verfahren dabei wäre folgendes:

1) Man sammelt alle Urkunden, welche auf den Gegenstand Bezug haben — schreibt sie mit diplomatischer Genauigkeit jede auf einen besondern Bogen.

2) Ordnet sie chronologisch.

3) Bearbeitet sie dann nach den theoretischen Regeln der Graphik, Semiotik und Formelnkunde.

4) Man zieht aus den Urkunden alle pragmatischen Resultate, die darin zu finden sind, und gestaltet so den wichtigsten Theil, die *praktische* Specialdiplomatik. Endlich

5) Fügt man nach den Umständen von jedem Kaiser, Fürsten etc. gestochene Urkunden bei.

Anhang zur Diplomatik von Archiven und Registraturen.

§. 202.

Literatur.

A. Das *Recht Archive anzulegen* (Jus Archivi), gestattete man von jeher ausser den Regierungen und Reichsunmittelbaren, nur den ansehnlighsten Körpern; als Universitäten, Landschaften, Domkapiteln, Residenzstädten. Die übrigen Personen und Körper haben blosse Registraturen. Uiber dieses *Recht* der Archive haben wir Schriften:

a) aus dem 17ten Jahrhunderte: von *Bonifacius*, *Neven de Windschlee*, *Ahasver*, *Fritsch*, *Mabillon*, *Mulz*, *Rudloff*, *Radov*, *Engelbrecht*.

b) Aus dem 18ten Seculo von *Barissonius*, *Chladenius*, *Kosselius*, *Westphal*, und in der teutschen Encyclopädie den Artikel *Archiv*.

B. Weil

B. Weil nun ältere Schriften aus Archiven gewisse rechtliche Glaubwürdigkeit haben; so behandelten mehrere Schriftsteller die Lehre von dem *Beweis* der Archivalurkunden und Diplomatarien; dahin gehören die Arbeiten von *Schilter*, *Waldschmidt*, *Bohlen*, *Westphal* und *Schröter*.

C. Uiber die *Einrichtung* der Archive und Registraturen zählen wir eine Menge Schriften:

1) Kleinere von *Rammingen*, *Reinking*, *Lünnig*, *Weinland*, *Millwiz* etc.

2) *Wenker* Jac. Apparatus et Instructus Archivorum ex usu nostri temporis, vulgo Registratur et Renovatur. Argentorati 1713. 4. Es enthält 12 Abhandlungen, deren einige von *Anbtlin*, *Otto*, *Mulz*, *Witger* und andern.

3) *Pütter Joh. Steph.* von Archiven. In seiner Anleitung zur jurist. Praxis. Th. I. pag. 265 — 95. Göttingen 1758. 8.

4) *Fladt Ph. W. Ludw.* Anweisung zur Registraturwissenschaft. Francf. 1764. 4.

5) *Claproth Just.* Grundsäze zur Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und anderer Registraturen. Göttingen 1769.

6) *Spies Ph. Ernst* von Archiven. Halle 1777. 8.

Desselben Aufklärung in der Geschichte und Diplomatik, als eine Fortsezung der Archivischen Nebenarbeiten. Baireuth 1791. 4.

7) Buch-

7) *Buchhorn A. J. W.* Anleitung zum Procefsregiſtraturweſen, und über Verbeſſerung der Regiſtraturen überhaupt. Magdeburg 1781.

8) *Günther Karl Gottlob*, über die Einrichtung der Hauptarchive, beſonders in den teutſchen Reichslanden. Altenburg 1783.

9) *Eckartshauſen Karl v.*, über die praktiſch-ſyſtematiſche Einrichtung der fürſtlichen Archive. München 1786. 8.

10) *Bachmann Georg Auguſt*, über Archive, deren Natur und Eigenſchaften, Einrichtung und Benüzung, nebſt praktiſcher Anleitung für angehende Archivsbeamte in archiviſchen Beſchäftigungen. Amberg und Sulzbach 1801. 8.

11) Uiber die Einrichtung der franzöſiſchen Archive ſchrieben *le Moine, Battheney, de Chevrières* — von jenen beiden erſchien ein Werk in der Uiberſezung.

Praktiſche Anweiſung zur Diplomatik, und zu einer guten Einrichtung der Archive. Aus dem Franzöſiſchen des Herrn *le Moine* und *Battheney*. Nürnberg 1776. 4. Supplementenband mit 42 Kupfertafeln 1777.

*) Es giebt überdieſs noch eine Menge Schriften über beſondere Archive; als über das *teutſche Reichsarchiv* — über das Schwarzburgiſche, Weimariſche etc.

§. 203.

Begriff eines Archives.

Archiv ist die briefliche Schazkammer eines Staates, einer Familie oder Gemeinde, die das Archivsrecht besizt, darin die wichtigsten Urkunden und Akten verwahret werden, welche die innere und äussere Verfassung derselben in allen Theilen betreffen.

§. 204.

Endzwek eines Archives.

Die Archive werden aus dreifacher Rüksicht angelegt;

1) Um die Urkunden unversehrt zu erhalten;

2) Zur Information, um sich in denselben bei allen Vorfallenheiten ohne Zeitverlust über Thatsachen zu berathen;

3) Zur Beweisführung in Streitfällen, um seine Ansprüche zu sichern, und fremde Anfälle abzuwehren.

Es ist also ein Archiv nichts weniger als eine Antiquitätenkammer, sondern ein Institut von dem reichhaltigsten Gebrauche.

§. 205.

Requisiten zur Aufbewahrung der Urkunden.

Dazu gehören:

1) Ein *Gebäude*, freistehend, massiv, und feuerfest durch Gewölbe; helle, mit geräumigen Eingang, gesichert durch Blizableiter vor Gewittern — durch seine Lage gegen Feuchtigkeit und Wasserfluth, gegen Diebstahl durch eiserne Gitter, Thüren und Läden.

2) *Schränke*, leicht beweglich, nicht höher als Mannshoh gestellet, zur Seite mit Ringen wie Koffern versehen, vorne mit einer doppelten Thüre und Schloss — die Schränke mit römischen Nummern bezeichnet. Die Schränke haben *Schubladen* in doppelten Reihen:

a) *kleinere* etwa 2 Zoll tief, wo die Urkunden einzeln verwahret werden.

b) *grössere*, 2 bis 3 Fuss tief, um Akten aufzunehmen. Dahin werden auch Charten, Flur- und Lagerbücher gelegt. Die Schubladen erhalten Nummern mit arabischen Ziffern.

*) *Copialbücher* werden in kleine verschlossene Bücherschränke gestellet.

§. 206.

Einballirung der Urkunden und Akten.

Man läst die Urkunden gefaltet, wie man sie findet, macht dann einen Umschlag von Löschpapier,

und

und darüber einen von Schreibpapier, auf welchen dann die *Archivalische Aufschrift* oder *Rubrik* gesezt wird. Neben dem Originale vidimirte Copien zu legen ist sehr räthlich, um die Urschrift durch zu öftern Gebrauch nicht zu beschädigen.

Libelle und *Akten* werden auf gleiche Weise mit einem rubricirten Umschlage eingelegt; leztern aber ein Verzeichniss aller Produkte oder Renner, nach der Zeitfolge beigelegt.

§. 207.

Kassirung unnüz gewordener Akten.

Viele schriftliche Aufsäze werden nach Verlauf der Zeit, etwa eines halben Jahrhunderts, so unwichtig, dass sie einer weitern Aufbewahrung für die Nachwelt keineswegs mehr werth sind. Dergleichen sind e. g. Bittschriften an den Landesherrn um Bedienstungen, worauf nichts resolvirt wurde; Glükwunschschreiben von unbedeutenden Personen — Fornicationsakten, Quittungen der Staatsdiener über Besoldungen, über Bauarbeiten etc. Uiberhaupt finden sich in jedem Departement mehrere Titeln, deren Unwichtigkeit augenscheinlich ist. Behutsam muss man aber doch zu Werke gehen, damit nicht aus der Verwerfung nöthiger Schriften ein unwiderbringlicher Schaden erfolge.

Tripletten, und mehrfach vorhandene Stüke können ebenfalls füglich kassirt werden.

§. 208.

§. 208.

Anlegung eines doppelten Archives.

Man hat zur weitern Sicherſtellung der Urkunden den Vorſchlag gemacht, ein doppeltes Archiv anzulegen, nämlich nebſt dem Archive der Urſchriften noch ein abgeſondertes von vidimirten Copien; ſollte ein Zufall das erſte vertilgen, ſo wäre doch das zweite ein vollgültiges Surrogat noch übrig. Dazu wäre die genaueſte Copirung — das rechtskräftigſte Vidimus — und die Hinterlegung in zwo entfernten Städten nothwendig.

§. 209.

Ordnung der Urkunden und Akten im Archive.

Um den zweiten und dritten Endzwek eines Archives - Information ohne Zeitverlurſt und Beweisführung ſo bald es die Nothwendigkeit fodert, zu erreichen, muſs das Archiv in Ordnung ſeyn. Man findet für das Archiv eines teutſchen Reichsſtandes detaillirte Plane in den oben angeführten Werken, beſonders bei *Günther* und *Bachmann*; dieſer ſezt voraus noch den Entwurf zum Hausarchiv der regierenden Familie, was ſich vom Staatshauptarchiv freilich nicht leicht trennen läſt. Wir geben hier blos eine Skizze, ohne weder dem einen, noch dem andern zu folgen.

Alle Schriften eines Reichsſtändiſchen Archives haben zum Gegenſtande:

I. *Lan-*

I. *Landes-* und *Staats-*

II. *Auswärtige* und

III. *Familiensachen.*

I.

Landessachen.

Diese betreffen:

A. *Das Land selbst*; dahin gehören:

1) Namen und Ursprung des Landes.

2) Geschichte desselben, besonders was zur Unionsgeschichte gehört.

3) Trennung und Veräusserungen.

4) Theilungen.

5) Verhältnisse der Haupt- und Nebenlande.

6) Eintheilung in Provinzen, Aemter etc.

7) Rechtliche Verhältnisse der einzelnen Güter. - Staatsgüter - Kabinetsgüter - Lehen, Urbar etc.

B. *Personenverhältniss im Lande.*

I. Der *Landesfürst.*

1) Successionsrecht und Ordnung, Primogenitur etc.

2) Regierungsantritt und Abtritt.

3) Hofritterorden, Erb- und Personalämter.

4) Hof- und Kanzleiceremoniel.

5) Titel, Wappen, Begräbniss.

II. Die

II. Die *Landesunterthanen.*

1) Landesunterthanschaft, Landsassiat.

2) Indigenat, Incolat.

3) Emigration, Nachsteuer, Abzug.

4) Privilegirte Unterthanen — dingliche — persönliche Privilegien.

5) Nichtprivilegirte — Bauernstand mit seinen Verhältnissen, Grundgüter, Hoffufs.

6) Privilegirte Adel - Klöster - Bürgergemeinden.

7) Landsassenprivilegien - Gerichtsbarkeit, Scharwerke.

8) Landstände — ihre Geschichte — Privilegien etc.

9) Landtage, Landtagsakten, Abschiede, Ausschufs.

C. *Verhältnisse der Staatsgewalten.*

1) *Gesezgebungsakten.*

a) Gesezbücher, ihre Verfassung:

b) Staatsauflagen.

c) Staatsschulden.

2) *Staatsregierungsakten.*

A.

Regierungsgewalten.

a) Finanzverfassung.

b) Polizeiverfassung.

c) Justiz-

c) Justizverfassung.

d) Defensionsverfassung.

e) Erziehungs- und Kirchenwesen.

B.

Regierungsstellen.

a) Regenten, Kabinet.

b) Ministerium.

c) Landeskollegien.

d) Landesämter.

C.

Personal zur Administration der Stellen.

II.

Auswärtige Sachen.

A. *Verhältniss zum teutschen Reiche.*

a) Zum Kaiser - dessen Hof, Ceremoniel, Reservatrechte etc.

b) Zum Reichstag — Stimmen im Kurkollegio — Fürstenrathe.

c) Zu den höchsten Reichsgerichten.

d) Zu den Reichskreisen.

e) Zu einzelnen Reichsständen, besonders

f) Zu seinen Grenznachbarn.

B. Ver-

B. Verhältnisse zu den Potenzen ausser Teutschland.

a) Bündniſs-
Gesandtschafts-
Kriegs-
Friedens- } Sachen.

III.

Familiensachen oder Hausarchiv.

(vid. *Bachmann* p. 69.)

1) Genealogie des fürstlichen Hauses.

2) Personalvorrechte desselben.

3) Vermählungen, pacta dotalia.

4) Geburt und Taufe der fürstlichen Kinder.

5) Erziehung und Reisen derselben.

6) Fürstliche Testamente, Dispositionen, Verlassenschaften, Inventarien, Privatschulden etc.

7) Sterb- und Trauerakten.

8) Wittumsakten.

9) Vormundschaften.

10) Versorgung der nachgebornen Kinder.

a) Der Prinzen appanagia, deputata.

b) Der Prinzessinnen Verzicht; dotation, Fräuleinsteuer etc.

c) Probationes für die fürstlichen Kinder, die in Stifter aufgenommen wurden.

11) Alte

11) Alte und neue Hausverträge unter den Linien des regierenden Hauses.

12) Erbeinigungen und Erbverbrüderungen mit andern fürstlichen Häusern.

§. 210.

Repertorien.

Um alle in einem Archive verwahrten Urkunden und Akten, ohne Zeitverlurst finden zu können, sind *Repertorien* oder *Archivregister* nöthig. Es giebt deren verschiedene Arten:

1) *Generalregister*, die eigentlich den ganzen Plan der Einrichtung des Archives darstellen. Sie enthalten blos die Rubriken.

2) *Specialregister* von einzelnen Theilen des Archives; in welchen alle Dokumente, Akten nach ihrer Klasse, Schrank und Lade oder Schaft bemerket sind.

3) *Specialissima*, in denen jedes Produkt eines Aktes etc. angegeben ist.

4) *Chronologische Register*, die alle Urkunden nach der Zeitfolge angeben.

5) *Realregister*, in welchen der Inhalt eines jeden Documentes ausgezogen ist.

§. 211.

Registraturen.

Alle schriftlichen Aufsäze, welche nicht die Integrität, Verfassung und Verhältnisse des Staates betreffen, sondern blos Sachen der Privatpersonen, oder Verwaltung einzelner Aemter, Gefälle etc. gehören in die Registraturen. Diese sind also verschieden nach den verschiedenen Geschäftszweigen und Regierungsstellen, denen sie beigeordnet sind.

So giebt es Justiz - Lehen - Kammer - Berg - Forstamtsregistraturen - Registraturen von Land- und Hofmarchsgerichten etc.

Sichere Anlage und gute *Ordnung* sind ebenfalls die ersten Requisiten einer Registratur.

Bei Justizdepartementsregistraturen ergiebt sich die Ordnung am leichtesten. In den generellen Theil kommen Verordnungen, Bestallungsakten, Gerichtsprotocolla. In den speciellen die alten und laufenden Gerichtsakten. Diese werden alphabetisch nach dem Namen des Beklagten, der den Gerichtsstand fundirt, eingetragen. Bei Kameral- und andern Aemtern kommt es viel auf Localität, untergeordnete Aemter, Gegenstände an, um nach den Hauptbegriffen einen passenden Plan zu entwerfen.

Heraldik oder Wappenkunde.

§. 212.

Literatur.

a) *Lud. Joach. Stollii* Exercitationes II. de Artis Heraldicae origine et natura. Lipf. 1688. 89. 4.

b) *Joh. Wolfg. Trier* de origine Heraldicae programma. Lipf. 1711. 4.

c) *Thom. Gore* Catalogus, in certa capita f. classes alphabetico ordine concinnatus, plerorumque omnium Autorum, tam antiquorum, quam recentiorum, quide re Heraldica latine, gallice, italice, hifpanice, germanice, anglice fcripferunt. Oxon. 1674. 4.

d) *Dan. Guil. Molleri* Promulfis artis Heraldicae (de praecipuis fcriptoribus heraldicis) Alt. 1681. 4.

e) *Car. Arndii* Bibliotheca politico-heraldica felecta. Roftoch 1705. 8.

Einleitungen in die Wappenkunft.

1) *Wynkin the Worde* Ars Armorum, Weftmonaft. 1496. 1686. f.

2) *Fran-*

2) *François de l'Alouette* Traité des Nobles, leurs charges, vocation, rang et degrés; des marques, genealogies et diverses especes d'iceux; de l'origine des fiefs et des armoiries, avec une histoire genealogique de la maison de Concy. Paris 1577. 4.

3) *Bartoli a Saxoferrato* Tractatus de Insignis et Armis, in ejus Operibus Aug. Taurin. 1577. f. T. V. 127.

4) *Hierom. de Bara* Le Blason des Armoiries: revû, corrigé, amplifié par l'Auteur. Lyon 1581. f.

5) *John Feron* Blazon of Gentry. London 1586. 4.

6) *John Boswel* Concordance of armory. Lond. 1597. 4.

7) *Edm. Bolton* The elements of Armories. Lond. 1610. 4.

8) *John Guillims* Display of Heraldry. Lond. 1611. f. — the fifth Edition - enlarged. ib. 1679 f.

9) *Philiberti Moneyi* l'origine et pratique des Armoiries. Lyon 1631. 4.

10) *Silvestri Petra Santa* Tesserae gentilitiae et legibus Fecialium descriptae. Rom. 1638. f.

11) *Ge. Phil. Harsdörfers* Gesprächspiele. Nürnb. 1643. Th. 3. p. 143.

12) La science héroique traitant de la Noblesse, de l'origine des armes et de l'art du Blazon, par *Marc Vulson de la Colombière.* Paris 1644. f.

13) *Thom de Rouck* Nederlandsche Herauld; of te Tractaet van Wapenen en polityeken Adel. Amst. 1645. f.

14) *Nic. Vptoni* de Studio militari. L. IIII. *Jo. de Bado Aureo* Tractatus de Armis; *Henr. Spelmanni* Aspilogia. *Edoardus Bissaeus* e codicibus MSS. primus publici juris fecit, notisque illustravit. Lond. 1654. f.

15) *Claude François Menestrier* war unter den Franzosen der Hauptschriftsteller in der Heraldik: wir bemerken von ihm folgende Werke:

a) Abregé methodique des principes heraldiques, ou veritable art du blazon. Paris 1661. Lyon 1633, 70, 80. 12.

b) La pratique des armoiries, à Paris 1671. à Lyon 1673. 12.

c) Recherches du Blason, ou seconde partie de l'usage des armoiries à Paris 1673. à Lyon 1680. 12.

d) L'art du Blazon justifié. à Paris 1671. 12.

e) Le Blason de la Noblesse. à Lyon 1683. 12.

f) La Science de la Noblesse, ou la nouvelle methode du Blazon. à Paris 1691. 12.

16) *Louis Geliot* la vraie et parfaite Science des armoiries, ou indice armorial, augmenté par *Pierre Palliot* à Divionne 1680. à Paris 1684. f.

17) *Phil.*

17) *Phil. Jac. Speneri* Historia insignium illustri
Heraldicae pars specialis. Francf. 1680. f. Ejus
Theoria insignium seu Heraldicae Pars general
Francof. 1690, recus. 1717. f.

18) *J. A. Rudolfi* (oder vielmehr *Jo. Ant. Kröl*
Heraldica curiosa, welche der Wappen-Urspru
Wachsthum, Fortgang, und wie selbige noch heu
ges Tags bei denen Teutschen im Gebrauch, au
führlicher zeiget. Nürnb. 1698. f.

19) *Jum. Weberi* Examen artis Heraldicae. Fran
1699. 8. ed. VI. *J. Dav. Köleri* Gött. 1753.

20) *Casp. Büssings* Einleitung zur Heroldskun
Hamb. 1713. 8. mit Kupf.

21) *Joh. Wolfg. Triers* Einleitung zur Wapp
kunst. Leipz. 1714. 8. Vermehrte Ausgabe v
Chr. Joh. Feustelu. Leipz. 1744. 8.

22) *Friedr. Wilh. v. Tschirnhausen* kurze A
leitung zur teutschen Wappenkunst. Nürnb. 1718.

23) *Mart. Schmeizels* Einleitung zur Wappenleh
Jena 1723, recus. ib. 1734. 8.

24) *Seb. Jac. Jungendres* Einleitung zur Her
dik. Nürnberg 1729. 8.

25) *Joh. Sim. Beckenstein* kurze Einleitung z
Wappenkunst und zur Art des Blasonirens, in de
lichen Exempeln gezeugt, und in drei Sprach
teutsch, französisch und lateinisch erklärt. Peter
1710. 8.

26)

26) *Joh. Ehrenfried Zschakwitzens* Heraldica. Leipz. 1735. 8.

27) *Jo. Paul Reinhards* vollständige Wappenkunst. Nürnb. 1747. Zweite Auflage 1778. 8.

28) *Jo. Andr. Stiehls* Versuch einer wissenschaftlichen Wappenkunde, wie auch eines wappenkündlichen Wörterbuchs im Auszuge für die Jugend. Francf. 1757. 8.

29) *Joh. Christoph Gatterer* Abriss der Heraldik, in seinem Handbuche der neuesten Genealogie und Heraldik i. J. 1763, 64. — Göttingen und Gotha 1733. Nürnberg 1774. Götting. 1792. 8.

30) A Complete Body of Heraldry etc. *by Joseph Edmondson*. London 1780. 2 Vol. f.

31) *J. Chr. Siebenkees* Erläuterungen der Heraldik als ein Commentar über H. Hofr. *J. Chr. Gatterer's* Abriss dieser Wissenschaft. Nürnb. 1789 f. mit 23 Kupf.

32) *J. Chr. Gatterer* Praktische Heraldik mit 6 Kupfer- und 3 Stammtafeln. Nürnb. 1791. 8.

Recht der Wappen.

Theod. Höpingk de Jure Insignium. Norimb. 1642 f.

Wappensammlungen.

1) Historia Concilii Constantiensis per *Ulric. Reichenthal* Canonic. Constantiensem scripta, primo edita A. 1483. Aug. Vindl. von *Anton Sorg* — Secundo

von

von *Heinr. Steiner* ib. 1536 mit andern Figuren. Soll die älteste Wappensammlung seyn.

2) *Mart. Schrots* Wappenbuch des hohen geistl. und weltlichen Standes der Christenheit in Europa. München 1576. 4.

3) *Sigm. Feierabend* Stamm- und Wappenbuch hohes und niedern Standes. Frankf. 1576. 4.

4) Das *Siebmacher - Fürst - Helmer - Weigelische* Wappenbuch mit einer Vorrede von *J. Dav. Köhler*. Nürnb. 1734. f. 6 Th. mit 3 Supplementen.

5) *Sam. Wilh. Oetters* wöchentliche Wappenbelustigungen. Augsburg 1761 — 65 etc. mit vielen schönen Kupfern. 4.

6) *J. Chr. Gatterer's* Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik etc.

7) *Ch. F. A. v. Meding* Nachrichten von adelichen Wappen, gesammelt und mit einer Vorrede begleitet von H. Prof. *Gebhardi*. Th. I. Hamb. 1786. Th. II. Weissenfels und Leipzig 1788. Th. III. ib. 1791. 8.

Von den Turnierspielen.

1) *Georg Rüxners* Turnierbuch. Siemern 1532. f. Francf. 1566, und in *Jo. Steph. Bürgermeisteri* Biblioth. Equestr. P. II. p. 1 — 349.

2) *Franc.*

2) *Franc. Modius* de Hastiludiorum per Germaniam initiis in ejus Pandectar. triumphal. Francf. 1586. f. Part. II.

3) Ludi equestres seu hastiludia Germanica, in *Gualterii* Chron. Chronicor. polit. Francf. 1614. 8. Lib. II. p. 1332.

4) *Mart. de Vulson St. de la Colombière* Le vray Theatre d'honneur et de Chevallerie etc. à Paris 1648. f. Vol. II. avec figg.

5) *Charles Dufresne* dissertation de l'origine et de l'usage des Tournois; in dessen Dissertations sur l'histoire de Joinville (Paris 1668. f.) p. 165 - 174 — ins Teutsche übersezt in *Wilh. Frid. Pistorii* Amoenitat. hist. jur. (Norimb. 1731. 4.) P. I. p. 122 — 130.

6) *Ge. Schubarti* de Ludis equestribus (vulgo Turnier - und Ritterspielen) commentatio historica cum additamentis *ejusdem* et *Burc. Gotth. Struvii* primum editis. Recensuit et vitam *Ge. Schubarti* praemisit *D. E. D.* Hal. 1724. 4.

7) *Jo. Christoph Ludwigs* historische Untersuchung der ehmaligen Kampf - Renn - und Ritterspiele, nebst einer Nachricht vom Ursprung der Wappenkunst, Herolden, Persevanten, Schilden und Siegeln; ingleichen von dem Scheiben - Vogelschiessen und Feuerwerken. Nordhausen 1750. 8.

§. 213.

§. 213.

Begriff der Wappen.

Wappen, nach dem heutigen Begriffe, sind die von der höchsten Staatsgewalt angenommenen, oder verwilligten Zeichen der Länder und Personen.

Die *Länderwappen* deuten auf *Herrschaft*, *Erbschaft*, *Ansprüche* oder *Gedächtniss*, sind also erblich, desgleichen auch die *persönlichen*, *Familien*- und *Gemeindewappen*; die *Amtswappen*, wenn sie Bilder eines Erbamtes sind.

§. 214.

Ursprung der Wappen.

Man findet schon in den ältesten Zeiten gewisse Bilder, deren sich Völker, Priester etc. bedienet haben. Allein diese Bilder waren willkührlich, also nicht beständig und erblich, auch nicht Zeichen eines besondern Vorzuges. Das Wappenwesen ist *germanischen Ursprunges*. Schon zu den Zeiten des *Tacitus* bemalten die Teutschen ihre Schilde mit verschiedenen Farben; ihre Fahnen hatten Bilder; sie liebten Zeichnungen von Waffen. Nun am Ende des 11ten Jahrhunderts entstanden die Geschlechtswappen. Auf den *Turnieren*, und in den *Kreuzzügen* suchten die eben aus der Masse des Volkes allmählig emporstrebenden Ritter sich durch Zeichen auf Schilden und Helmen kennbar zu machen. Gerade damals entstunden auch mehrere Geschlechtsnamen: man behielt also die ange-

nom-

menen Zeichen, verband Schild und Helm, und die Wappen waren fertig. Bald fieng man auch an mit den Wappen zu *siegeln*.

Das Wort ist niederteutsch, und heist *Waffen* (Arma).

§. 215.

Begriff der Wappenkunde.

Die *Wappenkunde* (Ars Heraldica) ist die Wissenschaft von den Regeln und dem Rechte der Wappen.

Heraldik heisset sie von den *Herolden*, die ehdem unter ihrem Oberhaupte, dem *Wappenkönige*, ein eigenes in grossem Ansehen stehendes Collegium ausmachten, und ihre Lehrlinge, die Persevanten mündlich in den Regeln des Wappenwesens unterrichteten.

Blasonirkunst (ars tesseraria, scutaria) heisset sie vom alten Wort Bläse oder Blesse, ein Zeichen.

§. 216.

Quellen der Wappenkunde.

Quellen erster Klasse sind:

1) *Wappen- und Adelsbriefe*,
2) *Siegel*,
3) *Münzen*.

Quellen zwoter Klasse:

1) *Denkmäler, Epitaphien etc.*
2) *Lehenbriefe*,

3) *Geschichtschreiber*,
4) *Turnierbeschreibungen*,
5) *Familienbücher*,
6) *Wappensammlungen*.

§. 217.

Eintheilung der Heraldik.

Wir behandeln diese Wissenschaft zuerst nach ihrer Theorie, dann in ihrer Anwendung; dieses gewähret also:

I. einen *theoretischen* } Theil.
II. einen *praktischen* }

Erster Theil.

Theoretische Heraldik.

---

§. 218.

Inhalt derselben.

Gegenstand dieses Theiles sind die Bestandtheile der Wappen und ihre Regeln; nämlich

I. Der *Schild*, mit seinen *Tinkturen*, *Sectionen*, *Figuren* und ihre Regeln: dann Wappenverein und Ordnung.

II. Die

II. Die *Nebenstüke*, *Helme*, *Kronen*, *Spähe*, *Prachtstüke*, *Beizeichen* etc.

Erste Abtheilung.

Von dem Schilde.

§. 219.

Form der Schilde.

Die Schilde sind von verschiedener Form.

1) *dreiekig* und herzförmig,
2) *vierekig* oder Panierschilde, auch rautenförmig,
3) *zirkelrunde*, ovale,
4) *drei*- und *vierekichte* mit geraden und krummen Linien sind die gewöhnlichsten.

§. 220.

Abtheilung des Schildes, und Benennung der Theile.

Jeder Schild wird gewöhnlich durch 2 Horizontallinien in drei Stellen getheilet.

A. Die Oberstelle oder das Schildeshaupt.
B. Die Mittel- oder Herzstelle.
C. Die Unterstelle, oder der Fuss.

Eine Theilung durch 2 Perpendikularlinien giebt:

D. Die rechte Seite.

E. Die Pfahlstelle.

F. Die linke Seite.

*) Die Mittelstelle wird das *Herz* genannt. Nach diesen 2 Theilungen werden nun alle Stellen benennet, e. g. die rechte Seite des Hauptes, die linke Seite des Herzens; die Mitte des Fusses.

§. 221.

Stellung des Schildes.

In Ansehung der Stellung sind die Schilde:

a) *aufrechtstehend*,

b) *gelehnt*, gewöhnlich gegen die rechte Seite,

c) *gestürzet*.

§. 222.

Tinkturen.

Tinktur oder *Farbe* heist in der Heraldik der Anstrich des Schildes und Helms, und aller auf und bei denselben vorkommenden Dinge. Man theilt sie in

1) *natürliche*, wenn der Anstrich des heraldischen Körpers mit der Farbe seines Urbildes übereinstimmet, e. g. wenn ein menschliches Gesicht mit der Farbe, die es von Natur hat, gemalet wird. Zur natürlichen Tinktur gehöret auch *Pelzwerk*, besonders *Hermelin*.

2) *künstliche*; dahin gehören die Metalle *Gold* und *Silber*, oder gelb und weiss, nebst den Farben

im

im engen Verstande: *roth, blau, grün, schwarz, purpur.*

Um die Tinktúren auch ohne Malerei anzudeuten, bediente man sich ehedem der lateinischen oder teutschen Anfangsbuchstaben, oder auch der Planetenzeichen.

Im Jahre 1623 erfand *Jac. Francquart* die *Schrafirungen* (incisurae, hachúres) d. i. den Gebrauch der Punkte und Striche als Zeichen der Tinkturen. *Petra Santa* 1638, und *Colombière* 1639 nahmen einige Veränderungen daran vor, die noch heute gelten, ungeachtet *Gelenius* 1645 eine andere Art der Schrafirung einführen wollte.

§. 223.

Sectionen und Figuren überhaupt.

Die Theilungslinien, d. i. jene, welche mit den Enden die Grenzlinien des Schildes berühren, *gerade* oder *krumme*, theilen den Schild entweder in die *Länge* oder *Quer*, *Schräge* - rechts - links. Es giebt daher *einfache* und *getheilte* Schilde.

Ein Raum auf dem Schilde, welcher entweder blos die Grenzlinien, oder nebst ihnen eine oder mehrere Theilungslinien einschliessen, heist ein *Plaz*. Der einfache Schild bestehet nur aus einem Plaze. Hat eine Tinktur soviel Plaz als die andere, so entstehet eine *Schildestheilung* oder *Section*; nimmt aber eine mehr Plaz ein, so bekommt man ein *Ehrenstük* oder

eine

eine *Heroldsfigur.* Im einfachen Schilde kommt weder Section, noch Heroldsfigur vor.

Was auf dem Schilde ausser der Tinktur und den Sectionen erscheinet, ist *Figur* oder *Wappenbild.* Diese sind *Herolds* - oder *gemeine Figuren*, wenn sie von Körpern aus der Natur und Kunst entlehnet sind.

Ein Plaz mit einer Wappenfigur heist ein *Feld*; ein Schild ohne selbe, ein *lediger* Schild. Ist er bestimmt eine Figur zu erhalten, nennt man ihn *Wartschild.*

Plaz und Figur mit einer Art von Laubwerk bemalet heissen *damascirt*; Damascirungen sind von Gold bei goldenen Figuren und Pläzen aber von Silber.

§. 224.

Sectionen mit geraden Linien.

Ein Schild kann durch *gerade* und *krumme* Linien getheilet werden. Von geraden Linien haben wir 4 Arten: *Senkrechte*, *horizontale* oder Querlinien, dann *Diagonal* - oder *Schräglinien rechts und links.*

Wenn bei der Theilung jeder Plaz seine Farbe hat, so werden in der Beschreibung blos die Farben angemerket; ausser dessen muss aber allemal die Zahl der Pläze benannt werden.

Brauchet man gerade Linien verschiedener Art zur Section; so müssen sie entweder gegen einander laufen, oder einander durchschneiden: Da entstehen nun folgende Arten von Sectionen;

1) Wenn

1) Wenn *senkrechte und Querlinien* gegen einander laufen, so entstehen:

a) *ganze* und *halbe* Theilungen.

b) Die Theilung mit *Stufen*, wozu zwei Stüke einer Querlinie, und ein Stük von einer senkrechten erfodert werden.

c) Mit *Zinnen*, diese bestehen aus 2 senkrechten abstehenden Linien, mit einer Querlinie geschlossen.

d) Mit *Krüken*. Sie gleichen einem lateinischen T mit doppelten Linien und kurzem Schafte.

e) Mit *Quaterstüken*. Sie sind länglichte Viereke, aus zwo senkrechten, und zwo Querlinien zusammengesezt.

2) *Gegen einander laufende Schräglinien* geben hauptsächlich diese 4 Sectionen an:

a) Theilungen mit *Spizen*, die aufrecht, gestürzet, ein- und ausgebogen, schräge, abgekürzet seyn können.

b) *Gespizte*, wenn mehrere Spizen neben einander oder über einander im Schilde stehen, und die Spizen den Rand berühren. Diese Section fodert zwo abwechselnde Tinkturen.

c) Durch *Spizen getheilet*, wenn mehrere Spizen neben oder über einander im Schilde sich befinden, und den Rand nicht berühren.

d) Ge-

d) *Gesparret*. Ein Sparren entstehet, wenn man die aus entgegengesezten Gegenden des Schildes gegen einander in einem Punkte zusammenlaufenden Linien, und unter diesen noch zwo andere, gleichweit von diesen abstehende ziehet. Sie sind meist aufrecht; aber auch gestürzet, schräge, je nachdem die Spize des Sparren gekehret ist; auch finden sie sich mit abwechselnden Tinkturen.

3) Laufen schräge und nicht schräge Linien durch einander, so wird der Schild getheilet

a) in *die Länge, und schräg durchschnitten*,

b) in Form eines *Schächerkreuzes*, oder einer *Gabel*.

c) *Geästet*;

d) mit *zugespizten Zinnen*;

e) mit *Eisenhütlein*, die Reihenweise angebracht wurden, abwechselnd blau und Silber, wovon jene aufrecht, diese gestürzet sind.

4) Durchschneiden *senkrechte* und *Querlinien* einander, so entstehen fünferley Sectionen:

a) *Gevierter* oder *quadriret*, wodurch 4 gleiche Pläze oder Quartiere entstehen,

b) *geschacht* oder *gewürfelt*,

c) *geschindelt* oder *klein geschacht*,

d) mit *abwechselnden Tinkturen getheilet*,

e) *Winkelmaßweise geviertet*.

5) Durchschneiden *Schräglinien* einander; so entstehet:

a) *schräggeviertet*,

b) *gerautet*,

c) *gewekt*. *Weken* sind nichts anders, als längliche Rauten.

6) Durchschneiden *schräge* und *nicht schräge* Linien einander; so giebt es diese Sectionen:

a) *schräggeviertet und getheilet*,

b) *geständert*, wo die senkrechte, quere, und beide Schräglinien vorkommen.

c) *Reihenweise gespizet*.

§. 224.

Sectionen mit krummen Linien.

Auch die krummen Linien theilen sich in die *Länge*, *quer schrägrechts* und *schräglinks*. Die vorzüglichsten Gattungen derselben sind:

1) *Geschuppet*: Dieses ist eine krumme Linie, die aus lauter kleinen Cirkelbogen, deren Höhlungen insgesammt nach einerlei Richtung gehen, zusammengesezt ist. Davon giebt es zwo Arten:

a) *ausgeschuppt* oder *gekörbt*; wenn die Spizen auswärts gekehrt, und die Bogen enge sind,

b) *eingeschuppet*, oder mit *Bukeln getheilet*, wo Spizen einwärts gekehret, und die Bogen flacher sind.

2) Schlan-

2) *Schlangenweise*.

a) *getheilet*, bestehet aus einer krummen Linie, deren Theile halbe Cirkel sind, die ihre Höhlungen nach den entgegengesezten Seiten des Schildes kehren,

b) *gezogen* ist die nämliche krumme Linie, bei einer schmalen Heroldsfigur statt der geraden gebraucht.

3) Mit *Wolken getheilet*; und zwar mit

a) *einfachen*, die aus einer krummen Linie entstehen, deren Krümmungen noch enger zusammengeschoben sind, als bei schlangenweisen Theilungen. Mit

b) *doppelten Wolken*, die nicht oben und unten ganz rund, wie die Vorhergehenden sind, sondern Einschnitte haben.

4) *Gefluttet* oder *Wellenweise* gezogen, heisset eine aus lauter ganz flachen Bogen von entgegenstehenden Richtungen zusammengesezte krumme Linie.

5) Mit einem *halben Monde* oder halben Cirkel getheilet.

6) Mit *gebogenen Spizen*.

7) In Form eines *Löwenrachen*.

8) *Schnekenweise* getheilet.

O 2 §. 226.

§. 226.

Einfache Heroldsfiguren oder Ehrenstüke.

Heroldsfiguren entstehen aus der ungleichen Austheilung der Tinkturen in den Pläzen eines Schildes. Weil die Theilungslinien mit den Enden den Rand berühren müssen, so muss auch die Heroldsfigur in der Regel an denselben stossen.

Zu den einfachen Heroldsfiguren gehören folgende:

1) Durch *senkrechte Theilung* entstehen

a) ein *Pfal*, wenn der Schild durch 2 Linien getheilet, der erste und dritte Plaz eine, der mittlere aber eine andere Tinktur zeiget.

b) Eine *rechte oder linke Seite*, wenn die beiden Pläze von der nämlichen Tinktur neben einander stehen.

2) Durch eine *Quertheilung* entstehet

a) ein *Balken*, auch *Binde*, *Strasse*, *Strich* genannt.

b) Ein *Schildeshaupt*, *Hauptspalt*.

c) Ein *Schildesfuss*, *Fussspalt*, *Boden*.

3) Durch eine *schräge Theilung* entstehen

a) *linke und rechte Schrägbalken*,

b) *linke und rechte Schräghäupter* und Schrägfüsse.

4) Man

4) Man kann die Section *senkrecht*, *quer* und *schräge* mit mehreren Linien vornehmen. Daraus entstehen mehrere *Pfäle*, *Balken* etc., nur muſs die Tinktur in den Pläzen ungleich vertheilet seyn, wodurch sich nämlich eine Heroldsfigur von einer bloſsen Section unterscheidet.

5) Durch gegeneinander laufende Linien werden erzeugt

a) eine *ledige Vierung*, wenn eine halbe senkrechte, und halbe Querlinien im Mittelpunkt des Schildes zusammenlaufen. Die Figur nimmt also ein Quadrat oder einen vierten Plaz des Schildes ein.

b) Eine *Spize*, wenn gegeneinanderlaufende *Schräglinien* den Schild in 3 Pläze theilen, und die äuſsern beiden die nämliche Tinktur haben.

c) Ein *Ständer* oder *Schooſs* entsteht aus einer halben *schräg* und halben Querlinie, wo also die Figur blos den achten Theil des Schildes einnimmt.

§. 227.

Zusammengesezte Heroldsfiguren.

Unter diese Rubrik gehören fünf heraldische Figuren:

1) Das *gemeine Kreuz*. Es besteht aus einem Pfale, auf dem ein Querbalke liegt. Diese Figur hat eine

Menge

Menge Abänderungen; e. g. *ausgebrochen, eingefasset, gezinnet, gespizet, gelistet, gekerbt*. Ferner *schwebend*; dann *Anker - Gabel - Krükken - Lilien-Schlangen - Malteser - Stern - Lilienscepter-* und viele andere Kreuze, die sich von ihrer Form nennen. Sind auf 2 oder mehrere schmale Pfäle derlei Balken gelegt, so heissen sie *kreuzweise gelegte Faden*.

2) Das *Andreas - oder Burgundische Kreuz*, das aus zwey Schrägbalken zusammengesezt wird.

Werden mehrere auf gleiche Art durch einander gelegt, so giebt es ein *Gitter*.

3) Das *Schächerkreuz* oder die *Gabel*, wenn aus beiden Oberekken halbe Schrägbalken gezogen, und im Mittelpunkte mit einem vom Fusse auffsteigenden Pfale vereinet werden.

4) Die *Sparren*.

5) Die *Einfassung* oder *Schildesrand*, *Borde*, *Leiste*, wenn die Hälfte vom Schildeshaupte und Fusse, so wie von den Seiten genommen wird, und sich im innern des Schildes noch mehrere Tinkturen befinden. Ist das innere blos *einfärbig*, so ist das äussere ein *Feld*, und das innere eine Figur; nämlich ein *Schildlein*. Es giebt auch innere Einfassungen.

§. 228.

§. 228.

Andere Arten von Heroldsfiguren.

Alle Heroldsfiguren haben in der Regel ihre *bestimmte Breite*; weichen sie davon ab, so muſs das in der Beſchreibung angemerkt werden. Die abweichenden Figuren erhalten dann auch eigene Namen; e. g. ein Pfal von halber Breite heiſset ein *ſchmaler Pfal*; — iſt er aber darunter, ſo nennet man ihn einen *Fäden*, — ein ſchmaler Sparren heiſset eine *Stütze* eine ſchmale Einfaſſung eine *Schnur*.

§. 229.

Gemeine natürliche Figuren.

Den Heroldsfiguren ſind die *gemeinen* entgegengeſezet. Sie werden in *natürliche* und *künſtliche* getheilet. Jene ſind Bilder von Körpern, die die Natur hervorbringet; dieſe ſtellen Werke der Kunſt vor. Beide ſind äuſserſt *reich*: hier alſo nur von den gewöhnlichſten. Zu den *natürlichen* Figuren gehören:

a) Bilder der *Menſchen*, *Engel*, menſchliche *Ungeheuer* in verſchiedener Tracht, Stellung, Alter. Auch Theile von Menſchen finden ſich häufig.

b) Alle Gattungen der *Thiere*, vierfüſsige, fliegende, ſchwimmende und kriechende, kommen in den Wappen ſowohl *ganz*, als *theilweiſe* vor. Sie werden in ihrer natürlichen Geſtalt abgebildet; nur der *Löwe*, der *Leoparde*, der *Adler*, der *Greif*, ein Ungeheuer, haben ihre eigene heral-

dische

dische Gestalt. Der *Löwe* zeigt sich nur von einer Gesichtsseite, steht auf den Hinterfüssen, schlägt die Zunge aus, und strekt den Schwanz gerade über den Rüken. Davon unterscheidet sich der *Leoparde*, dass er beide Augen zeiget, auf drei Füssen stehet, und das Ende des Schweifes auswärts kehret. Der *Adler* erscheinet einköpfig, mit einer Gesichtsseite, offenem Schnabel, auf den Rüken liegend, ausgebreiteten Flügeln, von sich spreizenden Füssen und Klauen, und krausen Schwanz. Der *Greif* hat Kopf und Hals vom Adler, mit Flügeln, das übrige vom Löwen. Ein Adler mit weiblichen Gesichte, heisset ein *Jungfrauenadler*, oder eine *Harpye*.

c) Alle Arten von *Erdgewächsen* nach ihrer natürlichen Gestalt. Eine Ausnahme macht die *Lilie*, deren heraldische Gestalt einer alten Hellebarde gleichet.

d) *Leblose Dinge*, als *Sonne*, *Mond*, *Sterne*, *Wasser*, *Feuer*, *Wolken*, *Blize*, *Regenbogen*, *Felsen*, *Berge* etc. Sonnen ohne Gesicht, Monde mit Gesichtern, natürliche Wolken müssen bemerkt werden.

§. 230.

Gemeine künstliche Figuren.

Zu den künstlichen Figuren rechnet man alles, was Kunst der Menschen hervorgebracht hat, als

Häuser,

Häuser, *Geräthschaften*, *Werkzeuge*, *Kleider*, *Buchstaben* u. a. Häufiger findet man *Kugeln* oder *Ballen*, *Pfenninge*, *Ringe*, *Sporenrädlein*, *Jagdhörner*, *Turnierkragen*, *Kirchenfahnen* und *Standarten*, *Mühleisen*, *Drutenfuss* etc.

§. 231.

Kunstwörter in Beschreibung der Figuren.

Abgekürzet, ist ein Ehrenstük, das an einem Ende den Rand nicht berühret; berühret es keinen Rand, nennt mans *schwebend*.

Abgerissen, ein Glied eines Thieres, an dem von gewaltsamer Absonderung Stüke Fleisch abzuhangen scheinen.

Abgeschnitten, ein glatt abgelöster Theil.

Auffliegend, mit erhobenen Flügeln.

Aufrecht, *zum Raube geschikt*, wenn ein Thier auf den Hinterfüssen stehet.

Ausgebrochen, eine Raute, mit rautenförmigen Loche.

Ausgerissen, Erdgewächse mit Wurzeln.

Begleiter, wenn um eine Figur andere kleinere stehen, ohne sie zu berühren.

Beladen oder *belegt*, wenn auf eine Section oder Figur, eine andere mitten darauf gesezt ist.

Besäumet, wenn Buzen und Blätter einer Blume verschiedene Tinktur haben.

Besei-

einige am Rande verlieren; so heisset dasselbe *besäet*.

b) *Grösse derselben.* Heroldsfiguren haben ihr bestimmtes Maas, nicht aber die gemeinen; doch sollen alle in einem Felde stehenden von gleicher Grösse seyn.

c) *Abbildung.* Jede Figur soll dem Körper, den sie vorstellet, ganz ähnlich seyn. Jede Unähnlichkeit muss angegeben werden.

d) *Ort der Figuren.* Heroldsfiguren haben ihren bestimmten Ort. Eine *einzige* gemeine Figur in einem Felde steht in der Mitte; *zwo* neben einander; von *dreien* werden zwo oben, eine unten gesezt. *Vier* je zwo neben einander. *Fünf* werden 2, 2, 1 rangirt. *Sechs* 3, 2, 1. *Sieben* 3, 3, 1. Davon giebt es aber häufige Abweichungen.

Mehrere Figuren verschiedener Art werden meist so geordnet, dass eine von den andern begleitet, besezet, bezogen, beleget wird.

e) *Haupt- und Nebenfiguren.* Unter mehrern Figuren eines Feldes heisset jene die Hauptfigur, welche in der Mitte oder am gewöhnlichen Plaze stehet; die übrigen sind die Nebenfiguren. Jene wird am ersten beschrieben; wo aber keine Hauptfigur vorhanden, nennet man jene am ersten, die man ohne Nachtheil der Deutlichkeit zuerst nennen kann. Ist die Hauptfigur verhältnissmässig

kleiner,

kleiner, so nennet man sie *versenkt*, oder in der *Vertiefung*.

f) *Tinktur der Figuren. Man soll nicht Metall auf Metall, und Farbe auf Farbe sezen.* Diese Regel gilt aber blos von den künstlichen, nicht von den natürlichen Farben; auch sind wenigst einige Heroldsfiguren von dieser Regel ausgenommen. Bestehet ein Feld aus Metall und Farbe zugleich, so darf die Figur nach Belieben tingirt seyn.

Die *Tinkturen wechseln ab*; wenn ein Feld getheilet ist, also zwo Tinkturen hat: die Figur in der Mitte nimmt also in des Feldes metallener Hälfte Farbe, und in der färbigen Metallentinktur. Die Heraldiker nennen auch eine *Schattenfarbe*, wenn die Figur im blosen schwarzen Umrisse ohne einige Tinktur in einem Felde erscheinet.

§. 233.

Wappenverein.

Oft werden mehrere Wappen wegen verschiedenen Titeln geführt; sie werden also vereinet. Dieses geschieht durch

a) *Nebeneinandersezen.* Zween Schilde werden an einander gelehnet: von dreien wird einer auf zween aufgesezt; bei vieren wird einer unten angebracht. Mehrere von gleicher Würde werden in der Reihe herum — von ungleicher um den Hauptschild die übrigen gesezt.

b) Zu-

b) *Zusammenbinden*, wenn die mehrern Schilde sich nicht oder nur wenig berühren, aber mit Bändern zusammengeheftet sind.

c) *Zusammenschieben*, wenn zween Schilde so genau an einander gefügt werden, dass sie nur eine gemeinschaftliche Seitenlinie haben.

d) *Einfassen*, wenn ein kleiner Schild auf einen grösern gesezt wird; dieser heisset dann der *Rüken* - und jener der *Mittelschild*. Oft wird diesem noch ein kleines *Schildlein* inserirt; mitten auf der *Herzstelle*, oder weiter oben, oder unten, auf der *Ehren* - und *Nabelstelle*.

e) *Verschränken*; dieses bestehet in der Abtheilung eines Schildes in so viele Felder und Pläze, als die Zahl und Beschaffenheit der zu vereinigenden Wappen fodert.

f) *Einpfropfen*, da man Figuren ohne besonderes Feld zu andern Figuren des Hauptschildes sezet.

g) *Einverleiben*, wenn fremde Figuren zu andern so gesezt werden, dass sie mit ihnen sogar einen Körper ausmachen.

*) Verheurathete Frauenzimmer führen gewöhnlich vereinigte Wappen nach den ersten drei Arten.

Zweite

Zweite Abtheilung.

Von den Nebenstüken der Wappen.

§. 234.

Begriff.

Nebenstüke der Wappen sind alle dem Schilde entweder zur genauen Bestimmung der einzelnen Gattungen von Wappen, oder blos zur Zierde beigefügte Dinge. Sie sind also theils *Unterscheidungs* - theils *Prachtstüke*. Zu erstern gehören 1) der *Helm*, 2) die *Helmkleinodien*, 3) die *Helmdeken*, 4) die *Kronen*, 5) *Hüte* und *Müzen*, 6) *Unterscheidungszeichen um den Schild*; —. zu diesen *Schildhalter*, *Wappenzelte* und *Mäntel*, *Losungsworte* und *Sinnsprüche*.

§. 235.

Von dem Helme.

Weil es jederzeit viele Wappen ohne Helme gab, so gehöret derselbe zu den Nebenstüken der Wappen. Er dienet aber zur Unterscheidung des Adels und der Wappengenossen, von Wappenunfähigen.

Es giebt 1) *geschlossene Stechhelme*,
2) *offene* oder *Turnierhelme*.

Ehdem wurden jene von hohen und niedern Adel gebraucht, diese blos denen von hohen Adel bei den Turnieren vorgetragen. Heut zu Tag werden jene von

bürger-

bürgerlichen Personen, diese vom Adel in den Wappen geführet.

Die *Tinktur* der Helme war in Teutschland immer willkührlich, in Frankreich bestimmt.

Die *Zahl* der Helme ist verschieden, eigentlich soll blos einer über einem einzigen Schilde stehen; indessen giebt es oft viele auf und neben einem Schilde. Man hat aber auch vereinte mehrere Schilde mit einem einzigen Helme.

Der *Ort* des Helmes ist der Hauptrand des Schildes, zuweilen die *Obereke*. Bei mehrern giebt es Rangordnung.

Die *Stellung* derselben hängt von dem *Visiere* ab. Beim einzelnen ist es vorwärts gekehret. Zween oder mehrere gerader Zahl kehren selbes gegen einander. Bei gelehnten kehret der Helm das Visier nach der Seite, gegen welche der Schild gelehnet ist.

§. 236.

Helmkleinodien.

Unter den *Helmkleinodien*, *Helmschmuke* oder *Helmzeichen* versteht man die Figuren, die auf dem Helme befindlich sind. Man gebraucht dazu Herolds- und gemeine Figuren. Jene, weil sie aus Schildtheilungen bestehen, haben einer *Hilfsfigur* nöthig, welche die Stelle des Schildes vertritt. Dazu schiken sich Flüge, Schirmbretter, Kleidungsstüke, Pfauenschweiffe, Fahnen, Büffelshörner etc.

Die

Die Helmkleinodien stehen entweder unmittelbar über dem Helme, oder es befinden sich noch andere Figuren, e. g. Kronen, Kissen, Zindelbinden dazwischen. Meist wiederholet man die Figuren des Schildes; indessen werden ausser den Schildesfiguren auch fremde gebraucht, als Büffelshörner, Flüge, Pfauenschwänze, Straussenfedern, Hüte, Kronen, Menschen-Glieder davon, wachsende Thiere. Oft sind diese Kleinodien auch aus mehrern Wappen zusammengesezt.

Die Stellung richtet sich nach jener des Helmes; ausser die Beschaffenheit der Figuren erlaubte es nicht. So wird auch Stellung und Tinktur der Schildfiguren berüksichtiget.

§. 237.

Helmdeken.

Die Helmdeken hatten anfangs die Gestalt einer vierekigen Deke vom Tuche; allein der *gothische* Geschmak an Schnürkeln veränderte sie in ein Laubwerk. Die Tinkturen richten sich nach jenen des Wappens; bei uns Teutschen bediente man sich jener der Hauptfigur und des Feldes — hat also jede Deke zwo Tinkturen abwechselnd; bei den Franzosen auch mehrere. Der Ursprung der Helmdeken rühret aus dem 14ten Jahrhunderte her - sie waren vermuthlich eine Verlängerung der Binden und Wülste, die man unter dem Helme zu tragen pflegte.

§. 238.

Kronen.

Die Kronen, so weit sie Standeszeichen sind, gehören hieher. Der wesentliche Theil einer Krone bestehet in dem Reife, der mit Edelsteinen oder sonst ausgeziert ist. Dieser Reif umschliesset bisweilen eine hervorgehende Müze. Die über den Reif herumstehenden Blätter, Zinken, mit Perlen, Lilien, Kreuze, Bögen und Reichsäpfel bestimmen die Arten der Kronen.

Von Kronen hat man folgende Arten:

A. *Kaiserliche:*

a) die *Reichskrone,*

b) alte *Kaiserkronen,*

c) die *Hauskrone,*

d) die *russische.*

B. *Königliche:*

a) *alte,*

b) *neuere,* von 8 Blättern, 4 Bogen mit Perlen.

Davon weichen aber die von Sicilien, Frankreich, Grosbritannien, Schweden, Polen, Ungarn, Preussen, Sardinien etwas ab.

Die päpstliche bestehet aus drei Reifen mit einer hohen Müze. In Teutschland bedienen sich Standespersonen von nicht fürstlicher Herkunft verschiedener

aber

aber *ungeschlossener* Kronen: in Frankreich waren die der Marquis, Grafen, Vicomtes und Freiherrn genau von einander gesondert.

§. 239.

Hüte und Müzen.

Diese wurden oft anstatt der Helme, oft mit selben gebraucht. Darin unterscheiden sich weltliche und geistliche Personen. Teutsche *Kur-* und *Fürstenhüte* sind rothe Müzen mit einem Hermelingebräme. Die *Venetianische*, unten mit dem Ringe einer Krone, läuft oben spizig zu. Die *Schweizer. Eidgenossenschaft* hatte über den Schilden der 13 Kantons einen schwebenden Hut.

Kardinalshüte sind von gemeiner Art, roth, mit 15 herabhangenden Quasten. Die der Erzbischöfe und Bischöfe sind grün, jene mit 10, diese mit 6 Quasten.

Die *Insul* oder *Schiffsmüze* ist die gewöhnliche Müze von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, weiss mit Borden, Steinen und Kreuzen besezt. Bald liegt sie auf einem Kissen, bald dekt sie einen Engelskopf.

§. 240.

Unterscheidungszeichen hinter dem Schilde und um ihn.

Hinter dem Schilde stehen

1) Die *Rossschweife* im türkischen Wappen.

2) Die *Schlüssel* im päpstlichen.

3) *Bischofsstäbe*, mit und ohne Schwert.

4) *Malteser* und andere Ordenskreuze.

5) *Amtsinsignien*, als Kanonen, Anker etc.

Um denselben werden gesezt:

a) *Ordenszeichen.*

b) *Paternoster.*

c) *Lorber - Palmzweige, Blumenkränze.*

d) *Geflochtene Seile.*

§. 241.

Prachtstücke.

Dazu rechnet man:

1) *Schildhalter*, wozu Menschen, Löwen, Bären, Adler, Drachen gebraucht werden, meist zwey zu beiden Seiten des Schildes, den sie mit beiden Händen oder Tazen halten.

2) *Wappenzelte* oder *Mäntel* sind inwendig mit Hermelin gefüttert, von aussen meist mit dem Wappen gezieret.

3) *Losungsworte*, *Sinnsprüche* finden sich auch insgemein auf fliegenden Zetteln, bald über, bald unter dem Wappen.

§. 242.

Anhang.

A. Von den Beizeichen.

Führen mehrere Personen das nämliche Wappen, so haben sie wegen manchem Unterschiede *Beizeichen* eingeführt; diese sind im Schilde

a) *Beifügung* eines Beizeichens, als Veränderung der Turnierkragen, Schrägbalken, Einfassungen, Schindel, Sterne, Sparren etc.

b) *Weglassung*, e. g. wenn zween Löwen statt drei gesezt werden.

c) *Veränderung der Figuren*, e. g. der einfache Adler des römischen Königs.

d) *Veränderung der Tinktur*.

Beizeichen haben oft Bedeutungen von Hauptfiguren, Schrägbalken sind nicht immer Anzeige unehlicher Geburt.

§. 243.

B. Von den redenden Wappen.

Redende Wappen sind jene, die eine Beziehung auf den Namen haben; e. g. das von Henneberg, Ochsenhausen, Rothenlöwen. Manchmal ist die Anspielung verstekt.

Nicht

Nicht nur Figuren und Tinkturen des Schildes, sondern auch Nebenstüke sprechen.

In Teutschland waren sie von jeher sehr üblich beweisen aber weder das Alter, noch die Neuheit eines Wappens.

Zweiter Theil.

Praktische Heraldik.

§. 244.

Inhalt.

Alle praktische Arbeiten des Heraldikers lassen sich unter vier Klassen bringen; er muss jedes gegebene Wappen

1) *Blasoniren,*

2) *Historisiren,*

3) *Kritisiren,*

4) *Aufreisen.*

Davon werden erst *praktische Regeln*, dann ein *praktisches Exempel* folgen.

Erster

Erster Abschnitt.

Praktische Regeln.

§. 245.

Blasoniren.

Ein gegebenes Wappen blasoniren, heisset selbes *heraldisch* beschreiben. Dieses muss geschehen

a) in der hergebrachten heraldischen *Kunstsprache*, mit Kürze und Genauigkeit.

b) In der *Ordnung*.

1) Man beginnet mit dem Schilde als der Hauptsache; dann folgen die Nebenstüke.

2) Beim Schilde wird zuerst die Haupttheilung angekündiget.

3) Meldet man a) Mittel- und Herzschildlein, b) das Schildeshaupt, c) den Schildesfuss, d) die Seiten, e) die Einpfropfung.

4) Sind mehrere Mittelschilde vorhanden, so blasonirt man jenen zuerst, der das vornehmste Wappen enthält.

5) Ist der Plan eines Wappens *Reihenweise* angelegt; so nimmt man die obere Reihe zuerst, und steigt dann hinab. Bei *Pfalweisen* blasonirt man gewöhnlich den mittlern, rechten, dann linken Pfal. Bei *Klassen* schreitet man in Quadrirungen und Quertheilungen von oben abwärts;

wärts; bei Theilungen in die Länge aber werden die der rechten Klasse zuerst, dann die der linken beschrieben.

6) Nach fertiger Blasonirung des Schildes geht man zu den *Nebenstüken*, von denen man zuerst die *Unterscheidungs* - dann die *Prachtstüke* beschreibt.

7) Von den Unterscheidungsstüken wird zuerst das *Oberwappen*, Helme, Kronen, Müzen bemerket; dann folgen die hinter dem Schilde sich findenden Zeichen; endlich die um denselben angebrachten Stüke.

8) Den Schluss machen die Prachtstüke.

§. 246.

Historisiren.

Ein Wappen *historisiren*, heist die Geschichte desselben, d. i. dessen Ursprung, Fortgang und Veränderungen beschreiben.

Wer dieser Arbeit sich unterzieht, muss mit den historischen Quellen der Wappenkunde vertraut seyn.

Man giebt vor allen an, was das Wappen bedeute, e. g. ein Land, Recht. Ist diese Bedeutung unbekannt, so muss man seine Deutung beweisen.

Dann wird der *Ursprung* des Wappens bestimmt. Verliert sich dieser in der Vorzeit, so citirt man wenigst das älteste Siegel oder Denkmal, worauf sich dasselbe zeiget.

Bei

Bei zusammengesezten Wappen muss auch die Zeit und Gelegenheit bemerket werden, wann und wie ein Bild ins Wappen gekommen ist.

Oft führen Staaten und Fürsten Wappenbilder von Ländern, die sie *nicht besizen*, entweder weil sie solche einst besessen, oder Anspruch und Anwartschaft darauf haben. Hingegen besizen dieselben oft grosse Länder, ohne davon ein Wappen zu führen. Auf alle diese Umstände muss beim Historisiren Bedacht genommen werden.

§. 247.

Kritisiren.

Die heraldische Kritik hat zur Absicht die Fehler und Mängel in den Wappen aufzusuchen, und ohne Schonung zu rügen. Es kommt vor allen darauf an,

A. Ob das gegebene Wappen *ächt* sey. Hier sind vier Fragen zu beantworten:

a) Ob das gegebene Wappen nicht *ganz falsch* oder *unterschoben* sey? oft wird aus Unwissenheit oder Bosheit jemanden ein fremdes Wappen zugeeignet.

b) Ob das gegebene Wappen *nicht verfälschet* sey? Die Verfälschungen rühren gewöhnlich von der Nachlässigkeit der Siegelstecher her.

c) Ob es nicht *falsch* interpretiret worden sey? Geschieht ebenfalls, weil die Bilder oft durch

Sie-

Siegelstecher und andere Künstler eine zweydeutige Figur bekommen.

d) Ob ein angebliches Wappen wirklich das Wappen der Familie sey? Was bei Ahnenprobe eine Hauptfrage ist. Es muss hier nicht nur ein gewöhnlicher Beweis geführet, sondern auch ein *lebendiges Zeugniss* von ein paar Ritterbürtigen eintreten.

B. Ob *das* gegebene Wappen den *Regeln der Heraldik gemäss* sey. Dabei untersuchet man:

a) Die *Figur des Hauptschildes.* Heut zu Tage sind sie meist vierekig, oval oder cirkelrund. Bei teutschen Ahnenproben sieht man sehr darauf, ob die Ränder des Schildes Ausschnitte oder Krümmungen haben; obwohl dieselben neugothische Unförmlichkeiten sind.

b) Die *Felder* müssen genau den Umfang und die Gestalt haben, wie es die Figuren fodern, die sie fassen sollen.

c) Bei *Darstellung der Figuren* werden viele Fehler begangen, weil man in Ansehung ihrer Stellung meistens ganz gleichgiltig ist.

d) Bei Ausstellung der *Mittelschilde* bemerke man, dass sie für eine *besondere Klasse* von Wappen gehören, *nichts* von Wichtigkeit *zudeken*, und auf einer der heraldischen Stellen stehen müssen.

e) Ver-

e) *Vereinigungsart.* Zusammengesezte Wappen müssen auf eine der bekannten 5 Arten vereiniget seyn, — man wählet nach Umständen die bequemste.

f) *Plan.* Er wird gemacht nach Stellung der *Titelordnung*, oder der *Wappenklassen*, oder des *chronologischen Erwerbes* der Länder und Rechte. Einem Plane muss man getreu bleiben.

§. 248.

Aufreissen.

Wappen *Aufreisen* heisset neue Wappen angeben und verfertigen. Dieses kann auf dreierlei Art geschehen:

1) Durch *Erfindung ganz neuer Wappen.* Sie muss mit Anwendung aller Regeln der theoretischen Heraldik geschehen. Vorzüglich hat man dabei auch zu beobachten, dass man weder ein Bild, noch vielweniger das ganze Wappen einer Familie, oder eines Landes entlehne. Nicht Wappenfähige haben blos *Devisen*, die aber auch die Anwendung heraldischer Regeln erfodern.

2) Durch *Verfertigung neuer Wappen aus alten und neuen Stüken*, e. g. eine Person erhält zu ihrem alten Geschlechts - ein neues Amt - oder Schuzwappen. Bei diesen tritt der Erfindungsfall ein. Die übrige Arbeit bestehet in der Auswahl der

schik-

schiklichsten Vereinigungsart und des besten Planes.

3) Durch *Verfertigung neuer Wappen aus zweien, oder mehrern alten.*

a) Hat man lauter Wappen *einerlei* Art, e. g. Länder- oder Amtswappen; so werden die vorzüglichern zuerst, und gleiche zugleich gesezet.

b) Bei *mancherlei* Wappen soll man die Stüke des einen nicht mit den Stüken des andern vermengen, auch den Amtswappen, wenn sie vornehmer sind, so wie immer dem vornehmern Stüke den Vorrang geben. Dieser Vorrang gebühret den Gnaden- und Schuzwappen allezeit; weil sie immer das Bild eines höhern enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Praktisches Exempel.

Pfalzbaierisches Wappen bei dem Regierungsantritt des Kurfürsten Max Joseph II.

§. 249.

Blasonirt oder heraldisch beschrieben.

I. *Schild:* ein Hauptschild mit einem Mittelschilde.

A. *Mittelschild* mit einem Herzschildlein.

1) *Herz-*

1) *Herzschildlein* im rothen Feld ein goldener Reichsapfel wegen der *fünften Kur* und dem *Erztruchsessenamte.*

2) *Mittelschild* vierekig, quadriret.

a) Im ersten und vierten Quartiere im schwarzen Felde ein goldener Löwe mit doppelten Schwanze und rother Krone wegen der *Pfalzgrafschaft am Rhein.*

b) Im zweiten und dritten Quartiere im silbernen Felde 21 blaue schrägrechts gezogene Weken wegen des Herzogthumes *Baiern.*

B. *Hauptschild*, ovalrund, 2 mal in die Quere getheilt.

a) Das *Schildeshaupt* dreimal in die Länge getheilt.

1) Im silbernen Felde ein rother gekrönter Löwe wegen des Herzogthumes *Berg.*

2) Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe wegen des Herzogthumes *Jülich.*

3) Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem 8 goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und Andreaskreuzes hervorgehen, wegen des Herzogthums *Cleve.*

4) Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken wegen des Fürstenthumes *Mörs.*

b) Die *Herzstelle* ist mit dem Mittelschilde viermal getheilet.

1) Ein

1) Ein roth und Silber geschächter Schild wegen der Grafschaft *Sponheim*.

2) Im rothen Felde ein dreifacher grüner Berg, worüber drei silberne Andreaskreuzlein, 2, 1, schweben, wegen dem Marquisate *Berg op Zoom*.

3) der Mittelschild.

4) Im silbernen Felde ein blauer gekrönter Löwe, wegen der Grafschaft *Veldenz*.

5) Im goldenen Felde ein aus drei rothen und silbernen Schachreihen bestehender Balken wegen der Grafschaft *Mark*.

c) Die *Fußstelle* ist zweimal getheilet.

1) Im silbernen Felde drei rothe Schildlein, 2, 1, wegen der Grafschaft *Rappolstein*.

2) Im silbernen Felde drei rothe Sparren wegen der Grafschaft *Ravensberg*.

3) Im silbernen Felde drei gekrönte schwarze Rabenköpfe wegen der Herrschaft *Hohenak*.

II. *Nebenstücke*.

A. *Unterscheidungszeichen*

a) *ober* dem Schilde: Der *Kurhut* durch 5 Reihen Perlen vierfach getheilet, unten mit Hermelin verbrämt, oben mit dem Reichsapfel versehen.

b) Um den Schild unterhalb: Die Insignien der pfalzbaierischen Hausorden; nämlich:

1) das

1) das Zeichen des jülichischen *St. Hubertsordens*, eine goldene Kette mit vierekigen Kreuze.

2) Das Zeichen des baierischen *St. Georgenordens*, eine goldene Kette mit doppelter Wekenreihe und einem Kreuze mit blauen, und auf der andern Seite mit rothem Schmelz.

3) Das Zeichen des pfälzischen *Löwenordens*, ebenfalls eine goldene Kette, mit einem Kreuze vom blauen Schmelz mit Flammen in den Winkeln.

B. *Prachtstüke*.

1) Die *Schildhalter*, zween Löwen rükwärts sehend, stehen auf einem künstlichen Schnizwerk, an dem auch die Ritterordensinsignien befestiget sind.

2) Das *Wappengezelt*, aussen von Purpur, inwendig mit Hermelin gefüttert. Oben zu beiden Seiten ist selbes aufgebunden mit Schnüren, deren Quasten herabhangen. Es deke das ganze Wappen, mit Ausnahme des Kurhutes, der darauf wie auf einem Baldachin ruhet.

§. 259.

Historie.

Die Wittelsbacher werden I. Herzoge von Baiern 1180. II. Erlangen die Rheinpfalzgrafschaft 1227.

III. Vergrößern und theilen sich ab in Baiern bis 1329. IIII. Gründen die baierische und pfälzische Linie 1329 bis 1777. V. Pfalz und Baiern vereinet 1777 – 1799. VI. Pfalzzweibrüken regieret in Baiern 1799.

Erstes Zeitalter.

Herzoge von Baiern 1180.

Daſs Baiern vor diesem Jahre kein Landwappen geführt habe, bewies uns *H. Pfeffel* hinlänglich. Die vorigen Herzoge bedienten sich meist der Rittersiegel. Das älteste bisher aufgefundene ist von Herzog *Heinrich dem Schwarzen*, an einer Urkunde des Klosters Ranshofen v. J. 1125; darauf erscheinet der Herzog mit einer Fahne und einem Schilde in der Hand. Ob *Heinrich der Stolze* und sein Bruder *Welf VI.* schon einen Löwen auf ihren Schilden geführet haben, liess *H. Scheid* in seinen Originibus Guelficis gegen seine Behauptung (T. II. p. 162) unentschieden.

Von *Heinrich dem Löwen* finden sich Rittersiegel, wo der Schild zuweilen den Löwen darstellet (*Scheid* ibid. p. 31.); so wie auch seine meisten Münzen mit dem Bilde des Löwen gepräget sind. Als nun Pfalzgraf Otto VI. von Wittelsbach zum Herzogthume von Baiern gelangte, führte er sein Stammwappen fort. Dieses bestund aus einem silbernen Schilde mit einer ausgezakten rothen Strasse.

Zweites Zeitalter.

Pfalzgrafen am Rhein 1227 — 1242.

Pfalzgraf *Heinrich der Schöne*, ein Sohn Heinrich des Löwen führte in Siegeln und Münzen einen Löwen, vermuthlich als das Zeichen der Pfalzgrafschaft. Herzog *Ludwig* von Baiern schon 1215 mit der Pfalz belehnet, führte meist diesen Löwen, so wie er sich noch heut zu Tage in unserm Wappen findet.

Drittes Zeitalter.

Vergrössern und theilen sich in Baiern.

Otto der Erlauchte erlangte 1242 die Grafschaft Bogen, und damit das Wappen der ausgestorbenen Grafen. Sie führten schon lange einen silbernen blaugewekten Schild; dieser ward nun baierisches Herzogenwappen, und in der Folge sogar Landeswappen.

Die Weken oft ganz allein, oft meistens verbunden mit dem Löwen, blieben auch nach der Theilung von 1255 noch das Wappen beider Linien. *Heinrich* von Niederbaiern mit seiner Descendenz fezte denselben noch noch das Panterthier bei, als das Zeichen der baierischen Pfalzgrafschaft, die er 1259 nach Absterben Rapoto III. von Ortenburg erlangt hatte. Von allen übrigen Acquisitionen ward kein Wappen angenommen.

Viertes Zeitalter.

Baierisch- und pfälzische Linie 1329 — 1777.

Nach der Theilung von Pavia führten die Herzoge

1) von *Niederbaiern* den Löwen, die Weken und das Panterthier noch fort. Auf den Rittersiegeln war meist der Schild in der Hand mit den Weken, die Deke am Hals des Pferdes mit dem Löwen, und die Deke am Hintertheile mit dem Panther gezeichnet. In den Hauptsiegeln waren bald die Weken allein auf einem Rükenschilde, bald der Löwe in zween vereinten Schilden sichtbar, bald wurde über den Löwen ein Mittelschild mit den Weken gezogen. In Secretsiegeln wurde oft das Panther allein gebraucht. Nach dem Aussterben der niederbaierischen Linie 1340 wurde das Panther ausgelassen, nachdem das baierische Pfalzgrafenamt ohnehin erloschen war.

2) Die oberbaierischen Herzoge, die den Stamm fortpflanzten, bedienten sich von 1329 an, ebenfalls meistens des Löwens und der Weken zugleich, oft aber auch der Weken allein. Auch bei Uiberkommung anderer Länder gebrauchten sie neben den Landeswappen die baierischen Weken, e. g. sie sezten dem brandenburgischen Adler selbe auf die Brust. Die Verbindung des Löwens mit den Weken ist mannichfaltig.

3) Im

3) Im 15ten Jahrhunderte wurde nun der Schild quadrirt, auf zween Feldern der Löwe, auf zween übers Kreuz die Weken gesezet; jene erhielten meist die Quartiere 1, 4, diese 2, 3; oft fand sichs aber auch umgekehrt. Nebenstüke wurden oft gebraucht: ein Helm mit einer Krone aus welcher zwei Büffelshörner, blau und silber gewekt, hervorgehen: meist sind sie auf jeder Seite mit sechs goldenen dreiblätterigen Zweiglein gezieret. Zwischen diesen Hörnern sizt ein Löwe mit Krone und doppeltem Schweife. Anderer willkührlichen Beizeichen nicht zu gedenken.

4) Unter Max I. wurden die Weken den Löwen vorgezogen, und in die Felder 1, 4 versezet. Statt des Helmes ward der Fürstenhut als Oberwappen angenommen. Als nun 1623 die fünfte Kur mit dem Erztruchsessenamte an Baiern kam, wurde der Herzschild im rothen Felde mit dem güldenen Reichsapfel beigesezet; welches Wappen dann bis 1777 fortgeführet ward.

Als Nebenstüke nicht nur den Kurhut, sondern auch zween Helme, den einen mit den Büffelshörnern ohne Zweiglein und Löwen, wie er eben ist beschrieben worden, den andern mit gewekten Flügeln, zwischen denen ein goldgekrönter Löwe sizet. Nach 1729 wurde auch die Georgenordenskette und bei Max Joseph I. das goldene Vliess angehängt.

 5) Wegen

5) Wegen den übrigen von Zeit zu Zeit gemachten Acquisitionen, e. g. der Grafschaft Hals, Haag, der Landgrafschaft Leuchtenberg etc. wurde kein Wappenzeichen, so wie meist kein Titel angenommen.

Fünftes Zeitalter.

Pfalz und Baiern vereinet 1777 — 1799.

Die pfälzischen Fürsten sezten ihre Erwerbungen schon frühe in Titel und Wappen, die daher auch reicher wurden, als die der baierischen Linie.

Als nun Kurfürst Karl Theodor die Besizungen der beiden Linien vereinte, so bediente er sich eines nach teutscher Art ausgekrümmten Schildes, mit dem heutigen Mittel- und Herzschilde; dann in der obern Reihe die Zeichen von *Cleve*, *Jülich* und *Berg*; in der mittlern die von *Mörs* und *Bergen op Zoom*; in der untern die von *Mark*, *Veldenz*, *Sponheim* und *Ravensberg*.

Kurhut, Schildhalter und Wappengezelte, wie gegenwärtig: oder statt dessen fünf Helme: nämlich ausser den zween schon beschriebenen einen dritten, darauf ein goldener Adler mit schwarzen Flügeln und blauen Halsbande wegen *Jülich*, den vierten mit einem gekrönten rothen Büffelskopf mit einem silbernen Ring in der Nase wegen *Cleve* und *Mark*, endlich auf dem lezten einen Pfauenschweif, wegen *Berg*. Die Helmdeken sind schwarz mit Silber und Gold.

Unten hängen aussen dem goldenen Vliess die Zeichen von den 3 Hausorden.

Sechster

Sechstes Zeitalter.

Pfalzzweibrüken regieret in Baiern 1799.

Durch die Gelangung dieser Linie zur Regierung von Pfalzbaiern wurde das Wappen nicht nur mit den drei rothen Schildlein im silbernen Felde wegen der Graffschaft Rappoltstein, und mit den drei schwarzen Rabenköpfen in Silber wegen der Herrschaft Hohenak vermehret; sondern auch in die Gestalt gebracht, wie wir selbes im vorigen §. blasonirt haben.

§. 250.

Kritisiret.

Wenn man das kurpfalzbaierische Wappen nach den Regeln der Heraldik prüfet, so ergeben sich folgende Resultate:

1) Die *Figur des Hauptschildes* ist ovalrund, welches die beste Art der Schilde ist.

2) *Felder*, sind alle mehr hoch als breit, um die gewöhnlich hohen, aber schmalen, heraldischen Figuren zu fassen.

3) *Mittelschild*, er ist mit dem Herzschildlein an gehöriger Stelle angebracht, und deket gar nichts erhebliches zu. In einigen Siegeln ist er statt teutsch ausgekrümmet, blos vierekig, und scheinet kein eigener Schild, sondern ein blosses Feld des Hauptschildes zu seyn.

4) Ver-

4) *Verbindungsart* iſt die Einfaſſung und Verſchränkung, welches ohnehin die ſchönſte iſt.

5) *Plan*, er iſt nach dem Titel angeleget, doch ſo, daſs immer die mittlern, dann rechten, und endlich linken Felder nach der Reihe gezählet werden. Die Wappen von Leuchtenberg und Ravenſtein fehlen ganz.

Nummismatik oder Münzenkunde.

§. 252.

Literatur.

A. *Schriftsteller der Nummismatik.*

1) *Phil. Labbei* Bibliotheca numaria, in dessen Bibliotheca Bibliothecarum. Rothomagi 1672. 8. et Lipſ. 1682. 12. Desgleichen in *Jo. Seldeni* libro de nummis. Lond. 1675. 4. — In *Ant. Teiſſerii* catalogo Autorum, qui librorum catalogos, indices, bibliothecas etc. ſcripſerunt. Genev. 1686. 4. und in Hiſtoriae rei nummariae veteris ſcriptoribus aliquot inſignioribus cum praefatione *Ad. Rechenbergii*. Lipſ. 1692. 4.

2) *Burc. Gotth. Struvii* Bibliotheca nummismatum antiquiorum. Jen. 1693 et 1718. 12.

3) In des geöfneten Ritterplazes 1 Th. 2 Abth. findet ſich ebenfalls ein Verzeichniſs hieher gehöriger Schriften.

4) An-

4) *Anselmi Bandurii* Bibliotheca nummaria, cum annot. *Jo. Alb. Fabricii*, Hamb. 1719. 4.

5) *Franc. Ern. Brukmanni* Bibliotheca numismatica, oder Verzeichniss deren meisten Schriften, so vom Münzwesen handeln. Wolfenb. 1729. 8.

Ejusd. Bibliothecae numismaticae Supplementum I. ib. 1732. 8.

6) *Jo. Chrift. Hirschii* Bibliotheca numismatica. Norimb. 1760. f.

7) Auserlesene und nützliche Neuigkeiten für alle Münzliebhaber. Nürnb. 1764 etc. 4.

B. *Einleitungen zur Münz- und Medaillenwissenschaft im Ganzen oder in wichtigen Theilen.*

1) Discorsi di *Enea Vico* sopra le Medaglie de gli Antichi, divisi in due libri, ove si dimonstrano notabili errori di Scrittori Antichi e moderni, intorno alle Istorie Romane in Vineggia 1558. und in *Gaudent. Roberti* Miscellan. ital. erudit. T. II. p. 541 — 680. Parmae 1691. 4.

2) *Antoine Le Pois* discours sur les medailles et Gravures antiques, principalement Romaines. Paris 1579. 4.

3) *Louis Savot* discours sur les medailles antiques, divisé en quatre parties, en quelles il est traité, si les medailles antiques estoyent monoyes; de leur matière, de leur poids, de leur prix etc. Paris

Paris 1621. 4. Eine lateinische Uibersezung *Ludolphi Neocori* (Kusteri) stehet in *Graevii* Thesaur. Antiquitat. Rom. T. XI. p. 1132.

4) *Ezech. Spanhemii* dissertationes de praestantia et usu numismatum antiquorum. Rom. 1664. ed. auct. Amsterd. 1671. 4. Lond. et Amsterd. 1717. f.

5) *Charl. Patin* Introduction à l'Histoire par la connoissance des Medailles. Paris 1665. 12. — italienisch Vened. 1673. — latein. Amst. 1683. 12.

6) *Andr. Morelli* specimen universae rei nummariae antiquae. Paris 1682. 8. ed. auct. Lips. 1695. cum 3 epistolis *Ezech. Spanhemii* ad eundem.

7) *Jos. Mar. Suaresii* de numismatis et nummis antiquis dissertatio. Amst. 1683. 12.

8) (*Louis Jobert*) La science des medailles antiques et modernes, pour l'instruction des personnes, qui s'appliquent à les connoître. à Paris 1692. 12. Nouvelle edition avec quelques nouvelles découvertes faites dans cette science. Amst. 1717. 8. Nouvelle edit. avec des remarques historiques et critiques (de Jos. Bimard) Paris 1739. 8. ib. II. latein. von *Christ. Junker*. Lips. 1695; teutsch von *Joach. Negelein*. Nürnb. 1738. 8.

9) *John Evelyns* Discourse of Medals ancient, and modern. Lond. 1697. f.

10) *Jo.*

10) *Jo. Chrph. Olearii* Specimen universae rei nummariae, scientifice tradendae. Jenae 1698. 8.

Desselben curieuse Münzwissenschaft, darinnen von der Nuzbarkeit und merkwürdigen Münzarten gehandelt wird. Jena 1701. 8.

11) *Euch. Gottl. Rinckii* de veteris numismatis potentia et qualitate lucubratio; s. cognitio totius rei nummariae ad intelligentiam juris accomodata. Lips. et Francf. 1701. 4.

12) Das geöfnete Münzcabinet in des geöfneten Ritterplazes I. Th. 2 Abth. Hamb. 1715. 12.

13) *Jo. Alex. Döderlini* commentat. historica de numis Germaniae mediae, quos vulgo bracteatos et canos (Blech- und Hohlmünzen) appellant, nec non laminaribus quibusdam medii aevi bilateralibus. Nor. 1729. 4.

14) *Erasmi Frölich* S. J. quatuor tentamina in re numaria vetere. ed. II. Vienn. 1737. 4.

15) *Chrys. Haunthaleri* exercitationes de nummis veterum pro tironibus. Partes VI. cum procemali, et figg. Vienn. 1735 — 54. 4.

16) *Jo. Ge. Wachteri* Archaeologia nummaria, continens procognita nobilissimae artis, quae nummos antiquos interpretatur. Lips. 1740. 4.

17) (*Ge. Sept. Andr. Freih. v. Praun*) Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten, und dann auch von

dem franzöſ. ſpan. niederl. engl. und däniſchen Münzweſen. 2te Aufl. Helmſt. 1741. 8. mit des ſel. *Köhlers* Vorrede, worinnen er von dem erſtlich ſelbſt beliebigen, nachmals vorgeſchriebenen, und endlich wieder willkührlich gewordenen teutſchen Reichsmünzgepräge handelt.

18) *Henr. Jo. Bytemeiſteri* delineatio rei numismaticae antiquae et recentioris, in uſum praelectionum academicarum. edit. III. correctior. Argent. 1744. 8.

19) *Joh. Dav. Köhler* kurze Anweiſung Schaumünzen geſchikt anzugeben — als Vorbericht zum 2ten Theil des Numophilacii Burckhardiani. Götting. 1745. 8.

20) *Joh. Pet. v. Ludewig* Einleitung zu dem teutſchen Münzweſen mittlerer Zeit, mit Anmerkungen herausgegeben von *Joh. Jac. Moſer.* Ulm 1752. 8.

21) *Joh. Fried. Joachims* Unterricht von dem Münzweſen, worinnen ſowohl der Zuſtand und Beſchaffenheit der Münzen bei den Juden, Griechen und Römern, als auch die Einrichtung des Münzweſens, nebſt den unterſchiedenen Sorten, Werth und Gehalt der Münzen in den vornehmſten Europäiſchen Ländern vorgeſtellet wird. Halle 1754. 8.

22) *Erasmi Frölich* Notitia elementaris numismatum antiquorum illorum, quae Urbium liberarum,

Re-

Regum et Principum ac perfonarum illuftrium appellantur, Vienn. 1758. 4.

23) (*Jo. Chrift. Hirfcheus*) Eröfnetes Geheimnifs der praktifchen Münzwiffenfchaft, famt beigefügter Tarifa über Gold und Silber. Nürnb. 1762. 4. mit figg.

24) *Ge. Sept. Andr. v. Praun* gründliche Nachrichten etc. — Dritte, hin und wieder verbefferte, befonders aber mit der Nachricht von dem fchwedifchen, ruffifchen und polnifchen Münzwefen vermehrte Auflage (v. J. F. Klotzfch) Leipz. 1784.

25) An Effay on Medalls: or an introduction to the Knowledge of ancient and modern Coins and Medals, efpecially thofe of Greece, Rome and Britain. By *J. Pinkerton.* A new edition corrected, greatly enlarged and illuftraded with Plates. 2 Vol. London 1789. 8.

26) *Jos. Eckhel* kurzgefafste Anfangsgründe zur alten Numismatik. Wien 1786. 8.

27) Verfuch einer Numismatik für Künftler, oder Vorfchriften, wie auf alle Fälle Münzen im römifchen Gefchmake zu entwerfen, und hiftorifche Gegenftände in anpaffenden Allegorien einzukleiden find v. *Gf. Ulrich.* Lemberg 1792.

C. *Münzfammlungen und Münzcabineter von allgemeiner Brauchbarkeit.*

1) *Jo.*

1) *Jo. Jac.* *Luckii* Sylloge numismatum elegantiorum, quae diversi Reges, Principes, Comites et Respublicae ab a. 1500 ad 1600 cudi fecerunt. Argent. 1620. f.

2) *Alex. de* *Lazara* Christinae Suecorum Reginae, Imperatorum, Caesarumque a Pompejo, usque ad Carolum Magnum numismatum aereorum Series. Patav. 1669. 4.

3) Thesaurus numismatum antiquorum et recentiorum, ex auro, argento et aere, à *Peto* *Mauroçeno* Senatore Veneto, Sereniss. Reipublicae legato (Studio *Car.* *Patini*) Venet. 1683. 4. cum figg.

4) *Wilh.* *Hofmanns* alter und neuer Münzschlüssel mit Abbildung der Münzen. Nürnb. 1683, 1715. 3 Th. 4.

5) *Laur.* *Begeri* Thesaurus ex thesauro Palatino selectus, seu Gemmarum et Numismatum ejusdem illustratio. Heidelb. 1685. f.

6) Nummi antiqui, aurei, argentei et aerei, in thesauro Christinae, Reginae Suecorum Romae asservati, a *Fr.* *Camelo* per Seriem redacti. Rom. 1690. 4.

7) *Polyc.* *Tenzelii* selecta numismata aurea argentea et aerea maximi moduli, ex Numophylacio *Ant.* *Guntheri* Com. Schwarzburg Jen. 1693. 4.

8) *Laur.* *Begeri* Thesaurus Brandenburgicus, s. gemmarum et numismatum in Cimeliarchio Brandenb.

denb. series, aere expressa et commentario illustrata. Colon. March. 1696 — 1701. 3 T. f.

9) Numismata moduli maximi, vulgo Medaglioni ex Cimeliarcho Ludovici XIIII. Gall. Monarch. ad Exemplar Parisiense servato et ordine numismatum et numero 41 Tabularum recusa Eleutheropoli 1704. f.

10) Cimeliarchium, f. Thesaurus Nummorum tam antiquissimorum, quam modernorum, aureorum, argenteorum et aeneorum Friderici Augusti, Ducis Würtenberg. quod prostat Neostadii ad Cocharum. Stuttg. 1710. f.

11) (*Joach. Negellini*) Thesaurus numismatum modernorum hujus seculi (XVIII.) Nürnb. 1711 f.

12) *Joh. Dav. Köhler* historische Münzbelustigungen. 22 Th. Nürnb. 1729 — 1750. 4. das Register 1764. 4.

13) *Christ. Sigm. Liebe* Gotha numaria, sistens Thesauri Fridericiani numismata antiqua, aurea argentea, aerea, ea ratione descripta, ut generali eorum notitiae exempla singularia subjungantur. Amst. 1730. f.

14) *Joh. Hieron. Lochner* Sammlung merkwürdiger Medaillen. 8 Th. Nürnb. 1737 — 44. 4.

15) Antiquae numismata maximi moduli, aurea, argentea, aerea, ex Museo Alexandri S. R. E. Card. *Albani*, in Vaticanam Bibliothecam a *Clemente XII.* Pont. Max. translata et a *Rudolphino*

Venuti

Venuti notis illustrata. Rom. Vol. 2. 1739 et 44. f.

16) *Alb. Mazzoleni* commentarii in numismata aurea selectiora maximi moduli e Museo Pisano, olim Corrario. In Monasterio Benedictino - Casinate. S. Jacobi Pontidae agri Bergomatis. 1740. f.

Ejusd. Animadversiones in numismata aerea selectiora maximi moduli, e Museo Pisano, olim Corrario. ib. 1744. f. 2 Vol.

17) Nummophylacium Reginae *Christinae* quod comprehendit numismata aerea Imperatorum Romanorum Latina. Graeca, atque in coloniis cusa, quondam a Petro Santes Bartolo summo artificio, summaque fide incisa tabulis aeneis 63, nunc primum prodeunt cum commentario *Sigeb. Havercampi*. Hag. Com. 1742. f.

18) Hamburgisches Münz - und Medaillenvergnügen. 1753. 4.

19) *Ge. Andr. Will* Nürnbergische Münzbelustigungen. Nürnb. 1764 — 67. IIII B. 4.

20) *Jos. Pellerin* Recueil des medailles des Rois, qui n'ont point encore été publiés, ou fous peu connus. Paris 1762. III B. 4. mit Kupfern. — *Le même* Recueil des medailles des Rois, des peuples et des villes. ib. 1762 — 67. VII B. 4.

21) *Jos. Eckhel* Numi veteres anecdoti etc. cum animadvers. Vindob. 1775. II. 4. — Catalogus Musei Caesarei Vindobonensis numorum veterum.

P. II.

P. II. ib. 1779. f. — Descriptio numorum Antiochiae, Syriae, f. Specimen artis criticae numariae. ibid. 1786. 4. — Sylloge I numor. veterum anecdotorum thesauri caesarei. c. comment. ib. 1786. 4. — Doctrina numorum veterum conscripta. Vol. I. continens prolegomena generalia, tum numos Hispaniae, Galliae, Britaniae, Germaniae, Italiae cum Insulis. Vol. II continens regiones, cum parte Asiae minoris. Vol. III cont. reliquam Asiam minorem et regiones deinceps in ortum sitas. Vol. IIII cont. Aegyptum et regiones Africae deinceps in occasum sitas, observata generalia ad Partem I. hujus operis et indices. Vol. V. continens numos consulares et familiarum, subjectis indicibus. Vienn. 1792 — 95.

22) Dahin gehören auch die Beschreibungen und Verzeichnisse von *Privat-Münzkabineten*, und einzelnen Arten von Münzen, e. g. das *Numophylacium Burkhardianum*, *Gudeni Uncialarum Wezlariense*, *Lilienthals* Thalerkabinet, das *Höllische* Groschenkabinet, das *Köhlersche* Ducatenkabinet, allerlei Auktionscatalogi; dann die Schriften eines *Göz*, *Bertoldi*, *Duby*, *Sestini*, *Riedner*, *Lenonich*, nebst verschiedenen andern über Kabineter zu *Danzig*, *Ferrara*, *Hamburg* etc.; dann über das Kabinet des B. v. *Thot*.

23) *J. Cp. Rasche* Lexicon universae rei numariae Veterum, et praecipue Graecorum ac Roma-

norum

norum, cum observationibus antiquariis, geographicis, chronologicis, historicis, criticis, et passim cum explicatione Monogrammatum praefatus est *Ch. Gli. Heyne.* Leipz. Tom. VI. 1785 – 94. 8.
und Supplementorum Tom. I. Lips. 1802. 8.

D. *Vom Rechte und den Gesezen der Münzen handeln:*

1) *Melch. Goldasti* Catholicon rei monetariae, vel leges monarchicae generales de rebus nummariis. Francf. 1662. 4.

2) *Joh. Christ. Hirschens* teutsches Reichsmünzarchiv. Nürnb. 1756 — 60. 6 Th. f.

3) *Ge. v. Lori* baierisches Münzrecht circa 1764. 3 Th. f.

§. 253.

Historischer Gebrauch der Münzen.

Von allen Reliquien des grauen Alterthums finden sich keine zahlreicher, als die *Münzen.* Da, wo Schriften und andere Denkmäler verloren giengen, müssen sie die Lüken ausfüllen; und in manchen Betracht leisten sie dieses auch treflich. Sie zeigen nicht nur die Namen grosser Männer, Bilder von Göttern, Symbolen von Städten und Völker, sind sprechende Bilder von grossen Thaten; sondern sie stellen Portraite, Kleidertrachten, Waffen nach der Natur dar. Schade also, dass die Numismatik erst eine Geburt des 16ten Jahrhunderts ist, wie uns die Literatur bereits gezeigt hat.

§. 254.

Urſprung der Münzen.

Die *Münzen* (Nummi, vom doriſchen Νȣμὸς — Geſez — Regel des Handels:) — vom lateiniſchen *Moneta*; weil ſie erinnern, was ſie im Commerce *gelten* (daher *Geld*) — ſind eine ſehr alte Erfindung. Die Bedürfniſſe der Menſchen, und die ſich von ſelbſt ergebende Vertheilung der Arbeiten unter ihnen, brachte anfangs den *Tauſch* hervor. Die Unbequemlichkeit deſſelben foderte ein Mittelding, allen zu aller Zeit angenehm. Nach ſo manchen Verſuch ward dazu das Metall erkoren. Eiſen gebrauchten die Spartaner, Kupfer die alten Römer, Gold und Silber alle reiche Nationen.

Urſprünglich wurden dieſe Metalle als Barren einander zugewogen. Die Beſchwerde des Wägens und Probierens erzeugte das Gepräge. Dieſes Gepräge ward nun Garant des Gewichtes und der Güte des Metalles.

Die Namen der Münzen ſcheinen anfangs das Gewicht des darin enthaltenen Metalles angezeiget zu haben. So enthielt e. g. eine römiſche *As* zwölf Unzen Kupfer, ein franzöſiſcher *Livre* de Troyes ein Pfund Silber; ein *Pfund Sterling* ebenfalls ein Pfund feinen Silbers. So drükten auch die Schillinge das Gewicht aus.

Indeſſen brachte die immer wachſende Menge des Geldes, und ſein fallender Werth, ſo wie die Prägung der verſchiedenartigſten Münzen eine allgemeine Aenderung hervor.

§. 255.

§. 255.

Eintheilung der Numismatik.

Numismatik lehret von allen Gattungen der Münzen richtig urtheilen. Dieses Urtheil beziehet sich nun hauptsächlich auf dreierlei Gegenstände:

1) Auf das *Commerce*; wie weit jede Münze wegen ihres innern Gehaltes darin gäng und gebe ist.

2) Auf die *Geschichte*; da man aus den äussern Merkmalen der Münzen ihr Alter, Vaterland und andere Begebenheiten erkläret.

3) Auf die *Kritik*; die Aechtheit und Unächtheit, Seltenheit, und daraus entspringenden Werth der Münzen untersuchet. Sie theilet sich also in die

I. *Bürgerliche* }
II. *Historische* } Numismatik.
III. *Kritische* }

Erstes Hauptstük.

Bürgerliche Numismatik.

§. 256.

Begriff.

Den Werth einer Münze nach seinem Gehalte und im Handel bei allen Völkern zu bestimmen, ist der Gegenstand der *bürgerlichen* Numismatik. Sie hat also auf drei Stüke zu sehen, auf

1) die Materie,
2) das Gewicht,
3) den Werth.

§. 257.

Materie der Münzen.

Das Metall ist der eigentliche Stoff zum Prägen der Münzen. Andere Körper, als Siegelerde und Leder scheinen blos im Nothfalle als Bürgen künftiger Zahlung gegolten zu haben, wie heut zu Tage das Papiergeld.

Unter den Metallen gebrauchte man vorzüglich *Gold*, *Silber* und *Erz*.

A. *Gold*

A. *Gold* war bei allen Völkern die vornehmste Materie zum Münzen. Anfangs gebrauchte man das reinste Gold, später wurde es versezet; e. g. die Römer münzten ao. 546 V. C. zuerst das Gold: es war ganz rein; dieses blieb es, auch unter der Regierung des Sulla und August, kraft ihrer Münzgeseze. Erst Alexander Severus erlaubte ⅙ Silber beizusezen.

B. *Silber*, schon im grauesten Alterthum eine gewöhnliche Münzmaterie, davon sich mehr Münzen finden, als vom Golde. Die Römer fiengen 484 V. C. unter dem Consulate des *C. Fabius Pictor*, und *Q. Ogulvius Gallus* an, auf Silber zu prägen. Früher schon hatten die Aegypter, Griechen und andere Völker des Morgenlandes silberne Münzen. Anfangs war das Silber rein, bald ward es aber durch fremde Beimischung ganz verdorben; manche sind gar nur mit Silber tingiret.

C. *Erz*. Darunter versteht man alle Arten Münzen, vom niedrigen Metalle, Kupfer, Messing, Composition etc. Dieses waren die ältesten Münzen der Römer.

*) Münzen von *Eisen* hatten die Spartaner und Byzantiner, von *Zinn* die Syracusaner. Ob es auch welche von *korinthischen Erz* gebe, ist nicht erwiesen, wohl aber findet man im Bosphorus einige aus Gold und Silber, was die Alten *Electrum* nannten.

§. 258.

§. 258.

Gewicht der Münzen.

a) Der römischen.

Das römische Gewicht kam beinahe mit unsern Apothekergewichte überein.

Ein Pfund hatte 12 Unzen, und wurden ferner abgetheilet:

As	=	12		Unzen
Deunx	=	11		—
Dextans	=	10		—
Dodrans	=	9		—
Bes	=	8		—
Septunx	=	7		—
Semis	=	6		—
Quincunx	=	5		—
Triens	=	4		—
Quadrans	=	3		—
Sextans	=	2		—
Uncia	=	1		Unze
Semiuncia	=		$\frac{1}{2}$	—
Duella	=		$\frac{1}{3}$	—
Silicus	=		$\frac{1}{4}$	—
Sextula	=		$\frac{1}{6}$	—
Drachma	=		$\frac{1}{8}$	—
Scrupulus	=		$\frac{1}{24}$	—
Obolus	=		$\frac{1}{48}$	—
Siliqua	=		$\frac{1}{144}$	—
Granum	=		$\frac{1}{176}$	—

Sie

Sie zählten auch aufwärts *Asses dupondios, decusses, centusses etc.* Schwere dieser Gelder, wachsende Bedürfnisse, sich mehrende Schulden durch die Kriege, zwangen das Gewicht der Münzen zu mindern: Namen und Werth blieben die alten, e. g. im ersten punischen Krieg sank der As auf 2 Unzen, im zweiten auf eine herab.

Von *Silber* wog ein römischer Denar = 10 Asses, eine ⅛ Unze oder eine Drachme in spätern Zeiten.

Denar	=	10	Assen
Quinar	=	5	—
Sestertius	=	2 ½	—
Obolus	=	⅙	Denar
Libella	=	$\frac{1}{10}$	—
Sembella	=	$\frac{1}{20}$	—

Teruncius = $\frac{1}{24}$ — die kleinste römische Silbermünze. Von den Goldmünzen hatten die Römer den *Aureus* oder *Solidus*; anfangs wog er 2 Drachmen, später wog er 1 Drachme, und endlich wurden gar 3 daraus geschlagen. Er stieg wieder im Gewichte, so dass die neuen etwa eine Drachme wiegen.

Die Gewichtzeichen der Römer waren:

Ɫ = libra, as.

ſſ = Semis, ½ Pfund.

Ɫſ = 1½ Pfund.

O = uncia. OOO = quadrans.

§. 258.

Gewicht der Münzen.

a) *Der römischen.*

Das römische Gewicht kam beinahe mit unsern Apothekergewichte überein.

Ein Pfund hatte 12 Unzen, und wurden ferner abgetheilet:

As	=	12	Unzen
Deunx	=	11	—
Dextans	=	10	—
Dodrans	=	9	—
Bes	=	8	—
Septunx	=	7	—
Semis	=	6	—
Quincunx	=	5	—
Triens	=	4	—
Quadrans	=	3	—
Sextans	=	2	—
Uncia	=	1	Unze
Semiuncia	=	$\frac{1}{2}$	—
Duella	=	$\frac{1}{3}$	—
Silicus	=	$\frac{1}{4}$	—
Sextula	=	$\frac{1}{6}$	—
Drachma	=	$\frac{1}{8}$	—
Scrupulus	=	$\frac{1}{24}$	—
Obolus	=	$\frac{1}{48}$	—
Siliqua	=	$\frac{1}{144}$	—
Granum	=	$\frac{1}{176}$	—

Sie

Sie zählten auch aufwärts *Asses dupondios, decusses, centusses etc.* Schwere dieser Gelder, wachsende Bedürfnisse, sich mehrende Schulden durch die Kriege, zwangen das Gewicht der Münzen zu mindern: Namen und Werth blieben die alten, e. g. im ersten punischen Krieg sank der As auf 2 Unzen, im zweiten auf eine herab.

Von *Silber* wog ein römischer Denar = 10 Asses, eine $\frac{1}{8}$ Unze oder eine Drachme in spätern Zeiten.

Denar	=	10	Assen
Quinar	=	5	—
Sestertius	=	2 $\frac{1}{2}$	—
Obolus	=	$\frac{1}{6}$	Denar
Libella	=	$\frac{1}{10}$	—
Sembella	=	$\frac{1}{20}$	—

Teruncius = $\frac{1}{24}$ — die kleinste römische Silbermünze. Von den Goldmünzen hatten die Römer den *Aureus* oder *Solidus*; anfangs wog er 2 Drachmen, später wog er 1 Drachme, und endlich wurden gar 3 daraus geschlagen. Er stieg wieder im Gewichte, so dass die neuen etwa eine Drachme wiegen.

Die Gewichtzeichen der Römer waren:

Ꝉ = libra, as.
S = Semis, $\frac{1}{2}$ Pfund.
ꝈS = 1$\frac{1}{2}$ Pfund.
O = uncia. OOO = quadrans.

mannswaare haben; was sie aber, als gangbare Münze in einem Staate gelten sollen, bestimmet die Staatsgewalt. Daher der verschiedene Werth der römischen Münzen bei gleichem Gewichte zu verschiedenen Zeiten. Beiläufig galten die römischen Münzen, wo der Denar 10 Asses wog, nach dem rheinischen Fusse:

		Kr.	Pf.	Hl.
As	=	1	2	—
Semissis	=	—	3	—
Triens	=	—	2	—
Quadrans	=	—	1	—
Denarius	=	15	—	—
Quinar	=	7	2	—
Sestertius	=	3	3	—
Obolus	=	2	2	—
Libella	=	1	2	1
Sembella	=	—	3	—
Teruncius	=	—	1	1
Mna	=	16	40	—
Talentum	=	1000		

Solidus seu Aureus mochte anfangs 6 fl. 15 kr. später aber 11 fl. 12 kr. gelten; doch mit Rüksicht auf den Wechsel des innern Gehaltes.

Uibrigens rechneten die Römer in ihren Zahlungen meistens nach *Sestertien*. Dabei ist zu bemerken:

a) Kommt

a) Kommt das Zahlwort mit dem Sestertius in Zahl, Endung und Geschlecht überein, dann sind es so viele Sestertien, als das Zahlwort anzeiget, e. g. vinginti tres Sestertii sind 23 *Sestertien.*

b) Stehet beim Zahlwort Sestertius im Genitivo Pluralis, so wird millia dabei verstanden, e. g. *Decem Sestertiûm* = 10,000 Sestertii.

c) Ist ein Adverbium numerale dem Sestertiûm beigefüget, so muss hunderttausend dazu gedacht werden, e. g. *Decies Sestertiûm* = 1,000,000 Sestertii.

d) *Sestertia* (in plurali allein üblich) bedeutet immer = 1000 Sestertios.

§. 263.

Werth der griechischen Münzen.

Die griechischen Münzen galten ungefähr:

Οβολος	=	— fl.	1 kr.	3 pf.
Δραχμη	=	— -	10 -	2 -
Bους	=	— -	21 -	— -
Στατηρ	=	— -	40 -	— -
Μνα die alte	=	12 -	50 -	— -
die neue	=	[illegible]	40 -	— -
Ταλαντον	=	1000		

§. 264.

§. 264.

Werth der Hebräischen.

As	=	— fl.	1 kr.	1 pf.
Gerah	=	— -	2 -	2 -
Beka	=	— -	25 -	— -
Schekel von Silber	=	— -	50 -	— -
von Gold	=	10 -	— -	— -
Koseph	=	— -	45 -	— -
Mna	=	20 -	50 -	— -
Kickar, von Silber das heilige	=	1250 -	— -	— -
von Gold	=	15000 -	— -	— -

Zweites Hauptstük.

Historische Numismatik.

§. 265.

Interesse derselben.

Den Geschichtsforscher interessiren nebst dem innern Werthe ganz vorzüglich die historischen Data der Münzen, als da sind: das Vaterland, die Figuren die darauf gepräget sind, dann das Alter derselben. Diese liefern reiche Beiträge zur Chronologie, Mythologie etc.

§. 266.

§. 266.

Alter der Münzen.

In Rükſicht des Alters theilen ſich die Münzen in

1) *antike*,

2) *moderne*.

Antike werden alle Münzen genennt, welche vor dem Jahre 1400 unſerer Zeitrechnung geprägt ſind; hingegen die ſeit den leztern vier Jahrhunderten geſchlagenen ſind *moderne*. Unbekannt iſt uns der erſte Urſprung der Münzen. Die *Phönizier* bedienten ſich wahrſcheinlich blos geſtempelter Silberbarren. Die *Griechen* hatten eigentliche Münzen; allein Erfinder und Jahr der Erfindung ſind ungewiſs. Nach den Muthmaſsungen einiger war es K. *Eriſtäus* v. Attika, um das J. d. W. 2693 — nach andern *Theſeus* um 2945 — oder die *Lydier* um 3200 — oder *Phäidon* K. v. Argos 3382.

Die *griechiſchen* Münzen wurden von Königen, Republiken, Städten geſchlagen. Die älteſten ſind durchaus von Silber, etwas dik, oft ovalrund; mit kurzen Legenden, oft mit Schriften von der rechten zur Linken, nach Sitte der Morgenländer. Um das Alter einer Münze zu beſtimmen, muſs man Meiſter in der griechiſchen Geſchichte ſeyn.

Bei den *Römern* war *Servius Tullius*, oder nach andern ſchon *Numa* der erſte Münzer, der die Metalle mit den Bildniſſen der Thiere bezeichnete, daher ſie

pecu-

pecunia hiessen. Ob noch königliche Münzen zu finden sind, ist ungewiss.

Die *Consularischen* fangen A. U. C. 244 an; die *kaiserlichen* aber mit *Julius Cäsar*, welcher der erste, gegen das bestehende Verbot sein Bild auf die Münzen prägen liess. Diese kaiserlichen, theils lateinischen, theils griechischen dauerten bis zur Einnahme von Konstantinopel durch die Türken 1453.

Ausser diesen hatten auch die römischen Colonien ihre eigene Münzen. Das Alter der römischen Münzen bestimmet sich leicht aus dem Gewichte, aus den Figuren, die Begebenheiten oder Personen darstellen, aus den Legenden; doch ist eine Münze mit einem Bildnisse oft weit jünger, als das Bildniss selbst.

Moderne haben meist die Jahrzahl, und unterscheiden sich dadurch von den antiken, so wie auch durch Gepräge, Schnitt etc.

§. 267.

Vaterland der Münzen.

Vaterland der Münzen nennet man das Land, oder auch die Münzstätte, wo sie gepräget wurden.

Das Vaterland der ältern Münzen war gewöhnlich Griechenland, oder Italien.

Münzen mit *griechischer* Schrift wudren größtentheils in Griechenland selbst, oder in den griechischen Inseln geschlagen; und zwar nicht nur zur Zeit der

Frei-

Freistaaten; sondern auch noch während der römischen Herrschaft. Aber auch Münzen mit *lateinischer* Schrift wurden in diesen Zeiten in Griechenland gepräget.

Das Vaterland der griechischen Münzen bestimmen näher der Name des Volkes, der oft ganz, oft mit den Anfangsbuchstaben ausgedrükt ist; sind auch Namen und Namensbuchstaben weggelassen, so ergiebt sich das Vaterland aus dem Symbole, das die griechischen Völker und Städte geführt haben; e. g. *Athen* das Haupt der Pallas, oder die Eule: *Eleusis* die Ceres auf einen Wagen sizend, von zwo Schlangen gezogen; die *Thasier* bedienten sich des Bachus und Hercules etc.

Die *römischen* Münzen lassen sich zwar an Inschrift und Gepräge leicht erkennen; aber die Münzstätte - ob sie in Rom, oder Italien, oder in den Provinzen und Colonien geschlagen sind, läst sich sehr selten bemerken.

Auf den *modernen* findet sich, wenn ein Land mehrere Münzstätten hat, gewöhnlich ein Zeichen oder Buchstabe; die geeignete anzudeuten, e. g. bei den französischen bedeutet A — *Paris*; B — *Rouen*; D — *Lyon*; bei den baierischen: A — *Amberg*.

§. 268.

Figuren der Münzen.

Figur wird alles genannt, was ausser der Schrift auf einer Münze vorkommt.

Jede

Jede Münze hat zwo Seiten: jene, worauf sich die Hauptfigur befindet, heißt die *Aversseite*, die andere nennet man *Reversseite*. In der Regel trägt jede Seite ein Gepräge, die Bracteaten ausgenommen.

I. *Figuren der Aversseite.*

Diese bestehen in Bildern der Götter, Helden, Frauenzimmer, in Porträten der Fürsten, in Symboln und Monumenten. Die Bilder der Fürsten sezten schon die Griechen auf ihre Numen; die Römer verstatteten aber während ihres Freistaates Niemanden diese Ehre; *Cäsar* erhielt diese Befugniss durch ein eignes Gesez, und seine Nachfolger bedienten sich desselben, so dass sie in der Folge nebst den ihrigen auch die Bildnisse ihrer Frauen und Kinder darauf prägten.

Es finden sich zwar Münzen mit dem Bildnisse des *Pompejus*, *Junius Brutus* etc. allein diese wurden entweder mit Verachtung des Gesezes während den bürgerlichen Unruhen, oder in spätern Zeiten geschlagen.

Die Bilder grosser Männer und Gelehrten haben Griechen und Römer nicht selten auf ihren Münzen verewiget.

Die *Consularmünzen* trugen wenigstens als *Hauptfigur* das Bild des erlauchten Urhebers eines römischen Geschlechtes, e. g. die Familie *Calpurnia* führten das Bild des *Numa*; die *Philippi* den *Ancus*; die *Julische* Familie die *Venus*; die *Vibier* die *Ceres* etc.

Die

Die Kenntniſs dieſer Münzen fodert ausgebreitete Kunde römiſcher Geſchichte und Genealogie; doch haben *Urſin*, *Goltz*, *Patin*, *Vaillant*, und andere durch ihre Vorarbeiten den Numismatiker vieler Mühe überhoben.

Auf den *Kaiſermünzen* erſcheinen alſo Köpfe der Cäſarn, meiſt erhaben und breit, bald rechts, bald links ſehend. Die erſtern tragen einen Lorber ums Haupt gewunden, ſelten blos: *Nero* trägt eine Stralenkrone, die auch einigen vergötterten Imperatorn zugetheilet ward. *Commodus* dekte ſein Haupt mit einem Löwenrachen, und *Conſtantin* der ältere und *Licinius* tragen Helme, *Juſtinian* eine geſchloſſene Krone, und *Mauritius* und *Phokas* einen Nimbus oder Heiligenſchein. Sind mehrere Bilder auf der Münze, ſo ſind die Prinzen oder Nichtregenten unbedekt, oder blos mit einem Diadem oder Perlenſchmuke gezieret.

Von den Kronen ſelbſt wurden verſchiedene gebraucht; denn auch Schiffs- Mauer- Eichenkronen finden ſich. Frauenzimmer bedienen ſich meiſt des Schleiers.

Sind Bilder auf beiden Seiten oder auf beiden Figuren; dann iſt die Averſſeite oft ſehr ſchwer von dem Reverſe zu unterſcheiden.

II. Figuren der Reversseite.

1) Bei den ältesten Münzen waren Thiere oder Schiffschnäbel darauf zu sehen. Deswegen hießen die Gelder *pecunia* und *nummi ratiti*.

2) Später sezten die Römer darauf *Gottheiten*, e. g. den *Jupiter*, *Kastor* und *Pollux* mit dem ganzen Heere der *Mythologie* und ihren Attributen, oder eine im Wagen fahrende *Victoria*. Nummi, besonders Denarii und Quinarii nannte man daher *Victoriati*, *Bigati*, *Quadrigati*.

3) Ferner verewigten die Münzmeister darauf die *Denkmale ihrer Familien*, Zeichen von Ehrenämtern, Triumphen und andern merkwürdigen Begebenheiten; als Siege, Gebäude, Anstalten.

4) *Symbolische Zeichen* gebrauchte man ebenfalls, wenn ein Gegenstand natürlicher Weise in seiner Figur nicht konnte vorgestellet werden, die *Fasces* als Zeichen des Consulats; — zwo verschlungene Hände für die Eintracht, — ein Steuerruder auf einer Weltkugel, als Bild der Oberherrschaft über die Erde etc. So werden alle Tugenden bildlich vorgestellet, e. g. die Klugheit als ein Anker, um den sich ein Delphin windet — die Gerechtigkeit durch eine Wage etc. *Erdtheile*, *Länder* und *Städte* werden ebenfalls mittels Sinnbildern auf Münzen angegeben, als *Africa* durch einen Elephanten — Aegypten durch ein Krokodill — Athen durch eine *Eule*.

Bei

Bei modernen Münzen erfüllen die *Wappen* ebenfalls Sinnbilder von Städten und Ländern, diese Stellen.

§. 269.

Schriften der Münzen.

Wenn man die allerältesten Münzen ausnimmt; so findet man auf allen übrigen — *Schriften.* Sie bestehen bald aus vielen, öfters aus wenig Buchstaben, und geben meistens die wahre Bedeutung der Münzen.

Die *Sprache* dieser Schrift ist die griechische und lateinische; hebräische, samaritanische, chaldäische und assyrische sind selten; arabische sind auch zahlreich; die teutsche ward bei modernen, besonders Gedächtnissmünzen gebraucht.

Jede Münze, so wie sie zwo Seiten hat, zeiget auch zwo *Legenden*; eine auf der Avers- die andere auf der Reversseite. Unter diesen Legenden verstehet man die kreisförmig am Rande laufende *Umschrift.* Ausser diesen finden sich noch *Inschriften*, die auf der Mitte einer Seite in horizontalen Zeilen erscheinen.

Die Legende des Averses stellet Namen, Titel oder Würde desjenigen dar, dessen Bild die Münze trägt, e. g. C. Cäsar Dict. Perpet. — Imp. Antonius Pius Aug. —

Auf der Reversseite erkläret die Legende das gewählte Symbol, oder sezet den Inhalt der Averslegende

gende fort; oder ist ein Wahlspruch, manchmal auch das Zeichen des Münzmeisters, e. vg. Judaea capta — Felicitas publica — Christe protege Carolum Regem — Pro Deo et Populo — III. Viri AAAFF.

Ohne Legende auf der Aversseite giebt es eine Menge griechischer Münzen, besonders solche, die das Bild einer Gottheit tragen; seltner trift sich dieses bei den römischen. Aber auch diese sind schwer zu entziffern, weil sie meist mit Siglis geschrieben sind. Es wird also eine vollständige Kenntniss der Namen, Familien und ihrer Linien, ja sogar der Individuen - dann genaue Wissenschaft der römischen Aemter, Religion und anderer Begebenheiten, und die alte Geographie wegen der Münzstätte erfodert, e. g. *C. Octavius C. F. C. N. C. P.* i. e. Cajus Octavius Caji filius, Caji Nepos, Caji Pronepos. *Caesar Divi filius* i. e. Octavius der Adoptivsohn des vergötterten Cäsars. *III vir* i. e. Triumviri. *Lud. Secul.* i. e. Ludis Secularibus. — *Ob C. S.* i. e. ob cives servatos. — *ANT.* Antiochiae. *PR.* Percussa Romae. *LUGPS.* Lugduni pecunia Signata. *ST.* Signata Treviris.

Noch schwerer sind die griechischen Siglae zu erkennen, weil die Buchstaben zugleich Wort- und Zahlensiglen sind. Auch Monogrammen kommen zuweilen in den Legenden, oder auch statt der Innschriften vor. Uiberhaupt tragen die Münzschriften gewöhnlich sinnreiche Gedanken in lakonischen Ausdrüken.

Drittes Hauptstük.

Kritische Münzenlehre.

Seltenheit der Münzen.

Der Werth antiker Münzen hängt weder von Grösse, noch von der Materie und Schönheit, sondern vorzüglich von der *Seltenheit* ab.

Selten ist eine Münze, wenn nur eine einzige (Nummus unicus) oder doch sehr wenige von dieser Art existiren; d. i. von dieser Grösse, Materie, Figur, Legende, oder wenn sie nur an einem Orte gefunden werden; e. g. ein *Otho in Großerz* ist sehr rar, und wird deswegen auf mehrere hundert Dukaten geschäzet.

So sind auch die Münzen des *Cäsar*, besonders die goldenen selten; desgleichen der Kopf des Augustus in Großerz — *Caligula* in Gold und Silber — *Antonin* in Großerz.

Manche werden als selten ausgegeben, die es aber nicht sind, e. g. *Nero* mit der *Octavia* auf dem Reverse — *Adrian* mit seinem Kopfe auf der Avers- und Reversseite.

Die

Die gute Conservation trägt auch zum Werthe einer Münze bei.

Der eigentliche Werth der Münzen läſst ſich nicht bestimmen.

Unter den *modernen* Münzen ſind jene für rar zu halten, die bei einer wichtigen Veranlaſsung geſchlagen wurden, e. g. Denkmünzen auf den weſtphäliſchen Frieden etc.

§. 271.

Betrugmünzen.

Sowohl in alten als neuern Zeiten gab es falſche Münzen; aber die Verfälſchung betraf blos die Materie — Schroot und Korn. Es gab daher ſchon in alten Zeiten nummi *ſerrati*, *argoſi*; und in neuern Zeiten iſt das Stuzen des Goldes beſonders verrufen.

Eine andere Art von Münzverfälſchung wurde eingeführt, ſeitdem es Liebhaber alter Münzen gab; nämlich

1) Man erfindet ganz neue Münzen, die gar nie exiſtiret haben, e. g. einen *Priamus*, *Aeneas*; — oder neue Reverſe und Legenden, e. g. einen *Cäſar* mit der Innſchrift: *Veni*, *Vidi*, *Vici*; einen *Auguſt* mit ſeinem Spruche: *Feſtina lente*.

2) Man gieſset antike Medaillen ab, richtet ſie zu, daſs ſie das Anſehen von Geprägten tragen, ja man tünchet ſie ſogar mit einem gewiſſen Firniſſe.

3) Man verfertiget neue Stempel von alten raren Münzen.

4) Man theilet die Medaillen, und verbindet mit einem bekannten Averse, ungewöhnliche auffallende Reverse.

Diese Betrügereien zu entdeken, bemerke man vorzüglich;

a) Das antike Metall ist weit härter und schwerer, als das heutige neue; der Grabstichel giebt leicht den Beweis.

b) Die Farbe der antiken Münzen ist blaugrün oder röthlicht, unterscheidet sich leicht von aufgetragenen Farben durch ihre Haltbarkeit.

Nach diesen Grundsäzen werden

1) Die neuerfundenen Stüke an Schwere und Farbe leicht erkannt.

2) Die Gegossenen sind allemal ringer als die Geprägten, zeigen auch Sandkörner oder Löcher davon auf den Flächen.

3) Neugeprägte verrathen sich durch neuen, zu tiefen oder zu seichten Schnitt, Nettigkeit etc.

4) Zusammengelötete entdeket man am Rande, wenn man einen Ring unterscheidet, besonders mit Hilfe des Grabstichels.

*) Nicht blos seltene, sondern oft sehr gemeine Stüke werden verfälscht angetroffen.

§. 272.

Moderne Münzcabinetter.

Die Sammlung alter Münzen ist eine kostspielige Sache, leicht dem Betruge unterworfen, und doch von wenigen Nuzen.

Dagegen lassen sich von den modernen Münzen sehr leicht schöne und lehrreiche Sammlungen veranstalten. Sie belehren für den bürgerlichen Gebrauch, für die Geschichte und für die Kunst. Ihre Rangirung ist sehr leicht, weil Jahrzahl und Vaterland kündig sind.

Die Ordnung bestimmen Zwek und Reichthum der Sammlung selbst.

Die geprägten päpstlichen Münzen begannen 1430, die teutsch-kaiserlichen in ununterbrochener Reihe 1463; gegossene gab es besonders von jenen schon in den ersten Jahrhunderten.

§. 273.

Anhang einiger Notizen vom Münzwesen.

1) Di Münzen schlug man ehdem mit dem Hammer; *Niklas Broot* erfand am Ende des 17ten Jahrhunderts das Drukwerk, dessen man sich gegenwärtig ausser Asien bedienet.

2) Das

2) Das Verhältnis zwischen Gold und Silber ist gewöhnlich = 12 : 1 oder dermalen 14 : 1.

3) Gold und Silber werden nicht rein mehr gemünzt, sondern mit einem Zusaze von Kupfer legiret.

4) Im Münzwesen wird alles auf die feine Mark berechnet; obwohl das teutsche — französische, spanische, italienische, holländische — dann das englische nicht gleich sind.

5) In Teutschland herrschet ein dreifacher Münzfuss: zu 18, 20, 24 fl. von der feinen Mark.

6) Ausser den wirklich gangbaren giebt es auch eingebildete oder Rechnungsmünzen.

Historische Kritik.

§. 274.

Litteratur.

A. Vom historischen Glauben.

1) *Jo. Eisenhardti* de fide historica commentarius. Helmst. 1679. 8.

2) *Simon Bornmeisteri* differt. de erroribus Historicorum gentilium in rebus sacris recensendis. Swobaci 1688. 4.

3) *Jo. Burcho Menckenii* diff. de eo, quod justum est circa testimonia Historicorum. Hal. 1701. 4. et in ejus differt. acad. (Lipf. 1734. 8.) p. 177.

4) *Jac. Perizonii* oratio de fide Historiarum, contra Pyrrhonismum historicum, dicta Lugd. Batav. 1702. in ejus oratt. et differtt. (ibid. 1740. 8.) p. 103.

5) *Frid. Guil. Bierlingii* diff. de judicio historico. Rint. 1703. 4.

6) Car.

6) *Chr. Ott. Rechenbergii* diss. de autoritate historiae in probandis questionibus juris et facti. Lips. 1709. 4.

7) *Frid. Gladovii* diss. de erroribus Historicorum vulgaribus. Hal. 1714. 4.

8) *Jo. Guil. Jani* Schediasma de veritate historica, praemissum ejus Historiae aerae christianae. Viteb. 1715. 4.

9) *Jo. Burch. Menckenii* diss. de Historicorum in rebus narrandis inter se dissidiis, horumque caussis. Lips. 1717. 4. et in ejus differtt. literar. p. 80.

10) *Jo. Henr. Seuss* commentatio de parallelismo historico. Gothae 1734. 4.

11) *Ad. Henr. Lackmanni* commentatio acad. de testimoniis Historicorum non probantibus. Hamb. 1735. 4.

12) *Jo. Aug. Ernesti* disp. de fide historica recte aestimanda. Lips. 1764. 4.

13) *Car. Frid. de Beulwitz* commentatio de incertis Historiae gentium incunabulis. Francohus. 1747. 4.

14) *Jo. Ge. Waltheri* commentatio de veterum recentiorumque Historicorum invidentia, judicandi libidine, et nimio rerum mirabilium amore, in ejus animadverss. histor. et crit. Weissenfels 1748. 8.

15) *Joh. Laur. Holderieders* Abhandlung von den Ursachen der historischen Unwahrheiten, in des-

fen

sen histor. Nachricht von der Weissenfels. Aletho-philgesellschaft. (Leipz. 1750. 8.) Num. 1.

16) C. G. *Ludovici* regulae probabilitatis historicae gradus determinandi. Lips. 1761. 4.

17) *Jo. Christoph Gatterer* de evidentia historica, in praef. ad *Boysen'ii* Epitomen hist. univers. Angl. T. I. Hal. Sax. 1767. 8.

18) *Jo. Jac. Griesbachii* diss. praeside *Stiebritzio* defensa, de fide historica, ex ipsa rerum, quae narrantur, natura judicanda. Hal. Magdeb. 1768. 4.

19) C. *A. Bel* de autoritate traditionis in historia; in Actis Jablon. a. 1770.

20) Traité des differentes sortes de preuves qui servent à établir la verité de l'Histoire par *Henri Griffet* edit. nouv. à Liége 1770. 12. Teutsch Augsb. 1773. 8.

21) Vom historischen Glauben v. C. T. D. Berlin 1772. 73. 2 Th. 8.

22) Uiber das Wesentlichste in der Geschichtkunde; oder von der Glaubwürdigkeit der Geschichtschreiber sowohl insbesondere, als überhaupt; für einen jungen Herrn von Stand geschrieben v. *Jos. Ant. Weissenbach.* Zürich 1789. 8.

23) Die Wahrheit in der Geschichte, oder vom historischen Glauben nach *Bayle* mit Anecdoten und Beispielen erläutert von *Hi. a Loretto* aus dem Ital. neue Aufl. Frankf. u. Leipz. 1793. 8.

24)

24) Uiber Geschichtschreiber und Dichter, als Quellen historischer Wahrheit, v. *J. K. Lp. Nachtigall* in der teutschen Monatschrift. IIII. u. V. St.

B. Vom historischen Unglauben.

1) Du peu de certitude, qu'il y a dans l'histoire, par Mr. *de la Mothe Kayer* à Paris 1664. 12. Teutsch v. *J. F. Reimman*, unter dem Titel: Curieuser Discours von der Ungewisheit, die sich in der Historie befindet. Frankf. u. Leipz. 1704. 8.

2) *Burc. Gotth. Struvii* Progr. de Pyrrhonismo historico. Jen. 1705 et 21. 4.

3) *Andr. Jul. Dornmeieri* diss. de historico falso suspecto. Hal. 1706. 4.

4) *Fried. Guil. Bierlingii* commentatio de Pyrrhonismo historico. Rintel. 1707 et Lips. 1724. 4.

5) *Dan. Penceri* Commentationes II de Vanitate historiae, judice Agrippa. Numb. 1734. 4.

6) Von der Ungewisheit der Historie, in dem New. Univ. Magazin 1759. u. im *Bremischen* Magazin B. V. 151. N. 11.

7) Le Pirrhonisme de l'histoire, in der Sammlung meist *Voltairischer* Schriften unter dem Titel: L'Evangile du Jour. (1769. 8.) T. V.

8) *H. Gbr. Porthan* diss. de scepticismo historico. Abo 1792.

C. Ei-

C. Eigentliche Kritik.

1) *Honoré de Ste Marie* Reflexions sur les regles et sur l'usage de la Critique. à Paris 1717. 4.

2) *Jos. Mar. Partheni* Actiones de pravo et recto usu Criticae. Romae 1772. 8.

D. Methodik und Didaktik der Geschichte.

1) Artis historicae penus, octodecim scriptorum tam veterum, quam recentiorum monumentis, et inter eos *Jo. Bodini* libris methodi historicae sex instructa. Basiliae 1574. 4. Vol. et ibid. 1576. 8. ib. 1579. 2 Vol. 8. Comprehendit volumen I. opera *Bodini, Patritii, Joviani, Pontani, Balduini, Foxii Morcilli, Viperani* et *Robertelli* etc. Vol. II. habet *Milaeum, Folietum, Chytraeum, Lucianum, Grynaeum, Coelium, Pezelium, Zwingerum, Sambucum* et *Riccobonum*. De his et aliis judicium fert *Ant. Possevinus* in apparatu ad omnium gentium historiam. Venet. 1597. 1602. 8.

2) *Venturae Cocci* dialogus de conscribenda historia. Bononiae 1563. 4.

3) *Reineri Reineccii* Methodus legendi, cognoscendique historiam sacram et profanam. Helmst. 1583. f.

4) *Andr. Frankenbergeri* Institutiones Antiquitatis et historiarum. Wittebergae 1586. 8.

5) *Aless-*

5) *Alessandro Sardo* l'Antimaco de Precetti istorici Discorso in Vineggia. 1586. 8.

6) *Jo. Costa* de conscribenda rerum historia. Caes. Aug. 1591. 4.

7) *Jo. Barnaerttus* de utilitate legendae historiae. Antwerp. 1593. 8.

8) *Frid. Tilemannus* discursus philologicus de historicorum delectu. Viteb. 1597. 8.

9) *Pierre Droit de Gaillard* Methode qu'on doit tenir en la lecture de l'histoire. Paris 1664. 12.

10) *Laur. Ducci* Ars historica, in qua non modo laudabiliter historiae conscribendae praecepta traduntur, verum etiam nobiliores historici antiqui, recentioresque examinantur. Ferrar. 1604. 4.

11) *Thomae Bonii* de Historia libri II. Venet. 1607. 8.

12) *Barth. Beckermanni* commentatio de natura et proprietatibus historiae. Hanov. 1610. 8. et in ej. operibus. Genev. 1614. f.

13) *Luis Cabrera de Cordova* Historia para entenderla et escrivirla. Madrid 1611. 4.

14) *Phil. Glaseri* Syngramma historicum. Argent. 1611 et 1629. 4.

15) *Pauli Benii Eugubini* de Historia libri IIII. Venet. 1607. 11. 4. et in operibus 1622. f.

16) *Seb. Maccii* de historia libri tres. Venet. 1613. 4.

17)

17) *Erici Beringeri Philyrei* discursus historico-politicus de veri historici officio et erroribus scripturientium nostri aevi eorumque remedio. Bremae 1614. 8.

18) *Simi Starowolscii* Penu historicum, seu de dextra et fructuosa ratione historicos legendi commentatio. Venet. 1620. 8.

19) *Le Roy de Gomberville* de vertus et de vices de l'histoire, et de la manière de bien écrire. à Paris 1620. 4.

20) *Gerardi Joan. Vossii* Ars historica sive de historiae et historices natura, historiaeque scribendae commentatio. Lugd. Bat. 1623 et 1653. 4.

21) Discours des conditions de l'histoire par M. de *Silhon*. à Paris 1632. 8. et 1662. 12.

22) L'arte istorica di *Agostino Mascardi*. Trattati cinque coi sommarii di tuta l'opera estratti dal Sig. *Girolamo Marcucci*. In Roma 1636. Venez. 1655. 4. et in Mascardi operib. ib. 1674. Supplementum exstitit titulo: Dodici capi di *Paolo Pirani*, appartenenti all'arte istorica di *Agost. Mascardi* con nuove dichiarazioni. In Venez. 1646. 4.

23) Discours de l'histoire par M. *de la Mothe Le Vayer*. à Paris 1638 et 47. 8.

24) *Reink. König* de natura et lectione historiarum, nec non de serie et delectu historicorum. Rintel. 1638. 8.

25)

25) La science de l'histoire, avec le jugement des principaux historiens tant anciens, que modernes. à Paris 1654. 12.

26) *Zachar. Humeri* Historica, sive de historiae natura, eamque scribendi modo. Upsal. 1640. 8.

27) *Mich. Routartii* Oculus historiae, seu Isagoge historica. Brux. 1659. Hannov. 1664. 12.

28) *Nicod. Trischlini*, et *Ge. Pflugeri* methodi legendi historias. Norimb. 1660. 12.

29) Instructions pour l'histoire par le *P. Rapin*. à Paris 1677. 12.

30) *De Cordemoy* de la manière, d'écrire l'histoire — in ejus hist. francica et scriptorum Collectione titulo: Divers traités de Metaphysique, d'Histoire, et de Politique. à Paris 1691. 12.

31) *Mascampii* Institutiones historicae. Amstel. 1711. 4.

32) *Lenglet du Fresnoy* Methode pour étudier l'histoire, avec un catalogue des principaux historiens et des remarques sur la bonté de leurs ouvrages, et sur les choix des meilleurs éditions. à Paris 1713. 2 Vol. 12. — ed. Jo. Burch. Mencken cum catalogo historicorum Germaniae. Lipf. 1714. 8. et ib. 1718 germanice. Autor ipse denuo ed. Par. avec des cartes geographiques 1729. 4 Vol. 4. ib. 1734. 4 et 9 Vol. 12. Supplements add. 1740. 4 Vol. ed. noviss. Par. 1772.

33) *Rollin* tomo III et IIII operis: La manière d'enseigner et d'étudier les belles lettres.

34) *Christoph. Aug. Heumanni* Prolegomena historica. Götting. 1723. 4. et in ejus Poecile T. III. p. 422.

35) *Freret* Vues générales sur l'origine et le melange des anciennes nations, et sur la manière d'en étudier l'histoire; dans l'hist. de l'acad. des Inscript. T. 18. p. 49.

36) *De Maupertuis* sur la manière d'écrire et de lire la vie des grands hommes; dans les mémoires de l'Acad. de Berlin. à 1754. p. 507.

37) Letters on the Study and Use of History. By the late right-honorable Henry St. John, Lord Viscount *Bolingbroke*. London 1752. 8. et in ej. oper. (Lond. 1754. 5 Vol. 4.) T. II.

38) *Don Joseph de Moray Cala*, Marques de Lio observaciones sobre los Principios elementales de la Historia T. I. scriptor. Acad. reg. literarum humaniorum Barcinonensis. 1756. 4.

39) *David Hume* de historiae studio.

40) Mehrere Aufsäze in der *historischen Bibliothek*, z. B. vom historischen Plan, — vom historischen Gewissen, — vom Standort und Gesichtspunkt des Geschichtschreibers etc.

41) *Carl Ren. Hausen* vermischte Schriften. Halle 1766. 8. enthalten: Freie Beurtheilung über die

Wahl

Wahl, über die Verbindung der historischen Begebenheiten und Vergleichung der neuern Geschichtschreiber mit den römischen. — Theoria historiae civilis. Hal. 1769. 8.

42) *Wegelin* Plan raisonné d'une histoire universelle et diplomatique. à Berlin 1769. 8. et in script. Acad. 1768. p. 472.

43) *Ge. Christoph. Oertel* Pr. de ratione historiae in scholis docendae et discendae. Erlang. 1772. 4.

44) *H. Abbé de Mably* Grundsäze von Einrichtung der politischen Gesellschaften, aus der alten und neuen Geschichte hergeleitet, oder Anleitung die Geschichte zu studieren. Bern. 1777. 8.

45) *Jo. Sal. Semler* Versuch, den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der mittlern Zeiten zu erleichtern. Halle 1761. 8.

46) An Essay on History; in three Epistles to *Edward Gibbon* Esq. By *William Hayley* Esq. with Notes. Lond. 1780. 8.

47) Uiber teutsche Historiographie, mehrere Reden von *Posselt*. 1786. 87. etc.

48) Uiber das Ideal der Geschichte, einige Reden der Berlineracademie, besonders von *Herzberg*. 1788.

49) Mehrere englische und teutsche Aufsäze im Europäischen Magazin, und im Braunschweiger Journale. 1788.

50) *G. Albrecht* Pr. über das Studium der Geschichte. Ansbach 1793. 4.

§. 275.

Abtheilung der Kritik.

Die *Kritik* lehret nach ihrem Begriffe nicht nur die Glaubwürdigkeit der historischen Thatsachen untersuchen; sondern auch die Methode beurtheilen. Sie zerfällt also in zwo Abtheilungen, davon handelt

I. Von der historischen Glaubwürdigkeit.

II. Von der historischen Methode.

Erste Abtheilung.

Von der historischen Glaubwürdigkeit.

§. 276.

Historische Wahrheit.

Wahrheit, nicht Dichtung soll der Gegenstand der Geschichte seyn. Leider unterscheiden aber die Menschen nicht allemal das *Wahre*, — *Wahrscheinliche*, — *Zweifelhafte* — und *Falsche* von einander, theils aus Unwissenheit, theils von Vorurtheilen geblendet; daher soviel Irrthum in den Geschichten; daher die Nothwendigkeit einer strengen historischen Kritik.

Die Geschichte beruhet auf *Glauben* — oder Fürwahrhalten des Zeugnisses willen. Menschen, die sich durch alle Gründe der Glaubwürdigkeit von der Wahr-

heit

heit nicht überzeugen lassen, heissen *Ungläubige* (Skeptiker, Pyrrhonisten). — Ihnen gegenüber stehen die *Leichtgläubigen*, die alle Erzählungen ohne historischen Grund für wahr halten.

§. 277.

Rüksichten in Prüfung der historischen Wahrheit.

Diese *Rüksichten* gehen auf den *Charakter*

I. des *Schriftstellers*
II. der *Begebenheiten*
III. der *Schriften*.

Erstes Hauptstük.

Charakter des Schriftstellers.

§. 278.

Inhalt.

Den *Charakter des Schriftstellers* bestimmen die Umstände

A. Ob er die Wahrheit *wissen kann*, wegen
 a) *Zeit*
 b) *Ort*
 c) *Talenten*
 d) *Mitteln*.

B. Ob er die Wahrheit *sagen will*; ob er daran nicht gehindert ist, durch

a) *Vorurtheil*
b) *Leidenschaft*
c) *Eigennuz*
d) *Unfleiſs*,

§. 279.

Zeitumſtände.

Wann ein Schriftſteller gelebt und geſchrieben habe, — die *Zeit* iſt allerdings ein Hauptkriterium der Wahrheit.

1) Wer von den Begebenheiten ſelbſt Urheber war, oder doch unmittelbaren Antheil daran hatte, kann ſie am beſten wiſſen; e. g. *Xenophon* beſchreibet den Rükzug der 10,000 Griechen. — *Julius Cäſar* ſeine Kriege in Gallien. — *Lindius* Annales Friderici II. Palatini. — *Sully* Memoires de Henri IIII. — *Friedrich II.* die Geſchichte ſeiner Zeit etc.

Dahin gehören auch die Selbſtbiographien, e. g. v. J. J. *Rouſſeau*, J. J. *Moſer*, *Jo. Steph. Pütter*.

2) Zeitgenoſſen, die Augenzeugen der Begebenheiten waren, oder ſie doch von Augenzeugen erzählen hörten, e. g. *Salluſtius* de conjuratione Catilinae — *Flavius Joſephus* vom jüdiſchen Krieg, und der Zerſtörung von Jeruſalem — *Procopius* in ſeiner Beſchreibung des Vandaliſchen und Gothiſchen Krieges. — *Theganus* in vita Ludovici Pii, — *Eginhard* Annales rerum Fran-

Francorum. — *Otto Frisingensis* de gestis Friderici I. Imp. — *Samuel Puffendorf* de rebus Suecicis — *Posselt* Geschichte Gustavs III.

3) Je weiter ein Schriftsteller von der Zeit der Begebenheit entfernet ist, desto weniger kann er von der Sache wissen; e. g. *Curtius* in seiner Geschichte Alexanders des Grossen, *Livius* in der römischen — *Aventin* in den baierischen Urgeschichte.

4) Doch sind die neuern Geschichtschreiber alter Thatsachen nicht verwerflich, wenn sie aus ächten Quellen schöpfen, und selbe fleissig anführen; besonders schäzbar können sie werden, wenn sie bisher ungekannte Quellen benüzen; e. g. *Gibbons* History of the Roman Empire. — *Meichelbök* Historia Frisingensis — *Gmeiner* Geschichte des Herzogthum Baierns unter der Regierung K. Friederichs I. — etc.

§. 280.

Ort des Autors.

Je näher ein Geschichtschreiber dem Orte einer Begebenheit ist, desto leichter kann er die Sache wissen; je entfernter, desto leichter fällt er in Irrthum; e. g. *Tacitus* de moribus Germanorum: — die meisten alten Erzählungen von den Afrikanern, und von Asiens fernen Völkerschaften.

Beson-

Besonders wird oft in Ansehung des Ortes selbst gefehlet, wenn

a) mehrere Orte den nämlichen Namen tragen, e. g. im Journal für Fabrik, Manufaktur, Handlung und Mode (Leipzig — Jahrgang 1799) wird in einem Auffaze über den Luxus des Mittelalters — die so berühmte Hochzeit Herzog Georg des Reichen zu Landshut in Baiern — nach Landshut in Schlesien versezet.

b) Latinisirte Namen von Ländern sind oft zweideutig, und werden schlecht übersezet, e. g. Der Uibersezer des *Niceron* sagt von dem berühmten Professor der Medecin zu Ingolstadt — *Leonhard Fuchs*, er sey zu Wemding in Graubünden, (in Rhätia) geboren, statt im Ries.

c) Oft werden Ortnamen in fremden Sprachen auch in der Uibersezung genannt, e. g. der Uibersezer des *Niceron* sagt, der gelehrte *Scioppius* sey zu *Neagora* (soll heissen Neumarkt) in der Oberpfalz geboren.

§. 281.

Talente des Historiographen.

Der Historiograph sey ein Mann von grossen Talenten, besonders mit einer ungemeinen Urtheilskraft und einem glüklichen Gedächtnisse versehen, durch anhaltendes Studium und Weltkenntniss gebildet. — Bei-

spiele

spiele vom Gegentheile liefern uns viele Ordensgeschichten, Chroniken von Städten etc.

Vorzüglich muss der Geschichtschreiber über einen gewissen Gegenstand ganz Meister desselben seyn, e. g. *Cäsar*, *Friederich* beschrieben ihre Kriege.

§. 282.

Mittel desselben.

Die *Mittel*, die ein Geschichtschreiber anwendet, zur Kenntniss der Wahrheit zu gelangen — die *Quellen*, welche er benüzet, sind vorzüglich zu prüfen. Es frägt sich also

1) Schöpfte der Verfasser aus Urkunden?

a) War er selbst *Archivar?* e. g. *Aettenkhofer* von Baiern, *Sattler* von Würtenberg, *Lang* von Baireuth, *Gemeiner* von Regensburg.

b) Erhielt er den Zutritt zu Archiven? e. g. *Aventin* bei Verfassung seiner baierischen Geschichte — *Meichelbök* bei der Freisingischen.

c) Wurden ihm die nöthigen Urkunden mitgetheilet, e. g. dem *Lucas Waddingus* zu seiner Geschichte des Franciskanerordens — dem *Dav. Köhler* zur Geschichte der Grafen von Wolfstein — *Mederer* ad Annales Academiae Ingolstadiensis.

d) Oder benuzte er die schon gedrukten Urkundensammlungen? e. g. *Gemeiner* Geschichte des Herzogthums Baiern etc.

2) Be-

2) Benützte derselbe blos andere Geschichtschreiber?

a) Allegirt er fleifsig und genau? — e. g. Falkensteins zusammengetragene Schriften.

b) War er im Besize einer ansehnlichen Bibliothek, oder ferne davon? — Benüzt er etwa nur fremde Citaten?

c) Citirt er mit Kritik und Auswahl?

3) Oder schöpfte er ganz allein aus trivialen Quellen, als unerprobten, besonders ältern Reisebeschreibungen, — neuern Zeitungen, e. g. *Theatrum Europaeum*.

§. 283.

Vorurtheile.

„Unter den Ursachen, welche hindern, dafs der Verfasser die Wahrheit sagen *will*, stehen die Vorurtheile oben an. Sie fliessen aus verschiedenen Quellen; es giebt Vorurtheile

a) der *Religion*; diese äusserten vorzüglich Katholiken und Protestanten gegen einander.

b) der *Sitten*; öfters wird alles als unvernünftig, lächerlich, unerlaubt dargestellet, was nicht mit unsern Sitten einstimmet. So waren schon e. g. Griechen und Römer — so sind Europäer und Morgenländer — Europäer und Wilde gegenseitig von diesen Vorurtheilen gefesselt.

c) des *Vaterlandes*. Der Geschichtschreiber soll Weltbürger seyn; allein die süsse Anhänglichkeit

ans

ans Vaterland beherrschet die meisten Schriftsteller: ihre Ahnen haben alles besser gethan, als die Ausländer — nicht selten gehet dieses Vorurtheil über benachbarte Völker sogar in *Nationalhass* über: dergleichen existirte meistens zwischen Franzosen und Engländern etc. Er kann natürlich die Aeusserung der historischen Wahrheit mächtig hindern.

§. 284.

Leidenschaft.

Ein Geschichtschreiber seiner Zeit ist nicht selten mit den handelnden Personen so verflochten, dass ihn Anhänglichkeit, oder Abneigung oft bestimmen, Wahrheit zu verschweigen — zu mehren, zu mindern; daher gilt das Sprüchwort: *Die Nachwelt sieht klärer, als die Gegenwart.* Besonders trifft dieses bei grossen Staatsveränderungen zu, wo sich alles in Parteien sondert. Die mächtigsten Leidenschaften sind:

a) *Ehrgeiz;* jeder Selbsthistoriograph ist dessen im hohen Grade verdächtig, e. g. *Cäsar* hat oft die Zahl seiner Feinde, seine Gefahren vergrössert, seinen Verlurst vermindert — Plutarch und Suetonius überführen ihn öfter (vid. Leben des C. J. Cäsar v. Meissner, Berlin 1801. 2 Th. 8.) — Auch die Confessionen des Augustin und J. J. Rousseau wird Niemand von dieser Beschuldigung frei sprechen.

b) *Eifer-*

b) *Eifersucht.* Schöne Beispiele von der Macht dieser Leidenschaft über die Wahrheitsliebe gaben uns die Mönchsorden in ihren geistlichen Klopffechtereien; e. g. Dominikaner und Jesuiten, dann diese gegen die Jansenisten — gegen den würdigen Bischof Palafox. Auch die Gelehrten in ihren Kämpfen sezten oft Wahrheit bei Seite.

c) *Rache.* Diese beherrschet den Willen der Verfolgten; sie erzeugte die Chroniques scandaleuses, die Memoires sécretes, die Vies privées etc.

d) *Furcht.* Sie ist von jeher ein Damm gegen die Wahrheit gewesen. Die Furcht als ein Kezer gebrandmarkt zu werden, Ehre und Leben zu verlieren, hinderte lang die freien Aeusserungen über die wichtigsten Thatsachen; so wie sie keine getreue Schilderung von Staatshandlungen erlaubte.

e) *Hoffnung* verkürzet die Wahrheit nicht minder auf einer andern Seite.

§. 285.
Eigennuz.

Die Absichten seinen Unterhalt zu verdienen — sich auf seinen Posten zu erhalten, oder höher zu schwingen — haben der Wahrheit schon manche Seitenwendung gegeben.

Verdächtig sind über diesen Punkt alle Schriftsteller, die für einen Staat, oder einen Privaten schreiben,

ben, in dessen Diensten sie stehen; desgleichen alle Deductionen bei Rechtsstreitigkeiten, alle Advokatenschriften.

Beispiele von dieser Sünde gaben *Senkenberg* und *Ignaz Schmidt*, mit vielen andern.

§. 286.

Unfleiss.

Viele Schriftsteller haben nicht einmal den ernsten Willen, die Wahrheit aufzusuchen und zu sagen; es genüget ihnen schon mit Wahrscheinlichkeiten theils zu belehren, theils zu vergnügen.

a) Sie nehmen das nächste beste ohne historische Prüfung; dahin gehören Lorenz Surius mit den meisten Legendenschreibern, Zeitungen, ältere Reisebeschreibungen, Kriegsgeschichten.

b) Manche nehmen ein historisches wahres Datum, und malen selbes nach den Zeitgeschmake aus; dahin gehören die ehdem gewöhnlichen Exempelpredigen; dermalen die Rittergeschichten, Robinsonaden, Komödien und dialogisirten Erzählungen.

Zweiter

Charakter der Begebenheiten.

§. 287.

Möglichkeit der Begebenheiten.

Jeder Geschichtschreiber soll die Wahrheit seiner Begebenheiten prüfen, und seinen Vorgängern nicht zuviel vertrauen. Er hat also zu untersuchen

a) ob die Begebenheit absolute möglich war: — ob sie die physischen oder moralischen Kräfte der Menschen nicht überstieg. Falsch sind nach dieser Regel die ungeheuern Zahlen von den Armeen der Alten; — die Menge zweckloser Wunder der Heiligen, von denen die Legenden des Surius und Consorten strozen; die *Bollandisten* haben mit Recht sehr viele ausgemerzet.

b) Ob sie respektive möglich sind; — nach den Kräften und Umständen des Urhebers der Begebenheiten? — War Petrus je in Rom? — Wurde Constantin zu Rom vom Papst Silvester, oder zu Nikodemia von Eusebius getauft?

§. 288.

Stillschweigen der Zeitgenossen.

Das Stillschweigen der Zeitgenossen von einer merkwürdigen Begebenheit ist immer eine der besten Proben von der Erdichtung derselben.

Minder

Minder wichtige Thatsachen, einzelne Verträge, Urkunden werden oft nach Jahrhunderten erst aufgefunden, e. g. dass Herzog Thassilo II. von Baiern 6 Söhne hatte — und ihre Namen haben uns erst die Dyptichen im chronico Monasterii S. Petri (Salisburg 1772) gelehret. — Den Freiheitsbrief der baierischen Herzoge Rudolf und Ludwig von 1302 für die Ritterschaft von Oberbaiern fanden wir erst in Bergmanns beurkundeter Geschichte der Stadt München 1783. etc.

§. 289.

Qualität der Gezeugen.

Nicht die Mehrheit der Gezeugen bestättiget die historische Wahrheit; sondern auf die Qualität derselben ist vor allen Rücksicht zu nehmen. Viele Thatsachen sind in der Geschichte oft beschrieben worden, ehe ihre Aechtheit untersucht ward; besonders werden gerne auffallende Dinge nachgebetet, e. g. das Märchen von der Päpstin *Johanna* ward Jahrhunderte von Schrift zu Schrift übertragen, bis endlich *Blondell* und *Conring* die Falschheit derselben erprobten.

Ein einziger Schriftsteller, der aus ächter Quelle schöpfet gilt also mehr als zehen andere, die sich blos ausgeschrieben haben.

Drittes

Drittes Hauptstük.

Charakter der Schriften.

§. 290.

Falsche und verfälschte Schriften.

Von den ältesten Zeiten her gab es Betrüger, welche falsche Schriften unter alten ehrwürdigen Namen verbreiteten; bald

a) aus *Proselitenmacherei* ihre Meinungen als Glaubensregeln zu heiligen; dahin gehören e. g. die Canones Apostolorum, die Constitutiones *Clementinae*; die Liturgie von *Jakob*; *Paulus* Briefe an *Seneca*.

b) Aus *Eigennuz* sich und andern Vortheile zu verschaffen; e. g. die falschen Decretalen von Isidor Mercator.

c) Blos aus Lust zu betrügen; e. g. *Annius von Viterbo*, ein spanischer Dominicaner, der 1502 zu Rom starb, verfaßte viele falsche Schriften, davon besonders die Geschichte des Chaldäers *Berosus*, Manethon, Xenophon etc.

Verfälscht wurden auch so manche Schriften, theils durch *Interpoliren*, theils durch *Castriren*.

§. 291.

Regeln der Kritik die Aechtheit der Schriften zu untersuchen.

Sie reduciren sich auf folgende Fragen:

1) War die Schrift zu selber Zeit bekannt, wo sie geschrieben seyn soll?

2) Ward sie damals für ächt gehalten?

3) Kommen in der Schrift keine Irrungen vor; dergleichen sind:

a) Später eingeführte Worte und Gebräuche;

b) Fehler wider die Zeitrechnung (Anachronismen).

c) Fehler wider den Charakter der Person des Autors.

d) Widersprüche gegen die bekannte Meinung des Autors.

e) Verschiedenheit der Schreibart mit den anerkannten Werken des angeblichen Verfassers.

§. 292.

Merkwürdiges Beispiel für den historischen Kritiker.

Dieses merkwürdige Beispiel liefern die falschen Decretalen von *Isidor Mercator* oder *Peccator*.

Dyonisius der kleinere hatte am Anfang des sechsten Jahrhunderts eine Sammlung kirchlicher Verordnungen zusammengetragen, und selber die Decretalbriefe einiger Päpste beigefüget.. Nun trat gegen das Ende des achten Jahrhunderts ein elender Betrüger auf. Vermuthlich beleidiget von seinem Metropoliten, und Zelot für geistliche Gesezlosigkeit und Herrschaft, suchte er alle Gerichtsbarkeit über Geistliche den Fürsten und Erzbischöfen zu entreissen, und dem römischen Papste zuzuwenden. Er schmiedete also eine Decretalensammlung v. J. 93 anfangend von *Clemens* bis *Siricius*, und von diesem bis auf *Gregor* den Grossen; jedem dichtete er entweder einige Decretalbriefe an, oder verstümmelte und verfälschte die ächten, die er fand. Er gab den gelehrten Bischof *Isidor* von *Sevilla* in Spanien, der sein Andenken im siebenten Jahrhundert mit einer Sammlung der Kanonen ehrwürdig machte, für den Verfasser aus.

Erzbischof *Riculph* von Mainz, und sein Nachfolger *Rabanus Maurus* brachten diese unächte Waare in Teutschland und Frankreich in Ansehen — Papst *Niklas I.* unterstüzte diesen Kram nach Kräften.

Sieben volle Jahrhunderte liess sich die Welt mit diesem Lügengewebe täuschen; endlich bestritten die *Magdeburger Centuriatoren* die Aechtheit dieser Sammlung. *Franz Thurrian*, ein Jesuit, kämpfte gegen die Wahrheitsfreunde; allein *David Blondell* schlug ihn nieder mit der Schrift: *Pseudo Isidorus et Turria-*

sui vapulantes. Und seitdem zweifelt kein Vernünftiger weiter an der Unächtheit des betrügerischen Produktes. —

Die Gründe dieser Unächtheit sind folgende:

1) Sind diese Decretalen bis ins neunte Jahrhundert nicht bekannt gewesen. Abt *Dyonis* zu Rom, als fleissigster Sammler, hätte sie gewiss aufgefunden. Auch *Eusebius* von Cäsarea, und *Hieronymus* die Aufbewahrer päpstlicher Briefe hätten sie nicht verschwiegen — und sie würden doch an einem Orte ans Licht getreten seyn.

2) Hatte sich bis dahin kein Papst derselben bedienet.

3) Wurden sie bei ihrem Erscheinen nicht für ächt gehalten von dem gelehrten Bischofe *Hinkmar* zu Rheims: auch die teutschen Bischöfe zweifelten an der Aechtheit, und fragten sich in Rom an.

4) Enthalten sie eine Menge Irrthümer; als:

a) Fehler gegen Geschichte, Geographie und Chronologie, besonders gegen die fastos Consulares.

b) Von damaligen wichtigen Vorfällen in der Kirche wird gar keine Meldung gemacht.

 c) Wer-

c) Werden alte Canones unterschoben, und Schriftstellen nach der spätern Uiberzeugung des h. *Hieronymus* angeführt.

d) Ist die Schreibart bei allen gleichförmig — barbarisch, wie im achten Jahrhunderte — weit entfernet von der Richtigkeit des Styles der ersten Zeiten, und von der Zierlichkeit des spanischen *Isidors*.

Zweite Abtheilung.

Von der historischen Methode.

§. 293.

Von der Methode überhaupt.

Wenn der Geschichtschreiber oder Forscher derselben, die Glaubwürdigkeit der Thatsachen geprüfet hat; so hat er sich um die Methode zu bekümmern.

Die historische Methode fodert

I. eine *gelehrte*

II. eine *pragmatische* Darstellung der Begebenheiten.

§. 294.

Die Geschichte sey eine gelehrte Darstellung.

Als gelehrte Darstellung fodert sie

1) Aushebung *merkwürdiger* Begebenheiten, die zum Zweke gehören,

2) *Deutlichkeit.*

3) *Gründlichkeit.*

4) *Ordnung* und zwar systematische; denn die Geschichte darf kein blosses Aggregat seyn.

Die *Materie* einer Geschichte wird durch den Begriff derselben bestimmt; die *Form* hingegen muss von den Regeln der Logik hergeleitet werden.

*) Ein Princip läßt sich in der Geschichte nicht aufstellen — weder ein philosophischer Saz — noch die Postulate der praktischen Vernunft — noch auch die Resultate der Thatsachen.

§. 295.

Die Geschichte sey eine pragmatische Darstellung der Begebenheiten.

Pragmatik bestehet darin, dass man die Gegenstände betrachte

1) *Physisch*, dass man die Ursachen aufsuchet, welche die Begebenheiten veranlasset haben. Sie liegen bald offen; reichen aber die nächsten Ur-

sachen

sachen nicht hin, so suchet man entferntere durch Schlüsse aus der Analogie.

2) *Intellektuel.* Die Facta sind Produkte vernünftiger Wesen; man muss also Rüksicht nehmen auf die Geseze des menschlichen Geistes.

3) *Teleologisch;* weil vernünftige Wesen Zweke beabsichtigen.

Die Geschichte ist nach *Berger pragmatisch,* wenn der *Substantial - Causal -* und *Finalnexus* dargestellet wird.

Ver-

Verzeichnifs merkwürdiger Historiker.

I. Bis Augusts Tod. Ao. 14.

1. *Moses* († 3222 Per. Jul. = 1491 vor Christo) Verfaffer der fünf Bücher jüdifcher Gefchichte.

2) *Josua* († 3235 P. Jul. = 1478 vor Christo) nach gemeiner, unwahrfcheinlicher Meinung) Verfaffer des von ihm benannten Buches.

3) *Sanchuniaton* v. *Tyrus* oder *Berytus* (um das Jahr 3230 oder 3530) fchrieb eine Gefchichte von *Phönicien* und *Aegypten*; und ein Buch vom Urfprung der Welt und der *phönicifchen* Götter.

4) *Samuel*, *Gad*, *Nathan* fezten die Gefchichte der Juden fort.

5) *Herodotus* von Halikarnafs in Karien (um das J. 4269 P. J. = 444 v. Chr.) fchrieb in 9 Büchern die Kriege der Perfer mit den Griechen, dann die Gefchichten der Aegypter, Meder, Lydier etc.

6) *Esdra*, *Nehemia*, *Mardochai* sezten die Geschichte der Juden fort.

7) *Thucidides* ein Athenienser General (geb. 4243 P. J. = 470 v. Chr.) schrieb die Geschichte des Peloponnesischen Krieges.

8) *Xenophon* von Athen, Schüler des *Sokrates*, und General († 3354 P. J. = 359 vor Chr.) schrieb:

a) Von der Erziehung und dem Leben des Cyrus. 8 Bücher.

b) Von dem Feldzuge des jüngern Cyrus gegen seinen Bruder Artaxerxes. 7 B.

c) Geschichte der Griechen. 7 B.

d) Von der Republik der Lacedaemonier.

e) Von der Republik von Athen.

f) Von den Merkwürdigkeiten des Socrates. 4 B.

9) *Ktesias* von Knidus in Karien, Leibarzt des K. Artaxerxes Mnemon (ums J. 4307 P. J. = 406 v. Chr.) Von seiner *Assyrischen*, *Persischen* und *Indischen* Geschichte haben wir blos Fragmente.

10) *Megasthenes* (ums J. 4401 P. J. = 312 vor Chr.) Von seiner jüdischen Geschichte findet sich nur mehr ein Fragment bei *Strabo*.

11) *Berosus* ein Chaldaeer, Priester des Belus zu Babylon (ums J. 4445 P. J. = 268 v. Chr.) Von seiner chaldaeisch - und babylonischen Geschichte haben wir nur Stüke.

12)

12) *Manetho* von Diospolis, Oberpriester zu Heliopolis (ungefähr 4453 P. J. = 260 v. Chr.) von seiner *aegyptischen Chronik* haben wir noch brauchbare Reste.

13) *Q. Fabius Piktor* (ums J. 4512 J. P. = 201 v. Chr.) der älteste römische Historiograph in Prosa. Von seinen *Jahrbüchern* haben wir nur Fragmente; so wie von *Calpurnius Piso*, *Caelius Antipater*, *P. Sempronius Asello* etc.

14) *Polybius* von Megalopolis in Arcadien († 4591 P. J. = 122 v. Chr.) Von seiner vortreflichen allgemeinen Geschichte vom Anfang des zweiten punischen Krieges, bis zu der Zerstörung des Macedonischen Reiches, in 40 Büchern, — haben wir blos die erstern 5 — und von 6 bis 17 einen Auszug.

15) *C. Julius Cäsar*, Held und Dictator perpetuus der Römer († 4669 P. J. = 44 v. Chr.) schrieb vom *gallischen* Kriege 7 Bücher, vom *Bürgerkriege* 3 B.

16) *Aulus Hirtius* römischer Consul und *Cäsars* Freund († 4370 P. J. = 43 v. Chr.) schrieb das 8te Buch de bello Gallico - vielleicht auch, er, oder *C. Oppius* die Bücher vom alexandrinischen, afrikanischen und spanischen Kriege.

17) C. *Sallustius Crispus* von Miniternum im Sabinischen († 4378 P. J. = 35 v. Chr.) schrieb a) 6 Bücher römischer Geschichte vom Tode Sulla's bis zur Verschwörung des Catilina — die verloren

loren sind; b) den *Catilinarischen* und c) *Jugurthinischen* Krieg.

18) *Cornelius Nepos* von Hostilia im Veroneser Gebiete († ungef. 4383 P. J. = 80 v. Chr.) Wir bedauern den Verlurst a) seiner Chronik in 3 B., b) die Bücher von berühmten Männern, c) die Biographien v. M. *Porcius Cato*, und M. *Tullius Cicero*. Vorhanden sind die Geschichte von 20 griechischen Feldherrn, von Perser- und Griechenkönigen, von den Carthaginenser Feldherrn *Hamilcar* und *Hannibal*, und das Leben des *Cato* und *Atticus*.

19) *Titus Livius* von Padua († 4432 P. J. = 19 nach Chr.) schrieb eine *römische Geschichte* von der Ankunft des Aeneas bis zum teutschen Krieg und dem Tode des Drusus, in 142 Büchern, davon aber blos die ersten 10, dann die vom 21ten bis 45ten vorhanden sind. Vom Ganzen haben wir einen Auszug von Livius selbst, oder von Florus.

20) *Diodorus Siculus*, von Agyrium in Sicilien zu Cäsars und Augustus Zeiten, Verfasser einer *historischen Bibliothek* in 40 Büchern, von denen nur 15 auf unsere Zeiten gekommen sind.

21) *Dyonisius* von *Halikarnass* um die nämliche Zeit, schrieb *römische Alterthümer*, vom Ursprung der Stadt, bis auf den ersten punischen Krieg in 20 Büchern, wovon noch 11 vorhanden sind.

22) *Nicolaus Damascenus* zu Zeiten des August, verfaste eine a) *allgemeine*, b) *assyrische* Geschichte,

c) das

c) das Leben des August, d) sein eigenes; wir besizen noch beträchtliche Reste davon.

II.

Von Augusts Tod bis zur Völkerwanderung v. J. 14 — 400.

1) *Lucius Fenestella* zu den Zeiten des Tiberius; seine *Jahrbücher* sind fast ganz verloren.

2) *Strabo* von Amasia in Kappadokien, zu nämlicher Zeit, war Verfasser einer *Geographie* in 17 Büchern; sein Zeitgenosse *Dionys Periegeta* von Charax im taurischen Chersones, war Geograph in heroischen Versen; so wie *Isidor* von Charax die 18 *parthischen* Staaten beschrieb.

3) *C. Vellejus Paterculus* († im Jahre nach Christo 31) hinterliess 2 Bücher römischer Geschichte.

4) *Valerius Maximus* (ums Jahr 30) berühmt durch 9 Bücher merkwürdiger Begebenheiten.

5) *Philo* ein Jude aus Alexandrien in Aegypten, erläuterte durch seine Schriften viele Stüke der *jüdischen* Geschichte (ums J. 40).

6) *Pomponius Mela* (unter K. Klaudius) aus Spanien, Geograph in 3 Büchern.

7) *Q. Curtius Rufus* (circa 50) schrieb von den Thaten Alexanders des Grossen 10 Bücher, davon die ersten 2 verloren sind.

8) Die

8) Die Verfasser der Evangelien und Apostelgeschichte (vor Ao. 70).

9) *M. Annaeus Lucanus* von Corduba († 65). Verfasser der Pharsalia, eines Heldengedichtes vom Bürgerkriege in 10 Büchern, größtentheils historisch.

10) *Flavius Josephus* ein Jude (ums J. 93) schrieb griechisch a) vom *jüdischen Kriege* und *Jerusalems Zerstörung* 7 B. b) *Jüdische Alterthümer* von Erschaffung der Welt bis auf das 12te Jahr des Nero, 20 B. c) Vom *Alterthum der jüdischen Volkes* wider *Apion*.

11) *C. Silius Atticus* († ums J. 100) öfters römischer Consul, schrieb in 17 B. den 2ten Punischen Krieg, mehr Historiker als Dichter.

12) *C. Cornelius Tacitus*, Roms Consul, (Ao. 97) hinterliess: a) 16 *Jahrbücher* von Tiberius bis Nero's Tod, die wir blos mangelhaft besizen. b) *Historien*, von Galba bis Domitians Tod, 5 B. c) Das Buch von *der Lage*, *den Sitten* und *Völkern* Teutschlandes. d) Das Leben des *Julius Agricola*.

13) *L. Annaeus Florus* schrieb unter Trajan den *Auszug der römischen Geschichte*, von Erbauung der Stadt bis zum Schlusse des Janustempels unter August in 4 B.

14) *C. Suetonius Tranquillus* (ums J. 120) Geheimschreiber K. Adrians verfertigte: a) *Lebensbeschrei-*

beschreibungen der ersten 12 *Kaiser* von Cäsar bis Domitian. b) Ein Buch von den vortreflichsten Grammatikern. c) Eines von den berühmten Lehrern der Redekunst.

15) *Plutarchus* von Chaeronea in Böotien († ungefähr 130). Consul zu Rom und Procurator von Griechenland. Von ihm besizen wir: a) *Vitae parallelae* — 44 Biographien merkwürdiger Personen je zwo mit einander verglichen. b) *Einzelne* Lebensbeschreibungen. c) Quaestiones Romanae — über römische Antiquitäten.

16) *Phlegon*, von Tralles in Lydien, Adrians Freigelassener. Seine Schriften sind fast alle verloren. Wir besizen blos von seinen Olympiaden die 170ste, nebst den Schriften de mirabilibus et longaevis.

17) *Appianus Alexandrinus* von Aegypten (Ao. 147). Verfasser einer römischen Geschichte nach Nationen in 24 Büchern, wovon nur einige mit 5 B. von den Bürgerkriegen auf uns gekommen sind.

18) *Justinus* von Nicomedia in Bythinien (ums J. 160). Consul in Rom, und Statthalter in Kapadokien, schrieb a) Vom *Feldzuge Alexanders* des *Gr.* 7 B. b) Eine *indianische Geschichte*.

19) *Claudius Ptolemäus* von Pelusium in Aegypten (noch Ao. 160.). Astronom, Chronolog und Geograph, bearbeitete in griechischer Sprache eine *Geographie* in 8 B., davon *Agathemer* einen Aus-

Auszug lieferte, und einen *Kanon der Könige*, oder chronologische Regententafel der Assyrer, Meder, Perser, Griechen, Römer.

20) *Pausanias*, ein Grieche (A. 174), hinterliess eine Beschreibung von Griechenland in 10 B.

21) *Athenaeus* von Naucratis in Aegypten (Ao. 200) lieferte unter dem Titel die *Tischgesellschaft* ein Werk von *griechischen Alterthümern* in 15 B.

22) *Claudius Aelianus* von Praeneste in Italien, (Ao. 222) überlieferte uns 14 Bücher *allerlei Historien.*

23) *Sextus Julianus Africanus* (A. 228) Von seiner Chronographie haben wir wenig Ueberbleibsel.

24) *Cassius Dio Coccejanus* von Nicaea in Bithinien († circ. 203) öfters römischer Consul. Von den 80 Büchern seiner *römischen Geschichte* in griechischer Sprache besizen wir blos 21 ganz, 4 fragmentarisch.

25) *Herodianus*, ein Grieche, (Ao. 288) gab in 8 Br. die *Geschichte der Kaiser*, vom Tode Antonins bis auf Gordian den jüngern.

26) *Flavius Philostratus*, ein Grieche, (Ao. 244) bearbeitete a) das Leben des *Apollonius Tyanensis* in 8 B. b) *Biographien von 21 Helden bei Troja.* c) 2 B. von 66 Bildern grosser Männer zu Neapel. d) Biographien der Sophisten 2 B.

27) *Diogenes Laërtius* aus Cylicien (350 ungef.) wird verehret wegen seiner *philosophischen* Geschichte

schichte von dem Leben, Lehrsäzen und Aussprüchen berühmter Weltweisen in 10 B.

28) *Scriptores historiae Augustae minores* (300 — 350). Sie sind a) *Aelius Spartianus*. b) *Vulcatius Gallicanus*. c) *Trebellius Pollio*. d) *Flavius Vopiscus*. e) *Aelius Lampridius*. f) *Julius Capitolinus*. Sie beschrieben die Geschichte der Kaiser von Hadrian bis Carinus.

29) *Eusebius Pamphili* († 340), Bischof von Cäsarea, hinterliess eine a) *allgemeine Chronik*, wovon die lateinische Uibersezung noch vorhanden. b) *Kirchengeschichte* in 10 B.

30) *Julian Apostata* († 363) römischer Kaiser, erzählte in seinem Buche *Caesares Symposium* die Laster seiner Vorfahren.

31) *Sext. Rufus* (noch 369 am Leben) römischer Consul, verfaste: Breviarium de victoriis et provinciis populi Romani und von den Quartieren (de regionibus) der Stadt Rom.

32) *Eutropius* (Ao. 375) Auszug der *römischen Geschichte* von Erbauung der Stadt bis auf Jovians Tod in 10 B.

33) *Sext. Aulius Victor* (379) Statthalter von Rom, war Verfasser der Schriften a) vom *Ursprung des römischen Volkes*. b) Von *berühmten Männern der Stadt Rom*. c) Von den Kaisern. d) Einer kurzen Kaisergeschichte.

34)

34) *Pilastrius* (387), Bischof von Brescia; machte sich lächerlich mit einer Geschichte von 150 Kezereien.

35) *Ammianus Marcellinus* aus Antiochia (390). Von seiner *römisch. Kaiserhistorie* in 31 Büchern sind 13 verloren.

36) *Gregor von Nazianz* († 391) Bischof zu Sasima und Konstantinopel, hat durch seine 245 Briefe die Kirchengeschichte sehr bereichert.

37) *Magnus Ausonius* von Bourdeaux († 394) Lehrer Gratians, wodurch er zum Statthalter v. Italien, Africa, Gallien, und zum Consul sich erschwang. Von seinen Schriften gehören hieher 1) die *Nachricht von den Professorn zu Bourdeaux*, 2) die *Epitaphia der Helden zu Troja*, 3) *Verse auf die ersten Kaiser*, 4) eine *Lobrede auf den K. Gratian*.

III.

Von der Völkerwanderung bis zu den Kreuzzügen v. 400 — 1100.

1) *Claudius Claudianus* (nach 400) erläuterte durch seine Gedichte die Geschichte des *Theodos* und *Honorius*.

2) *Eunapius* von Sardis in Lydien (404) Arzt und Priester zu Eleusis, schrieb eine *Chronik* in

31 B., wovon wir nur einen Auszug besizen, dann *Biographien von Philosophen und Sophisten.*

3) *Tyrannius Rufinus* von Concordia in Italien, († 410) einige Zeit Aeltester zu Jerusalem, hinterliess eine schlechte *Kirchengeschichte* in 2 B.

4) *Sulpitius Severus* aus Aquitanien († ungef. 410) Augustins Schüler, bearbeitete eine *Kirchengeschichte* von Anfang der Welt bis 400 in 2 B.

5) *Paulus Orosius* ein Spanier (417) Augustins Schüler, hinterliess 7 *historische Bücher gegen die Heiden.*

6) *Hieronymus* von Stridon in Dalmatien († 420) lieferte ein *Verzeichniss der berühmten Kirchenhistoriker*, aus dem Eusebius.

7) *Philostorgius* aus Kappadokien (425) von seiner Kirchengeschichte in 12 B. haben wir einen blossen Auszug.

8) *Olympiodorus* von Theben in Aegypten (425) Von seiner *allgemeinen Geschichte* blieben uns wenige Reste.

9) *Zosimus*, ein Grieche, Fiscal unter Theodos den jüngern, war Autor einer *Römergeschichte* von August bis 410 in 10 B.

10) *Paladius* aus Galatien († 431) Bischof, beschrieb in seiner *Historia Lausiaca* das Leben der Mönche und Nonnen seiner Zeit; so wie ihm auch ein Werk von den *Völkern in Indien* und den *Brahmanen* zugeeignet wird.

11) *Socrates Scholasticus*, ein Grieche (439) schrieb 7 B. *Kirchengeschichte* v. J. 306 — 439.

12) *Hermias Sozomenus* (446) bearbeitete zu Konstantinopel eine *Kirchengeschichte* in 9 B. v. 323 — 349.

13) *Theodoret* v. Antiochien († 457) Bischof in Syrien, hinterliess eine Kirchengeschichte von 325 bis 429 in 5 B.

14) *Sidonius Apollinaris* von Lyon, († 488 ungef.) Bischof zu Clermont, sammelte in seine *Carmina* viel Stoff zur Geschichte der lezten *römischen* Kaiser.

15) *Gennadius* von Marseille, verfertigte ein Verzeichniss von Kirchengeschichtschreibern (493).

16) *Jordanes*, ein gothischer Bischof zu Ravenna (552) verfasste eine *Geschichte der Gothen*, und eine *Folge der Reiche und Zeiten*, oder eine Weltgeschichte bis auf Justinians 24stes Regierungsjahr.

17) *Procopius* von Cäsarea, Senator zu Konstantinopel († 562) beschrieb den *Persischen*, *Vandalischen* und *Gothischen* Krieg; dann *Anekdoten* vom Hofe Justinians.

18) *Moses* von Chorene, ein Armenier, beschrieb die Geschichte seines Vaterlands ums J. 462.

19) *M. Aurel Cassiodorus* (563) von Scylacci, Staatsbeamter der gothischen Könige. Von ihm haben wir a) eine *kurze Kirchenhistorie*, b)

eine

eine Chronik von Adam bis 519, c) 12 Bücher Staatsbriefe.

20) *Georg. Florentius Gregorius*, Bischof von Tours († 595) schrieb Historiae ecclesiasticae Francorum l. 10.

21) *Joannes Antiochenus*, ein Mönch (620) hinterliess eine Weltchronik, von der wir einen schlechten Auszug besizen.

22) *Joh. v. Biclar*, ein Gothe, Bischof v. Gironne, († 620) seine Chronik von 566 — 590 ist vorzüglich.

23) *Isidor* v. Karthagena († 636) Bischof v. Sevilla, schrieb eine Weltchronik, dann eine der Gothen, eine der Visigothen Könige; nebst einem Buche von geistlichen Schriftstellern.

24) *Fredegarius Scholasticus* († nach 658) Verfasser einer Weltchronik bis 641 in 5 B.; die ward fortgesezet.

25) *Beda Venerabilis*, ein engländischer Mönch († 735) machte sich um die Literatur verdient, durch eine englische Kirchengeschichte, eine Weltchronik und einigen Klostergeschichten.

26) *Paul Warnefried*, Diaconus, ein Longobarde, († 799) hinterliess einen Auszug des Eutropius, und eine Geschichte der Longobarden.

27) *Hinkmar*, Bischof zu Rheims († 882) Seine Briefe sind meist historischen Inhaltes.

28) *Anastasius*, Bibliothekar und Abt zu Rom († um 886) machte die Biographien der Päpste bis Nikla I. bekannt.

29) *Eginhard*, Karls des Gr. Kanzler, Abt von Seligenstadt († 893) Seine Schriften: Vita Caroli M. — Annales rerum Francorum ab a. 741 — 829.

30) *Regino*, Abt zu Prüm († 915) Verfasser einer Chronik wichtig fürs 9te und 10 Jahrhundert.

31) *Luitprand*, Bischof zu Cremona († 968) Von ihm erhielten wir eine eurogäische Geschichte v. 891 — 946 in 7 B.

32) *Witikind*, ein Niederschse, Mönch zu Corvey († um 1004) Ihm verdanken wir: Annales de rebus Saxonum gestis (Heinrichs I. und Otto's I. Regierungsgeschichte).

33) *Dithmar*, Bischof von Merseburg († 1018) Seine Chronik von Heinrich I, Otto I, II, III, Heinrich II, ist ein Schaz für die Geschichte des Mittelalters.

34) *Herrmann Contractus*, Mönch zu Reichenau († 1054) war Autor einer Chronik von den 6 Weltaltern bis auf sein Sterbejahr.

35) *Lambert* von *Aschaffenburg*, Mönch zu Hirschfeld, schrieb eine Geschichte der Teutschen, bis zum Jahr 1077.

36) *Marian Scotus*, Mönch in teutschen Klöstern († 1086) verfertigte eine Chronik, die bis 1084 geht. Dedochin sezte ihn fort bis 1200.

37) *Sigebert von Gemblours*, Mönch († 1112) erhielt sein Andenken durch eine Chronik v. 381 bis 1112.

IIII.

Von den Kreuzzügen bis zum Ende des Mittelalters 1100 — 1500.

In dieser Epoche sind merkwürdig

A. Bei den *Arabern*:

1) *Boahoddin Ibn Scheddad* († nach 1193) schrieb die Biographie des Sultan *Saladin*, als Augenzeuge seiner Siege.

2) *Gregorius Abul-Pharai* (*Abulfaradsch*) auch *Ibn Hakima* und *Bar-Hebraeus* genannt, († 1184) schrieb eine Weltcrohnik von Mohammed bis auf seine Zeit; syrisch und arabisch, nebst einer andern Chronik syrisch.

3) *Dscherdsches Ibn Alamid* oder *Almakin* († 1275) Sekretär des aegyptischen Sultans, war Verfasser einer arabischen *Universalgeschichte* bis auf seine Zeit.

4) *Ismail Abulfeda*, Statthalter, dann Sultan zu Hamah in Syrien († 1333) hinterliess eine *allgemeine Geschichte* in 5 B.

5)

5) *Ahmed Ibn Arabschah* von Damascus († 1450) war *Timurs* Biographe.

B. Bei den *Persern:*

1) *Abdallah Ben Abulkasim Beidavi Abu Said* (um 1275) bearbeitete unter dem Titel: *Historische Perlenschnur*, eine allgemeine morgenländische Geschichte, von Adam bis auf seine Zeit.

2) *Turkan Schah* von Hormuz († 1377) hinterliess eine *Geschichte der Perser Könige.*

3) *Scheriffeddin*, oder *Mulla Scharefoddim Ali Yezdi* († 1446) auch *Timurs* Biographe.

4) *Mirkhond* oder *Mirkhavend* (um 1470) gab in seinem *Garten der Wonne* Nachrichten von alten persischen Königen und Propheten.

C. Bei den *Griechen*, die *Scriptores historiae Byzantinae.*

a) Die einander fortgesezt haben von Konstantin I, bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen. *Zonaras* (nach 1118) *Nicetas Acominatus* († 1216); *Nicephorus Gregoras* († nach 1359); *Laonikus Chalkondylas* (um 1470).

b) Verfasser von Weltchroniken bis auf ihre Zeit. *Georgius Syncellus* (um 800); *Theophanes* († 818) *Leo der Grammatiker* (nach 949); *Joh. Skylitza* (um 1080); *Georg Cedrenus* (um 1060); *Michael Glykas* († nach 1118); *Nicephorus* († 828);

(† 828); *Joh. Malelas* (um 900); *Konstantin Manasses* († nach 1081); *Georg Phrenzes* († nach 1481).

c) Geschichtschreiber eines oder mehrerer Kaiser waren: *Agathias* (590); *Theophylaktus Simokatta* (630); *Genesius* († vor 950); *Konstantin Porphyrogennetn* († 959); *Nicephorus Brienniûs* († nach 1081); *Anna Komnena* († nach 1148); *Joh. Cinnamus* († n. 1180); *Georg Akropolita* († 1282); *Georg Pachymeres* (n. 1310); *Joh. Kantakuzenus* (u. 1350); *Kodinus* († n. 1453); *Joh. Dukas* († n. 1462); *Georg Gemistius, Pletho* (1450).

D. In *Italien:*

1) *Gottfried v. Viterbo* († n. 1196); Kaplan und Notar der KK. Konrad III, Friederich I, Heinrich VI. Sein *Pantheon* ist eine Weltchronik bis 1186.

2) *Petrus de Vineis* von Capua († 1249) Kanzler K. Friederichs II. Seine *Sammlung von Staatsbriefen* bereichert die Geschichte des 13ten Jahrhunderts.

3) *Albertinus Mussatus* aus Padua († 1330) schrieb: *De gestis Henrici VII. — de gestis Italicorum post Henr. VII.* (1323 — 1329.) *Ludovicus Bavarus ad filium* (vom Streite der Welfen und Gibellinen).

4) *Pe-*

4) *Petrarca* verfaßte Biographien berühmter Männer.

5) *Lenardo Bruni* aus Arezzo († 1444) Sekretär von 4 Päpsten, dann Kanzler in Florenz. Schriften: *Historiae Florentinae; rerum suo tempore in Italia gestarum* ab ao. 1378 — 1440; Commentarius; Epistolarum libri 10.

6) *Flavio Biondo*, päpstlicher Sekretär († 1463) *Roma triumphans*, und *de origine et gestis Venetorum*.

7) *Aeneas Silvius*, nachmals Papst Pius II, von Corsigny im Sienischen († 1464) verewigte sein Andenken im Reiche der Geschichte durch folgende Werke; *Commentarii rerum memorabilium, quae temporibus suis contigerunt — ejusdemque Epistolae perelegantes, rerum reconditarum plenissimae. — Historia rerum Friderici I. — Commentariorum de gestis Concilii Basileensis. — De Bohemorum et ex his Imperatorum aliquot origine et gestis historiae.* — De vita, situ, moribus et conditione Theutoniae descriptio. — Asiae Europaeque *descriptio*. — Eine *Sammlung von mehr als* 430 *Briefen*. —

8) *Benedikt Accolti* von Arezzo, Sekretär der Republik Florenz († 1466) *De bello a Christianis contra barbaros gesto pro Christi Sepulcro et Judaea recuperandis.*

9) *Anton. Beccatelli Panormita*, Kammerpräsident zu Neapel († 1471) *De dictis et factis Alphonsi Regis*; dann 5 Bücher *interessanter Briefe*.

10)

10) *Bartholi Sacchi* aus Piadena im Cremonesischen († 1481) *Historia de Vitis Pontificum.*

11) *Bernard Giustiniani*, Procurator von S. Marco in Venedig († 1489) war Meister in der Geschichte seines Vaterlandes: *De origine Urbis Venetiarum.*

12) *Julius Pomponius Lätus* ein Neapolitaner machte sich durch Sammeln und Erklären der Alterthümer bekannt († 1498).

E. In *Spanien.*

1) *Roderico Ximenes* aus Navarra, Erzbischof von Toledo († 1245) — *Rerum in Hispania gestarum Chronicon, s. Hist. Gothica. — Historia Romanorum — Hunnorum — Ostrogothorum — Chronica del santo Rey Don Fernando.*

2) *Juan Nuñez de Villasan* (u. 1370) oberster Justizverwalter, schrieb: Chronica del Rey D. Alonso el' Onzeno de este nombre.

3) *Rodericus Sanctius de Arevalo*, gewöhnlich Rod. v. Zemora, Bischof († 1470) *Historia Hispanica.*

4) *Ferdinand de Pulgar* († 1586 ungef.) lieferte als k. Chronograph eine spanische Chronik in 20 B.

F. Bei den *Franzosen.*

a) *Jean de Joinville* († n. 1309) schrieb als Günstling *Ludwigs VIIII. dessen Leben.*

b) *Jean Froissard* aus Valenciennes, († n. 1400) war Schriftsteller über die englisch - französischen Kriege v. 1326 – 1400.

G. Von den *Teutschen* sind aus einer grossen Menge vorzüglich.

1) *Cosmas*, Dechant von Prag († 1128) der Vater der böhmischen Geschichte.

2) *Otto*, Bischof von Freising († 1158) machte sich einen Namen durch ein Chronicon in 8 B. bis 1146, und *de gestis Friderici I.*

3) *Helmold* († n. 1170) Pfarrer im Lübekischen, der erste Annalist der Slaven.

4) *Konrad von Lichtenau*, Abt von *Ursperg*, († 1240) Von ihm trägt eine brauchbare Chronik den Namen.

5) *Albert*, Abt von *Stade*, (n. 1260) hinterliess eine Chronik bis 1256.

6) *Martinus Polonus*, ein Dominikaner, war Verfasser einer Schrift: Chronicon de summis Pontificibus atque imperatoribus; bis 1277.

7) *Jakob von Königshofen* (Regio villanus) schrieb in teutscher Sprache eine allgemeine, besonders Elsasser Chronik (um 1386).

8) *Gobelinus Persona*, Dechant zu Bielefeld († 1420) hinterliess: *Cosmodromium* h. e. Chronicon

con universale, complectens res ecclesiae et reipubl. ab O. C. usque ad A. C. 1418.

H. Von den *Engeländern.*

1) *Guilielmus Malmesburiensis*, Mönch († n. 1143) *Regalium s. de rebus gestis Anglorum et Historiae novellae* bis 1143.

2) *Matthaeus Paris*, Mönch zu St. Alban: *Historia major* von 1066 bis 1259.

3) *Nikolaus Trivet*, Dominikaner aus Norfolk († 1328) Annales sex Regum Angliae, aus dem Hause Anjou.

I. Bei den *nordischen Völkern.*

1) *Nestor*, Mönch zu Kiew, Vater der russischen Geschichte (um 1113) wurde von mehrern bis ins 17te Jahrhundert fortgesezet.

2) *Aras, o Are Frodi*, († 1148) schrieb Annalen in isländischer Sprache, die bis ins 13te Jahrhundert fortgesezt wurden.

3) *Snorro Sturläson*, ein Isländer († 1241) verewigte seinen Namen durch eine Geschichte von Norwegen, die fortgesezet ward.

4) *Saxo Grammaticus*, und *Sueno Angeson*, Sekretäre des Erzbischofes von Lund († 1204 und 1188) wurden auf ihres Herrn Befehl *Dänemarks* erste Historiographen.

5) Polens erste Geschichte schrieb *Vincenz. Kadlubek*, Bischof von Krakau († 1226).

6) Die Liefländische Geschichte bearbeitete v. 1184 bis 1216 Heinrich *von Lettland: Origines Livoniae Sacrae et Civiles.*

V.

Von dem Ende des Mittelalters, oder der Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften bis auf unsere Zeit. Von 1500 — 1800.

Die Kultur der Künste und der schönen Wissenschaften, dann der Philosophie, gaben der Geschichte ganz eine andere Gestalt. Aus der niedern Stufe der Chronik gieng sie in die einer Wissenschaft über. Ihre Bibliotheken mehrten sich ungeheuer. Hier nur das nothwendigste und vorzüglichste.

A.

Universalgeschichte.

Compendien schrieben:

a) *im 16ten* Jahrhunderte: *Jo. Carion* und *Philipp Melanchton, Jo. Sleidan.*

b) *Im 17ten: J. Cluver, Dion. Petau, Jac. Benig. Bossuet, Sam. Puffendorf, Bruzen de la Martinière, Chph. Cellarius.*

c) im

e) Im 18ten: *J. Matth. Häse*, *Leon Offerhaus*, *J. Chph. Gatterer*, *C. W. Koch*, *C. Renat. Hausen*, *Jul. Aug. Remer*, *Aug. Lud. Schlözer*, *J. Math. Schrökh*, *C. Ehr. Mangelsdorf*, *Chr. Dan. Beck*, *J. C. Adelung*, *J. Ge. Aug. Galletti*, *J. Gottfr. Eichhorn*.

Durch gröſsere Arbeiten machten ſich um dieſes Fach verdient:

1) Engländer, als *Verfaſſer der allgemeinen Weltgeſchichte*, die von *Baumgarten*, *Semler* und andern teutſchen Gelehrten überſezt wurde.

2) *Guthrie*, *Gray* und Conſorten durch ihren Auszug aus der Weltgeſchichte, die im Teutſchen nicht nur überſezt, ſondern auch fortgeſezt ward, daſs es zu einem Werke von vorzüglichen Gehalt erwuchs.

3) Die Arbeiten von *C. Rollin*, *J. Bapt. Ludw. Crevier*, *C. le Beau*, *Claud. X. Millot*.

4) Die ſynchroniſtiſchen Tafeln der Teutſchen.

5) Groſse Sammlungen von Begebenheiten; als *Gottfrieds Chronica*, *Theatrum et Diarium Europaeum*, der *hiſtoriſche Bilderſaal*, der *Staatsſpiegel*, die *europäiſche Fama*, *geneal. hiſt. Nachrichten*, *Politiſches Journal*, *Poſſelts europ. Annalen*,

Siri's

Siri's Memorie, Mercurio, Mercure François, la clef du Cabinet, Nouvelles, Etat politique de l'Europe, Journal universel, Historical und *annual Register* etc.

B.

Aeltere Geschichte.

a) Viele bearbeiteten diesen Gegenstand, und heissen gewöhnlich *Archaeologen* oder *Alterthumsforscher.* Die vorzüglichsten sind *Bernh. v. Montfaucon, Scipio Maffei, An. Franz Gori, Aut. Yves Goguet, J. J. Barthelemy, Corn. de Pauw Heyne, A. H. L. Heeren.* Dahin gehören schöne Sammlungen von *Gronov, Gräv* etc., und besonders die Memoires der Akademie der Innschriften zu Paris.

b) *Griechische Alterthümer — Gabr. Bonnot de Mably, Oliver Goldsmith, K. Dening, J. Gast, J. Gillies, Wilh. Milford, Barthelemy.*

c) *Römische Alterthümer — K. Rollin, Crevier, Goldsmith, Phil. Macquer, Ed. Gibbon, Lud. de Beaufort, Adam Ferguson, M. Stuart.*

C.

C.

Mittlere Geschichte.

Erst tief im 18ten Jahrhunderte wurde dieser Theil kultivirt. Die Bearbeiter waren: *Wilh. Robertson, J. Chrph. Krause, C. W. Koch, Jul. Aug. Remer.*

D.

Neuere oder Staatengeschichte.

a) *Allgemeine* — die *englische*, oder besser *hallische Welthistorie* — *Ge. Chr. Gebauer, Gottfried Achenwall, J. Ge. Meusel, K. E. Mangelsdorf, J. Ge. Büsch, J. C. Krause, Lud. Tim. Spittler.*

b) Besondere für jede Nation.

1) *Spanien:* — *Mariana*, mit den Fortsezern *Miniana* und *Medrano*, *F. de Ferreras*, mit *Bertrams* teutscher Fortsezung.

2) *Portugal:* — *Brito*, mit den Fortsezern Ant. und Franz Brandao, *de Jesus* et *dos Santos.*

3) *Frankreich:* — *Mezeray, Daniel, Velly* mit *Villaret* und *Garnier, Henault, Voltaire, Millot* etc.

4) *Gross-*

4) *Grofsbritanien:* — *Rapin de Thoyras* mit *Tindal, Goldsmith, Hume, Henry.* — *Schottland:* — *Stuart* und *Robertfon.*

5) *Niederlande:* — *Le Clerc, Wagenaar, Toze.*

6) *Schweiz:* — *Tſcharner, Müller, Meiſter.*

7) *Italien:* — *Guicciardini, Muratori, Denina, Grimaldi, F. Bembo, Macchiavelli, Verri, Napi* etc.

8) *Dänemark:* — *Holberg, Mallet, Gebhardi, Suhm.*

9) *Schweden:* — *Dalin, Botin, Lagerbring.*

10) *Rufsland:* — *Chilkow, Schtſcherbatow.*

11) *Polen:* — *Cramer, Naruſzewicz.*

12) *Preuſsen:* — *Lengnich, Baczko.*

13) *Ungarn:* — *Bonfinius, Iſthvanfy, Pray, Engel.*

14) *Osmannei:* — *Kantemir, Mignot.*

E.

Geſchichtſchreiber der Teutſchen.

a) Lehrbücher ſchrieben: *Ludewig, Gundling, Schmauſs, Maſcow, Pütter, Pfeffel,*

Hae-

Haeberlin, Selchov, Krause, Milbiller, Wieland, Lipowsky.

b) Werke von grofsen Umfange verdanken wir: *Hahn, Bünau, Struve* mit *Buder, Häberlin* mit *Senkenberg, Hausen, Le Bret, Jäger* und *Vogel, Schmidt* mit *Milbiller, Heinrich, Galletti* etc., von denen aber die erftern ihre Arbeiten unvollendet liefsen.

*) Die Anzahl der Hiftoriographen einzelner teutfcher Staaten beläuft fich auf einige Hunderte.

F.

Kirchengefchichte.

I. *Katholiken:* — *Baronius, Bellarmin, Paul Sarpi, Maimbourg, Pagi, Boffuet, Fleury, Natalis Alexander, Harzheim, Hanfiz, Gerbert, Würdtwein, Royko, Dannemaier* etc.

II. *Reformirte:* — *Ufher, Basnage, Spanheim, Bingham, Füefsli* etc.

III. *Lutheraner:* — *Spalatinus, Centuriatores Magdeburgenfes, Calixtus, Arnold, Mosheim, Baumgarten, Pfaff, Walch, Cramer, Semler, Schrökh, Spittler, Henke.*

G.

Geschichte der Gelehrsamkeit und der Gelehrten.

a) Der Gelehrsamkeit: — *Morhof*, *Herm. Conring*, *Pasch*, *Struve*, *Gundling*, *Reimmann*, *Stölle*, *Heumann*, *Carlencas*, *Denina.*

b) Gelehrtengeschichte; — Lexica von *Gessner*, *König*, *Mencke*, *Jöcher* und *Adelung*. Dahin gehören die *Biographien*, und zwar fremde und selbsteigene.

München,
gedrukt bei Joseph Zängl.

